

Birgit Menzel/Kerstin Ratzke (Hrsg.)

Grenzenlose Konstruktivität?

**Standortbestimmung und
Zukunftsperspektiven konstruktivistischer
Theorien abweichenden Verhaltens**



BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

2003 als Printausgabe bei Leske + Budrich, Opladen erschienen
Onlineausgabe: BIS-Verlag der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg 2006

Verlag/Druck/
Vertrieb: BIS-Verlag
 der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 Postfach 25 41, 26015 Oldenburg
 Tel.: 0441/798 2261, Telefax: 0441/798 4040
 E-Mail: verlag@bis.uni-oldenburg.de

ISBN 3-8142-2022-6
ISBN 978-3-8142-2022-2

Für Helge Peters

Inhalt

Birgit Menzel und Kerstin Ratzke

Einführung 5

Stephan Quensel

Das Labeling-Paradigma – ein Konstrukt? Oder: Wie wir Theorien lieben 17

Reinhard Kreissl

Begrenzte Konstruktivität – Wie Helge Peters einmal versuchte, den labeling approach zu retten 42

Susanne Krasmann

Verschwörung oder Begegnung. Plädoyer für eine Fortsetzung des Programms der Partisanenwissenschaft mit etwas anderen Mitteln 56

Rüdiger Lautmann

War der Elfte September ein Verbrechen oder ein kriegerischer Angriff? Über die Konstruktion wissenschaftlicher Ressortzuständigkeit 78

Sebastian Scheerer

Einige definitionstheoretische Aspekte des „Terrorismus“ 103

Ronald Hitzler

Gewalt als Intention und Widerfahrnis 120

Siegfried Lamnek

„Das Wort, mit dem wir das Handeln anderer benennen“. Zur (Nicht-)Konstruktion von weiblicher Gewalt 133

Thomas Ohlemacher

Folgen einer fahrlässigen Etikettierung? Wahrgenommene Fremdwahrnehmung und Selbstbild der Polizei 154

Michael Schetsche

Soziale Kontrolle durch Pathologisierung? Konstruktion und De-
konstruktion ‚außergewöhnlicher Erfahrungen‘ in der Psychologie 175

Angela Taeger

Die Etikettierung der Etikettierung ... Ein historisches Phänomen
und ein geschichtswissenschaftliches Problem 203

Helga Cremer-Schäfer

Fürsorge und Kritik 224

Jan Wehrheim

Technische Konstruktion urbaner Ordnung 243

Axel Groenemeyer

Punitivität im Kontext – Konstruktionen abweichenden Verhaltens
und Erklärungen der Kriminalpolitik im internationalen Vergleich 266

Autorinnen und Autoren des Bandes 300

Birgit Menzel und Kerstin Ratzke

Einführung

*„Wer da glaubt, daß die Tat gleichmache, der möge sich immerhin eines so einfachen Verfahrens bedienen. Ich für mein Teil halte es mit der volkstümlichen Weisheit, daß, wenn zweie dasselbe tun, es mitnichten dasselbe ist; ja ich gehe weiter und meine, daß Etikettierungen wie etwa ‚ein Trunkenbold‘, ‚ein Spieler‘ oder auch ‚ein Wüstling‘ den lebendigen Einzelfall nicht nur nicht zu decken und zu verschlingen, sondern ihn unter Umständen nicht einmal ernstlich zu berühren imstande sind. Dies ist meine Denkungsart ...“
(Thomas Mann)¹*

Ist es die Atmosphäre Lübecks, die dazu führt, dass die Söhne dieser Stadt einen Hang zum konstruktivistischen Denken an den Tag legen? Thomas Mann lässt Felix Krull in dessen „Bekanntnissen“ diesen Satz schreiben, der fast aus der Feder Helge Peters' stammen könnte. Doch während Felix Krull auf eine Differenz zwischen Etikettierung und Realität verweist, ist Helge Peters' Thema die Konstruktion der Realität. Ihm geht es um den Prozess, in dem Verhaltensweisen, Zustände oder Situationen als real produziert werden. Der Krull-sche „Trunkenbold“ ist nicht ein – möglicherweise verzerrtes – Abbild der Wirklichkeit, sondern er ist Wirklichkeit, wenn andere ihn dafür halten: „Menschen (handeln) ‚Dingen‘ gegenüber auf der Grundlage

¹ Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull. Frankfurt/M., Fischer, 1993, S. 124.

der Bedeutungen, die diese Dinge für sie besitzen ... Angenommen wird ..., dass der Umgang mit den Dingen deren Qualität erst schaffe“ (Peters 1989: 95). Dieser Grundsatz prägt Helge Peters' Arbeiten: Im Blickpunkt stehen Definitionen, Zuschreibungen und Etikettierungen, durch die Devianzen und Deviante konstruiert werden. Schon in seiner Dissertation zum Thema „Moderne Fürsorge und ihre Legitimation“ heißt es: „Man könnte sagen, daß die Fürsorgeorganisationen von sich aus zu bestimmen versuchen, welche ‚challenges‘ es gibt, auf die sie die ‚responses‘ geben“ (Peters 1968: 61).

Im Laufe seiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit Abweichungen, mit sozialen Problemen und den darauf folgenden Reaktionen hat er diese Position durchgehalten und konkretisiert, weiter entwickelt zu der seine aktuellen Arbeiten kennzeichnenden Perspektive. So ist denn der Ende der 1960er Jahre (nicht nur) in der Soziologie abweichenden Verhaltens und sozialer Probleme in der bundesdeutschen Diskussion an Einfluss gewinnende labeling approach eng auch mit dem Namen Helge Peters' verknüpft. Deshalb lag es nahe, den labeling approach, allgemeiner: konstruktivistische Analysen und Erklärungen abweichenden Verhaltens und sozialer Probleme zum Thema dieser, aus Anlass seiner Emeritierung erscheinenden Festschrift zu machen.

Vor allem zwei Aspekte sind es, die Helge Peters wichtig sind: die „Kontextmerkmale“ und die „Definitionsmacht“.

„Handeln“, so betont Helge Peters immer wieder, „trägt die zu seiner Definition erforderlichen Merkmale nicht in sich“ (Peters 1994: 134). Vielmehr seien es Merkmale des Kontextes, in dem dieses Handeln geschieht, die die Zuschreibung einer spezifischen Qualität, z.B. die Definition als Abweichung, bedingen. So hänge die Definition einer Handlung als Gewalt u.a. von Merkmalen der Situation ab: „Sehen wir beispielsweise in einem durch Taue gebildeten Viereck in der Mitte einer mit Menschen gefüllten Halle zwei halbnackte Männer aufeinander losschlagen, so werden wir diesen Männern das Motiv ‚Boxen-Wollen‘, ‚Sport-Treiben-Wollen‘ o.ä. zuschreiben und den Ablauf der Handlungen als ‚Boxen‘ bezeichnen. Sehen wir hingegen zwei bekleidete Männer in einer Gaststätte in gleicher Weise aufeinander losschlagen, so werden wir diesen Männern das Motiv ‚Körperliche Schmerzen oder Schädigungen zufügen wollen‘ o.ä. zuschreiben und

den Ablauf der Handlungen als Schlägerei, als Gewalt also, bezeichnen“ (Peters 1995: 29). Darüber hinaus seien Merkmale der Person für die Zuschreibung einer Abweichung von Bedeutung. Nicht nur wer bei Helge Peters studiert hat, kennt folgendes Beispiel: „Auch wenn die – wie ich hoffe: mittlerweile berühmt gewordene – Frau des Ministerialrats zum zehnten Mal dabei erwischt wird, wie sie im Supermarkt eine Flasche Scheuermilch in ihrer geräumigen Krokodillederhandtasche verschwinden läßt, sie wird von legitimierten Instanzen nicht als kriminell definiert. Ihr wird nicht das Etikett kriminell angehängt, sie wird als Kleptomantin etikettiert“ (Peters 1999: 199).

Der Verweis auf die Krankheit, nicht die Kriminalität, die der „Frau des Ministerialrats“ (die, so würden wir empfehlen, vielleicht doch einmal zur Ministerialrätin „befördert“ werden könnte – das Beispiel würde dadurch seine Illustrationskraft nicht verlieren) zugeschrieben wird, lenkt die Aufmerksamkeit auf den zweiten von Helge Peters beleuchteten Aspekt, die Definitionsmacht. Die alte Kritik am labeling approach, nach der dieser letztendlich eine Beliebigkeit der Zuschreibung behauptete – der so genannte ‚Idealismusvorwurf‘ –, trifft auf Helge Peters’ Lesart jedenfalls nicht zu – wenn sie denn überhaupt jemals zugetroffen hat. Von zentraler Bedeutung ist für ihn, dass die „Wirklichkeit ... selten von den Problembetroffenen definiert“ wird (Peters 2002: 9). Es sind gesellschaftliche Institutionen und Instanzen, die die Macht der Definition über andere haben: die Fürsorge, Sozialarbeit und die Instanzen der Strafjustiz: Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Ihre Rolle bei der Definition von Abweichungen und Problemen werden zum Thema: „Nicht die Probleme der Klienten, sondern die Probleme der Fürsorgeorganisationen, die sich aus *ihrer* sozialen Situation ergeben, bilden die letzte Ursache fürsorgerischen Handelns“ (Peters 1968: 6; Hervorhebung im Original).

Die Analyse der Be- und Verarbeitung von Abweichungen durch diese Einrichtungen sozialer Kontrolle trägt zum instanzenkritischen Charakter der Arbeiten Helge Peters’ bei. Nicht immer ist diese Kritik so deutlich formuliert wie in dem gemeinsam mit Helga Cremer-Schäfer verfassten Buch „Die sanften Kontrolleure“: „Anlaß zur grundsätzlichen Kritik ... besteht also. Die Abneigung der Sozialarbeiter, ihre Adressaten als deviant zu etikettieren, ist kein Ausdruck der Duldung oder gar Billigung des Verhaltens der Adressaten. Sie ist Konsequenz

einer bestimmten Kontrollmethode, die den Kontrollzweck besonders wirksam verfolgt“ (Peters/Cremer-Schäfer 1975: 73f.).

Helge Peters richtet seinen Blick auf herrschende Thematisierungen und Problematisierungen mit dem Ziel, diese als Zuschreibungen zu entlarven, das Zustandekommen der Zuschreibungen zu ermitteln und sie mit gesellschaftlichen Veränderungen, auch der geltenden Normen und Normalitätsvorstellungen, in Zusammenhang zu bringen. So etwa, wenn er die verbreitete Diagnose einer Zunahme von Gewalt mit einer Ausweitung des Gewaltbegriffs erklärt. Die zunehmende Entdeckung familialer Gewalt beispielsweise sei auch Folge von Verschiebungen der Definitionsmacht: Die Durchsetzung der Individualisierungsforderung auch für Frauen und Kinder ermögliche überhaupt erst die Skandalisierung bestimmter Handlungen von Männern bzw. Eltern als Gewalt: „Im Zuge so verstandener *Individualisierung* entstehen neue soziale Probleme ... Außer- und innereheliche Vergewaltigungen z.B. werden heute eher zum Skandal als früher. Gruppen, die andere zu verprügeln neigen, werden eher zu sozialen Problemen. Ihr Agieren wird heute nicht mehr hingegenommen“ (Peters 2001: 624).

Dabei ist Helge Peters sich der Provokation, die solche Aussagen für manche bedeuten, durchaus bewusst: „Es ist wahrscheinlich, dass die Lektüre dieses Buchs die Leser und Leserinnen zunächst enttäuscht“ – so lautet der erste Satz in seinem 2002 erschienenen Buch „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“ (Peters 2002). Aber: das „zunächst“ enthält auch die Hoffnung, dass seine „ziemlich unplausible Art, die Welt zu betrachten“ (Steinert 1985, zit. n. Peters 2002: 10) doch überzeugt. Schließlich ist ihm nicht daran gelegen, Probleme einfach ‚wegzudefinieren‘: „Die damit einhergehende Suggestion, das Elend könne ‚wegkonstruiert‘ werden, muß Betroffene und SkandalisiererInnen irritieren. Zu bedenken ist aber, daß mit der Behauptung der Konstruiertheit nichts über die Festigkeit der entsprechenden Wirklichkeit und den Grad ihrer Veränderbarkeit gesagt ist“ (Peters u.a. 1997: 1). Es geht um die Ermittlung der Hintergründe, die Definitionen ermöglichen – „Im übrigen ist zu fragen: Deuten verbreitete Skandalisierungen von Männergewalt gegen Frauen darauf hin, daß die Macht derer, die diese Gewalt ausüben, gefährdet ist? Ungefähr-

dete Macht sollte diese Skandalisierungen nicht hinnehmen müssen“ (ebd.: 1f.).

Die Hartnäckigkeit, mit der Helge Peters bisher für den labeling approach eingetreten ist, lässt hoffen, dass er seine Überzeugungsarbeit fortsetzen wird – vielleicht regen die hier zusammen getragenen Beiträge ja zu neuen Arbeiten an. Der Titel „Grenzenlose Konstruktivität? Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven konstruktivistischer Theorien abweichenden Verhaltens“ jedenfalls wurde in der Absicht gewählt, den aktuellen Stand dieser für Helge Peters und seine Arbeit so zentralen Perspektive zusammenzuführen und mögliche Ansatzpunkte für zukünftige Entwicklungen zu diskutieren. Von diesem Gedanken geleitet war auch unsere Auswahl möglicher Autorinnen und Autoren. Nicht alle, die wir gefragt haben, sahen sich in der Lage, zum gesetzten Termin einen ihren Ansprüchen genügenden Beitrag zu liefern, obwohl sie sich gern engagiert hätten. Umso mehr gilt unser Dank den an der Erstellung dieses Bandes Beteiligten, Kolleginnen und Kollegen, die mit Helge Peters zusammen gearbeitet haben – in und an gemeinsamen Vorhaben wie Forschungsarbeiten, Tagungen und Veröffentlichungen etwa, aber auch im übertragenen Sinn: am Vorhaben, die konstruktivistische Perspektive auf abweichendes Verhalten und soziale Kontrolle im akademischen Diskurs voran zu bringen. Bedanken möchten wir uns auch bei Leske + Budrich, insbesondere bei Edmund Budrich, dessen Bereitschaft, diesen Band in das Programm aufzunehmen, auch mit der Person Helge Peters' zusammenhängt – war er doch 1968 schon an der Veröffentlichung dessen Dissertation beteiligt.

Jede und jeder der Autorinnen und Autoren hatte im Rahmen des gewählten Titels freie Hand bei der inhaltlichen Schwerpunktsetzung. Trotzdem zeigen sich gewisse Übereinstimmungen, die es uns erlaubten, die eingegangenen Beiträge zu losen Themenkomplexen zusammenzufügen. An den Anfang des Bandes haben wir drei Beiträge gestellt, die sich dem labeling approach grundsätzlich auseinandersetzen, die nach seiner Geschichte fragen, nach seiner derzeitigen Bedeutung, seinen Defiziten und Qualitäten.

Stephan Quensel nähert sich dem labeling approach wissenschaftstheoretisch, indem er nach dessen „natural history“ fragt: nach der

Rolle und Funktion derjenigen, die diese Perspektive einnehmen, nach der Beziehung zu den Objekten der Erklärung, letztendlich auch danach, ob sich der labeling approach selbst in Frage gestellt und aufgehoben hat. Indiz dafür ist für ihn die Entwicklung seiner Anhängerschaft von einem kleinen Kreis kritischer Kriminologen und Kriminologinnen hin zu einem sich in Institutionen wie dem Kriminologischen Journal oder dem Aufbaustudium Kriminologie in Hamburg verfestigten Zweig der Kriminologie und die daraus resultierenden Legitimationsschwierigkeiten der damit (auch) Machtpositionen bekleidenden Akteuren. Auch der labeling approach könne nicht als ahistorisch verstanden werden und keine kontextfreien Erklärungen liefern.

Reinhard Kreissl verknüpft in seinem Beitrag den wissenschaftlichen Werdegang Helge Peters' mit einer Einschätzung der gegenwärtigen Bedeutung des labeling approachs in der Devianzsoziologie. Die gegenwärtige Krise des labeling approachs ist für Kreissl Folge einer veränderten und sich verändernden kriminologischen und kriminalpolitischen Tagesordnung. Trotzdem – widerlegt sei der Ansatz damit nicht. Seine Bedeutung liege, und hier folgt er Helge Peters, in der wertfreien, unpolitischen und amoralischen Identifikation von Zuschreibungsprozessen. Für eine Wissenschaft, die mit kritisch-aufklärerischem Anspruch auftrete, sei dies jedoch zu wenig. Kreissl regt an, neue theoretische Anstrengungen zu unternehmen, unter Beachtung der Aussagen des labeling approachs, die stets an die soziale Konstruktion durch Urteilen, Typisieren und Zuschreiben erinnern.

Auch Susanne Krasmann beschäftigt sich mit der Bedeutung des labeling approachs, allgemeiner: konstruktivistischer Theorien in der gegenwärtigen deutschen Kriminologie. Ihr Plädoyer für deren Beibehaltung und Weiterentwicklung gründet vor allem in dem Beitrag, den der labeling approach mit seiner Betonung der Kategorien des „Sozialen“ und der „Macht“ zur Untersuchung devianten Verhaltens liefert. Krasmann fordert, den Zusammenhang von „Wahrheit und Macht“ (wieder) in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen. Der labeling approach sei dafür durchaus geeignet, deshalb nach wie vor auch als „Partisanenwissenschaft“ (vgl. Peters 1996) aktuell. Notwendig seien allerdings die Selbstreflexion und eine (Rück-)Besinnung auf die Ziele des Vorhabens, „Kritische Kriminologie“ zu betreiben.

An diese eher grundsätzlichen Auseinandersetzungen mit der Labeling-Perspektive schließen sich zwei Beiträge an, die den – inzwischen zum Symbol geronnenen – 11. September 2001 zum Anlass nehmen, den Terrorismus aus der Perspektive des labeling approachs oder, wie Helge Peters sagen würde: des definitionstheoretischen Ansatzes zu analysieren.

Rüdiger Lautmann befasst sich mit dem Umgang der Kriminologie mit dem Ereignis „Elfter September“. Er erläutert, wie ein soziales Problem – hier: der Islamisten-Terrorismus – zu einem (oder eben keinem) Thema in der Kriminologie wurde. Lautmann nimmt einen Eigenbeitrag der wissenschaftlichen Disziplinen zur Entstehung und Konstruktion sozialer Probleme an. Für den „Elften September“ vollzieht sich dieser als Kompetenzkonflikt zwischen den Disziplinen, die dieses Ereignis als Krieg, und denjenigen, die es als Verbrechen verstehen. Diese alternativen Interpretationen ermöglichten und legitimierte unterschiedliche Reaktionen: kriegerische oder strafrechtliche. Die Abwesenheit und Wirkungslosigkeit der Kriminologie in der Terrorismus-Forschung versteht er als Unzulänglichkeit, sich von den dominanten Stimmen der verkündeten Perspektiven und Rhetoriken zu lösen und sich auf eigene Methoden und Forschungstraditionen zu berufen, nicht aber als eine grundsätzliche Unfähigkeit zur Erklärung.

Auch Sebastian Scheerer macht den Terrorismus zum Thema, indem er der Frage nachgeht, welche Anhaltspunkte eine definitionstheoretisch orientierte Kriminologie für dessen Untersuchung liefern kann. Er beschreibt unter Verwendung der Begriffe Stigma-Konstruktion und Stigma-Management den Wandel des Verständnisses der Vorstellungen über Terrorismus und Terroristen. Scheerer macht deutlich, dass der heute verbreitete Terrorismusbegriff – im Gegensatz zur ursprünglichen Bedeutung – es legitimierte Machthabern ermöglichte, Aktionen des politischen Gegners als kriminell und irrational auszugrenzen. Mit der Definition der Ereignisse des „Elften September“ als Kriegserklärung erscheine eine weitere Dimension der Begriffe „Terrorist“ und „Terrorismus“ auf der Agenda: Diese Definition rechtfertige völkerrechtliche und militärische Reaktionen statt rechtsstaatlicher Verfolgung und Sanktionierung. Gegenwärtig habe noch keine Entscheidung für die eine oder andere Rhetorik stattgefunden, u.a. deshalb nicht, weil damit auch Position und Mittel des Gegners

festgelegt würden. Scheerer schließt mit der Forderung, die mit dem „Elften September“ im Zusammenhang stehenden Definitionsprozesse labeling-theoretisch aufzuarbeiten und das Querdenken nicht aufzugeben.

Die beiden folgenden Beiträge befassen sich mit der für Helge Peters in den vergangenen Jahren zentralen Gewaltthematik, mit den Problemen, aber auch den Chancen, die eine definitionstheoretische Perspektive für die Analyse von „Gewalt“ mit sich bringt.

Ronald Hitzler betrachtet das Phänomen Gewalt aus der definitionstheoretischen und der handlungstheoretischen Perspektive. Ihm zufolge gibt es nicht die Antwort, nur verschiedene Antworten auf die Frage, was Gewalt ist. Je nachdem, wessen Sicht der Dinge – die der Gewalt erfahrenden oder die der Gewalt ausübenden Person – zugrunde gelegt würde, fielen die Wahrnehmung und Definition der Handlung unterschiedlich aus: Jede „Gewalt“ ließe sich als Widerfahrnis und als Intention verstehen. Und da sich diese Differenz, so Hitzler, weder analytisch-theoretisch noch praktisch auflösen lässt, muss eine wissenschaftliche Analyse von Gewalt sich für eine der beiden Perspektiven entscheiden.

Siegfried Lamnek beschäftigt sich in seinem Beitrag mit der Konstruktion weiblicher Gewalt. „Weibliche Gewalt“ sei Resultat einer doppelten Abweichung insofern, als die handelnden Frauen sowohl von den Erwartungen an die Geschlechtsrolle als auch von der Norm der Gewaltlosigkeit abwichen. Am Beispiel der „häuslichen Gewalt“ zeigt Lamnek, wie diese doppelte Abweichung zur „Dekonstruktion“ weiblicher Gewalt führt. Er fordert, dass jede Analyse von Gewalt die Geschlechterperspektive berücksichtigen müsse. Nur so sei es möglich, die Verstellungen des Blicks durch verbreitete Geschlechterkonstrukte zu vermeiden.

Im Anschluss an die Auseinandersetzung mit der Gewaltthematik folgen zwei Beiträge, die den labeling approach und sein analytisches Instrumentarium auf die Untersuchung von zwei von den Vertreterinnen und Vertretern dieser Perspektive bisher nicht berücksichtigten „Abweichungen“ anwenden.

Thomas Ohlemacher befasst sich mit einer Instanz, die gewöhnlich nicht als Gegenstand von Etikettierungen betrachtet wird – der Polizei. Er zeigt, wie sich im Zusammenspiel von Selbst- und Außenwahrnehmung ein spezifisches Selbstbild von Polizisten und Polizistinnen entwickelt. Die von ihm angeführten Untersuchungsergebnisse zeigen deutliche Differenzen zwischen diesem Selbstbild und dem Bild, das die Bevölkerung von „der Polizei“ hat: Polizistinnen und Polizisten betrachten sich selbst mit mehr Skepsis als die Öffentlichkeit. Ohlemacher versteht das sich in dieser Differenz widerspiegelnde negative Selbstbild als durch ein im öffentlichen Diskurs ausgebildetes und über Medien vermitteltes Etikett der Polizei.

Übersinnliche Erfahrungen des Alltagslebens sind Michael Schetsches Thema. Obwohl solche Erfahrungen – so das Ergebnis einschlägiger Befragungen – durchaus verbreitet seien, könnten sie in der Öffentlichkeit nur in einem abgesicherten Modus, z.B. in Form der Pathologisierung, kommuniziert werden. Hintergrund der Pathologisierung sei, so Schetsche, dass außergewöhnliche Erfahrungen rationalistischen oder säkularisiert-religiösen Weltanschauungen widersprächen. Insbesondere der Psychologie, aber auch der Wissenschaft im Allgemeinen sowie der Religion unterstellt er ein spezifisches Kontrollinteresse: Die Pathologisierung diene der Ausgrenzung solcher Erfahrungen, die das störungsfreie Funktionieren der Subjekte und damit der Gesellschaft gefährden könnten.

Der folgende Beitrag untersucht an einem historischen Beispiel – mehr oder weniger gelungene – Versuche der Durchsetzung neuer Normalitäten und Normativitäten. Angela Taeger beschreibt Diskurse, die im Zusammenhang mit der Konstitution der „modernen“ Familie geführt wurden. Vor allem drei Normansätze kennzeichneten den Konstitutionsprozess: die Biologisierung des Geschlechterverhältnisses, die Sexualisierung der Ehe und die Verehelichung der Sexualität. Letztere wurde, so Taeger, unter Beteiligung von Straf- und Zivilrecht, aber auch der Fürsorge und der Familienpolitik als Norm gesetzt. U.a. am Beispiel der Auseinandersetzungen um die so genannten Drehläden (eine Vorform der heute diskutierten „Babyklappen“, die im 19. Jahrhundert von der französischen Findelfürsorge eingerichtet wurden) zeigt sie, dass Vorstellungen von der „richtigen“ Familie, der „richtigen“ Weiblichkeit usw. transportiert, Grenz-

ziehungen zwischen Normalität und Abweichung vorgenommen werden. Gleichzeitig verweise die Geschichte aber auch darauf, dass die Konstruktivität zwar sehr weit reiche, aber nicht grenzenlos sei: Die angestrebte Norm habe sich letztlich nicht vollständig durchsetzen lassen, die Abweichung sei zur Normalität geworden.

Die Beiträge im letzten Teil richten ihren Blick auf den Bereich der sozialen Kontrolle.

Helga Cremer-Schäfer fordert eine Rückbesinnung der Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle auf ihre Funktion als Kritikerin der Gesellschaft. Aus der Kritik, die in der Entstehungsphase der „Institution Schwäche und Fürsorge“ an eben dieser Institution geübt wurde, möchte sie Einsichten für die heutige Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle gewinnen, der sie rät, ihren Gegenstandsbereich neu zu definieren. Zunächst empfiehlt sie die Einführung der Kategorie der „nicht lösbaren Probleme“. Diese könne verdeutlichen, dass es Probleme gäbe, die aus berechtigten, gegensätzlichen Interessen der Mitglieder einer Gesellschaft resultierten und die in die Struktur der Gesellschaft eingebaut seien. Es könne deshalb nicht um die Analyse sozialer Probleme und ihrer Kontrolle gehen. Vielmehr müsse die Soziologie als kritische Wissenschaft ihre Aufmerksamkeit darauf richten, wie Herrschaft die von ihr produzierten nicht lösbaren Probleme über Formen der Ausschließung „bewältige“ und sich somit selbst absichere und legitimiere.

Jan Wehrheims Beitrag befasst sich mit der Konstruktion neuer städtischer Ordnung durch den Einsatz von Videoüberwachung. Er beschreibt die verhaltensdisziplinierende Funktion und das ausgrenzende Potential dieser Kontrolltechnik für private Räume und stellt sie den empirischen, oftmals nur symbolischen Effekten entgegen. Er kommt zu dem Schluss, dass Disziplinierung und Ausschluss von wie auch immer geartetem devianten Verhalten und Ordnung nur über die Selbstkontrolle der Beobachteten wirken. Diese beinhalte dann auch die Legitimation eines nicht gekannten Herrschaftsverhältnisses und die räumliche Manifestation sozialer Ungleichheit – das frühere private Subjekt werde durch die Technisierung zu einem kontrollierten Objekt, das sich seine bürgerlichen Freiheitsrechte in Erwartung eines sicheren, ruhigen sozialen Umgebung nehmen lässt.

Axel Groenemeyer befasst sich in seinem Beitrag mit (u.a. Garlands) These eines sich gegenwärtig vollziehenden Wandels sozialer Kontrolle. Diese sei in zunehmender Weise gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von punitiven Orientierungen und kühlem Risikomanagement. Anhand eines Ländervergleichs, bei dem Groenemeyer besonders US-amerikanische und europäische Entwicklungen gegenüberstellt, zeigt er, dass es keine homogene Entwicklung der Kriminalpolitiken gibt. Der Autor schließt mit der Empfehlung, US-spezifische Erklärungen nicht schlicht zu verallgemeinern und für andere Ordnungen zu übernehmen und empfiehlt stattdessen, auf der Grundlage empirischer Forschung zunächst verlässliche Indikatoren für die Diagnose von Kontrollpolitiken zu entwickeln, um dann diese Politiken und ihre Hintergründe zu analysieren.

Diese 13 Beiträge dokumentieren, dass die Diskussion um den labeling approach nicht abgeschlossen ist, dass es Zukunftsperspektiven gibt, Möglichkeiten, den Ansatz für die Bearbeitung aktueller Themen einzusetzen und weiterzuentwickeln. Wir hoffen, dass Helge Peters das Mehr an Zeit, das ihm durch die Entlastung von den universitären Pflichten entsteht, auch für die Arbeit an den hier angeregten – oder anderen – Weiterentwicklungen nutzen wird. Es spricht einiges dafür, dass er sich auch weiterhin engagieren wird, nicht nur seine Rede „Mir fällt ja gar nichts anderes ein als zu arbeiten!“ Schließlich ist ihm der labeling approach eine Herzensangelegenheit.

Oldenburg, im März 2003

Literatur

Peters, Helge: Moderne Fürsorge und ihre Legitimation. Eine soziologische Analyse der Sozialarbeit. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1968.

Peters, Helge: Devianz und soziale Kontrolle. Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. Weinheim, München: Juventa, 1989.

Peters, Helge: Sensibel und brutal. Zur Definition und Produktion von Gewalt. In: Institut für Soziologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Hrsg.): Soziologische Zeitdiagnosen. Münster, Hamburg: LIT, 1994.

Peters, Helge: Da werden wir empfindlich. Zur Soziologie der Gewalt. In: Lamnek, Siegfried (Hrsg.): Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West. Opladen: Leske + Budrich, 1995, S. 25-36.

Peters, Helge: Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. In Kriminologisches Journal 28(1996)2, S. 107-115.

Peters, Helge: Die Soziologie und die Versuche, die Krise der Kriminologie zu überwinden. In: Kriminologisches Journal 31(1999)3, S. 187-202.

Peters, Helge: Soziale Probleme. In: Schäfers, Bernhard/Zapf, Wolfgang (Hrsg.): Handwörterbuch zur Gesellschaft Deutschlands. Opladen: Leske + Budrich, 2001, S. 617-628.

Peters, Helge: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart: Enke, 1975.

Peters, Helge/Menzel, Birgit/Redenius, Michael: Das ist die Gewalt der Männer gegen die Frauen. Pfaffenweiler: Centaurus, 1997.

Stephan Quensel

Das Labeling-Paradigma – ein Konstrukt? Oder: Wie wir Theorien lieben

Geschrieben zur Jahreswende 2002/2003 im allseits boykottierten, doch kriminalitätsarmen Kibris am Meer zwischen Sonne, Wind und Regenwolken, nachdem mir zunächst auf einer Jugendparty meines Sohnes der Laptop (Delinquenz) und dann im Zuge eines Straßen-Taschenraubs (schwere Kriminalität) in Istanbul die restlichen Notizen abhanden kamen; während draußen in der Welt Bush seine wild gewordene kriegerische Drohkulisse realisiert, in Grossny andere Freiheitskämpfer oder Terroristen ein weiteres Regierungsgebäude sprengen und knapp 150 km entfernt auf der anderen Meeres-Seite Israelis und Palästinenser ihre gewalttätigen Interaktions-Spiele vorantreiben, ganz zu schweigen vom türkischen Schauprozess gegen die Verschwörerbande aus der Adenauer- und Friedrich-Ebert-Stiftung, den unser Innenminister (ehemals renommierter Terroristen-Verteidiger, jetzt oberster Terroristen-Verfolger) mit dem Ausschluss der Türkei aus der EU bedrohen möchte.

Labeling oder Realität, Kriminalität oder Konstrukt? Ein Paradigma, eine Theorie? Oder nur ein approach, eine Perspektive, oder ebenfalls eine Kontroll-Strategie?

Doch beginnen wir, einer solchen Festschrift angemessen, mit einer rückblickenden Frage: Was war – und ist – am Labeling eigentlich so eigenartig, dass wir immer noch darauf zurückkommen können?

Für uns, die wir in unserem ‚wissenschaftlichen Leben‘ gleichsam mit dem ‚Labeling‘ groß geworden sind und vielleicht sogar den ‚Paradigma-Wechsel‘ von der ätiologischen Perspektive hin zum Labeling-Ansatz am eigenen Leibe erfahren konnten, liegen zunächst drei Teilfragen nahe. Nämlich einmal die nach der eigenartigen ‚natural history‘ des Labeling mit seiner Rezeption, seiner Blütezeit und seinem lang-

samen Erlöschen(?); sodann die Rolle und Funktion seiner theoretisierenden Akteure und schließlich, last not least, sein Verhältnis zu derjenigen ‚Realität‘, auf die er bezogen ist, die er ‚erklären‘ will. Drei Fragen, die uns in diesen Prolegomena zu einer keineswegs beabsichtigten längeren Abhandlung schließlich doch ein wenig kritisch sowohl mit der Reichweite dieses Paradigmas wie mit dem ‚Theorie‘-Konzept selbst umgehen lassen.

1. Zur ‚natural history‘ des Labeling-Paradigmas

Die Frühgeschichte des Labeling, also etwa ihr erstes Drittel, begann, wie man an berufenerer Stelle immer wieder nachlesen kann, wie alle solchen ‚natural histories‘ irgendwie versteckt und zunächst übersehen, in den 1930er-Jahren bei Tannenbaum. Um dann, in den USA Mitte des letzten Jahrhunderts etwa mit Becker für die Kriminologie oder Scheff in der Psychiatrie – und vielen zitierenswerten anderen Berühmtheiten (wie Lemert, Goffman, Schur) zum führenden Erklärungsansatz aufzusteigen. Ein ‚approach‘, der uns dann in den 60er Jahren von Sack in seinem zum Standard gehörenden Kriminologischer Artikel nahe gebracht wurde, um alsbald im Rahmen des Arbeitskreis junger Kriminologen (AJK) und seinem Publikationsorgan ‚Kriminologisches Journal‘ (KrimJ) zum zunächst noch umstrittenen (Haferkamp u.a.) bundesdeutschen (BRD) Theorie-Ansatz heranzureifen.

Womit wir die zweite heiße Phase erreicht haben, in der jedenfalls auf dem theoretischen Schlachtfeld die beiden ‚ätiologischen‘ Gegner, die psychiatrisch-juristischen wie die makrosoziologisch-marxistischen Vertreter, die noch an die Realität des Crimen glaubten, solange in die Defensive gerieten, bis sie, zum Leidwesen vieler Labeling-Theoretiker, entweder ausstarben oder, unverschämterweise, Teile des Labeling-Ansatzes in ihr multi-Denken einbauen konnten.

In der damit einsetzenden dritten Phase schließlich, in der wir wohl heute noch leben, scheint dieses Kampfgetümmel abgeflaut, wenn auch der Labeling-Ansatz, worauf Helge Peters unermüdlich hinweist, noch nicht völlig ausgestorben ist. Doch lehrt uns die emotional hoch besetzte Diskussion um das „Ende der kritischen Kriminologie“, in der

nun eine „Ausschließungs-Kriminologie“ (vgl. z.B. Cremer-Schäfer/Steinert 1997) gegen eine „Sinnprovinz-Kriminologie“ (vgl. Hess/Scheerer 1997) antreten möchte, dass wir uns nunmehr wieder anderen Schlachtfeldern nähern.

2. Drei Fragen an diese natural history des Labeling:

Verfolgen wir diese, in ihren Einzelheiten in der Entwicklung des KrimJ gut dokumentierte natural history des Labeling, so scheinen mir zunächst drei Aspekte erwähnenswert: Der Paradigma-Charakter sowie ihr theoretischer und makroökonomischer Kontext.

2.1

Die erste, schon im Titel angesprochene Frage betrifft den *Paradigma-Charakter*, der uns vor allem im Übergang zur zweiten Phase dieser Entwicklung beschäftigte. Unter Rückgriff auf Kuhns wissenssoziologischen Ansatz (dem naturwissenschaftlichen Gestalt-Switch vom geo- zum heliozentrischen System verpflichtet) gab sich der neue Labeling-Ansatz als totale Alternative zur bisherigen ätiologischen Herangehensweise an die ‚Kriminalität‘. Eine Alternative, die festgemacht wurde an der Gegenüberstellung von Essenz und Zuschreibung, also an der Frage, ob es Kriminalität als solche gebe, oder ob sie nur beliebigen (oder bestimmten?) Verhaltensweisen zugeschrieben, attribuiert werde.

Sobald man jedoch diese – heute im Rahmen des Konstruktivismus, früher im Namen des Nominalismus oder später im Rahmen der Signifikations-Theorie diskutierte – Gegenübersetzung (die als solche ihrerseits einer höchst einseitigen entweder-oder-Logik folgt) im Husserl/Schütz'schen Sinne in ‚epoché‘ setzt, fallen zumindest drei erstaunliche Gemeinsamkeiten dieser beiden – ätiologisch versus Labeling – Paradigmen ins Auge: Da ist zunächst die zentrale These der ‚Traditionellen‘, dass es *kein crimen naturale* (à la Garofalo) gäbe, sondern dass der Gegenstand der Kriminologie durch die Strafgesetzgebung jeweils vorgegeben werde = Labeling(?). Sodann die Konzentration auf *die normale (Straßen-)Kriminalität der sozial unte-*

ren Schichten, die zumindest seinerzeit die Gefängnisse füllte (während diese heute überwiegend unerwünschte Ausländer und Junkies beherbergen). Eine spezielle Art der Kriminalität, die bis hin zu den abtrünnigen New Left Realists unter freilich lautem Labeling-Protest sowohl deren wie unsere Theorien bestimmte, während all die andere ‚Kriminalität der Mächtigen‘ i.w.S. beide Lager eigentlich weniger berührte, sieht man einmal von dem Soziologen Sutherland und dem Strafrechtler Herbert Jäger einerseits und Henner Hess andererseits ab.

Vor allem aber erwies sich bei beiden Seiten die *evaluative, abwertende* Sicht als erstaunlich kongruent. Während die einen stets nur das ‚Schlechte‘ (crimen) mit ‚schlechten‘ Ursachen erklären konnten (allein Matza wies auf die ‚Ironie‘ der guten Ursachen hin), begriffen Labeling-Theoretiker eigentlich immer nur die ‚Stigma‘-Funktion (Goffman) ihrer ‚Etikettierungstheorie‘. Dass ‚Kriminalität‘ auch *positive Funktionen* besaß, konnte gelegentlich die traditionelle Anomie-Theorie erklären; die Behauptung, dass ‚Knäste‘ möglicherweise Funktionslos nur sich selbst erhielten, galt beiden Seiten als Sakrileg. Und dass derselbe Labeling-Mechanismus ja auch ‚positiv‘ wirken konnte (als Lob oder was weiß ich), war eigentlich undenkbar, denn eigentlich war doch das ‚black is beautiful‘ nicht ganz wirklich wahr. Das zeigte sich deutlich bei der Bewertung von Therapie und Behandlung. Wer hier nicht gleich der – traditionell evaluierenden(!) – „nothing works“-These folgen wollte, dem galt die (Sozial-)Therapie als repressives ‚Negativ-Labeling‘, das so auch übrigens mit großer empirischer Berechtigung – von der Antipsychiatrie herausgearbeitet worden war. Doch wieso sollte man nicht, so fragen heute (wieder) manche aufgeschlossene Jugendpädagogen, mit kompetenzverstärkenden und akzeptierenden ‚positiven labeln‘ arbeiten, im Sinne eines „Du bist gut, pflege Deine Stärken“?

Fassen wir insoweit also zusammen: Jenseits eines im Kern problematischen, weil nicht eindeutig auflösbaren Grundkonflikts zwischen der Realität eines Verbrechensphänomens versus einer zuschreibenden Konstruktion (auf den wir sogleich noch näher eingehen), waren sich beide paradigmatischen Ansätze sowohl hinsichtlich der in Frage stehenden Phänomene – Alltagskriminalität, wie hinsichtlich des negativ-abwertenden Blicks überaus einig. Man kann dies mit der be-

kannten Alternative des halbvollen und halbleeren Glases verdeutlichen: So sehr sich beide in ihrer unterschiedlichen Gefühlsverfassung – optimistisch versus pessimistisch bzw. staatsgläubig versus staatskritisch – unterscheiden mochten, so meinten doch beide sowohl das selbe Glas mit demselben Inhalt, eben ein zur Hälfte gefülltes und zur Hälfte geleertes Glas.

2.2

Wenden wir uns nun dem *theoretischen Kontext* dieses Labeling zu, dann stoßen wir auf zwei weitere Argumente, die diesen Befund bestärken können.

An erster Stelle fällt der mit Einführung des Labeling verbundene Wandel der *professionellen Zugehörigkeit* ins Auge. Die ätiologisch-traditionelle Kriminologie war – bei uns – weithin entweder kunterbunt juristisch verankert – in eben dem ‚Königreich ohne König‘ mit seinen scheinbar a-theoretischen (tatsächlich jedoch durch und durch alltagstheoretisch durchsetzten) Allerweltsformeln (Anlage + Umwelt + Person etc.) bzw. multikausalen Anhäufungen Glueckscher Provenienz – oder aber psychiatrisch aus deren Gutachterpraxis hergeleitet und nur ein wenig psychologisch-psychoanalytisch verbrämt. Das Labeling dagegen wurzelte im soziologischen Mutterboden, und hier in einer ganz spezifischen Tradition, dem US-amerikanisierten symbolischen Interaktionismus (Mead/Schütz), während die seinerzeit zugleich durch Tilman Moser aufbereitete Rezeption der ätiologischen Soziologie der Durkheim-Merton-Tradition sowie der damit verbundenen ‚Gang‘-Theorien (Cohen, Miller, Cloward/Ohlin) zwar schubkastenartig gelehrt, doch als unsere Verhältnisse nicht treffend abgelehnt wurde („bei uns gibt es keine Bandenkriminalität“).

Vergleicht man nun, wiederum sehr verkürzt, etwa auf der psychiatrisch-psychologischen Seite den erbitterten Gutachterstreit, wie er seinerzeit u.a. im Fall Bartsch geführt wurde, mit demjenigen dieser beiden soziologischen Richtungen auf der anderen Seite, treffen wir auf eine ganz analoge Paradigma-Charakteristik, nunmehr jedoch innerhalb der professionellen Ausgangs-Situationen, die jeweils ‚dasselbe Phänomen‘ aus unterschiedlicher ‚theoretischer Perspektive‘ im Auge hatten – Psychoanalyse versus Psychiatrie, Makro-So-

ziologie versus Interaktionismus (oder wie sich diese Richtungen jeweils selber labeln wollen).

Im weiteren Verlauf dieser natural history Entwicklung des Labeling tendierte dieser im Zuge seiner zunehmenden akademischen Akzeptanz – im Rückgriff übrigens auf einige seiner US-amerikanischen Ursprünge – zu allerlei *theoretischen Kreuzungen*. In der einen Richtung erinnert man sich an die zunächst in den Hintergrund geratene Makro-Soziologie, wobei insbesondere ökonomische, neomarxistische oder auch Macht- und Konflikt-theoretische Überlegungen als konform betrachtet wurden (Smaus). In der anderen Richtung war es die Vereinnahmung des Labeling durch die traditionelle Kriminologie, die zunächst sehr heftig beklagt, doch heute, in einer Zeit, in der sich die eigentliche – engere – Labeling-story dem Ende zuneigt, in der jüngsten Sack-Festschrift (vgl. Criminologische Vereinigung 2001) gemeinsam gefeiert wird.

Um es noch einmal zu sagen, die nunmehr zugelassene Möglichkeit solcher ‚Hybrid-Theorien‘ über den Paradigma-Graben hinweg liefert ein weiteres Indiz für dessen nicht allzu tief liegende gemeinsame Bodensole.

2.3

Verankern wir schließlich die gesamte history in ihrem makrohistorischen Kontext, dann fällt auf, dass sie fast Punkt für Punkt dem ‚*allgemeinen Zeitgeist*‘ folgt. Vom 1968er-Protest in ihrem Frühling über die seriösere (marxologisch-)kritische Phase in ihrer Reifezeit bis hin zur politwirksamen Mannbarkeit à la Schröder/Fischer. In eine Zeit hinein, die sowohl makropolitisch mit dem auch von einschlägigen Theoretikern zumindest nicht so erwarteten Zusammenbruch des sog. sozialistischen Blocks ihren politischen Boden verlor, wie in eine Zeit, die makroökonomisch die Tatsache wachsender ‚sozialer Probleme‘ nicht nur in ähnlich dramatischer Weise aus den Augen verliert (und aus den Universitäten verbannt), sondern die dies dann auch noch gekonnt mit Hilfe neoliberaler ‚rational-choice‘-Erklärungen hinweg-labeln bzw. essayistisch mit Hilfe von Geschichts-Erzählungen à la Mankell (etwa mit seinem sehr viel lesenswerteren „Der Chronist der Winde“) vernebeln kann.

3. Zu den Akteuren

Beschäftigt man sich auf diesem – doch gelegentlich frustrierendem – Hintergrund mit den *Akteuren* des Labeling, dann lassen sich unsere Eindrücke auf zwei Ebenen lokalisieren; auf einer stärker interaktiv-institutionellen Dimension, die wir an anderer Stelle, Toulmin folgend, als Vernunftunternehmen apostrophiert haben, wie auf einer eher persönlich-individuellen Ebene, der man sich – nicht nur unter Soziologen – eher mit Vorsicht nähern sollte.

3.1

Dieses *Labeling-Unternehmen* bestand zunächst aus einem relativ lockeren Kern „junger“ Kriminologen, die sich in Gegnerschaft zur traditionellen, die offiziellen Positionen besetzenden Kriminologen – und in dieser Gegnerschaft als ingroup zusammengehalten – im AJK mit ihrem ‚basisdemokratisch‘ rotierend redigierten KrimJ zusammenfanden, um von dort aus die solchen Theoretikern zustehenden Machtpositionen zu erobern. Ein Unternehmen, das im Laufe dieser natural history u.a. auch europäisch-international (European Group) zeitgerecht verankert, recht gut gelang bis hin zum Apogäum des Hamburger Kontakt- und Zusatzstudiums.

Im Zuge dieser Entfaltung prägten zwei fast ‚gesetzmäßig‘ wirkende Tendenzen deren weiteren Verlauf. Auf der einen Seite führte der Erfolg der ‚Theorie‘ dazu, diese Schiene zu generalisieren, weiter zu differenzieren und (stets nur auf ‚theoretischer Ebene‘ versteht sich) zu ‚hegemonialer‘ Geltung zu verhelfen. Ein Vorgehen, das zumeist nur dann gelingen kann, wenn die ursprüngliche Idee soweit verwässert, abstrahiert und umgebogen werden kann, dass sie als entsprechend akzeptabel zumindest als übergeordnetes Dach auch akzeptiert werden kann. Und auf der anderen Seite musste dieser Erfolg ‚geordnet‘ werden – wer gehört dazu, wen achtet man als Außenseiter, als Konkurrent oder möglichst gar nicht. Eine Tendenz zur Bürokratie und internationalem Renommee, die etwa in der Gründung der GIWK (Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie) oder, international, mit dem inzwischen fünfjährigen Journal ‚Theoretical Criminology‘, das bei uns freilich weithin unbeachtet blieb, kulminierte.

Das oben erwähnte ökonomisch-makrosoziologische Geschick beschränkt freilich auch diese Art der Entwicklung, sofern sie – von einer staatstragenden zunehmend verknöchernden bzw. frei fabulierenden Soziologie (à la Giddens, Beck u.a.m.) abgesehen – die ‚Soziologie sozialer Probleme‘ auslaufen und die Restbestände einer universitären Sozialpädagogik im ‚social management‘ bzw. ISO-2000-Strategien untergehen lässt. So, dass nach dem Aussterben der Labeling-Generation die Kriminologie wiederum den Juristen zufallen kann, wie dies etwa die Lehrstuhlbesetzungen der letzten Jahre belegen können.

Verfolgt man, noch immer auf der ‚Unternehmens‘-Ebene, das interaktive Wirken dieser Akteure, das ja diesem Unternehmen erst Leben und ‚Bedeutung‘ verleiht, bietet sich dem wissenschaftlich interessierten Ethnologen ein höchst untersuchungswertes ‚dichtes‘ Netz wechselseitig bezogener Aktivitäten, in AJK-Treffen, Publikationen, Streitschriften, Versuchen, das Labeling empirisch zu belegen und zu widerlegen, zu evaluieren, mit ätiologischen Ansätzen zu vergleichen, fortzuentwickeln, in andere Theorien zu integrieren und es weiter zu verbreiten, in der Lehre, Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen, in Institutsgründungen, Forschungsprojekten und internationalen Kongressen – von dieser Festschrift natürlich einmal abgesehen. Ein dichtes Netz, das, um es noch einmal zu wiederholen, vom wechselseitigen Bezug lebt, von der Auseinandersetzung mit Texten, im Zitierzwang und Zitierkarussell, in abgekürzten Schlagworten und name-dropping, die Durkheim auf die ‚Anomie‘, Marx auf den ‚Klassenkampf‘ und Weber auf die ‚protestantische Ethik‘ zusammenschlüsseln lässt; Etikette, unter denen wir dann auch an unsere rezenten Freunde des Labeling denken.

3.2

Überschritten wir diesen noch immer soziologisch errichteten Limes hin zur *psychologisierenden* Betrachtung der Akteure, müssten wir wohl zwei Momente als auffällig festhalten. Zunächst die schon erwähnte Tendenz, das halbgefüllte Glas als ‚leer‘ wahrzunehmen. Dies galt einmal für die oben näher ausgefüllte ‚Stigmatisierungs-Perspektive‘. Es zielt aber auch auf die mit dieser ‚Theorie‘ verbundene Macht-Intention (auf die wir unten noch näher eingehen): Das

Labeling stand lange und betont auf Seiten der Betroffenen. Beckers „On whose side we are on“ lautete die alles entscheidende Gretchenfrage. Doch, erinnern wir uns an die anfängliche Verbindung des Labeling mit den 1968ern, standen wir wirklich mit dieser unserer ‚Zoo-Perspektive‘ (Gouldner) auf Seiten dieser Betroffenen oder (besser wohl und/oder) revoltierten wir nicht eher gegen ‚die da oben‘? Gegen diejenigen, die wir dann auch immer wieder als Angehörige des criminal justice systems (cjs) kritisch untersuchten, als Polizisten und Richter (Brusten, D. Peters); „Strafrechtsoziologie“ sollte das dann später heißen. ‚Betroffene‘ wurden in Heimkampagnen zwar befreit, weil sie (bitte: auch) allein noch das Marcuse’sche Potential für die eigene avantgardistische Aufwärtsbewegung stellen konnten. Verelendungstheorie und Bader-Mythos mischten sich hier emotional mit dem Beginn dieser natural history des Labeling.

Solche – und das möchte ich betonen: sehr ehrenwerte – Motive, die hinter jeder ‚Theorie‘ stecken (egal, ob sie bewusst oder unbewusst, für oder gegen die ‚Mächtigen‘ gerichtet ist), bringen dann jedoch eine Theorie in Schwierigkeiten, wenn ihre Vertreter selber in entsprechende Machtpositionen einrücken, sei es als fertig ausgebildeten Sozialpädagogen (die dann ‚nicht mehr labelten‘), sei es als auf Berufungen angewiesene Lehrstuhlinhaber.

Sodann zeigt sich auch, sofern man in noch persönlichere Gefilde vorstoßen will, dass solche Theorie-Produktion nicht nur in der jeweiligen emotionalen (und keineswegs immer voll bewussten) Intention verankert ist, sondern als zentraler Bestandteil der eigenen *Identität* in diese integriert werden kann und muss, sofern sie Erfolg versprechend vertreten, verteidigt und vorangetrieben werden muss (weshalb dann vielleicht väterlich-großväterlich Pensionierte etwas gelassener reagieren könnten). Ebenso, wie ehemals ein Adelstitel, dann doch wenigstens ein Universitätstitel (man stritt bis zum Bundesverfassungsgericht um den Professoren-Titel) garantiert heute – neben den eingeworbenen Drittmitteln – der Zitier-Index und das Schlagwort-Label (‚Reaktionsdepp‘ à la Trotha) das Überleben in Sartres Erinnerungshölle („Hinter geschlossenen Türen“). Und zwar nicht nur ganz real im universitären Berufungs-Karussell, sondern existentiell im Selbst-Erleben, was der rasche Blick ins jeweilige Literaturverzeichnis, die leicht freudige Erregung beim ausführlichen, ggf.

auch oder sogar beim kritischen Zitat, beim Gefühl, es dem Anderen in der Diskussion gezeigt zu haben oder aber die erwähnte Auseinandersetzung zum ‚Ende der kritischen Kriminologie‘ (an der sowohl Helge Peters als auch ich teilnehmen konnten) ganz gut belegen mag. Das muss wohl in unserer kurzlebigen Konkurrenz-Gesellschaft, in der nur das Neue bzw. der Vertreter des Neuen zählt, so sein. Dieser persönlich emotionale Hintergrund, über den man ja eigentlich im Rahmen einer objektiven Wissenschaft (!) gar nicht sprechen darf, liefert einen notwendigen Hinweis für die erfolgreiche Entfaltung dieser ‚natural history‘, in der sich die Akteure angesichts wachsender Konkurrenz bei wachsendem Erfolg nicht auf den einmal erworbenen Meriten ausruhen dürfen, sofern sie nicht – tot oder scheinot – zur zitierfähigen Autorität mutiert worden sind.

4. Ein Dispositiv

Man kann dieses ganze Geschehen auch als ‚Arena‘ oder aktueller als ‚Fußball-Stadion‘ fassen, in dem ein bestimmtes Wissenschafts-Spiel – eben zum Beispiel das Kriminalitäts- oder das Labeling-Spiel – vor einem Publikum nach festgelegten Regeln ausgefochten wird. Wissenschaftlicher fasst man es besser unter dem Foucault’schen Konzept des ‚Dispositivs‘, mit dem dieser solche humanwissenschaftliche Paradigmen-Wechsel (besser als Kuhn) zu fassen versuchte, zumal man ihn nach seinem Tod ja auch zitieren darf (zu seinen Lebzeiten fragte Steinert „Ist es denn auch wahr, Herr Foucault“ oder so ähnlich).

Wir stoßen dann zunächst auf einen ‚Diskurs-Raum‘, der wohl etwa (wenn ich das richtig verstanden habe) der Hess/Schererschen ‚Sinnprovinz Kriminalität‘ (vgl. 1997) entsprechen könnte, in den sich, gleichsam wie eine sich ausdehnende Gasblase, die Labeling-Diskussion hinein schob, indem man bestimmte – als Beispiel/Paradigma für den eigenen approach plausibel wirkende – Phänomene und damit bestimmte Teilräume dieses Diskursfeldes besonders ausleuchtete: Das wären etwa der uns damals so verständliche (Bücher-)Ladendiebstahl und Liazos’ ‚nuts, sluts and perverts‘. Dieses Diskursfeld ließ sich mit Scheff und der Antipsychiatrie in der einen Richtung und mit Sectors/Kitsuses (vgl. z.B. 1983) ‚natural history of social pro-

blems' in einer anderen Richtung gleichsam beulenhaft ausweiten, während andere Bereiche, wie z.B. Scheerers ‚Serienmörder‘ (stigmatisierendes label für Labeling-Theoretiker!; vgl. Scheerer 1997) eher an den Rand gedrängt oder gar aus dem Diskursfeld ausgeschlossen wurden. In diesem theoretisierenden Interaktions- und Zitier-Spiel werden untereinander wie in Auseinandersetzung mit dem ‚Gegner‘ nach und nach die als verbindlich geltenden Beispiele, Bilder, Methoden wie auch die jeweils nur für bestimmte historische Zeiträume geltenden ‚historischen a priori‘ entwickelt, denen die Beiträge zu entsprechen haben, um Eingang in den Diskurs zu finden bzw. um überhaupt verstanden werden zu können. Ich erinnere mich noch an die erstaunte Frage des als Gutachter der DFG fungierenden Strafrechtlers Jescheck, ob denn die Genese des strafrechtlichen Diebstahl-Paragrafen überhaupt ein legitimer Forschungsgegenstand sein könne. So standen wir etwa in den frühen Phasen des Labeling vor dem Problem, Lehrveranstaltungen bzw. lehrbuchähnliche Publikationen noch immer unter dem an sich widersinnigen ‚Kriminologie‘-Titel anzusiedeln, weil uns sonst die Abnehmer fehlten; eine Notwendigkeit, der dann selbst noch das Hamburger ‚Kriminologische Aufbau- und Kontaktstudium‘ zu folgen hatte. Die ‚Wiederkehr‘ des in solcher Diskurs-Entwicklung ‚Verdrängten‘ führte dann allerdings später dazu, in deren weiteren Entwicklung – fixiert auf das halbvoll/halbleere Glas von Alltags-Kriminalität und Polizeigewalt – gemeinsam an demselben Tisch (der DFG u.a.m.) tafeln zu können, während die Kriminalität der Mächtigen oder die nicht-strafrechtssoziologisch erfassten sozialen Problemsituationen aus dem Diskurs ausgeschlossen oder doch zumindest in dessen weniger bedachte Randzonen verbannt wurden.

Entscheidend ist nun, dass solche Diskurse sich nicht im luftleeren Raum ereignen, sondern zusammen mit einer dazugehörigen und zugleich mitentwickelten *Apparatur* im *Dispositiv* entfaltet werden. Eine Apparatur, die dem Diskurs, seinen Argumenten, Erfindungen, Widerlegungen und Festlegungen erst Gewicht und (zeitweise) Dauer verleihen kann, die ihn (autopoietisch nennen das manche Poeten) vorantreibt und in geordneteren Bahnen ablaufen lässt. Ein guter Artikel in der Schublade dagegen, den niemand liest, der von keinem zitiert oder kritisiert wird, verstaubt. Eine notwendige Apparatur also, die keineswegs beliebig ausfällt, sondern ihren vollen Sinn erst im jeweili-

gen Diskurs-Kontext erhält (ein Gefängnis ohne ‚Kriminalität‘ ist allenfalls ein Rotenburger Folter-Museum); eine Apparatur, die vom eingerichteten Lehrstuhl über die einschlägige Gesellschaft, von der Polizei und das gesamte cjs bis hin zum Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht reicht: ‚Ein kurzer Gesetzesakt lässt jahrzehntelange kriminologisch-theoretische Argumentation zur Makulatur werden‘ hieß das einst. Auf dieses Macht-Spiel im Dispositiv kommen wir sogleich noch einmal zurück.

5. Realität und Konstrukt

Wie also steht es mit der *Realität*, dem *crimen*, dem abweichenden Verhalten, der psychiatrisch (diagnostizierten) Störung bzw. dem zugrunde liegendem ‚sozialen Problem‘?, das war unsere dritte und wohl auch entscheidende Frage, die wir zunächst in epoché gesetzt, also ausgeklammert hatten, obwohl doch gerade hierin der wesentliche Unterschied der beiden Paradigmen gefunden werden sollte. Hat also, so könnte man diese Frage auch formulieren, der Labeling-Ansatz diese Phänomene als solche ebenso aus den Augen verloren, wie heute der Neoliberalismus zumindest manche dieser ‚sozialen Problem‘-Phänomene mitsamt der ganzen dazugehörigen Wissenschaft (Soziologie sozialer Probleme bzw. Sozialpädagogik) aus den Augen verbannt? Gilt also – in wiederum anderer Weise gefragt – für die Labeling-Perspektive dasselbe Paradox wie für den radikalen Konstruktivismus – als dessen verkannter Vorläufer der Labeling-Ansatz ja gehandelt werden könnte, nämlich in Beliebigkeit, Relativität, Wert-Indifferenz zu enden oder sogar, systematisch zu Ende gedacht, sich selber in Frage zu stellen und aufzuheben, weil etwa Polizei-Gewalt auch nur als beliebiges label und der Konstruktivismus nur als zufälliges Konstrukt zu konstruieren seien (nicht: konstruiert sind). Vielleicht können die folgenden vier Momente bei der Klärung solcher Fragen hilfreich sein.

5.1

Zunächst fällt auf, dass dieses Labeling auf die ganz *alltägliche Erfahrung* zurückgreift, dass wir alle sowohl im Alltag wie aber auch in der Interaktion mit Experten ständig labeln und gelabelt werden; sei es, dass wir fluchend und schimpfend alle möglichen Sachverhalte bzw. Personen als ‚Betrug‘, ‚Schweinerei‘, als ‚idiotisch‘ oder ‚kriminell‘ klassifizieren, sei es, dass wir, meistens seltener, solche oder andere Sachverhalte positiv als ‚gelingen,‘ ‚geil‘ oder als ‚absolut richtig und überzeugend‘ kommentieren. Unser Eindruck, dass solches Labeln im Alltag höchst kontrovers erfolgt und in concreto keineswegs von allen geteilt wird, verstärkt sich dann, wenn wir auf die Expertenebene ‚hinauf‘ steigen, zu den unzähligen Gutachten, Diagnosen, Zeugnissen und Beurteilungen, mit denen wir bestimmte Situationen und Personen belegen, und die gar nicht so selten auch unsere eigene Person betreffen.

Wenn das Labeling so tief in solcher Erfahrung wurzelt, also gleichsam ‚natürlich‘ ist, dann wundert man sich zunächst, dass es erst so spät auf der wissenschaftlichen Bühne aufgetreten ist. Mehr noch, dann wirkt diese Bühne eher als ‚unnatürlich‘, als wissenschaftliche Verfremdung (die sie ja auch zu sein beansprucht), sodass insofern der Vorwurf ‚künstlicher Abstraktion von der Realität‘, der ja immer wieder gegen das Labeling erhoben wird, eigentlich ins Leere läuft. Und dann verwundert es auch nicht, wenn die ‚traditionelle‘, ätiologische Sicht gelegentlich auch hin und wieder, gleichsam regredierend, sich ihrer natürlichen Wurzeln (auf das beliebig strafrechtlich vorgegebene crimen) besinnt und damit Teile des Labeling schmerzfrei inkorporieren kann.

5.2

Jedoch, so einfach ist die Sache denn doch wohl nicht, und zwar zunächst in doppelter, auch den ‚radikalen‘ Konstruktivismus relativierender Sicht.

So sehr nämlich, so lautet die erste Relativierung, abstrakt gedacht und vielleicht auch ethnologisch-komparativ nahezu jede Verhaltensweise – situativ wie persönlich – bis hin zum Verspeisen der eigenen

Eltern als normal bzw. abnormal gelabelt werden kann, so scheint doch der in einer bestimmten konkreten *Kultur* hierfür möglich Spielraum erheblich beschränkter, so relativ leicht auch in sog. Postmoderner Zeit gegenüber traditionell gebundenen Gesellschaften sich solche Grenzen verschieben lassen. Die Diskussion über das Dosenpfand wie über den Klimaschutz mögen hierfür auf nationaler wie internationaler Ebene zwei ‚Umweltschutz‘-relevante Beispiele liefern. Unsere labels ‚ereignen‘ sich – werden also interaktiv verliehen, verstanden, akzeptiert oder dezidiert nicht akzeptiert und durchgesetzt – im Rahmen einer je vorgegebenen kulturellen Matrix, aus der ‚auszubrechen‘ ebenso problematisch sein kann, wie wir dies oben für die ‚kriminologische Matrix‘, sprich Dispositiv, festgehalten haben.

5.3

Hinzukommt nun – noch lange vor der im Dispositiv ja ebenfalls wirk-samen apparativen Macht – dass sich *alle Beteiligten* in diesem ‚kulturellen‘ Dispositiv einrichten und eingerichtet haben. Also nicht nur diejenigen, die labeln, und die gelabelten ‚Reaktions-non-Deppen‘, sondern auch alle Umstehenden, die diese labels in diesem Dispositiv verstehen, auch wenn sie sich, zum Leidwesen der Generalpräventio-nisten keineswegs immer danach richten. Und zwar derart ‚verstehen‘, dass sie diese labels inkorporieren, Bourdieu würde sagen, in ihren Habitus aufnehmen, um dann auch, zumeist wenig reflektiert, danach zu handeln. Womit sie nicht nur der Erwartung dieser Labelnden entsprechen (denn eben darin besteht ja die Wirksamkeit solchen labelns), sondern zugleich für alle sichtbar die wirkliche Existenz solcher zuschreibenden labels bestätigen (weswegen solche labels ja so überzeugend wirksam sind): Für die einen gilt dann: „Wenn alle mich für einen Dieb halten, dann stehle ich halt“ bzw. „Jetzt weiß ich , dass ich mich wie ein Junkie entsprechend dem vor-geschriebenen Stereotyp zu verhalten habe“. Und die anderen kann man – laut Scheff – am Verstoß gegen zumeist unbewusste minimale Alltagsregeln als psychiatrisch auffällig bzw. psychotisch erkennen.

5.4

Diese kulturell vorgebahnten Labeling-Prozesse, die, um verstanden und wirksam zu werden, keineswegs allzu sehr aus diesem jeweiligen Diskursraum ausbrechen dürfen, die also schon insofern alles andere als beliebig sind, sind nun stets ‚*Prozesse in einem Dispositiv*‘.

Als solches folgt das Labeling im *Dispositiv* den dort je vorgegebenen *Macht-Ressourcen*, und zwar in zwiefacher, zumeist allzu einseitig aufgelöster Weise. Auf einer, bildlich gesprochen, ‚ideologisch-realen‘ Ebene stoßen wir dabei auf das Gegenüber bzw. weitaus häufiger, auf ein Ineinander von ‚Wissen und Macht‘, das sich etwa als ‚polizeiliches Wissen‘ (um ‚Täterprofile‘, Tatorthäufigkeiten, Statistik-Produktion) oder als ‚psychiatrische Expertise‘ (im Gerichtsgutachten wie in der Sexualtherapie pädophiler Straffälliger) entfaltet. Und zum anderen agieren solche Macht-Ressourcen, weitaus versteckter, doch ebenso wirksam, im *Widerstand* gegen solche Art der Macht: Vom gekonnten Leugnen („Muss ich erst meinen Anwalt sprechen“) über das Ausspielen solcher Experten („Vergleiche ich X mit – einem gar nicht so selten obskuren – Y, dann ergibt das ein non-liquet, also unerheblich“) bis hin zum Normalfall des ‚Überlebens‘ in solchen Machtstrukturen – als weibliche ‚List der Ohnmacht‘ über das Ausnutzen der Kronzeugen-Regelung bis hin zum Bummelstreik verarmender Beamter.

5.5

Als *Prozess* verläuft sodann das Labeling nicht nur im Dispositiv gleichsam räumlich interaktiv eingebunden, sondern seinerseits dynamisch in der Zeit. Es erschöpft sich also nicht statisch im hier und jetzt des Labeling-Aktes und vielleicht noch der direkt darauf folgenden Reaktion. Vielmehr entfaltet es sich, gleichsam im Dispositiv-Käfig festgehalten und verfangen, im weiteren Lebenslauf dieser ‚Gelabelten‘, in Karrieren, die abbrechen oder sich weiter verfestigen können (bzw. durch weitere labels weiter verfestigt werden) mit ständiger Suche nach neuem Gleichgewicht und situationsangepasster Identität ebenso wie – im größeren Maßstab – etwa der von Sack/Scheerer/Steinert (vgl. Sack/Steinert 1984) herausgearbeitete Terrorismus-Aufschaukel-Prozess oder – noch globaler – Elias‘ Kal-

ter-Krieg-Analyse. Und auch diese in der Zeit verlaufenden Prozesse sind dispositionär vorgebahnt; sie folgen zugleich kulturell, theoretisch, stereotyp vorgegebenen Erwartungen und Rollen wie institutionell, apparativ und expertiv gesetzten Strukturen wie aber auch scheinbar höchst individuell, zufällig oder situativ vorgegebenen Brüchen, Widerständen und alternativen Routen, die dann zum Erstaunen von Experten sowohl unerwartete Ausbrüche und Rückfälle wie aber auch ein ‚selbstorganisiertes maturing out‘ zulassen.

6. Zur Trägheit des Dispositivs

Die Trägheit dieses sich in Raum (jeweilige ‚Kultur‘), Zeit (‚Prozess‘) und struktureller Vernetzung von Wissen und Macht entfaltenden Dispositivs bewährt sich in gleicher Weise gegenüber Versuchen, bestimmte ‚Sachverhalte‘ aus ihm zu entfernen oder sie neu in es einzufügen, wie in seiner Fähigkeit multistabil fremde, kritische Einflüsse ‚systemkonform‘ zu verdauen.

6.1

So mag es immer wieder, wenn auch mühsam, gelingen, gleichsam am unteren leichteren Ende, bestimmte Sachverhalte zu *entkriminalisieren*, wie wir dies etwa bei der Homosexualität oder beim Cannabis-Konsum beobachten können. Doch nur selten lassen wir solche dispositiv fest umrissenen Sachverhalte wirklich endgültig fahren. Sei es, dass – gleichsam nach dem Prinzip kommunizierender Röhren – an anderer Stelle dafür die Vigilanz ansteigt, etwa beim Kindesmissbrauch oder in der AIDS-Metaphysik; sei es, dass im Rahmen dieses ‚Kontroll-Dispositivs‘, in dem das engere ‚Kriminalitäts-Dispositiv‘ ja stets nur einen Teilraum besetzt, andere Teilräume stärker aktiviert werden, wofür dann als Beispiele der erst jüngst eingedämmte Führerschein-Entzug bei Cannabis-Verdacht oder das bekanntere ältere ‚Therapie-Strafe‘-Modell der §§ 35ff. BtMG herhalten können.

6.2

Und umgekehrt bereitet es offensichtlich enorme Schwierigkeiten, neuartige Sachverhalte zu *kriminalisieren*, sie also am anderen Ende des Dispositivs in dieses einzuführen, und zwar vor allem dann, wenn man nicht an ähnliche, gewohnte Sachverhalte anknüpfen kann. Dies galt seinerzeit schon für den ‚Elektrizitäts-Diebstahl‘ (was war da ‚Sache‘) und das beschränkt heute die Umwelt-Kriminalität auf das weggeworfene Papiertaschentuch im Wald, u.a. weil eine strafrechtliche Verantwortung eines Unternehmens unserem ‚Rechtsdenken‘ fremd sei. Und so misslang so lange eine einheitliche Terrorismus-Definition (wer ist wem sein Freiheitskämpfer) ebenso wie es heute noch das Wirken eines internationalen Strafgerichtshofs behindert, weil die USA ihre Freiheitskämpfer selber behalten wollen.

6.3

Vor allem aber, und sicher nicht nur last but not least, werden solche Entkriminalisierungen wie aber auch Neukriminalisierungen stets *das Dispositiv insgesamt bestätigen*, vorantreiben und weiter verfestigen, und zwar insbesondere auch dann, wenn dies in kritischer Grundhaltung gegenüber solchen Kontroll-Dispositiven geschieht („Wenn sogar Du ..., dann muss doch etwas dran sein“). Dies geschieht, weil und sofern man notwendigerweise innerhalb der vorgegebenen Linien des Dispositivs argumentieren und handeln muss, um Erfolg zu haben. Dies gilt etwa für das feministische Verlangen nach härterer Bestrafung der ehelichen Vergewaltigung (also für Scheerers atypische Moralunternehmer) und für die Entrümpelung des cjs zum Zwecke besserer Dealer-Bekämpfung, wie aber auch für alle Versuche, eine einheitliche ‚Kriminalitäts‘-Theorie zu entwerfen, mit der Strafrechts-Soziologie einen neuen Spezial-Gegenstand zu kreieren, abolitionistisch das gesamte cjs abzuschaffen oder den sich selbst erhaltenden Teilsystemen sozialer Kontrollmacht (z.B. den Auslaufmodellen der Strafanstalten oder des Bundesgrenzschutzes) gesellschaftliche Funktionen zu unterstellen bzw. zu verleihen.

Stets wird man nicht nur im Rahmen dieses Dispositivs argumentieren müssen, und dies damit auffrischen und am weiteren Leben erhalten, sondern zugleich seine Apparatur mit Sinn erfüllen und zur

Gegenwehr aufrufen. Ein dispositionäres Ineinander mit dem man wohl auch als Kritiker leben muss und das sich keineswegs allein auf die Existenz etablierter professioneller Interessen zurückführen lässt, gleich ob man dabei auf die wabernde Kriminalitätsfurcht, auf das gesunde Volksempfinden oder auf das Funktionieren einer gesellschaftlichen Ordnung insgesamt zurückgreifen will.

7. Zwei Probleme des Labeling

Blickt man von hier aus auf die beiden großen Problemfragen des Labeling-Paradigmas zurück, auf den dem Labeln zugrunde liegenden Sachverhalt einerseits und die seiner Machtverknüpfung andererseits, dann erweisen sich beide Fragen als zu kurz gefasst.

7.1

Dieses Kriminalitäts-/Kontroll-Dispositiv ist – ebenso wie wir dies oben für den Labeling-Akt selber festgehalten haben – *nicht ahistorisch*, gleichsam ex nihilo entstanden bzw. querschnitthaft aus der Zeit herauszuschneiden. Seine Sachverhalte – Konzepte, Situationen, festgeschriebene Interessen und Institutionen – sind den jeweiligen Akteuren seit den alten Buß- und Wergeld-Katalogen *stets schon vorgegeben* und nur asphaltartig zäh zum Fließen zu bringen, so sehr in der *longue durée* sich auch das Gesamt-Dispositiv verändern kann, vom Ketzer-Dispositiv zur Terroristen-Verfolgung, vom Sünden-Paradigma zum Sucht-Modell und von der Inquisition zur Inquisitionsmaxime. Seine Struktur ist das Ergebnis unzähliger Akte, Interaktionen und Gegenreaktionen, das sich nur langsam ändernde Produkt von Routinen, Reformen und Revolutionen. Weshalb dann jeder Labeling-Akt – individuell wie auf der Gesetzesebene – nie auf ein beliebiges oder eigentlich dahinter liegendes Ding an sich, sondern immer schon auf historisch vorgeformte, mehr oder weniger real konstituierte, bewertete und in großen Kontexten eingebundene konkrete Sachverhalte stößt.

7.2

Weil das so ist, wird man auch kaum auf ein ‚crimen naturale‘ stoßen, gleichsam auf das crimen par excellence, das kriminelle Ding an sich, sondern stets nur auf solche schon konstituierte, vorgeformte Sachverhalte. Jedoch sind diese ‚crimina‘ (oder wie man sie sonst benennen möchte) in Analogie zu Foucaults ‚historischen a priori‘ stets auch ‚historische crimina naturale‘, weil und insofern sie nicht vereinzelt als solche kreiert werden, sondern weil sie stets aus einem solchen sich nur langsam umwälzenden dispositiven Zusammenhang entlang vorgegebenen Dispositiv-Strukturen heraus produziert werden. In größeren kulturellen (gesellschaftlichen) Zusammenhängen eingebettet, die heute im Zuge einer Globalisierung stärker zusammenwachsen und damit die Möglichkeit eines völkerrechtlich übergreifenden Dispositivs eröffnen, das zwar noch immer kein crimen naturale gebären kann, wohl aber Ansätze zu einem souveränitäts-übergreifenden Bündel von Menschenrechten mitsamt seinem Haager Gerichtshof.

7.3

Und damit relativiert sich auch die für das Labeling so bedeutsame *Macht-Frage* in zweifacher Hinsicht.

In seiner doppelten Intention – für die Betroffenen und gegen den Apparat/Herrschende – wurde diese Macht zumeist stets als eindeutig von oben nach unten gerichtet begriffen, wie dies ja auch für andere Revolutionäre zutrifft, solange sie nicht selber an der Macht sind. Doch ‚bearbeitet Macht stets *Widerstand*‘ (Weber, Foucault), was von der psychoanalytischen Sitzung bis hin zum Schutz der Castor-Transporte gilt. Und umgekehrt unterlaufen, wie oben gezeigt, auch ‚Ohnmächtige‘ ständig im Judostil solche Macht: Vom Ruf nach der Polizei über die darin auffindbare eigene Identität bis hin zum massenhaft wachsenden Cannabis-Konsum; aber auch die Kriminalität der Braven nutzt direkt oder indirekt die Chancen dieser Kriminalisierung zum eigenen Vorteil, sei es gegenüber Steuer-Kontrollen oder sei es gegenüber dadurch benachteiligten Abnehmern und Konkurrenten. Und in eben diesem Sinne dient solche Macht schließlich weitaus weniger dazu, die Unterdrückten zu unterdrücken (oder ‚ausschließen‘), sondern vornehmlich dazu, die ‚Braven‘ als Komplizen an

sich zu binden; die Professionellen als Profiteure, die Gehilfen als Mitschuldige („mitgegangen, mitgefangen, mitgehangen“) (singen die Kinder des Dritten Reichs) und die Masse der Wohlstandigen, die weder vergewaltigen, wohl aber die Vorteile des Patriarchats genießen, die keine Drogen nehmen, wohl aber die Konkurrenz ruinieren, und die als ‘Couponschneider’ zufrieden konstatieren, dass nun endlich auch die Ärmeren ihre Zins-Steuer begleichen müssen.

7.4

Wer also labelt hier wen bzw. was labeln wir nicht? Eine Frage, die vor allem deshalb berechtigt scheint, weil – und das wäre dann der zweite Macht-Bezug, der derzeit wohl unter dem Neologismus der *gouvernementality* gefasst wird – das labeln ja nicht nur der Theorie nach sondern auch realiter stets *eine Form der Machtausübung* ist. Nicht nur, weil man mit solch passender ‚Diagnose‘ im Gefängnis oder Irrenhaus landen kann, sondern weil dieses labeln unseren Blick, unsere Köpfe und damit auch unser Handeln formt und lenkt. Auf der Theorie-Ebene entwickelte Gramsci in seinen Gefängnis-Briefen diese Idee der ‚Hegemonie‘ und auf politischer Ebene darf Erdogan nicht türkischer Ministerpräsident werden, weil, wie das die Zeit vom 18.12.02 (Seite 13) – das gesamte Dispositiv paradigmatisch zusammenfassend – formuliert:

„auch Erdogan ein vom Laizismus gebranntes Kind sei, vom Staat verfolgt, drangsaliert, zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, eingesperrt und vorbestraft, weil er 1998 ein Gedicht des Nationalisten Gokalp vom Anfang des 20. Jahrhunderts rezitierte: „*Die Moscheen sind unsere Kasernen / die Kuppeln unsere Helme / die Minarette unsere Bajonette / und die Gläubigen unsere Soldaten*“.

So stellt sich nur noch die hier nicht mehr beantwortete Frage, wann und in welchen Zusammenhängen solche Labeling-Macht wirkt und warum in unserem aus Ideologie und Apparat zusammengesetzten Dispositiv das ‚counter-Labeling‘ der Labeling-Theoretiker – leider – allzu häufig ohnmächtig bleibt.

8. Ist das Labeling eine ‚Theorie‘?

Was ist nun das Labeling – eine Theorie, ein approach, eine Perspektive? Diese Frage ist möglicherweise falsch herum gestellt, wissen wir doch aus unserem Alltag, was das ‚Labeling‘ ist, doch was ist eine ‚Theorie‘?

8.1

In der philosophy of science soll sie mit Hilfe eines explanans das explanandum erklären, nach dem Schema ‚immer wenn ... dann ...‘, wofür als Paradigma die naturwissenschaftliche Kausal-Theorie herhält. Auf eben diese Kausalitäts-Suche wollte jedoch das Labeling eigentlich verzichten. Also wäre es keine Theorie. Ein Schicksal, das es insofern wohl auch mit den ‚ätiologischen Theorien‘ teilt, sofern auch diese mit all ihren multikausalen Korrelationsbezügen theorielos Datenkataloge zusammenstellen. Selbst wenn man Theorien pragmatischer als Handwerkszeug begriffe, um mit ihrer Hilfe Raketen auf den Mond (oder ins Nachbarland) zu schießen, so versagt auch hier das Labeling mit seiner Abolitionismus-Forderung ebenso wie seine Konkurrenten bei Therapie und Abschreckung. Und wenn man schließlich unter diesem Theorie-Schirm möglichst vielfältige Phänomene unter einem Hut versammeln will, wie etwa Pilze, Viren und Labeling-Theoretiker als ‚Lebewesen‘ – um wenigstens insoweit Hess/Scheerer (vgl. 1997) zu paraphrasieren, dann mag das wegen deren gemeinsamer Zellstruktur und Genpool nicht unberechtigt sein; doch welchen Nutzen bringt es, Ladendiebe, Bilanzfälscher, Serienmörder und Angriffs-Krieger unter ein und dasselbe crimen-Konzept zu bringen – als gemeinsam Sozialisations-Gestörte nach der einen Theorie, bzw. als von Mächtigen Stigmatisierte nach der anderen? Lassen wir das.

8.2

Wozu also solche Theorien? Hier bieten sich zwei Lösungswege an: Zunächst dienen sie als *intentionale Perspektiven*, also als Brillen, Blickwinkel, wie und welche Phänomene wir für uns gerne sehen möchten und wie sie alle anderen auch sehen sollten. Dabei mag dann die emotional-evaluative Art der Bewertung solcher Phänomene als schlecht, wie oben betont, gemeinsam sein, die Richtung des Blicks nach oben oder unten möglicherweise partiell verschieden ausfallen – so kann doch auch ein traditioneller Psychiater mit seinen Klienten mitleiden und den Staat ob seiner Knauserigkeit verurteilen. Gemeinsam bleibt auch dann noch beiden Paradigma-Vertretern die jeweilige Dimension, in der dieser Blick von oben nach unten bzw. von unten nach oben gleiten darf.

8.3

Vor allem aber fungieren solche Theorien als eine unter vielen *Strategien* im Dispositiv, mit der man Realität gestalten, konstituieren will. Als Strategie, die sowohl persönlich und existentiell in der eigenen Identität und Habitus verankert ist – woher sie sowohl ihre Intensität und Glaubwürdigkeit, wie aber auch ihre ganze Stabilität und Perseveranz entnehmen kann (irgendjemand muss diese Theorie ja in solcher Weise als Akteur vertreten). Aber auch als Strategie, die, sobald sie im Dispositiv angelangt ist (weil und soweit sie sich in deren Grundstruktur bewegt), sowohl anderen vermittelt wird und werden muss, wie von diesen übernommen, pervertiert, gestohlen und multi-kausal in die jeweils eigene Strategie integriert werden kann. Ein Schicksal, dass auch sonst vielen ‚Argumenten‘ droht, das Mythen, Stereotypen, Medienprodukten und anderen Glaubenssystemen eigen ist, vor allem wenn sie als ‚Zwerg auf konstruktiven Riesen‘ (Merton) sitzen.

8.4.

Ihren besonderen *strategischen Wert* beziehen solche Theorien aus ihrer ‚Wissenschaftlichkeit‘, während andere stärker auf heilige Schriften, essayistische Erzählkunst und Wahrnehmungs-Psychologie zurückgreifen. Also aus ihrem jeweiligen Wahrheits-Anspruch (?), ihrer (binären?) Logik, ihrer (quantitativen?) Methodik ebenso wie aus der ihr eigenen wissenschaftlichen Apparatur, dem Berufen auf Autoritäten, den Zitatenschatz und das Renommee des eigenen Instituts. Sämtlich sicher sinnvolle ‚Konstruktionen‘, deren strategische Erfolge sich in einer dadurch geändert konstruierten Realität niederschlagen können, deren ‚Wahrheit‘ jedoch allein im kritischen Diskurs stets von neuem rekonstruiert werden sollte.

9. Was für ein Konstrukt ist also das Labeling-Paradigma?

Sagen wir es mit einem letzten ‚Paradigma‘: Vielleicht eine einst ganz brauchbare Währung, die zur Zeit außer Kurs geraten ist, deren Wert aber zumindest solange bestehen bleibt, solange man sie noch bei der Zentralbank in die übergeordnete neue Währung umtauschen kann.

Literatur

Brusten, Manfred/Hohmeier, Jürgen: Stigmatisierung. Band 1 und 2. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand, 1975.

Criminologische Vereinigung (Hrsg.): Retro-Perspektiven der Kriminologie. Stadt – Kriminalität – Kontrolle. Hamburg: Book on Demand, 2001.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Die Institution „Verbrechen und Strafe“. Über die sozialkulturellen Bedingungen von sozialer Kontrolle und sozialer Ausschließung. In: Kriminologisches Journal 29(1997)4, S. 243-266.

Erklärung der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie: Zur Lage der Soziologie sozialer Probleme, abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle an deutschen Universitäten. In: Kriminologisches Journal 34(2002)2, S. 158-159.

Hess, Henner: Repressives Verbrechen. In: Kriminologisches Journal 8(1976)1, S. 1-22.

Hess, Henner/Scheerer, Sebastian: Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. In: Kriminologisches Journal 29(1997)2, S. 83-155.

Jäger, Herbert: Makrokriminalität. Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1989.

Moser, Tilman: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1970.

Moser, Tilman: Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1971.

Peters, Dorothee: Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität. In: Kriminologisches Journal 2(1970)4, S. 210-232.

Peters, Helge: Keine Chancen für die Soziologie? Über die Bereitschaft von Sozialarbeitern, soziologische Devianztheorien zu rezipieren. In: Kriminologisches Journal 5(1973)3, S. 197-212.

Peters, Helge: Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. In: *Kriminologisches Journal* 28(1996)2, S. 107-115.

Peters, Helge: Distanzierung von der Praxis in deren Namen. Empfehlung, an einer definitionstheoretisch orientierten Kriminalsoziologie festzuhalten. In: *Kriminologisches Journal*, 29 (1997)4, S.267-274.

Peters, Helge: Die Soziologie und die Versuche, die Krise der Kriminologie zu überwinden. In: *Kriminologisches Journal* 31(1999)3, S. 187-202.

Peters, Dorothee und Helge: Therapie ohne Diagnose. Zur soziologischen Kritik am kriminologischen Konzept sozialtherapeutischer Anstalten. In: *Kriminologisches Journal* 2(1970)2, S. 114-120.

Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, Fritz/König, René (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft, 1968, S. 431-476.

Sack, Fritz/Steinert, Heinz: *Protest und Reaktion. Analysen zum Terrorismus*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1984.

Spector, Malcolm/Kitsuse, John I.: Die „Naturgeschichte“ sozialer Probleme: eine Neufassung. In: Stallberg, Friedrich W./Springer, Werner (Hrsg.): *Soziale Probleme. Grundlegende Beiträge zu ihrer Theorie und Analyse*. Neuwied, Darmstadt: Luchterhand, 1983, S. 32-45.

Scheerer, Sebastian: Atypische Moralunternehmer. In: *Kriminologisches Journal* 18(1986)1, S. 133-156.

Scheerer, Sebastian: *Anhedonia Criminologica*. In: *Kriminologisches Journal* 29(1997)1, S. 23-37.

Reinhard Kreissl

Begrenzte Konstruktivität – Wie Helge Peters einmal versuchte, den labeling approach zu retten

Die kritische Kriminologie in Deutschland nimmt ihren Aufschwung mit dem Beginn der akademischen Karrieren jener Generation, der auch Helge Peters angehört. Träfe die Beobachtung von Max Planck zu, der über sein Gebiet der Physik sagte, Theorien würden nicht durch Widerlegung verschwinden, sondern durch das Abtreten ihrer Vertreter, dann müsste mit dem Ausscheiden dieser Generation aus dem aktiven akademischen Leben auch das Ende der kritischen Kriminologie anstehen. Das allerdings ist – die Empirie vor der Haustüre belegt es – im Angesicht der Vitalität und Produktivität der kritischen Kriminologen der ersten Generation, zu denen cum grano salis Helge Peters zu rechnen ist, auch wenn er sich selbst explizit nicht als Kriminologe identifiziert, auf absehbare Zeit kaum zu befürchten. Er wird weiterhin die Bastion der kritischen Kriminologie halten und gegen post-kritische Einwände jeglicher Couleur verteidigen.

Peters gibt in der Diskussion über die theoretischen Optionen der kritischen Kriminologie den Fels in der Brandung, wenn es um die intellektuelle Loyalität gegenüber dem theoretischen Erbe geht. In einem Vortrag, gehalten zu Ehren eines Kollegen, endet er mit der Feststellung: „Man muss es also wiederholen: Der labeling approach ist nicht gescheitert. Er verschwindet von der Bildfläche, weil er uns Devianzsoziologen und kritischen Kriminologen nicht mehr in den Kram passt“ (Peters 1996: 114). Es seien die gesellschaftlichen Umstände, einmal das nachlassende Interesse der Sozialpädagogen, sodann die neu skandalisierten Formen von Kriminalität und Devianz, die es schwierig machten, einen zusätzlichen (kriminal- und gesellschafts-)politischen Mehrwert aus einer etikettierungstheoretischen Perspektive zu ziehen. Welcher kritische Kriminologe wolle schon einen rechtsradikalen Gewalttäter als Opfer von Stigmatisierungspro-

zessen exkulperen. Ein Dilemma. Peters legt nun einen bemerkenswerten Schnitt: Wir müssen – wenn wir uns an der Maxime der Wertfreiheit orientieren – auch einem rechten Gewalttäter den Opferstatus zusprechen, denn wir „können nicht Dinghaftigkeit von Devianz behaupten, wenn uns der Handelnde missfällt und Konstruktivität, wenn wir ihn mögen“ (ebd.). Wertfreiheit aber brauchen wir, wenn wir den Anspruch auf die wissenschaftliche Wahrheit des LA behaupten wollen. Die besteht, auf einen kurzen Nenner gebracht in der Maxime: „Jegliche Typisierung des Handelns anderer ist Zuschreibungsergebnis“ (ebd.) *und basta!* möchte man ergänzen.

Der Beitrag, dem diese Zitate entstammen, erschien in Heft 2/1996 des Kriminologischen Journals unter dem Titel *Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach*, dient mir als Ausgangspunkt für meine Überlegungen. Nicht zuletzt knüpfe ich hier an, weil Peters dort auf die Gründung der Theoriesektion der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie verweist, an der ich seinerzeit nicht ganz unschuldig war, und mit Staunen bemerkt, die erste angekündigte Aktivität dieser Sektion sei die Auseinandersetzung mit dem labeling approach (LA). Nicht ohne eine gewisse Ironie merkt er an, die theoretische Sensation der späten sechziger und siebziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts bewege noch immer die Köpfe der Theoretiker. Danach setzt er an zu einer Verteidigung des Wahrheitsanspruchs, mit dem der labeling approach auftritt. Hier lassen sich nicht nur einige Elemente des intellektuellen Stils von Helge Peters, sondern auch Probleme der Theoriekonstruktion und der wissenschaftspolitischen Karriere des labeling approach (LA) analysieren.

Wie ist nach Peters Diagnose die Ausgangslage? In Abwandlung einer Bemerkung von Frank Zappa über den Jazz könnte man sagen: *LA is not dead, it just smells funny*. Er hat an politischer Attraktivität verloren, aber sein theoretischer Gehalt bleibt davon unberührt. Das ist die wesentliche Differenz, mit der Peters operiert. Aber kann man, soll man diese Trennung einführen und welche Folgen hat sie für den Status des LA? Der Hinweis auf universelle Gültigkeit als rhetorische Strategie ist aus anderen Theorieverteidigungsdiskursen bekannt. Ein prominentes Beispiel ist die Theorie ökonomisch rationalen Handelns oder Rational Choice (RC). Dort lautet der unwiderlegbare theoreti-

sche Kernsatz: Jeder Akteur wählt seine Handlungsalternativen unter dem Gesichtspunkt der Maximierung seines subjektiv erwarteten Nutzens und der Minimierung der dabei entstehenden Kosten. Die RC-Anhänger wissen um den tautologischen Status ihres Kernsatzes. Es handle sich hier, so sagen sie uns, um eine ‚als-ob-Strategie‘. Was immer die Akteure meinen, das sie tun, man kann ihr Handeln immer so betrachten, als ob sie dabei einen subjektiven Nutzen im Auge gehabt hätten. Man unterstelle ihnen also – so die normative Begründung – eine eigenständige Rationalität, auch wenn diese, wie uns etwa Jon Elster immer wieder vor Augen geführt hat, ziemlich dünn ist.

Der zwischen Trivialität und Dogmatismus verbleibende Raum wird mit zunehmender Abstraktion und steigenden Universalitätsansprüchen soziologischer Theorien immer enger. Das lässt sich an vielen theoretischen Sprachspielen der Sozialwissenschaft beobachten. Es scheint hier einen Trade-off zu geben: Die Brauchbarkeit eines theoretischen Ansatzes im Rahmen einer zeitdiagnostisch motivierten Entschlüsselung gesellschaftlicher Verhältnisse nimmt mit zunehmender Abstraktheit seiner Grundannahmen ab. Der LA war hilfreich, als es darum ging, den Zoo von *Nuts, Sluts and Perverts* aufzulösen, aus dem die Social-Problems-Forschung der Social Pathologists in der prosperierenden Nachkriegsgesellschaft ihre moralisch aufgeladenen Themen bezog. Alleinerziehende Mütter, Obdachlose, Schulschwänzer, Marihuana rauchende Jazzmusiker und den einen oder anderen Akteur, der unter Umgehung des Cashnexus sich fremde bewegliche Sachen gegen den Willen ihrer Eigentümer aneignete, konnte man als Opfer von Stigmatisierung vom Mief persönlichen Versagens oder charakterlich verfestigter Böswilligkeit befreien.

Aber jetzt, im Angesicht neuer Themen auf der Agenda von Kriminologie und Kriminalpolitik verliert der LA seine Brauchbarkeit als *Partisanenwissenschaft* (vgl. Peters 1996). Doch bleibt er wahr, ist also, so Peters, nicht an einer Widerlegung seiner Thesen gescheitert. Wenn er aber nun wahr ist und bleibt, wenn er als Element des gesicherten Wissens der Soziologie Anspruch auf Gültigkeit erhebt, wozu dient er dann, was ist seine Position und Funktion im sozialen und kognitiven System der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnis? Gehört er, wie die Newtonsche Physik in die Lehrbücher zum

versunkenen Kulturgut der Disziplin, um angehenden Studenten der Devianzsoziologie den Zugang zum Wissenskanon ihres Fachs zu erleichtern, generiert er neue, interessante Fragestellungen, die einen Erkenntnisgewinn über die Einsicht hinaus, dass jegliche Typisierung des Handelns anderer ein Zuschreibungsergebnis ist, erwarten lässt oder ist er zum Untoten geworden, zum Zombie – zwar wahr, aber unbrauchbar –, dessen Existenzweise die Beschwörung im Kreise seiner Anhänger ist?

Peters argumentiert hier defensiv: Zwar mag er seine politische Schärfe verloren haben (als Partisanenwissenschaft hat er ausgedient), aber als Theorie bleibt der LA unsterblich. Da dräut das Ewige der ehernen Wahrheit. Mag es da draußen zugehen, wie bei Wilson und Herrnstein unterm Sofa – uns hier ficht das nicht an, denn unsere Theorie ist unsterblich.

Versuchen wir also eine kritische Würdigung der Unsterblichkeit. Betrachten wir zunächst zwei Reaktionsmöglichkeiten auf die Entwicklung des Verhältnisses von Theorie und Gegenstand: Im Angesicht veränderter Verhältnisse kann man entweder sagen: Ich behalte meine Theorie und laufe damit Gefahr, meine kritische Wirksamkeit zu verlieren – das tut, so meine Stilisierung seiner Position in dem hier zugrundegelegten Beitrag, Peters, wenn er auf der Wahrheit des LA beharrt: *pereat mundus, fiat Zuschreibung*. Man kann aber auch, eine Strategie, für die ich selbst an mehreren Stellen geworben habe, der Frage nachgehen: Wie müsste die theoretische Perspektive modifiziert werden, wenn man die eigene kritische Haltung oder meinetwegen das kritisch-kriminologische/devianzsoziologische Projekt einer Kritik der Verhältnisse im Namen der alten Ideale (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) weiter vorantreiben wollte? Dann ist der LA nicht in erster Linie ehern und wahr, ihm widerfährt vielmehr das Schicksal einer Wittgensteinschen Leiter: Er hat seine Dienste zur Weiterentwicklung der Debatte getan, die jetzt auf einer anderen theoretischen Plattform neue Fragestellungen aufnehmen muss. Dieser Vergleich richtet den Blick auf Veränderungen der Gesellschaft, deren Funktionsweise im Bereich sozialer Kontrolle mit Hilfe einer Theorie entschlüsselt werden soll.

Sodann wollen wir den Anspruch, der im Satz „Diese Theorie ist nicht sterblich“ steckt, etwas genauer im Lichte ebendieser Theorie betrachten. Was versteckt sich hinter dem Anspruch auf Wahrheit? Welche Kriterien werden hier angelegt? Die kritische Würdigung der Unsterblichkeit geht also in zwei Stufen vor sich. Zunächst packen wir Peters in seiner Rolle als kritischen Intellektuellen, sodann widmen wir uns epistemologischen Fragen esoterischer Art, und begeben uns damit in die Zitadelle der Wahrheitspolitik, in die sich Peters bei seiner Verteidigung des LA zurückgezogen hat.

Als die Generation von Peters in den deutschen Universitäten antrat, war die Zeit reif für den LA. Worin bestand seine Besonderheit, was machte ihn zum erfolgreichen Konkurrenten des so genannten ätiologischen Paradigmas und ermöglichte es seinen Vertretern, zugleich wissenschaftlich auf der Höhe und politisch auf der richtigen Seite zu sein? Interessanterweise verstanden viele Soziologen den LA nicht so richtig, wohingegen überzeugte Juristen kein Problem mit diesem Denkansatz hatten. Der hochdekorierte Soziologe Erwin Scheuch machte sich über die Ideen des symbolischen Interaktionismus lustig, während Strafrechtler sich fragten, was denn das Neue an der Erkenntnis sei, dass jedes juristische Urteil eine Konstruktion und der Status des Verurteilten ein sozial zugeschriebener sei. Vom Denkansatz war der LA der Soziologie seiner Zeit voraus, er nahm den konstruktivistischen Turn bei seiner Analyse von Kriminalisierungsprozessen vorweg und stand damit gegen die vorherrschende Meinung, Normen seien fest verdrahtete Programme im Inneren der Akteure, das Soziale sei objektiv gegeben und lasse sich im Wesentlichen wie jene Objekte untersuchen, die von den Naturwissenschaften beobachtet werden.

Der Clou dieses Ansatzes bestand darin, dass er Urteile über Abweichung auf die richtige kategoriale Ebene gehoben hat: Die Frage, ob jemand kriminell ist, kann nur in normativen Diskursen, an denen in der Regel mehrere Akteure mit unterschiedlichen Chancen der Durchsetzung ihrer Position beteiligt sind, entschieden werden. Der *uomo delinquente* ist eine Konstruktion, es gibt keinen Kriminellen per se, sondern Kriminalität ist ein Label, ein Etikett, ein Urteil – in jedem Sinne des Wortes –, das über eine Person oder ein Handeln gesprochen wird. Nicht der Wissenschaftler kann den Kriminellen identi-

fizieren, sondern die Gesellschaft schafft ihn qua Zuschreibung und der Wissenschaftler kann dann versuchen, diese Zuschreibungsprozesse zu rekonstruieren und dabei versuchen, deren Logik und Systematik zu entschlüsseln.

Fragen propositionaler Wahrheit und Fragen normativer Angemessenheit, das sind zwei paar Stiefel und die traditionelle Kriminologie wollte sich von jedem einen anziehen, daher hinkte sie. Sie trat an mit dem Anspruch, das Wesen des Kriminellen zu erfassen, suchte dieses aber am falschen Ort, nämlich in der Person und nicht in den gesellschaftlichen Definitionsverhältnissen.

Die zentrale Frage der klassischen Kriminologie: Wer oder was ist im Sinne seiner empirisch-wissenschaftlich analysierbaren Beschaffenheit kriminell? wurde im Rahmen des LA sinnlos. Der LA interessierte sich stattdessen für eine Reihe anderer Fragen: erstens, wie gehen Zuschreibungsprozesse vonstatten; zweitens, wer oder was wird unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen sozial folgenreich als kriminell erklärt; und drittens, wen oder was wollen wir/sollen wir als kriminell erklären? Die erste dieser Fragen ist allgemein theoretischer Art, die zweite ist genuin kriminologisch und die letzte stellt die offene Flanke der Partisanenwissenschaft dar.

Zwar hat der LA die Rolle der gesellschaftlichen Definitionsverhältnisse hervorgehoben und damit die richtigen Fragen aufgeworfen, aber er hat sie nicht beantwortet. Und da beginnt das Schlamassel, mit dem Peters konfrontiert ist. Die implizite Annahme des LA zu seiner Hochzeit war, dass Stigmatisierungen in aller Regel, ja eigentlich immer ungerechtfertigt sind. Eine klare normative Aussage, mit ausreichend empirischen Belegen, wenn man sich auf jene Gruppierungen und Fälle beschränkt, die ursprünglich die Empirie für die Anwendung des LA abgaben. Nun hätte man sagen können: Gut, Abweichung ist nicht am Individuum zu studieren, über Abweichung muss ein Urteil in einem normativen Diskurs gefällt werden, sie muss zugeschrieben werden. Diese Zuschreibung folgt, das haben wir gezeigt, einer bestimmten selektiven Logik. Wenden wir uns jetzt der Frage zu: Was wollen wir denn, mit welchen Gründen, als abweichend betrachten, wer soll dafür verantwortlich sein und wie wollen wir darauf reagieren?

Hier schlägt sich Peters auf die Seite von Max Weber: Er enthält sich im Angesicht schillernder tagesaktueller Probleme als Wissenschaftler eines Werturteils. Der Citoyen Peters tritt ein für das Gute und steht auf gegen das Böse, aber der Wissenschaftler und Labelingtheoretiker vertritt kühl die Position: *you can't have opinions about truth*. Es gibt wissenschaftlich gesehen für den LA keinen Unterschied zwischen dem als rechtsradikalen Gewalttäter gelabelten Jugendlichen, der ein Asylantenheim abfackelt und der als Kaufhausdiebin stigmatisierten alleinerziehenden Mutter aus der Unterschicht. Beider Status als Kriminelle ist zugeschrieben. Mehr möchte er als Wissenschaftler nicht sagen, mehr gibt der LA aus seiner Sicht nicht her. Die Frage, ob solche Zuschreibungen zu Recht geschehen, kann der Wissenschaftler Peters mit seinem labelingtheoretischen Rüstzeug nicht beantworten.

Manche Kollegen haben – und das macht Peters beharrende Position fast schon wieder liebenswert – mit fliegenden Fahnen die Seiten gewechselt und sich den wissenschaftlichen Späh- und Schmährtrups angeschlossen, die auf der Suche nach dem Bösen, Serienkillern, Vergewaltigern und Kinderschändern auf der Spur sind. Aber gibt es eine dritte Möglichkeit zwischen Beharren und Überlaufen, einen Ausweg aus dem Dilemma, Recht zu haben (über eine unsterbliche Theorie zu verfügen), aber damit im Sinne der eigenen politischen Orientierung nichts ausrichten zu können (keine Partisanenwissenschaft mehr betreiben zu können)? Müsste man die Rolle des Partisanen vielleicht neu definieren? In der Hochzeit des LA war der Partisan derjenige, der darauf hinwies, dass die vermeintlichen Täter in Wirklichkeit die Opfer seien. Es war ein moralisches Spiel das da getrieben wurde und das ist meines Erachtens die offene Flanke, die es heute so schwer macht, sich auf die ehemals richtige Seite (nämlich der als kriminelle Täter Stigmatisierten) zu stellen. Die moralische Argumentation war immer getragen von meist impliziten Annahmen über eine gerechte Gesellschaft.

Aber müsste sich der kritische Intellektuelle im Dienste des Projekts einer Kriminologie oder Devianzsoziologie in aufklärerischer Absicht hier nicht auch die Frage stellen: Wieso klappt das nicht mehr? Welches theoretische Rüstzeug könnte mir bei der Entschlüsselung einer sich verändernden gesellschaftlichen Situation nützlich sein? Reicht

ein theoretischer Ansatz, dessen kritisch-politischer Nährwert sich wie im Falle des LA in Exkulpationsstrategien erschöpft? Haben Theorien nicht wichtigere Eigenschaften, als wahr zu sein? (vgl. Paul Veyne).

Nachdem wir wissen, dass Kriminalität zugeschrieben ist, könnten wir uns jetzt fragen, folgt die Auswahl der Zuschreibungskandidaten einer rekonstruierbaren und damit kritisierbaren Logik? Mit dieser Frage hatte sich der LA bereits beschäftigt, aber vor dem Hintergrund eines relativ einfachen Gesellschaftsmodells: Sanktioniert bzw. stigmatisiert würden in erster Linie die Angehörigen der Unterschicht, sozial Schwache und männliche Jugendliche. Eine Reihe von Fragen drängt sich hier auf. Ich möchte nur einige davon nennen: Ist traditionelle Stigmatisierung noch die Methode der Wahl, hat sich nicht gerade im Bereich der Jugendkriminalität neben der klassischen Stigmatisierung auch ein anderes Modell des Umgangs mit jenen, die früher als Delinquenten galten, entwickelt und erfordert diese – eher auf Verständnis und Integration zielende – Strategie nicht eine neue theoretische Interpretation im Rahmen einer kritischen Theorie? Ist die vermutete Selektivität der Zuschreibungsprozesse noch vor dem Hintergrund eines Gesellschaftsmodells, das mit Schichten, Klassen und homogenen und stabilen sozialen Lagen arbeitet, sinnvoll zu rekonstruieren? Macht es noch Sinn, den staatlichen Institutionen des Kriminaljustizsystems jene zentrale Bedeutung als Agenten der Kontrolle zuzuschreiben, die ihnen der LA unterstellte? Mit anderen Worten: Ist die selektive Kriminalisierung bestimmter Gruppen mit den Mitteln des Strafrechts nach wie vor die dominante oder eine wichtige Form der Disziplinierung? Und last not least: Ist die Rede von modernen Gesellschaften im Angesicht von unterschiedlichen Entwicklungen in verschiedenen Ländern – man denke etwa an die Differenz zwischen den USA und kontinentaleuropäischen Gesellschaften – im Rahmen einer kritischen Theorie sozialer Kontrolle vertretbar? Lässt sich aus den explodierenden Inhaftierungsraten bei Minderheiten in den USA bruchlos auf einen repressiven Rollback und massenhafte Stigmatisierung in Europa schließen?

Man könnte hier aus den Elementen von Peters Diagnose theorieentwicklungswirksamen Gewinn ziehen. Peters führt aus, dass neue Themen auf der kriminologischen Agenda aufgetaucht seien, an prominenter Stelle das Thema „Gewalt“, das von einer derart durchschla-

genden normativen Mächtigkeit sei, dass dem Labelingtheoretiker, der hier von Zuschreibungsprozessen rede, die Schamröte ins Gesicht steigen würde. Hier sind die Remoralisierungsversuche des New Realism und der feministischen Autorinnen nicht zu unterschätzen: Wenn die Gewaltopfer selbst aus den Reihen der Schwachen stammen (Angehörige der Unterschicht und Frauen), dann ist die Frage „Whose side are you on?“ für die kritische Kriminologie mit Hilfe des LA traditioneller Prägung nicht mehr bruchlos zu beantworten. Warum machen solche letztlich konservativen Remoralisierungsversuche dem vom LA inspirierten Partisanenwissenschaftler das politische korrekte Leben schwer? In erster Linie aufgrund seiner politischen Orientierung: Er ist selbst in einem binären moralischen Schema gefangen (die vermeintlichen Täter sind die Opfer von Stigmatisierungsprozessen). Aber – und hier setzt die wesentliche Differenz, die ich zwischen Peters und meiner Position sehe, ein – ist es nicht die Aufgabe der kritischen Intellektuellen, ihr theoretisches Rüstzeug so zu gestalten, dass es ihnen möglich ist, klare Positionen jenseits des Hinweises auf die Unsterblichkeit der Theorie, mit der sie bisher operiert haben, auch dann zu beziehen, wenn sie mit Kritik aus den ehemals eigenen Reihen konfrontiert sind? Wie könnte eine solche Position aussehen, die sich nicht darauf beschränkt, dass sie jedes stigmatisierte Subjekt vom damit fälschlicherweise verbundenen Makel reinwäscht?

Folgende Beobachtungen könnten hier eine Rolle spielen: Die relativ klar strukturierte Differenz zwischen Konformität und Devianz, mit der es der LA seinerzeit zu tun hatte, wird unscharf. Das hat, so meine These, auch damit zu tun, dass die Abziehbilder der Normalität an Kontur verlieren. Ist nicht das heraufziehende Sicherheitsdenken, sind nicht die medialen Popanze um sich greifender brutaler Gewalttätigkeit als Hinweise auf das Ende eines gesellschaftlichen Biedermeier zu deuten, in dem die Zukunft eine Wiederholung der Vergangenheit war, wo heute klar war, was morgen passiert und wo jeder wusste, was gut und richtig war, wer und wo die Bösen sind und was sich gehört? Unter diesen neuen Bedingungen steht die Frage nach dem, was verboten ist, weitgehend zur Disposition der Akteure, das heißt, der Prozess der Stigmatisierung ist reflexiv geworden: Gesellschaftliche Gruppen nutzen das Strafrecht ganz bewusst, um ihrer Position Nachdruck zu verleihen und es herrscht ein zunehmend

unübersichtlicher normativer Pluralismus, der seinen Ursprung in den Metropolen hat und auch an Bielefeld und Oldenburg nicht spurlos vorübergeht. Was ich sagen will: Die Gesellschaft, in der wir leben, und über die wir mit unseren Theorien herrschaftskritische Aussagen machen wollen, hat sich in wichtigen Bereichen geändert. Stigmatisierung und Zuschreibung sind zum Volkssport geworden: Mit Stolz treten die Nuts, Sluts and Perverts vor die Kamera und erzählen von der Gründung ihrer Selbsthilfegruppen. Das Selbst, mediengängig Stigmamanagement betreibend, kämpft um die Anerkennung seiner genuinen Einzig- und Andersartigkeit. Da wird lifestylemäßig gelabelt, was das Zeug hält und der Hinweis, dass die Zuschreibung des Status „abweichend“ eine soziale Konstruktion ist, löst da, wenn er überhaupt noch wahrgenommen wird, bestenfalls ein müdes Achselzucken aus – wie wahr diese Aussage auch immer sein möge.

Diese Situation – hier in unzulässig feuilletonistischer Weise karikierend dargestellt – sollte, so meine These, neue theoretische Anstrengungen im Lager der kritischen Kriminologie anregen. So wäre etwa zu überlegen, ob nicht die mediale Wiederbelebung der Monster vom Typ Serienmörder und Kinderschänder als ein eher hilfloser Versuch zu werten ist, das immer stärker werdende Grundrauschen der Differenz zu übertönen und Projektionsflächen für Ordnungs- und Angstphantasien zu finden. Genügte es in den Fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts noch, die alleinerziehende Mutter an den Pranger zu stellen, um die Ordnung der Familie sichtbar zu machen, so bedarf es im Angesicht einer Vervielfältigung der Lebensentwürfe in einer Gesellschaft, die jede erotische Phantasie des Kleinbürgers auf dem Postweg oder über das Internet bedient, schon des gewalttätigen Kinderschänders als Gegenbild, um die sexuelle Ordnung normativ abzusichern. Der LA traditioneller Prägung war die Deutung der Wahl, um jene aus heutiger Sicht mild deviiierenden Figuren vom Stigma zu befreien, aber die Monster stellen eine neue Herausforderung. Man kann sie nicht einfach exkulpiert und der Hinweis, dass sie sich unter Wahrheitsgesichtspunkten durch nichts von Ladendieben unterscheiden, ist so wahr, wie wenig hilfreich: Ihr theoretischer Nährwert besteht vor allen Dingen darin, dass man sie rückprojizieren kann auf brüchig werdende gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen, zu deren Sicherung sie beitragen sollen. Man könnte es in der terroristischen Rhetorik eines Jean Baudrillard zuspitzen: Der moralisierende Ver-

weis auf Kinder pornos dient dazu, die Tatsache zu verschleiern, dass unsere Gesellschaften als Ganze durch und durch pornographisch sind. Und die politisch korrekte Erregung über Gewalt, soll nur davon ablenken, dass ebendiese Gesellschaften global und lokal in einem Ausmaß Gewalt ausüben, das historisch ohne Beispiel ist. Der Verweis auf die exemplarisch skandalisierte physische Gewalt einzelner Individuen verdeckt diesen Sachverhalt nur, indem er den Eindruck erweckt, rund um diese medialen Monster herrsche allseitige Friedfertigkeit. Natürlich sind auch die Monster Konstruktionen, die Typisierung ihres Handelns ist Zuschreibungsergebnis. Aber hier finge die theoretisch interessante Arbeit eigentlich erst an. Warum gerade die, warum gerade jetzt, was wird damit bewirkt? Um es noch einmal zu wiederholen: Der LA war die Wittgenstein'sche Leiter, auf der die Kriminologie zu der Einsicht gelangte, dass jede Form von Kriminalität – jede Form! – auf Zuschreibung basiert. Jetzt wäre es an der Zeit, sich Gedanken darüber zu machen, welche Politik mit der hoch variablen Zuschreibung gemacht wird und in welchem gesellschaftlichen Umfeld sie vonstatten geht. Warum wird vieles, was früher als bedrohlich galt, mehr oder weniger klaglos hingenommen, wohingegen Dinge, an die bis dato keiner dachte und die niemanden interessierten, heute jeden in Angst und Schrecken versetzen? Warum wird Abweichung zur Norm erklärt (Do your own thing!) und gleichzeitig schimmert hinter der Normalität das Monströse hervor (Die meisten schrecklichen Gewalttaten geschehen im Dunkelfeld des sozialen Nahraums in unseren Betten und Fluren.)? Der Punk gehört zum erwartbaren Kolorit der innenstädtischen Fußgängerzone, aber der gute Onkel und Nachbar steht unter dem generalisierten Verdacht des Kindesmissbrauchs. Keiner verlasse sich mehr auf die Norm, prudent sei der Mensch, berechnend und cool. Aus solchen aphoristischen Splintern wäre möglicherweise eine Theorie zusammenzufügen, aber das würde bedeuten, sich von den Leitsätzen der Vergangenheit zu befreien. Mögen sie weiterhin wahr bleiben und in Frieden ruhen. Sie hatten ihre kritische Sprengkraft in einer Gesellschaft, in der man den Status quo für wahr und gegeben hielt – aber was bitte, sollen sie erreichen unter Bedingungen, wo jeder weiß, dass die Welt des Sozialen mehr oder weniger konstruiert, mehr oder weniger virtuell, kontingent, vorläufig, ambivalent und veränderbar ist? In einer Gesellschaft, die sich dank moderner Medien prismatisch zerlegt als Patchwork der Minder-

heiten darstellt, steht der Partisan auf der Suche nach Randgruppen, die er vom Stigma der abweichenden Minderheit befreien könnte, orientierungslos im Wald.

An Peters Position könnten derartige Hinweise immer noch abprallen: so what – stimmt das, wäre zu fragen und wenn ja, ändert es etwas an der These, dass der LA unsterblich und wahr ist? Steigern wir also die Verwirrung und gehen zum zweiten Punkt über: Was heißt es, der LA sei unsterblich wahr? Hier nun fallen zwei Dinge zusammen, die gemeinhin getrennt werden. Die Frage, was der Fall ist, ob wir in einer Gesellschaft leben, die so und so beschaffen ist, kann ebenso wie die Frage, ob jemand kriminell ist, nur im Rahmen einer Typisierung beantwortet werden. Die Frage, ob der LA als Partisanenwissenschaft ausgedient hat und die Frage, ob er wahr ist, hängen auf unangenehme Weise zusammen. Der Rückzug auf eine Ebene eherner Wahrheiten ist im Rahmen des LA – wenn man ihn denn ernst nimmt – versperrt. Wenn ich annehme, alles ist Typisierung, dann gerate ich in einen performativen Widerspruch, wenn ich dieser Aussage den Status einer kontextfreien universellen Wahrheit zuspreche. Das ist ein altes Problem, für das verschiedene Lösungen angeboten wurden, die im wesentlichen alle mit einem Zweiebenenmodell arbeiten: Wahrheit ist eine Eigenschaft, die der LA auf der Metaebene beansprucht, wo er als eine Aussage darüber auftritt, wie etwas funktioniert. Nicht was der Fall ist, sondern wie es funktioniert, das will der LA erklären. Was er dabei tut, ist letztlich nur, dass er auf den sozial konstruierten Charakter von Urteilen abstellt. Alles was man sagen kann, basiert auf Typisierungen. X nennt Y einen Kriminellen – das kann er unter bestimmten Umständen folgenreich tun, aber diese Benennung hat den Status einer Zuschreibung. Nun könnte man ebenso sagen: P nennt das, was X über Y sagt, eine Typisierung, das kann er unter bestimmten Umständen folgenreich tun, aber diese Benennung hat den Status – einer Wahrheit?, einer Zuschreibung?, einer Interpretation? oder einer Typisierung? Lassen sich die Aussagen von P und X in Bezug auf ihren Status unterscheiden? Ist die eine nur eine sozial folgenreiche Konstruktion, die andere aber eine eherne wahre Aussage? Und was sind die Ansprüche, mit denen diese Wahrheit auftritt. Peters macht mit den Versuchen, den LA über empirische Befunde zu widerlegen, kurzen Prozess. Die empirisch begründeten Einwände aufnehmend, pariert er den Vorwurf, der LA erkläre die Sank-

tion der Richter schlechter als andere Ansätze kühl mit dem Hinweis: „Das ist zwar durchaus bemerkenswert, widerspricht aber dem labeling approach nicht ... Verwechselt werden hier offenkundig die Ergebnisse, die aufgrund von Untersuchungen erzielt werden, die sich am labeling approach orientierten, mit dem Ansatz selbst.“ (S.109) In der Tat ein kühner Schlag: Zwar lassen sich keine empirischen Belege für Thesen, die aus dem LA abgeleitet werden, finden, aber das besage nichts über die Wahrheit des LA. Diese Position lässt sich nur dann einnehmen, wenn man eine absolut abgespeckte, auf den allgemeinsten Nenner gebrachte Version dieses Ansatzes zugrundelegt. Bei Peters lautet die, wie wir gesehen haben: Jegliche Typisierung eines Handelns ist Zuschreibungsergebnis. Damit aber schwebt der LA in die Sphäre ab, in der sich auch Rational Choice Theoreme bewegen, er wird unwiderlegbar – was Peters dann als unsterbliche Wahrheit bezeichnet. Erweitert man ihn hingegen um zusätzliche Annahmen über die konkrete Beschaffenheit und Wirkungsweise von Zuschreibungsprozessen, sieht man sich mit den Einwänden konfrontiert, deren Bedeutung Peters als Widerlegung leugnet. Aber selbst im Angesicht der hoch abstrakten Formulierung des Ansatzes bleibt die Frage: Ist nicht auch der Status „wahr“ nur ein Etikett, wenn auch eines, das von dem hohen Tribunal der Wissenschaft und nicht vom Amtsgericht gesprochen wird? Bevor wir uns in den Verästelungen der Epistemologie verfangen, hier ein Gegenvorschlag: Jede Aussage, auch die eines Wissenschaftlers über den Zustand der Welt basiert auf Typisierungen und die können immer bezweifelt oder abgelehnt werden.

Theoretische Innovationen entstehen, insbesondere in den Sozialwissenschaften, meist nicht durch Widerlegung von Hypothesen im Rahmen empirischer Überprüfungen, sondern durch die Entdeckung neuer Aspekte eines Themas oder neuer Themen und das Verblasen alter Ideen (oder wie Max Planck vermutete, durch das Aussterben ihrer Anhänger). Richard Rorty hat dies einmal in philosophiegeschichtlicher Perspektive so formuliert, dass die großen Probleme der großen Philosophie nicht durch Lösung oder Widerlegung verschwinden, sondern weil sich die Menschen nicht mehr dafür interessieren. Die Frage, ob es Gott gibt, oder das Problem wie viele der sprichwörtlichen Engel auf die sprichwörtliche Nadelspitze passen, haben erbitterte Kontroversen ausgelöst – heute interessiert sich niemand mehr

dafür. Oder anders formuliert: die Bedeutung und der Wert von theoretischen Systemen wird nicht in erster Linie in Diskursen über die Wahrheit propositionaler Aussagen, sondern in aller Regel in Auseinandersetzungen über ihre (kulturelle) Relevanz entschieden. Oder wie Paul Veyne es einmal formulierte: Die Verhältnisse zwischen Theorien sind Machtverhältnisse. Oder wie Jean-François Lyotard es sah: Die großen Meta-Narrative des Wissens – Systembau und Aufklärung – haben als unhinterfragte Begründung für wissenschaftliche Rationalitätsansprüche ausgedient. Was die Wissensproduktion heute antreibt, ist Innovation: mach es noch mal und mach es neu! Was würde dann von dem Wahrheitsanspruch des LA bleiben? Er könnte seine Geltung durch interessante Einsichten untermauern, wie damals, als er noch zum intellektuellen Gepäck der devianzsoziologischen Partisanen gehörte. Unglücklicherweise steht er auf der gleichen Ebene wie alle anderen Alltagstheorien über Kriminalität, auch wenn er ein elaborierteres Gerüst von Gründen für seine Geltung anbieten kann. Aber wenn es nicht mehr gelingt, die anderen zu überraschen, wenn die Attacken der Partisanen ins Leere laufen, dann versinkt der Ruf des LA im Gemurmel der vielfältigen Diskurse über das Böse und Kriminelle. Was den LA m.E. immer noch attraktiv macht, ist genau diese Betonung des typisierten, sozial konstruierten Charakters von Urteilen. Er hält damit die Option offen, dass alles auch anders sein könnte, dass die Dinge oder Personen, so wie sie gesehen werden, nicht sein müssen, dass es vom Standpunkt des Beobachters abhängt, was er sieht und dass jeder seinen blinden Fleck hat. Es gibt also eine Reihe von Gründen, den LA weiterhin hoch zu halten und ihn gegen objektivistische Anwürfe zu verteidigen. Bleibt zu hoffen, dass der kritischen Kriminologie und Devianzsoziologie dies auch gelingt. Gott sei Dank haben wir da Helge Peters, der sicherlich weiterhin dafür sorgen wird, dass der LA nicht so schnell abtritt.

Susanne Krasmann

Verschwörung oder Begegnung. Plädoyer für eine Fortsetzung des Programms der Partisanenwissenschaft mit etwas anderen Mitteln

*„Es beginnt mit Einstein. Er zeigt uns, dass Messungen – Messungen, die Wissenschaft überhaupt erst möglich machen –, dass das Messen kein abstraktes Phänomen ist, das nach universellen Gesetzen abläuft. Es ist eine menschliche Tat, sie geschieht von einem bestimmten Standpunkt aus in Zeit und Raum, von diesem einen ganz besonderen Blickpunkt eines möglichen Betrachters aus. Und dann, hier in Kopenhagen, in diesen drei Jahren Mitte der zwanziger Jahre, entdecken wir, dass es kein genau bestimmbares objektives Universum gibt. Dass das Universum nur als Reihe von Annäherungen existiert. Nur innerhalb der Grenzen, die durch unser Verhältnis zu ihm bestimmt sind. Nur durch das, was im Kopf des Menschen vorgeht.“
(Niels Bohr zu Werner Heisenberg)¹*

Die Soziologie der amerikanischen Klassiker des *labeling approach* war in zweierlei Hinsicht bestechend und überzeugend: Ihre Analysen waren einerseits streng auf die Situation fokussiert, das Soziale war immer kontextuiert. Andererseits war ein spezifischer Duktus des Verstehens und der Erklärung für sie bezeichnend: Im Gegensatz zu einem kausallogischen Ursachendenken, das man auch von Verschwörungstheorien kennt, könnte man hier von einem Denken der Begegnung sprechen. Dieses Denken ist in der deutschen Diskussion, die sich auf die amerikanische Soziologie berief, zuweilen verloren ge-

¹ Vgl. Frayn 2001: 68.

gangen. Ein Grund dafür wäre darin zu sehen, dass sich die kritische Kriminologie zwar auf die tradierte Täterfixierung ihrer Disziplin konzentrierte, unterdessen aber die Bedeutung „des Sozialen“ und „der Macht“ unterschätzte. Für die Analyse von Problemen der Gegenwart wäre eine Beachtung dieser Momente jedoch nach wie vor unverzichtbar.

1. Die Täterfixierung oder das ontologische Nichts

Die deutsche, radikale Variante des *labeling approachs* markierte eine epistemologische Differenz: zwischen einem physikalisch beobachtbaren Phänomen und den sozialen Kategorien seiner Beschreibung, deren normative Implikationen, so hieß es, dieselben zu einer Zuschreibung machten (vgl. Sack 1968). Damit wandte sich die kritische Kriminologie gegen das strafrechtsorientierte Ansinnen, die inneren Motive und Absichten eines Täters bestimmen und, mehr noch, damit zugleich über Recht und Normbruch, Konformität und Abweichung und schließlich auch über die Persönlichkeit des Täters richten zu können. Die Radikalität der Perspektive bestand in nicht weniger, als „das Verbrechen als feste Bezugsgröße“ aufzugeben (Sessar 1998: 434) und den Menschen und seine Verhaltensweisen als Leerstellen zu begreifen, als „ontologisches Nichts“, dem erst die Deutung zu einer sozialen Existenz verhalf. Um diese Frage entspann sich jedoch ein interner Disput – der einen deutschen Sonderweg anzeigte. Denn nirgendwo sonst innerhalb der Kriminologie spielte die Frage nach dem richtigen Verständnis von *Konstruktion* eine so gewichtige Rolle. Die Auseinandersetzung verstrickte sich schließlich in den Fragen danach, ob denn nun alle Deutungen eines bloß „physikalischen Geschehens“ beliebig (vgl. Schneider 1999) oder nicht vielmehr die „Herrschaft“ und die „Instanzen“ der machtvollen Zuschreibung die wahren Täter seien (vgl. Peters 1997: 270). Während die erste Frage erkenntnistheoretisch motiviert war, bedeutete die zweite den herrschaftskritischen Erklärungsversuch einer „Partisanenwissenschaft“ (Peters 1996), die sich die „Dissidenz als Haltung“ (Lautmann 1998) zu Eigen gemacht hatte.

Beides freilich, Wahrheit und Macht sind nicht voneinander zu trennen. Wohl weil dieser Einsicht zu wenig Beachtung geschenkt wurde, musste der Diskussionsstand sich einen „normativ halbierten Konstruktivismus“ attestieren lassen (Kreissl 1996: 29). Ironischerweise handelt es sich dabei um eine Form von Machtblindheit, die auf einem unzweideutigen Konzept von Herrschaft beruht, einer zu fest stehenden Vorstellung davon, wo Herrschaft zu lokalisieren und wie sie zu dechiffrieren sei: Wenn die Richter, die Polizei oder der Staat der kritischen Kriminologie als die eigentlichen Täter galten, so setzte mit dieser Feststellung von Definitionsmacht zugleich die Frage nach den Mechanismen der Definition und der Konstruktion von Kriminalität und Abweichung nicht ein, sondern aus. „Wir können“ aber, so Helge Peters' kritische Reflexion dieses *Bias*, „nicht Dinghaftigkeit von Devianz behaupten, wenn uns der Handelnde missfällt, und Konstruktivität, wenn wir ihn mögen“ (1996: 114). Man hatte offensichtlich vergessen, dass es sich bei dem *labeling approach* nicht um eine vorgefertigte Theorie der Erklärung, sondern um eine analytische Perspektive handelte (vgl. Scheerer 1997: 24f.). Der Streit um den Erkenntnisverlust, der aus dem Postulat der Unterscheidbarkeit von Physik und Sozialem resultiert, war letztlich müßig. Denn das Postulat selbst war ein analytisches und galt als Voraussetzung für die Arbeit der De-Konstruktion, die schließlich auch an dem eigenen Weltbild des Forschers nicht Halt machen konnte. Der Charme dieser Analytik in der amerikanischen interaktionistischen Soziologie drohte der deutschen Kriminologie über ihren Disput abhanden zu kommen.

2. Nicht Konstruktion, sondern Konstitution

In der Tat hatte Howard S. Becker die traditionelle Suche nach den Motiven eines Täters in Frage gestellt und sich damit sehr wohl gegen die Anmaßung gewandt, das Innere eines Menschen von außen bestimmen zu können und gar dessen Persönlichkeit fixieren zu wollen. Dennoch hielt er es in den *Outsiders*, immerhin die Bibel der kritischen Kriminologie (vgl. Lautmann 1998: 46), keineswegs für verkehrt, von Absichten und Heimlichkeiten zu sprechen, im Gegenteil (vgl. Becker 1981: 17ff.). Diese galten ihm aber als das Produkt gesellschaftlicher Moralvorstellungen und Regeln, wiewohl dieses Pro-

dukt nicht als eine kausallogische Folge zu begreifen war. Eine der Innovationen der amerikanischen Soziologie bestand in der Absetzung vom „harten“ wissenschaftlichen Determinismus einer positivistischen Kriminologie (vgl. Matza 1964: 5). Die gesellschaftlichen Regeln sollten als die *konstitutive* Bedingung und als eine *Grenzbestimmung der Möglichkeit* von Abweichung betrachtet werden (vgl. Becker 1981: 8). Die gesellschaftliche Ächtung und das Verbot des Marihuana-Konsums beispielsweise schafften nicht mehr und nicht weniger als die Wahrscheinlichkeit, die Rituale desselben und noch die sinnliche Wahrnehmung der Wirkungen und den Genuss des Stoffes zu formen (vgl. ebd.: 36-70).

Der Punkt der amerikanischen Soziologie abweichenden Verhaltens war also nicht, jenseits gesellschaftlicher Regeln von einer *tabula rasa* auszugehen (vgl. Schneider 1999), vielmehr beides, Regeln und abweichendes Verhalten als wechselseitig aufeinander verweisende Momente einer *Situation* zu begreifen. Das eine war nicht unabhängig von dem anderen zu betrachten, mehr noch: Nicht einmal der Sozialwissenschaftler als Beobachter war in diesem Sinne neutral. So wenig wie die „Motive“ eines Akteurs vorsozial sein konnten, so wenig war es die Wahrnehmung des Forschers (vgl. Blum/McHugh 1975). Nichts davon ist individuell oder subjektiv, genauer gesagt: Subjektivität ist immer sozial vermittelt. Diese soziologische Selbstverständlichkeit impliziert, dass das Soziale Gegenstand und Instrument der Analyse ist. Denn „Interpretationen kommen nicht erst dann zum Zuge, wenn es um die Deutung fremder Bewusstseinsvorgänge geht, sondern sind die Basis unseres Wissens von der Welt überhaupt ... In einem sozialkonstruktivistischen Bezugsrahmen ist es daher unmöglich, aus dem Vorliegen einer Interpretation auf einen Mangel an Wirklichkeit oder Objektivität zu schließen“ (Fischer 2001: 106f.). Wenn man so will, gibt es für den Sozialwissenschaftler nichts außerhalb des Sozialen: „uninterpretierte Ereignisse können nicht ‚wirklich‘ sein, weil sie gar kein Element gesellschaftlichen Wissens darstellen können“ (ebd.). Das heißt nicht, dass der Soziologe und die Soziologin eine Welt außerhalb ihrer Beschreibungen negieren, sondern dass die Beschreibungen und Erklärungen nicht nur per definitionem immer soziologische sein müssen, sondern soziologische sein *wollen*. „Sinn der Soziologie ist es“, so Wolf Lepenies über das Denken eines der genuinen Vertreter der Zunft, „nicht an den Zufall in der Gesell-

schaft zu glauben“ (Lepenes 2002). Das Nicht-Zufällige ist das gesellschaftlich Regelhafte. Streng genommen gibt es den Zufall für die Soziologie gar nicht, zumindest dann nicht, wenn sie ein Ereignis erklärt und mithin als ihrer Domäne zugehörig betrachtet. Dann entrückt sie Ereignisse nicht nur der Zufälligkeit, sondern auch der Personalisierbarkeit, indem sie sie auf soziale Normen, sozialen Sinn, eine geteilte Kultur, gesellschaftliche Strukturen oder Klassen und Positionen etc. zurückführt. Um diese jedoch ihrerseits nicht zu personalisieren und ihnen Intentionen, Interessen und einen Machtwillen zuzuschreiben, hatte die frühe amerikanische Soziologie abweichenden Verhaltens versucht, das Soziale vom situativen Kontext her einzuholen, von dem Ort her, an dem kulturelle und milieuspezifische Deutungsweisen sich allererst formen und an dem sich die Macht gesellschaftlicher Regeln zeigt²: Der Ort ist wie ein Moment, in dem Interaktionen sich ereignen und sozialen Sinn und Bedeutungen konstituieren. Die Situation „re-präsentiert“ das Soziale (vgl. Latour 2000: 120) und das Soziale als Sedimentiertes ist zugleich immer nur situativ zu bestimmen. Diese Analytik der Interaktionisten dezentrierte das Soziale und wirkte damit seiner soziologischen Ontologisierung entgegen. Zugleich wussten die Soziologen den Standpunkt ihrer Beobachtung zu lokalisieren und scheuten sich nicht, ihn auch preiszugeben. Das war der Tribut, den sie gerne zahlten, um die Eigenart der Perspektiven (vgl. Matza 1973), die sie herausarbeiten wollten, nicht der objektivierenden Abstraktion zu unterwerfen.

3. Das Politische im Sozialen

Obleich die Mahnung, sich gesellschaftstheoretisch ausweisen zu müssen, von Beginn an zur Agenda der kritischen Kriminologie gehörte, blieb ihr Konzept von Gesellschaft selbst unausgeleuchtet und auch das Verhältnis zur marxistisch inspirierten Lösung dieses

2 Vom Begriff der Situation unterscheidet sich der Kontext darin, dass er „von der Kommunikation strukturiert wird: ohne ‚Text‘ gibt es auch keinen Kontext“ (Esposito 2002: 22).

Problems durch die „Realisten“ ambivalent³. So musste schließlich der Zusammenhang von der „Erfindung des Sozialen“ (Donzelot 1995) und der Begründung der Kriminologie unterbelichtet bleiben, und dies, obwohl er durchaus die Referenzfolie der Kritik gebildet hatte (vgl. Sack 1968): Als wissenschaftliche Disziplin hatte die Kriminologie sich im 19. Jahrhundert bekanntlich etablieren können, weil sie zur Verteidigung der Gesellschaft gegen ihre Feinde, die Verbrecher aufgerufen hatte. Kriminalanthropologie und die Bewegung der Strafrechtsreformer, und das ist interessant, gaben sich dabei die Hand. Obgleich der Reformers Franz von Liszt überzeugt davon war, dass vor allem soziale Faktoren und nicht in erster Linie individuelle Dispositionen die Ursache für Probleme der Kriminalität waren, trug doch das Konzept der *Individualprävention* dazu bei, die Sache der Kriminologie zu befördern (vgl. Wetzell 2000: 36). Denn die auf Kriminalprävention und Individualprognose angelegten Fragen der Art, warum ein Täter so werden konnte, dass er die Straftat begehen würde, und welches seine Aussichten auf Besserung und die angemessene Maßnahme seiner Behandlung seien, das waren die Fragen, die das Strafverfahren nicht nur auf die Persönlichkeit des Täters fokussierten und mit denen die Kriminologie sich nicht nur als Expertin im Feld der Justiz behaupten sollte. Als empirische und theoretisch ambitionierte Wissenschaft emanzipierte sie sich überdies mit der ihr eigenen Aufgabenstellung, hinter einer spezifischen Tat den Täter zu typisieren. Die Kriminologie behauptete sich gerade deshalb erfolgreich, weil es ihr nicht in erster Linie um das Strafen ging (vgl. Foucault 1988: 143). „Ihr Forschungsgegenstand, ursprünglich der Straftäter selbst als handelnde Person, ließ sich nicht auf das ‚Crimen‘ – also auf die vom Gesetzgeber durch das Strafrecht definierte Straftat – beschränken“ (Rolinski 1998: 317). Um der Gefahr für die Gesellschaft habhaft zu werden, suchte die Kriminologie Daten zu sammeln und ihre Empirie theoretisch zu begründen. Wenn dieses Bemühen aber zu einer Personalisierung gesellschaftlicher Probleme führte (vgl. Albrecht 1999: 13, 380f.), hieß das: Das Soziale, nicht der Täter, war die organisierende Bezugsfolie für die Konstituierung des Kriminellen durch die Kriminologie gewesen. Die Kategorie des Delinquenten wurde zu einem selbständigen Element von Wissenschaft, und so beförderte das

3 Vgl. etwa Arbeitskreis (1973: 251f.); Sack (1972; 1988).

Bündnis von Kriminalanthropologie und Sozialreform der Strafrechtspraxis schließlich eher das Programm einer Veränderung des Täters statt der gesellschaftlichen Verhältnisse (vgl. Wetzell 2000: 300). Anstatt nach den sozialen Ursachen von Kriminalität zu suchen, hatte die Kriminologie das *element of crime* im Individuum selbst ausfindig gemacht. Ihr haftet deshalb bis heute das Stigma an, eine fälschliche Projektion mit fatalen Folgen wissenschaftlich begründet zu haben⁴.

Dass aber der Verbrecher überhaupt erfolgreich als ein Feind der Gesellschaft problematisiert werden konnte, setzte ein Konzept von Gesellschaft beziehungsweise Bevölkerung voraus, die als eine eigenständige Entität und Gegenstand des Regierens gleichsam erst entdeckt worden war. Dazu beigetragen hatten unter anderem technische Verfahren wie die Statistik und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, die es erlaubten, die Regelmäßigkeiten sozialer Prozesse – den Zusammenhang von Lebensbedingungen und Krankheitsfällen oder die Gleichmäßigkeit und Normalität von Phänomenen der Kriminalität – zu erkennen. Kriminalität, konstatierte Durkheim etwa, weist „alle Symptome der Normalität auf ...; offenbar ist sie mit den Gesamtbedingungen eines jeden Kollektivlebens auf engste verknüpft“ (1961: 156). Solches Wissen um die gesellschaftlichen Regelmäßigkeiten konnte nun in ein politisches Kalkül zur Entwicklung von „Sicherheitsmechanismen“ eingebunden werden (vgl. Foucault 2000). Erbkrankheiten wurden so beispielsweise als eine objektive Gefahr für die Bevölkerung wahrgenommen, ohne eine Ideologie des Rassismus oder individualisierende Moralisierungstrategien vorauszusetzen. Diese waren vielmehr umgekehrt an ein Konzept von Gesellschaft anschlussfähig, die in dem verfahrenstechnischen Kalkül von Korrelationen etwa zwischen sozialem Milieu und auftretenden Krankheitsfällen wie eine biologische Entität erschien, deren Eigenleben es zu schützen und zu befördern galt (vgl. Foucault 1988: 134; 1999: 299; Wetzell 2000).

4 Die Projektion, die im 19. Jahrhundert unter dem Signum von Wissenschaft begründet wurde, ist übrigens eine doppelte: Die Abwehr (oder die aufgeregte Neugier) gegen die Disziplin der Kriminologie und ihre Themen, die man in der Gegenwart immer wieder insbesondere von Sozialwissenschaftlern vernehmen kann, ist nur die Doppelung dieser Projektion und mithin ein Ausblenden der soziologischen Perspektive.

Das Prinzip des Gesellschaftsschutzes ist, auch wenn sich die Konstitution der Gesellschaft als Adressat des Regierens verändert hat, bis heute virulent⁵. Zuletzt ist das offensichtlich geworden beim Schnüren der Sicherheitspakete. Dass dabei nicht immer unterscheidbar ist, um wessen Schutz es eigentlich geht, den der Gesellschaft oder den des Staates und seiner Institutionen, das hat System, schon allein deshalb, weil Staatsformierung und die Konstituierung der Gesellschaft aufeinander verweisen: So wie sich der Staat zum Beispiel in der Krise der Massenarmut im Europa des ausgehenden 19. Jahrhunderts mit der Implementierung der Armen- und Sozialgesetzgebung als „Förderer des Sozialen“ auswies, so domestizierte diese Strategie zugleich die kämpfende Arbeiterklasse und schützte die Entwicklung des liberalkapitalistischen Systems (vgl. Donzelot 1994). Die Einführung einer „Regierung des Sozialen“ ermöglichte eine Umcodierung politischer als soziale Probleme (vgl. Lemke 1997: 195, 223, 253), und in diesem Zusammenhang ist auch die Einführung des Täterstrafrechts zu sehen. Dieses entschärfte die soziale Frage, indem es erlaubte, die „Affinität der gefährlichen – sprich: kriminellen – und der arbeitenden Klassen“ (ebd.) zu entkoppeln. Während die „respektable Arbeiterklasse“ nun das Sozialrecht und die „leistungsgewährende“ Kontrolle auf seiner Seite hatte, konzentrierte sich die strafrechtliche Individualprävention auf der anderen Seite auf eine entpolitisierte und pathologisierte Figur des Verbrechers, so dass „die politische Brisanz aus der Kriminalität und dem Strafrecht gleichsam herauseskamotiert“ wurde (Sack 1995: 442f.).

Zweierlei kann man aus dieser Geschichte ersehen: Staats- und Gesellschaftsformierung gehen mit entsprechenden Formen der Subjektivierung einher und das Soziale ist selbst das Produkt eines politischen Prozesses. Wenn man im Hinblick auf die Gegenwart nun von einer Transformation des Sozialen sprechen kann, bedeutet auch das zweierlei. Zum einen ist auch in diesem Prozess das Politische auszumachen und zum anderen sind die entsprechenden Formen der

5 Aktivierende Programme des „guten Regierens“ sind eher an Communities oder an Individuen adressiert, die es in die Verantwortung für zu entsprechende Aufgaben und Probleme einzubinden gilt. Wenn insofern die Zivilgesellschaft mobilisiert werden soll, handelt es sich dabei jedoch um einen neuen Begriff. Denn anders als in der klassischen Vorstellung wird hier nicht der homo politicus angerufen, eher der homo oeconomicus, der sich selbst als zu beförderndes Humankapital begreifen soll.

Subjektivierung und mithin der Konstituierung des Kriminellen zu untersuchen. So erklärt sich etwa die Prominenz von Figuren wie dem rationalen, nutzenorientierten Akteur oder dem Unternehmer seiner selbst in der Kriminologie und kriminalpolitischen Konzepten der Gegenwart aus einer *Ökonomisierung des Sozialen* und einem neo-liberalen Rückzug des Staates aus der Verantwortung für soziale Probleme (vgl. Bröckling et al. 2000). Wir haben es aber nicht nur mit einer Ablösung von hegemonialen Figuren durch neue zu tun. Vielmehr hat sich der Zugriff auf den Menschen durch Kontrolltechniken im Verhältnis zum Regime der traditionellen Kriminologie und Pönologie radikal verändert: Eine zentrale „Gefahr“ der Macht (vgl. Foucault 1987b: 268) liegt heute weniger in einer Täterfixierung als in der Aufschlüsselung von Personen in Verhaltensmerkmale und Risikokategorien, die von Automaten gescannt und ständig überprüft werden können. Wenn gesellschaftliche Normalitätsvorstellungen sich in technische und räumliche Arrangements der Kontrolle wie einer Videokamera, einer Chipkarte, einem biometrischen Scanner oder auch nur einer baulichen Konstruktion einschreiben, kann man von einer Transformation des Sozialen im Sinne einer Technisierung und Territorialisierung sprechen. Dabei liegt die Gefahr in der flexiblen Rekomponierbarkeit von Typen gefährlicher Individuen mittels solch technischer und räumlich strukturierter Kontrollverfahren. Mit ihnen können sich nicht nur die gesellschaftlichen Bilder von Verbrechern und Kriminalität ändern. Zu untersuchen ist vielmehr, wie Individuen kontextabhängig in den unterschiedlichsten Praktiken und Verfahren als Entitäten neu konfiguriert und als soziale Gefahren redefiniert werden, nur weil ihr Aussehen oder ihre Verhaltensweisen den entsprechenden Ordnungsvorstellungen und Funktionsanforderungen eines Benutzersystems wie dem Hauptbahnhof oder der Einkaufspassage in einer Stadt nicht entsprechen (vgl. Lianos/Douglas 2000). Technische Vorrichtungen und Instrumente bilden überdies jeweils selbständige Machtmaschinerien, jenseits der Intentionen ihrer Konstrukteure und Installateure, aus. Das Auge einer Videokamera kann auch unabhängig von seiner Anbindung an einen menschlichen Blick als ein Kontrollappell fungieren. Und der Gesundheitspass in Form einer Chipkarte dient nicht nur der Kontrolle des Besitzers durch den Arzt oder den Apotheker. Ebenso gut kann er den Besitzer selbst daran erinnern, dass er sich um seine Gesundheit zu kümmern hat, wenn er

zum Beispiel Bonuspunkte nicht verspielen will (vgl. Koch 2001). Die Technologien werden so zu Chiffren neoliberaler Kontrollgesellschaften (vgl. Krasmann 2003).

4. Begegnung: Widerstand und Verformung der Macht

Wenn das Soziale, das in der Situationsanalyse der interaktionistischen Soziologie einst so zentral war, sich in die technischen, räumlichen und ökonomisch codierten Formen der Kontrolle nicht nur einschreibt, automatisierte Kontrolltechniken vielmehr auch jenseits von „Sinnverhältnissen“ (Foucault 1978: 29) zu analysieren sind, bleibt gleichwohl der epistemologische Duktus der Klassiker der amerikanischen Devianzsoziologie selbst relevant. Schöpfte der sich daraus, Ereignisse von der Situation her zu analysieren, so hieß das auch: Jede Situation konstituiert sich idiosynkratisch in der Begegnung der Perspektiven – eine Sichtweise, die der der Elementarphysik gleicht: Die winzigen Teilchen eines Atoms sind nicht durch das Mikroskop, nicht durch ein Röntgengerät, noch durch irgendeine andere optische Maschine erkennbar, welche die Sehkraft des menschlichen Auges erweitern könnte. Um sie sichtbar zu machen, bedarf es eines Teilchenbeschleunigers, riesiger elektromagnetischer Felder, die die Atome mit hoher Energie in Bewegung bringen. Doch auch diese Beschleunigung allein reicht noch nicht aus. Erst wenn ein Teilchen auf ein anderes trifft und erst wenn dieses Zusammentreffen durch den Forscher beobachtet wird, ist es möglich, die Existenz und die Eigenarten der Teilchen ausfindig zu machen. Das bedeutet, diese Wahrheit, die wir über die Atome zu kennen meinen, ist eine Wahrheit, die durch die Begegnung erst zustande gekommen ist. Kein Teilchen ist für sich genommen beobachtbar, sondern erst dann, wenn es auf ein anderes gestoßen ist. In diesem Moment des Aufeinandertreffens aber hat es sich bereits verändert: in der Begegnung. Jedes Teilchen ist, wenn man so will, immer nur durch ein anderes so wie es ist. Jedes Teilchen ist nie nur „es selbst“. Dabei hat die Beobachtung des Physikers den gleichen Stellenwert wie die des Sozialwissenschaftlers: Ohne sie passieren jene Zusammenstöße, zweifelsohne. Aber für die Forschung, die sie nicht wahrnimmt, sind sie irrelevant.

Wenn die Analyse nun, und das ist durchaus nicht banal, nur dort ansetzen kann, wo etwas passiert, an einem Ereignis, heißt das auch: Jedes Ereignis setzt Macht voraus, die in einem ganz elementaren Sinne als eine Kraft zu begreifen ist. Foucaults Konzept der Regierung impliziert diese Überlegung. Als ein Begriff, der jenseits von ephemeren Machtspielen und strukturierten Herrschaftsverhältnissen angesiedelt ist, meint Regierung genau jenen „Kontaktpunkt“, an dem Machttechnologien und Selbsttechnologien sich *begegnen* und „interagieren“ (vgl. Foucault 1993: 203). Deshalb erschließen sich Formen der Macht auch vom „Widerstand“ her: Die Formen der Machtausübung zeigen sich an genau diesem Punkt, an dem die Macht auf einen Widerstand trifft und folglich überhaupt ausgeübt wird – ohne einen Widerstand müsste Machtausübung ins Leere laufen. Zugleich bedeutet das auch, dass sich die Machtausübung nicht bruchlos durchsetzt, vielmehr ihrerseits erst geformt und in dieser Form erst durch den Widerstand sichtbar wird, auf den die Macht ausgeübt wird (vgl. Foucault 1987a: 245).

Im Gegensatz zu jenem Denken der interaktionistischen Soziologie steht der Duktus von Verschwörungstheorien. Freilich, auch Theorien der Verschwörung oder Konspiration gehen von einer Art Begegnung aus. Schließlich heißt *conspirare*, aus dem Lateinischen, „zusammen atmen“. Doch eine solche „Kooperation“ ist nicht ohne etwas Drittes möglich. Sie muss getragen sein von einem „Geist“, dem *spiritus*, oder einer gemeinsamen Idee, auf die man das Handeln, das Zusammenwirken von Menschen und die Ereignisse letztlich immer zurückführen kann (Bröckers 2002: 27, 32). Verschwörungstheorien suchen „eine komplexe, unbegreifbare Realität auf ein simples Ursache-Wirkungs-Schema“ reduzieren (ebd.: 38). Auch ein normativ halbiertes Konstruktivismus folgt diesem Duktus, wenn er dem Staat und seinen Repräsentanten, dem Richter und den Polizisten, immer schon bestimmte Interessen der Herrschaft unterstellt. Diese scheinen, wie die Verschwörung, als solche immer schon bekannt zu sein, doch muss man immer wieder nach Anzeichen suchen, welche die Richtung ihrer Durchsetzungsmacht anzeigen. Nicht dass man diese Anzeichen nicht finden würde, ist das Problem, sondern im Gegenteil, dass man sie immer findet und gleichwohl niemals herausfinden wird, welches die wahren Interessen und Absichten der Verschwörer oder der Herrschenden sind. Denn das Programm einer Verschwörung

respektive das Interesse der Herrschenden liegt im Verborgenen. Das ist ihre Eigenart. Sie zeigen „kein Skript, keinen Code, keine materiellen Spuren“, während ihre Perfektion sich gerade darin manifestiert, dass man „ihre Struktur auch nicht aufdecken“ wird (ebd.: 31). So findet die Spekulation stets Anhaltspunkte, die sie immer wieder bestätigen, während sich die Verschwörung oder die Herrschaftsinteressen aber nie verifizieren lassen. Irgendwie scheint das auch der Sinn der Theorien selbst zu sein, die Lust an der Spekulation, die sie am Leben hält. Solcher Duktus aber unterscheidet sich nicht von dem der traditionellen Kriminologie, die davon lebte, einen Tathergang mit Motiven und Absichten und diese ihrerseits mit einem „Autoren“ zu verknüpfen und, über das kriminalistische Interesse hinaus, daraus die Persönlichkeit eines Täters zu determinieren (vgl. Foucault 1988: 138ff.).

Aus der Sicht der Soziologie sind die Begegnungen, die Ereignisse und die Form der Entitäten, die sie analysiert, weder zufällig noch zwangsläufig. Was die Soziologie interessiert, ist das Regelmäßige, das sich jedoch nur wie ein Ereignis, nicht wie ein Ding begreifen lässt. Weder haben wir es mit selbständig sich ausbildenden Strukturen zu tun, noch existieren Moralvorstellungen oder kulturelle Deutungsmuster unabhängig von den gesellschaftlichen Praktiken⁶. Was schließlich ist Herrschaft anderes als der sedimentierte Effekt von Machtausübung? Was sind Strukturen, wenn sie sich, als Stützen der Machtausübung, nicht formen würden und also gerade nicht fest geschrieben wären? Auch Strategien sind gerade nicht auf die Interessen von Machthabern zurückzuführen, als hielten diese die Fäden der Macht in der Hand und knüpften unbeirrt ihre Netzwerke der Macht und der Herrschaft. Freilich, Strategien haben eine Intentionalität, denn sie kennzeichnen sich durch die Richtung, die sie einschlagen. Diese Richtung ist jedoch nicht durch den Willen eines spezifischen Subjekts bestimmt. Es gibt keinen „master strategist“. „Strategy is the exploitation of possibilities which it itself discerns and creates“ (Gor-

6 Deshalb sind auch zum Beispiel die Strafrituale, von einer souveränen Macht ausgeübt, weniger darauf hin zu analysieren, welche gesellschaftliche Ordnung sie wiederherstellen, als vielmehr welche Form der Gemeinschaft – und des Ausschlusses – in der Praxis selbst hergestellt wird. Das umschreibt der Begriff des Rituals als eine Praxis, die „sich innerhalb eines Machtverhältnisses entfaltet“ und dabei je spezifische Formen der Subjektivierung hervorbringt (Foucault 1983: 79f.).

don 1980: 250f.). Die Richtung, die eine Strategie einschlägt, ist nicht zufällig, weil sie sich innerhalb von spezifischen Kräfteverhältnissen, von Machtbeziehungen und Wissensformen ausbildet, die ihrerseits als Möglichkeitsfelder bestimmbar sind und in denen Wahrscheinlichkeiten des Eintretens von Ereignissen und Handlungsabläufen hergestellt werden (vgl. Foucault 1987a: 255), die aber nicht prognostizierbar sind.

5. Kommunikation und Performanz

Nun ist die Suche nach Interessen, Absichten oder Motiven für sich genommen kein verkehrter Ansatz. Die Frage ist einerseits nur, wie weit sie uns bringt und ob sie uns dorthin bringt, wo wir hin wollen. Wenn man diese Suche aufnehmen will, wäre andererseits zu beachten, dass die Angabe von Interessen und Hintergründen selbst Teil einer Situation ist. Motive, Zwecke und Absichten von Handlungen sind nicht bloß im Individuum zu verorten und nicht unabhängig vom Ereignis selbst zu erklären. Es handelt sich nicht um „Ursachen für Handlungen, sondern [um] Zuschreibungen ..., die dem Handlungsverstehen dienen“ (Reemtsma 2002a: 4). Das gilt für alle Parteien, für eine dritte, beobachtende Person ebenso wie für eine in das Geschehen involvierte oder den Akteur selbst. Das wiederum heißt, ein- und derselben Handlung kann man immer mehrere Absichten zuschreiben. Die Deutung hängt vom Kontext ab, in dem die Interpretation (retrospektiv oder nicht) vorgenommen wird. Motive, Zwecksetzungen und Absichten, die artikuliert werden, „sind nicht Handlungsbestandteile, sondern Bestandteile von Legitimationsdiskursen“ (ebd.). Entsprechende Angaben verweisen mithin immer auch auf die Machtverhältnisse, in denen sie sich artikulieren (können) und auf die sie Bezug nehmen. Für die Analyse ist daher der Kontext ebenso wichtig, wie umgekehrt keine Situation aus gesellschaftlichen Deutungsmustern oder -verhältnissen ableitbar ist. Warum also nicht zunächst bei der Tat ansetzen, wenn es um die Analyse eines strafrechtlich relevanten Ereignisses oder einer devianten Verhaltensweise geht?

Der 11. September ist zweifelsohne ein extremes Beispiel (und strafrechtlich nicht unbedingt relevant). Gerade deshalb aber, weil es sich um eine so umstrittene Tat handelt, zu der kaum eine gelassen-neutrale Position einzunehmen ist, könnte sie für die kritische Kriminologie interessant sein. Auch hier gibt es nicht eine Ursache. Weder erklärt etwa der Befehl eines Kopfes der Terrorgruppe Al-Qaida, noch der Glaube an eine religiöse Erlösung oder der Kampfeswillen gegen die imperialistische Macht der USA allein, warum die Flugzeuge organisiert entführt wurden, um sie als Waffe zu gebrauchen (Das Flugzeug wurde erst in dem Auftreffen auf das Gebäude des World Trade Center zu einer solchen!). Umgekehrt, kann man sagen, macht die Zuschreibung von Motiven aus den Personen Täter, identifiziert den Akt und macht ihn nicht nur verstehbar (wenn auch nur näherungsweise), sondern auch (politisch) handhabbar. So ist die Figur bin Ladens wichtig für die Definition eines terroristischen Akts: „Im Sinne der Clausewitzschen Definition des Krieges als ‚Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen‘, muss also ein politischer Wille existieren, dem die Entscheidungen über Art und Ausmaß der Gewaltanwendung zugerechnet werden können. Da terroristische Organisationen im Verborgenen operieren und durch nicht-hierarchische Netzwerkstrukturen gekennzeichnet sind, ist das nicht ohne weiteres möglich. In diesem Fall muss ein solch politischer Wille letzten Endes konstruiert und personalisiert werden, um den Gegner identifizierbar und damit bekämpfbar zu machen. Der Venezolaner Carlos und der Araber Osama bin Laden sind Beispiele dafür. Wo ein solcher Wille nicht auszumachen ist, kann vielleicht von Terror, aber nicht von Terrorismus die Rede sein“ (Münkler 2002: 176f.).

Begreift man den 11. September von der Situation her, so wären der Angriff und Sturz der Zwillingstürme als Momente eines performativen Aktes zu lesen, in dem sich eine Symbolik herstellt (vgl. Juergensmeyer 2001: 123f.; Klimke 2002). Der terroristische Akt ist eine Kommunikationsstrategie (vgl. Münkler 2002), und die Symbolik markiert die Situation. Im Sinne einer Analytik der Begegnung heißt das freilich auch, dass diese Symbolik ohne den Adressaten und die, die sie lesen und interpretieren, nicht auskommt. Genau darin hat der Akt seinen „Sinn“ und verweist auf die Machtverhältnisse, in denen er sich artikulieren und eine Symbolik zur Geltung kommen kann. Man kann

insofern mit Jan Philipp Reemtsma (2002b) sagen: Die Tat ist das Motiv. Doch bedeutet das nicht, wie dieser meint, den Tätern jegliche politische Zielsetzung abstreiten zu können. Wenn Tat und Motiv eins sind, der Vollzug der Tat folglich auch ihr Sinn ist, und selbst wenn der terroristische Akt „Ausdrucksweise[n] einer Lebensform“ ist (2002a: 4), welche die Entscheidung für eine gewalthafte Vorgehensweise erklärt, ist damit nicht deren politische Bedeutung obsolet. Was Herfried Münkler (2002: 177) grundsätzlich über den Terrorismus schreibt, gilt vielmehr auch hier: „Hat Clausewitz die Schlacht als ein Messen der moralischen und physischen Kräfte mit Hilfe der letzteren bezeichnet, so kann der Terrorismus in Variation dieser Formel als ein mit minimalen physischen Kräften erfolgreicher Angriff unmittelbar auf die moralischen Potenzen der Gegenseite, ihren Durchsetzungs- und Selbstbehauptungswillen definiert werden. Ganz bewusst wird dabei die direkte Konfrontation mit den physischen Kräften des angegriffenen Feindes, insbesondere mit dessen Streitkräften, vermieden, da die Angreifer einer solchen Auseinandersetzung nicht im Mindesten gewachsen wären. Die Entscheidung, eine bewaffnete Auseinandersetzung mit terroristischen Mitteln zu führen, ist also nicht Ausdruck einer prinzipiellen Feigheit, sondern vielmehr das Ergebnis einer rationalen Abschätzung der Kräfteverhältnisse.“

Deutungen, die einen terroristischen Akt auf bestimmte Probleme zurückführen, auf die er eine Antwort, eine Form der Rache oder auch eine Notwendigkeit darzustellen scheint, sind sekundäre Sinnzuschreibungen. Falsch sind auch diese freilich nicht, gerade indem sie auf jene Probleme Bezug nehmen und damit ihrerseits auf kollektive Problematisierungen, Problematisierungen also, die sich in gewissem Maße erfolgreich durchsetzen, „realisieren“ konnten. Den Akt selbst, über den sie hinausweisen, erklären sie jedoch nur unzulänglich. Auch hier hilft die Physik zur Veranschaulichung weiter: Die Begegnung, in der die Elementarteilchen sichtbar werden, verweisen auf eine Eigenart des Lichts: dass es sich aus Teilchen zusammensetzt. Sichtbar wird ihre relative Position. Sie werden sichtbar im Verhältnis zu anderen Teilchen und in der Begegnung, die sie verformt. Das Licht hat aber noch eine andere Beschaffenheit, seinen Wellencharakter. Beide Perspektiven zur Erklärung des Lichts schließen sich wechselseitig aus, denn das Licht, das sich in einer bestimmten Frequenz im Raum ausbreitet, ist gerade „nicht aufgeteilt in einzelne Teil-

chen. Wirklich verstehen können wir das Phänomen [aber] nur, wenn wir diesen Doppelcharakter akzeptieren“ (Bröckers 2002: 30). Der Wellencharakter des Lichts lässt es zu, seine Richtung zu bestimmen und seine konkrete Beschaffenheit (die Farbe) zu beschreiben. Und dennoch ist diese Beschreibung immer abhängig von der Position des Beobachters, während das Teilchen, das dieser beschreibt, sich in der Position und Form verändert⁷.

Entkleidet man den Begriff der „Familiarisierungsstrategie“ (Reemtsma 2002a: 5) von dem theoretischen Duktus des Wissenschaftlers, der die Wahrheit und die Verblendung in der Welt aufdeckt, dann kann man auch die Selbstdeutungen terroristischer Akteure als solche bezeichnen: Sie machen das Unvertraute, Befremdliche oder Erschreckende des Aktes vertraut, indem sie auf etablierte Deutungsmuster rekurrieren (der Imperialismus der USA, die Armut als Folge des Kolonialismus etc.) und so allerdings ebenfalls eine Community assoziieren. Solche Selbstdeutungen jedoch in wahr und falsch zu unterteilen, heißt, sich auf eine (moralische) Metaebene zu begeben, die nur scheinbar außerhalb der Deutungswelt liegt und es zulässt, die Attentäter vom 11. September ebenso wie die in Israel oder die RAF als verblendet zu bezeichnen (vgl. ebd.). Eher wäre der Begriff der Familiarisierungsstrategie als ein Pendant zu dem Konzept der Neutralisierungstechniken (vgl. Sykes/Matza 1968) zu begreifen, in denen Menschen ihre Straftat oder eine sozial missbilligte Tat erklären und so die Devianz im Rekurs auf akzeptierte Moralvorstellungen neutralisieren. Weder mit dieser noch mit jener rhetorischen Technik stellt sich der Absender aber gleich als einer dar, der uns verblenden will oder der sich womöglich selbst über seine Motive täuscht. Vielmehr handelt es sich um Legitimationsdiskurse, die auch auf den Adressaten und politisch beziehungsweise gesellschaftlich anerkannte Sinnwelten verweisen⁸. Von Entschuldigung ist bei alle-

7 Michael Frayn (2001) beschreibt das aufschlussreich auch für den Laien der Physik in seinem Theaterstück über die Begegnung von Niels Bohr und Werner Heisenberg in Kopenhagen. Auch ihr Versuch, die Motive des Letzteren, von Nazi-Deutschland kommend, für den Besuch beim alten Kollegen und Freund zu rekonstruieren, gestaltet sich so dezidiert wie changierend wie die Beobachtung von Elementarteilchen.

8 „Anerkannt“ ist hier im allgemeinen Sinne der Anerkennung der Existenz gemeint. So kann etwa auch eine provokante Lesart, auch wenn man sie nicht teilt, als solche als anerkannt gelten.

dem die Rede nicht. Eine Erklärung oder das Verstehen bedeutet nicht, eine Tat gut oder weniger schlecht zu heißen. Nur handelt die soziologische Analyse von dieser Verantwortung nicht. Um ein im herkömmlichen Sinne der Kriminologie näheres Beispiel wie die Ereignisse von Rostock Lichtenhagen zur deutschen Wendezeit zu nehmen: Wenn Akte der Gewalt gegen Andere hier nicht individualisiert werden können, dann deshalb, weil es im soziologischen Sinne zufällig ist, „dass Peter und nicht Paul den Brandsatz wirft“ (Scherr 1994: 167). Das gesellschaftlich Regelmäßige, das der Erklärung bedarf, ist, dass der Brandsatz geworfen wird.

Der Partisan übrigens ist, frei nach Carl Schmitt, „derjenige Krieger, dessen wichtigste und mächtigste, gelegentlich auch einzige Waffe der Vorsprung an Wissen ist. Er ist überall, er ist getarnt als Zivilist, er tritt in kleinsten Verbänden oder als Einzelkämpfer auf und er hat – das ist bei zahlenmäßiger und waffentechnischer Unterlegenheit seine einzige Chance – die privilegierte Ortskenntnis des Einheimischen: ein Wissen im Raum und über den Raum“ (Horn 2002: 177)⁹. Wie der Terrorist agiert allerdings auch der Partisan im Verhältnis zur Macht, die er adressiert, „aus einer Situation kräftemäßiger Unterlegenheit heraus“ (Münkler 2002: 178). Im Unterschied aber zum Terroristen, welcher der Macht mit einer drastischen Gewaltaktion ihre Verwundbarkeit aufzeigen will und ihr auf diese Weise droht, im Verhältnis dazu braucht der Partisan einen langen Atem im Kampf gegen die Macht, „damit an mehreren Stellen gleichzeitig eine dauerhafte Bedrohungssituation hergestellt werden kann“ (ebd.). – Vielleicht sollte eine kritisch sich verstehende Kriminologie sich nicht nur darauf beschränken, die hegemonialen Figuren des Verbrechens zu analysieren. Vielleicht könnte auch sie sich noch einmal vergewissern, von welcher (hegemonialen) Position aus sie spricht und welche Position in der Gesellschaft sie einnehmen will.

9 Eva Horn bezieht sich hier auf Carl Schmitts Theorie des Partisanen (1963).

Literatur

Albrecht, Peter-Alexis: Kriminologie. Ein Studienbuch. München: Beck, 1999.

Arbeitskreis Junger Kriminologen: Zu einem Forschungsprogramm für die Kriminologie. Ergebnisse der Klausurtagung des AJK im August 1973. In: Kriminologisches Journal 5(1973)4, S. 241-259.

Becker, Howard S.: Außenseiter. Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt: Fischer, 1981.

Blum, Alan F./McHugh, Peter: Die gesellschaftliche Zuschreibung von Motiven. In: Lüderssen, Klaus/Sack, Fritz (Hrsg.): Seminar: Abweichendes Verhalten II. Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität, Bd. 1: Strafgesetzgebung und Strafrechtsdogmatik. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1975, S. 171-196.

Bröckers, Mathias: Verschwörungen, Verschwörungstheorien und die Geheimnisse des 11.9. Frankfurt/M.: Zweitausendeins, 2002.

Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000.

Donzelot, Jacques: Die Förderung des Sozialen. In: Schwarz, Richard (Hrsg.): Zur Genealogie der Regulation. Anschlüsse an Michel Foucault. Mainz: Decaton-Verlag, 1994, S. 109-160.

Donzelot, Jacques: Wiederkehr des Sozialen. Von der passiven Sicherheit zur aktiven Solidarität. In: Tüte: Wissen und Macht. Die Krise des Regierens. Tübingen, 1995, S. 54-59.

Durkheim, Emile: Die Regeln der soziologischen Methode. Neuwied, Berlin: Luchterhand, 1961.

Esposito, Elena: Virtualisierung und Divination. Formen der Räumlichkeit der Kommunikation. In: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hrsg.): Raum – Wissen – Macht. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002, S. 33-48.

Fischer, Michael: Kriminalität als Konstruktion: Drei konzeptionelle Probleme des radikalen Definitionsansatzes. In: Kriminologisches Journal 33(2001)2, S. 102-115.

Foucault, Michel: Wahrheit und Macht. Interview mit Alessandro Fontana und Pasquale Pasquino. In: *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve, 1978, S. 21-54.

Foucault, Michel: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1983.

Foucault, Michel: Das Subjekt und die Macht. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul: *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*. Frankfurt/M.: Athenäum, 1987a, S. 243-261.

Foucault, Michel: Zur Genealogie der Ethik. Ein Überblick über laufende Arbeiten. In: Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul: *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt/M.: Athenäum, 1987b, S. 265-292.

Foucault, Michel: The Dangerous Individual. In: Kritzman, Lawrence D. (Hrsg.): *Michel Foucault. Politics, Philosophy, Culture: Interviews and Other Writings 1977-1984*. New York, London: Routledge, 1988, S. 125-151.

Foucault, Michel: About the Beginnings of the Hermeneutics of the Self. In: *Political Theory* 21(1993)2, S. 198-227.

Foucault, Michel: Von der Souveränitätsmacht zur Macht über das Leben. Vorlesung vom 17. März 1976. In: Foucault, Michel: *In Verteidigung der Gesellschaft. Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1999, S. 276-305.

Foucault, Michel: Die Gouvernementalität. In: Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hrsg.): *Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000, S. 41-67.

Fraysn, Michael: *Kopenhagen. Stück in zwei Akten. Mit zehn wissenschaftsgeschichtlichen Kommentaren*. Göttingen: Wallstein, 2001.

Gordon, Colin: Afterword. In: Gordon, Colin. (Hrsg.): *Michel Foucault: Power/Knowledge: Selected Interviews and Other Writings 1972-1977*. New York: Pantheon Books, 1980, S. 229-259.

Horn, Eva: Secret Intelligence. Zur Epistemologie der Nachrichtendienste. In: Maresch, Rudolf/Werber, Niels (Hrsg.): *Raum – Wissen – Macht*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002, S. 173-192.

Juergensmeyer, Mark: *Terror in the Mind of God. The Global Rise of Religious Violence*. Aktualisierte, mit einem neuen Vorwort versehene Auflage, Berkeley: University of California Press, 2001.

Klimke, Daniela: Zeichen des Terrors, in: *Kriminologisches Journal* 34(2002)2, S. 89-97.

Koch, Claus: Terrorwahn in einer weltlos gewordenen Welt. In: *Süddeutsche Zeitung*, vom 15./16.12.2001.

Krasmann, Susanne: *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart*. Konstanz: UVK, 2003.

Kreissl, Reinhard: Was ist kritisch an der kritischen Kriminologie. Eine neue Standortbestimmung. In: Bussmann, Kai-D./Kreissl, Reinhard. (Hrsg.): *Kritische Kriminologie in der Diskussion. Theorien, Analysen Positionen*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1996, S. 19-43.

Latour, Bruno: When Things Strike Back: A Possible Contribution of 'Science Studies' to the Social Sciences. In: *British Journal of Sociology* 51(2000)1, S. 107-123.

Lautmann, Rüdiger: Dissidenz als Haltung, Außenseiter als Thema. In: *Kriminologisches Journal* 30(1998)1, S. 42-46.

Lemke, Thomas: *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*. Berlin, Hamburg: Argument, 1997.

Lepenies, Wolf: Ernst und Elend des sozialen Lebens. Theorie aus Verantwortung: Zum Tode von Pierre Bourdieu. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 25. Januar 2002, Nr. 21, S. 13.

Lianos, Michalis/Douglas, Mary: Dangerization and the End of Deviance. In: *British Journal of Criminology* 40(2000)2, S. 261-278.

Matza, David: *Delinquency and Drift*. New York, London: Wiley, 1964.

Matza, David: *Abweichendes Verhalten*. Heidelberg: Quelle & Meyer, 1973.

Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 2002.

Peters, Helge: Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. In: *Kriminologisches Journal* 28(1996)2, S. 107-115.

Peters, Helge: Distanzierung von der Praxis in deren Namen. In: *Kriminologisches Journal* 29(1997)4, S. 267-274.

Reemtsma, Jan Philipp: Wer ist Caliban? Der Terrorismus und seine Deutungen. In: *Le Monde diplomatique* (Beilage der tageszeitung), vom 13. Dezember 2002a, S. 4-5.

Reemtsma, Jan Philipp: Die Reichweite der Frage nach dem Motiv. Ms. (unveröff.): Hamburg, 2002b.

Rolinski, Klaus: Kriminologie auf der Suche nach dem Verhaltensparadigma. In: Albrecht, Hans-Jörg/Dünkel, Frieder/Kerner, Hans-Jürgen/Kürzinger, Josef/Schöch, Heinz/Sessar, Klaus/Villmow, Bernhard (Hrsg.): *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*. Berlin: Duncker + Humblot, 1998, S. 317-338.

Sack, Fritz: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, Fritz./König, Rene (Hrsg.): *Kriminalsoziologie*. Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft, 1968, S. 431-476.

Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. In: *Kriminologisches Journal* 4(1972)1, S. 3-31.

Sack, Fritz: Wege und Umwege der deutschen Kriminologie in und aus dem Strafrecht. In: Janssen, Helmut/Kaulitzky, Rainer/Michalowski, Raymond (Hrsg.): *Radikale Kriminologie. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Criminology*. Bielefeld: ajz 1988, S. 9-34.

Sack, Fritz, Prävention – ein alter Gedanke in neuem Gewand. Zur Entwicklung und Kritik der Strukturen ‚postmoderner‘ Kontrolle. In: Gössner, Rolf (Hrsg.), *Mythos Sicherheit. Der hilflose Schrei nach dem starken Staat*. Baden-Baden: Nomos, 1995, S. 429-456.

Scheerer, Sebastian: Anhedonia Criminologica. In: *Kriminologisches Journal* 29(1997)1, S. 23-37.

Scherr, Albert: Die Konstruktion des ‚jugendlichen Gewalttäters‘. In: *Kriminologisches Journal* 26(1994)3, S. 162-169.

Schmitt, Carl: Theorie des Partisanen. Berlin: Duncker & Humblot, 1963.

Schneider, Hendrik: Schöpfung aus dem Nichts. Mißverständnisse in der deutschen Rezeption des Labeling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82(1999)3, S. 202-213.

Sessar, Klaus: Zum Verbrechensbegriff. In: Albrecht, Hans-Jörg/Dünel, Frieder/Kerner, Hans-Jürgen/Kürzinger, Josef/Schöch, Heinz/Sessar, Klaus/Villmow, Bernhard (Hrsg.): Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin 1998: Duncker + Humblot, S. 427-454.

Sykes, Gresham M./Matza, David: Techniken der Neutralisierung. Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, Fritz/König, Rene (Hrsg.): Kriminalsoziologie. Frankfurt/M.: Akademische Verlagsgesellschaft, 1968, S. 431-476.

Wetzell, Richard F.: Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945. Chapel Hill, London: University of North Carolina Press, 2000.

Rüdiger Lautmann

War der Elfte September ein Verbrechen oder ein kriegerischer Angriff? Über die Konstruktion wissenschaftlicher Ressortzuständigkeit

Wie (re-)konstruieren wir das Ereignis *Elfter September*? Steht die Kriminalwissenschaft auf dem Posten, das Thema für sich zu requirieren? Ob und wie die Kriminologie sich des Terrorismus angenommen hat, ist vordergründig eine aktuell interessierende Frage. Damit verknüpfen sich einige grundsätzliche Erwägungen: Welches Spezialwissen, welche Expertise begleitet die Karriere eines sozialen Problems? Wie entwickelt sich einzelwissenschaftliche Kompetenz zur Untersuchung eines sozialen Problems? Dem gehe ich hier am Beispiel von Kriminologie und Islamisten-Terrorismus nach¹.

Die Wissenschaften im Prozess der Problembildung

Wenn objektiv missliche Zustände erst dadurch zu „sozialen Problemen“ werden, dass sie als solche gesellschaftlich perzipiert werden – wer lenkt und beeinflusst diese Wahrnehmung, wer stößt den entscheidenden Schritt in der Problemkonstruktion an? Öffentliche Meinung, Massenmedien, verschlagene Politiker, moralische Kreuzfahrer, arbeitsbeschaffende Berufe – die üblichen Verdächtigen sind schnell aufgezählt. Aber die *Wissenschaften*? Sie ziehen sich auf ihre Beiträge als Datenlieferanten, als Situationsdeuter und als edle Advokaten fremder Nöte zurück. Ganz so altruistisch sind wir aber nicht.

¹ Damit schreibe ich meine Überlegungen zum Thema Septemberterror und Kriminologie fort, begonnen im Themenheft des *Kriminologischen Journals* Nr. 2/2002 sowie in der kommenden Festschrift für den Rechtssoziologen Klaus F. Röhl (2003), aus denen drei (Fakten beschreibende) Absätze übernommen sind.

In den neueren Lehr- und Handbüchern zu Sozialen Problemen bleibt seltsam unterbelichtet, was die einzelnen Wissenschaften von sich aus dazu beitragen, wenn gesellschaftliche Verhältnisse zu interventionsbedürftigen Notlagen stilisiert werden. Zumal die Sozialwissenschaften erst ins Spiel kommen, wenn die (späte) Phase der Reaktion auf bereits definierte Zustände ansteht. Dann machen wir Vorschläge, evaluieren Modellversuche, schulen Spezialisten, schreiben Bücher usw. – liefern also brav den angefragten Service und nicht mehr als das.

Dem umfassenden Handbuch von Günter Albrecht u.a. (1999) sowie den Lehrbüchern von Helge Peters (1989 und 2002) und Michael Schetsche (1996 und 2000) scheint die zentrale Bedeutung zu entgehen, welche die Wissenschaften im Problembildungsprozess einnehmen. Hier fanden sich keine eigenständigen Kapitel oder Artikel, keine herausgehobenen Stellen in den Ablaufdiagrammen. Diese Behauptung will allerdings nur ein sehr vorläufiges Resümee sein, keine gründliche Bestandsaufnahme. Denn im Weiteren wird nicht *allgemein* der Platz der Wissenschaften in der Problemkonstruktion besprochen, sondern *speziell* der Einfluss, den die Kriminologie auf die Konstruktion des Elften September genommen oder nicht genommen hat.

Bereits *Manfred Brusten* hob hervor, dass sich die Sozialwissenschaften an der Problematisierung von Kriminalität, Delinquenz „und selbst des Terrorismus“ beteiligen, führt das dann aber auf die „gesellschaftlichen Produktionsbedingungen ihres Wissens“ zurück (1999: 543). Eine gesellschaftlich unabhängige Größe seien sie nicht. Einerseits: wie wahr, denn – soziologisch gesehen – ist eben alles gesellschaftlich vernetzt. Andererseits: wie bescheiden, zumal in einer „Wissengesellschaft“ wie der unseren. Nach Brusten beteiligen wir uns nicht nur an der Dramatisierung und Entdramatisierung „gesellschaftlich bereits vorgegebener Problemdefinitionen“, sondern auch daran, „latente Probleme (oder mit Bezug zur Kriminalität besser: Teilprobleme) in manifeste soziale Probleme zu überführen“ (543f.). Also, ein Bisschen ist das schon; doch gegenüber dem „Makroereignis“ des Elften September bleiben solche Beiträge vernachlässigbar.

Michael Schetsche, der die eingehendsten Analysen und Modelle zum Ablauf der Problemkonstruktion vorgelegt hat, sieht in seinem

„Kokonmodell“ (1996: 19) durchaus einen Platz für Wissenschaftler vor. Sie gehören als „Experten“ zu den „kollektiven Akteuren“; sie untermauern oder (seltener) kritisieren bestimmte Problemwahrnehmungen. Wie ein anderer Typus kollektiver Akteure, die Advokaten, setzen sie sich für die Bekämpfung des Problems und für die Betroffenen ein. Vor allem verfolgen sie ein berufsständisches Eigeninteresse, wie die Finanzierung von Personalstellen für die eigene Profession (Schetsche 1996: 43-46). Damit beschreibt Schetsche sicherlich zutreffend, was einzelne Wissenschaftler antreibt, sich in die Karriere sozialer Probleme einzubringen.

Dies wäre nun fortzuführen mit der Frage, wie *eine Wissenschaft* als Fach im Konzert der vielen Disziplinen eine der Führungsstimmen erlangt, ja ob sie sogar die *Deutungshoheit* für den Expertenbeitrag zu erringen vermag. Ein so weit reichender Einfluss wird nicht allein aus den üblichen Handlungsweisen von Wissenschaftlern hervorzunehmen (Forschen – Lehren – Publizieren). Doch hieße es das Gewicht wissenschaftlicher Erkenntnis weit zu unterschätzen, wollte man die Rezeption von Wissenschaftswissen auf jene formellen Wege begrenzen. Aus den Verwendungs- und Veralltägigungsdiskussionen kennen wir recht gut, wie unsere Produkte in das gesellschaftliche Handeln einsickern.

Konstruktivismus und die Sehnsucht nach Kausalerklärungen

In konsequenter Abwendung von der „Variablen-Soziologie“ weigert sich der Konstruktivismus, Ursachen und Wirkungen zu bezeichnen oder gar Verknüpfungen zwischen ihnen anzugeben. Vielmehr richtet er das Augenmerk auf die Beschaffenheit und das Zustandekommen jener Phänomene, die woanders unbefangen und unbefragt als feststehende Faktizitäten zum Explanandum gemacht werden und im Explanans als Antezedensbedingungen auftreten. Der konstruktivistische Blick schaut auf Explikation mehr als auf Explanans. Auch Helge Peters möchte zuerst und vor allem herausfinden, warum Devianzen „interessant“ sind, also „diskreditierungsgeeignete Themen“ (1989: 9, 36). Oder in seinem jüngsten Buch: „Gefragt wird eher nach den Umständen, unter denen Phänomene als soziale Probleme verstanden werden“ (2002: 7). Hierfür erlaubt er dann die Kausalfrage.

Wie kommt unser Wissen über Kriminalität, Abweichung und soziale Probleme zustande?

Peters nimmt sogar in Kauf, „dass die Lektüre dieses Buchs die Leser und Leserinnen zunächst enttäuscht“ (2002: 7). Es ist kaum zu sehen, ob sich daran am Ende etwas ändert. Denn der Autor behält seine konsequent skeptizistische Haltung bei. Die Kapitelschlüsse zeigen ein Wiegen des Kopfes, aber keine Behauptung eines Resultats. Der *sokratische Duktus* macht die Eigenart der Petersschen Lehrbücher aus – und wir Schüler werden mit offenen und mit neuen Fragen nach Hause geschickt.

Konstruktivismus und *Kritik* sind in den Forschungsbereichen Soziale Probleme und Kriminalität eine merkwürdige Denk-Ehe eingegangen. Der Schulterchluss scheint epistemologisch kaum nahe zu liegen. Vielleicht war es der antipositivistische Trend der (De-)Konstruktion, auch ihr marginaler Status in den Kultur- und Sozialwissenschaften, der sie zur Perspektive der Wahl hat werden lassen. Konstruktivistisches Denken löst sich von Wertgebundenheiten, Traditionen und Hierarchien, womit es den Nichtmarxisten und Nichtfreudianern ein Angebot machte.

Je mehr allerdings die Köpfe von der „Objektivität“ einer Problemlage oder Straftat sich erhitzen lassen – bei Bevölkerung, Journalisten und Politikern –, desto weniger hören sie auf das gelassene Auseinanderwickeln der Thematisierungsebenen, wie es die konstruktivistische Arbeit anbietet. Kausalitäten sind jetzt gefragt, mit denen sich „Schuldige“ ermitteln lassen. Nur das verspricht, dass schnelle Gegenmaßnahmen ergriffen werden und wieder Ruhe einkehrt.

Enthaltssame Kriminologie

Aus den Reihen der Kritischen und konstruktivistischen Problem- und Kriminalwissenschaft war nach den Attentaten in New York City und Washington wenig zu hören, was jene Nachfrage hätte befriedigen können. Der Elfte September hat in der *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, dem wohl meistgelesenen Periodikum, keinen nachweisbaren Niederschlag gefunden. Ebenso schwieg die *Neue Kriminalpolitik*. Das *Kriminologische Journal* war bereits im Winter

2002 mit einem programmatischen Aufsatz zur Stelle (Sebastian Scheerer über „Nachteil und Nutzen kritischer Kriminologie in Zeiten des Terrorismus“) und kam im Frühjahr mit einem Themenheft „Septemberterror – Krieg oder Verbrechen?“ heraus. Bedenkt man den mehrmonatigen Produktionsvorlauf einer solchen Zeitschrift, waren das geradezu Schnellschüsse. Und die neu begründete *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie* widmete im September 2002 ihr erstes Heft dem Thema „Terrorismus und Kriminologie“. Vielleicht ist diese Bilanz gar nicht so schlecht. Doch bleibt das Echo der Kriminologie als Fachdisziplin schwach, gemessen am Rauschen im Blätterwald.

Noch nie hat sich die Kriminologie konzentriert auf die Erforschung des Terrorismus eingelassen, wie Hans-Jörg Albrecht in einem Überblick feststellt (2002: 6). Zwar entstehe nach terroristischen Ereignissen stets eine kriminologische Aufmerksamkeit, doch diese flache regelmäßig ab. Albrecht meint zur Erläuterung, der *kriminalätiologische* Zweig könne mit seiner individualisierenden und entpolitisierten Sichtweise den Gegenstand nicht erfassen.

Aus „Schwierigkeiten mit der Begrifflichkeit“ erklärt Marcel Niggli das Schweigen der Kriminologie zum Terrorismus (2002: 25). Denn dieser Terminus erfasse nicht nur den Terror *gegen* den Staat sondern auch denjenigen *von Staats wegen*, also nicht nur unterschiedliche Phänomene sondern auch verschiedene eingesetzte Machtmittel. Zudem müsse die Kriminologie – das ist ehrenwert – auf kritische Distanz zum staatlichen Strafrecht bleiben, sodass eine „staatstreue“ Position zum Terrorismus ausscheide. Niggli folgert rechtslogisch, „dass Terrorismus als Phänomen für den klassischen Bereich der Kriminologie kein ‘eigentliches’ Thema darstellt bzw. darstellen kann ..., sondern eher in den Bereich der politischen Philosophie, der Staats- und Gesellschaftstheorie gehört“ (2002: 26). Zwei Gegenfragen sind anzumelden. Erstens: Hat denn Kriminologie mit Staats- und Gesellschaftstheorie nichts zu schaffen?! Zweitens: Mit Nigglis Logik wären auch Hoch- und Landesverrat wie sämtliche Staatsschutzdelikte kein Gegenstand für die Kriminologie. Hier verfangen sich anscheinend juristischer Positivismus und politischer Kritizismus in einer Logikfalle, aus der herauszufinden sein sollte – beispielsweise mit der Unterscheidung zwischen Legalität und Legitimität. Eine schöne Denksportaufgabe für die Metakriminologie – und keine Entlastung für die Untätigkeit einer Kriminologie der Terrorisimen.

Die *innerstaatlichen* Maßnahmen auf den Islamisten-Terror bedienen sich im Arsenal der Kriminalitätsbekämpfung, aber ohne dass der Anlass kriminologisch gerahmt und die Reaktion einer kriminalpolitischen Rationalität unterworfen worden wäre. Die Wissensebenen klaffen also auf eine höchst fatale Weise auseinander. Die meisten Analysen erkennen dies nicht und kritisieren bloß alarmistisch den Abbau des herkömmlichen Rechtsstaates, wie sie es seit den Notstandsgesetzen von 1968 (!) gewohnt sind (ein Beispiel: Jürgen Seifert 2002). Diese Kritiken liegen schon richtig, verschenken aber ein Stück Überzeugungskraft; *allein* die Zerstörung der demokratischen Verfassungsordnung zu beklagen dringt nicht in alle Ohren.

Die kriminologische Rahmung wird dadurch erschwert, dass die islamterroristischen Taten zur Bedrohung der *nationalen Sicherheit* gemacht worden sind. Dabei ist es eine Sache, auf die Taten im Innern des Staates zu reagieren, und eine durchaus andere, die Schutzpatrone, Auftraggeber und Helfer in entfernten Gegenden der Welt zu verfolgen. Erst im zweiten Falle werden außenpolitische Belange berührt, die aber nicht die gesamte Angelegenheit überwuchern müssen, wie das ja bei transnationaler Kooperation von Polizeien und Geheimdiensten auch nicht geschieht. Auch die Beiträge der Helfer könnten von innerstaatlichem Strafrecht erfasst werden. Wir haben es längst nicht mit einem weltpolitischen Konflikt zu tun, *nur* weil afghanische, saudi-arabische, sudanesisch usw. Orte in der Täter-Logistik vorkommen (deutsche übrigens auch!). International operierende Betrüger, Schieber, Atomwaffenhändler usw. werden polizeilich-strafrechtlich gejagt, und allenfalls aufgeregte Journalistentexte erklären hier einen „Krieg“. Das Feld strafender Intervention wurde verlassen, als die Politik dazu überging, die Attentate als Bedrohung nationaler Sicherheit zu stilisieren (Klimke u.a. 2003).

Abenteurer am Werk

Zu einem kriminologischen Zugriff kann die Figur des *Abenteurers* führen, dessen Taten nicht nur die romantische Vorstellungskraft und die Belletristik, sondern auch die Behörden beschäftigen können. Auch wenn Terroristen auf die Verfasstheit eines politischen Gebildes zielen und dieses destabilisieren wollen, indem sie sein Gewaltmono-

pol angreifen und sein Sicherheitsversprechen für die Bürger unterminieren, stehen sie zunächst einmal im Visier des geltenden Strafrechts (Vorschriften gegen den Hochverrat). Die Politisierung terroristischer Anschläge bestimmt sich nicht zuletzt aus der Art der staatlichen Reaktionen. Das „Dramatisierungsinteresse der Politik“ (Steinert 1984: 398f.) spielt den Tätern in die Hand. Wenn das Regime sich zur Gelassenheit zwingt und mit angemessenen, aber strafprozessualen Mitteln vorgeht, trägt es dazu bei, die symbolischen Effekte eines Attentats zu neutralisieren. Die Attentäter bleiben dann eher isoliert, bleiben Einzelne, die gewaltsam nach etwas greifen, das ihnen nach der Verfassung nicht zusteht

Atta und die Anderen als politische Abenteurer zu sehen, die ihrer Ziele wegen Menschen- und Sachopfer herbeiführten, wäre durchaus nicht die Sicht einer Pathologisierung, der Sebastian Scheerer (2002: 40) zu Recht das Erklärungspotential abgesprochen hat. Vielmehr sind Abenteuer Handlungen und Situationen, mit welchen konventionelle und rechtliche Grenzen überschritten werden, die in offenes Gelände führen und deren Akteure dafür zur Rechenschaft gezogen werden.

Den Kontext des Abenteuerertums beschreibt Trutz von Trotha im Zusammenhang mit den Gewaltexzessen in den neuen globalen Kleinkriegen. In dieser „Raubökonomie“ wird Gewalt zum primären Mittel der Geschäftspolitik.

Als Abenteurer bringen die Täter an sich, was sie kriegen, nutzen und weiterveräußern können, um sich damit Kapital und Einfluss zu verschaffen. Von diesen Leuten, „Unternehmern“, haben einige Erfolg und gelangen bis in Spitzenpositionen ihrer jeweiligen Gesellschaft; andere etablieren sich auf einer mittleren Ebene als nunmehr ehrbare Geschäftsleute; die vielen Übrigen bleiben auf der Strecke und verlieren vielleicht alles. Die Weltgegend, in der das Raubrittertum ausgeübt wird, reicht vom nordöstlichen Afrika bis Afghanistan (v. Trotha 2002: 161-163). Inzwischen werden ihre Praktiken auch im politischen Raum und sogar global angewendet.

Die Öffentlichkeit hat die Kleinförmigkeit, wie sie eine kriminologische Reduktion im Denkraum Tat-Täter-Motiv notwendig mit sich bringt, nicht anlegen wollen. Gefragt waren offenbar die großen Erzählungen über Kulturkonflikte, Netzwerke, Unbekannte im Hintergrund usw. Je-

der Hinweis auf eine rundum bedrohliche Katastrophe wurde gierig aufgenommen. Dabei hätten die von Trittbrettfahrern begangenen Folgedelikte stutzig machen können (vom Anthrax-Versenden bis zum Segelflieger, der Frankfurter Hochhäuser umkurvte); waren hier doch Böartige und Ausgeflippte am Werk, aber keine Weltordnungsumstürzler. Weniger die geschickt ausgedachten und durchgeführten Taten der Atta & Co.-Leute beschäftigten das Nachdenken. Man glaubte vielmehr, sich unter einer atomkriegsanalogen Gefahr für die eigene Existenz zu ducken. Das brachte eine erhebliche Charismatisierung der Täter mit sich. Diesen wurde gewissermaßen ein napoleonisches oder hitlerisches Format zugesprochen – doch kleine Angeklagte, wie wir sie kennen, konnten sie von nun an nicht mehr sein.

Slavoj Žižek (2002) merkt kulturkritisch an: „Wir im Westen sind Nietzsches ‚letzte Menschen‘, die sich albernen Alltagsvergnügungen hingeben, während die muslimischen Radikalen bereit sind, alles aufs Spiel zu setzen und bis zur Selbsterstörung zu kämpfen.“ Diese Muslime seien „die Herren“, weil sie sich „einem transzendenten Anliegen widmen“. Für uns gelte hingegen, dass wir uns „an das Leben und seine Genüsse klammern“. Kriminalitätstheoretisch gesehen ist dieser Einschätzung zu widersprechen. Die Muslime kämpfen nicht als „Herren“, sondern *bekämpfen* Andere, und *das* macht sie strafbar – nicht ihr ‚Kampf‘!

Mit der Stilisierung zum „Krieger“ entgeht man offenbar noch immer dem Subsumtionsgriff des Strafrechts. Wird so einer nicht zum „Kombattanten“, und gilt dann für ihn nicht die Haager Landkriegsordnung?! Auch abgesehen von der über- vs. innerstaatlichen Einordnung des terroristischen Tuns verfügt ein „Krieger“ über ein besonderes Prestige. Dieses gehörte ehemals zur Ausstattung männlicher Hegemonialität und wird heute eher romantisch erinnert. Denn der moderne Kriegeraktivist erfüllt das Klischee nicht mehr, er ist (nur) noch ein Techniker.

Die Abenteurer der als politisch ausgegebenen Gewalt sind also Straftäter. Wenn die Kriminologie gegenüber dem Terrorismus Enthaltsamkeit übt, dann verrät das Kleinmütigkeit. Sie musste ja nicht das Thema an sich reißen, sondern nur in die Arena des Meinungsaustauschs und -streits treten. Nicht einmal der *Versuch* ist für die Öff-

fentlichkeit wahrnehmbar unternommen worden. Woher rührt der Verzicht auf das große Thema?

Akteur-Netzwerk-Theorie (ANT)

Vielleicht waren die Türme des World Trade Center (WTC) zu hoch, der Trümmerhaufen an *Ground Zero* zu gewaltig, die Zahl der Toten zu riesig, um noch als Verbrechen schaden erfasst werden zu können? Haben Wolkenkratzer, Staubschwaden und verstümmelte Leichen mitgewirkt – als „Aktanten“, also Dinge aus der Natur, die im Netzwerk des Sozialen mittun? Dann wären Gebäude, Müll und pulverisierte Körper eine Größe eigenen Einflusses, sobald es darum geht, den Charakter eines Vorgangs zu bestimmen. Der Wissenschaftssoziologe *Bruno Latour* plädiert seit langem dafür, gesellschaftliche Vorgänge als Konstruktion von „Hybriden“ zu analysieren, also menschliche und nichtmenschliche Elemente beim Erklären zu kombinieren. Indem Natur und Kultur sich verquicken, entstehen Mischwesen, im Labor wie in der Gesellschaft, die ihrerseits wie ein Labor funktioniert.

Die „Handlungskette“ besteht aus Menschen und Nichtmenschen (Latour 2000). In der Kette gibt es einerseits Attentäter, Politiker, Interpreten, andererseits Flugzeuge und die von ihnen getroffenen Gegenstände. Im Gewebe dieser Partikel ging der Kriminologie ein Zugriff verloren. Als was die Tattaten zu gelten haben, übersetzte sich schrittweise in ein außenpolitisches Ereignis, dass den nationalen Verteidigungsfall auslösen konnte. Damit streiften die Attentate ihren möglichen Charakter als Strafhandlungen ab.

Die Akteur-Netzwerk-Theorie erweitert die Reihe möglicher Mitspieler um Maschinen, Tiere, Pflanzen und etliches Andere, was früher bloß als „Artefakt“ und Randbedingung gegolten hat. die Flugzeuge, die Wolkenkratzer, das Pentagon werden zu „Koagenten“, wie es andere Vertreter von ANT genannt haben. Oder auch – für die WTC-Türme besonders einleuchtend – zu „Hybriden“. Um die alte Trennung zwischen Natur und Technik hier, Kultur und Gesellschaft dort zu überwinden, werden die Phänomene beider Sphären in den Hybriden verschmolzen. Allerdings zieht die Soziologie des Wissens und der Wis-

senschaftlichen jene Grenze längst nicht mehr. Nur der *grenzenlose* Konstruktivismus muss noch einen Weg finden, um die Widerständigkeit natürlicher Fakten und die Sachlogiken aller Lebensbereiche anzuerkennen.

Latour bildet ein unserem Problem nahe liegendes Beispiel: Der Akteur *mit einer Waffe* besitzt ein ganz anderes Handlungspotenzial als jemand ohne. Mit der Waffe in der Hand bist du jemand Anderes, meint er (Latour 2000: 218). Aber wie viel wog nun der Aktant WTC, immerhin ein über 400 Meter hohes Doppelgebäude, wenn dieses sich von planvoll und entschlossen handelnden Menschen (mittels Tickets und Teppichmessern) widerstandslos toppen ließ?! So anregend die ANT-Perspektive ist, sie scheint sich mehr spannenden Erzählungen zu eignen als für neue Einsichten.

Kriegsrhetorik

Der gern martialisch auftretende us-amerikanische Justizminister John Ashcroft verkündete bald nach dem 11/9 die Devise des „*war against terrorism*“. Und brachte seine Waffen in Stellung: ein Gesetzespaket, welches im „kürzesten Gesetzgebungsverfahren in der Geschichte der USA“ verabschiedet wurde (dazu Rürup 2002: 52).

Die Kriegsrhetorik muss im Zusammenhang mit der jeweiligen politischen Kultur gesehen werden. Was in den USA zu überzeugen vermochte, braucht dies in einem anderen westlichen Land nicht automatisch auch zu tun. Wäre in Deutschland eine vergleichbar verletzende Wunde zu schlagen wie in New York City oder Washington, D.C.? Nicht allein, dass die diversen DB-Wolkenkratzer unseres Ländchens (vom Daimler, von der Bahn oder von der Deutschen Bank) es nicht mit den Türmen des World Trade Center aufnehmen können. In einem Land, das den Bombenkrieg der 1940er Jahre noch sehr gut erinnert, könnte ihre Zerstörung nur ein obermittleres Aufmerken hervorrufen. Dem immer noch *geschlagenen* Deutschland kann auf absehbare Zeit keine Wunde zugefügt werden, die sein nationales Selbstbewusstsein anrührte. Im Nebeneinander von Völkern und Staaten so divergierender Traditionen und Bewusstseine liegt eine große Chance: Nicht unisono auf Herausforderungen zu antwor-

ten, sondern mehrere Einschätzungen gegeneinander abzuwägen und vielstimmig zu antworten.

Diese Chance hat die Bundesrepublik Deutschland weitgehend versäumt. Sie hat sich der Kriegsrhetorik zunächst schlicht angeschlossen, um diese danach, immer noch in die Kriegsoption gebannt, fast ebenso vehement abzulehnen, ohne alternative, strafrechtliche Deutungsoptionen zu vorzulegen. Dabei hat sie ihre eigene historische Erfahrung verleugnet. Nicht alle haben sich dem amerikanischen Meinungsdiktat unterworfen, nein; aber zu wenige haben kühl eine eigene Antwort zu entwickeln gewagt.

Auch von Trotha (2002) interpretiert die Taten der arabischen Gewaltaktivisten in Begriffen des Krieges. Nicht mit moralgrundierten Verbrechensbildern, nicht mit nationalstaatsgebundenem Strafrecht nähert er sich den Vorgängen, sondern mit dem neutralen Begriff des „Gewaltmarkts“, einem durch Georg Elwert eingeführten Konzept. Gemeint sind Konflikte, die als Bürgerkriege, Kriegsherrensyste-me oder Räubertum bezeichnet werden, aber vom ökonomischen Motiv materiellen Profits dominiert sind; sie tarnen sich als weltanschauliche oder machtpolitische Konflikte oder als traditionell bestimmte Kampfverpflichtungen (Elwert: 1997: 87f.).

Die bewaffneten Bewegungen wollen ökonomische und soziale Chancen wahrnehmen, insoweit kommen sie von der „organisierten Kriminalität“ her (v. Trotha 2002: 162). Doch die Gewaltmärkte haben jetzt ein neues Produkt hervorgebracht, den „globalen Kleinkrieg“. Trotha ordnet hier den Anschlag auf das World Trade Center ein: „Es ist ein Krieg, der aus einer neuartigen Verbindung unterschiedlicher Gewaltformen terroristischer und kriegerischer Art besteht“ (ebd.: 163). Der kriminologische Deutungsrahmen rückt fernab, obwohl er zunächst ganz nahe lag.

Nach dem Ende des *Kalten Krieges*, so scheint es, wurden neue empirische Referenten für die *Idee vom Krieg* benötigt. So hat die Politikwissenschaft in den letzten Jahren allerlei Nachfolgefiguren entwickelt und damit an der Kontinuität des Denkmusters gestrickt. Die regionalen Auseinandersetzungen auf dem Balkan und im Nahen Osten trugen noch unzweifelhaft Kriegscharakter. Doch haben die USA die Feuerherde ausgetreten, wie schon so oft. In der Dämmerung der Alten Kriege ging die Idee der Neuen Kriege auf. Diese kennzeichnen

sich durch privatisierte (statt staatlicher) Gewalt, die etwa beim Zerfall eines Staatsgebildes auf den Plan tritt und Kasse macht. So etwas gab es zwar schon lange bzw. immer, war in der Epoche des West-Ost-Konflikts als eine Angelegenheit niedriger Intensität vernachlässigt worden. Heute füllen die vormals gering beachteten Konflikte – opferreich auch sie – eine Lücke, auf dass Clausewitzsches Denken nicht gegenstandslos werde.

Susanne Karstedt (2002) interpretiert die islamistischen Attentate als Neue Kriege. Einerseits entsprächen die Anschläge des 11/9 den klassischen Terrorakten, wie wir sie seit Ende des 19. Jahrhunderts kennen. Andererseits sind sie international verflochten und lassen sich daher nicht als *innerstaatliches* Phänomen bearbeiten. „Schließlich handelt es sich um einen Krieg“ (2002: 126).

Neue Kriege oder neue Verbrechen – ein Kompetenzkonflikt

Die Zuständigkeiten wissenschaftlicher Ressorts werden hergestellt. Von wem geht die Zuweisung aus? Bei einem von der ersten Sekunde an buchstäblich „weltbewegenden“ Ereignis nehmen die öffentliche Meinung und die Politik die Sortierung vor: Wer wird von den Massenmedien um ein Interview gebeten? Welches Ministerium zieht die Behandlung an sich? Wer meldet sich zu Wort und wird gehört? Die Experten warten ja immer schon darauf, hinzugezogen zu werden. Sie können auch von sich aus hervortreten. Für einen interdisziplinären Diskurs wird keine Zeit sein – es muss sofort geredet werden. Der 11. September war der Tag für einen öffentlichen Auftritt der Kriminologie, hätte es sein können.

Die Alternative „Krieg oder Verbrechen“ weist auf einen Kompetenzkonflikt hin: Welche Einzelwissenschaft kann die Deutungshoheit über den Elften September und verwandte Ereignisse beanspruchen? So kleinkariert das klingt, aber einzuräumen ist – unter Leuten der schreibenden und redenden Zunft –, dass wir untereinander auch um Ressourcen kämpfen: Raum in den Druckerzeugnissen, Zeit in den Telemedien, Honorare für Auftritte, Zugang zu den Mächtigen, Finanzierung von Forschungsvorhaben mit Positionen für die JungwissenschaftlerInnen. Allgemeiner: Wir konkurrieren um Anteile an der öf-

fentlichen Aufmerksamkeit und um die materiellen Renditen dafür. Wissenschaftler sind Öffentlichkeitsarbeiter und gieren nach den Chancen, die ihr Beruf eröffnet. Von allen Katastrophen der Geschichte leben nicht zuletzt deren Interpreten.

Es dürfte sich manches Beispiel finden lassen, wo eine *politologische* Interpretation sogleich zur Stelle war, während eine *kriminologische* zuerst auf sich warten ließ und schließlich obsolet war. Am 28. Juni 1914 wurde in Sarajevo (Bosnien) der österreichische Erzherzog Franz Ferdinand getötet – ein bzw. der Anlass für den ersten Weltkrieg, also ein Datum mit wohl weit gravierenderen Folgen als der 11. September 2001. Auch damals drängte sich sofort die politische Rahmung in den Vordergrund und dominierte den weiteren politischen Verlauf.

Der „gerechte Krieg“

Kriege mögen „gerechtfertigt“ werden. Der Versuch dazu ist zu begrüßen, insofern *danach* auch ungerechte Kriege übrig- und dann unterbleiben. Bevor jedoch ein Krieg ob solcher Legitimität auch tatsächlich geführt wird und werden darf, sind weitere Fragen zu klären. Vor allem müssen sämtliche Optionen geprüft und verworfen worden sein, die eine höhere Legitimation besitzen und vielleicht einen geringeren Schaden anrichten. Dazu gehört die Option einer Strafverfolgung derjenigen Individuen, deren Taten als Begründung für eine Kriegserklärung herangezogen werden sollen.

Bei der Abwägung zwischen *Krieg und Strafprozess* fällt sofort ins Auge, dass ein Krieg unvermeidlich die Bevölkerung des angegriffenen Landes hart trifft, während eine Strafverfolgung sich auf einzelne Täter und Tätergruppen beschränkt. Selbst wenn dies nicht der einzige Gesichtspunkt bei der Entscheidung für einen „gerechten“ Krieg sein mag: *Ohne* eine explizite und präzise Abwägung kann die Kriegsoption nicht mehr gerechtfertigt werden. Denn das Nichtentscheiden erlaubt keineswegs, zu einer anderen, härteren und schädlicheren Sanktion überzugehen. Im Verwaltungsrecht heißt das „Verhältnismäßigkeit der Mittel“, und dieses Grundprinzip staatlicher Eingriffe – gültig gewiss auch für den Verkehr zwischen Völkern und

Staaten – wird durch einen nicht weiter begründeten Verzicht auf Strafverfolgung verletzt.

Religiöse Rechtfertigung

Die Bush-Präsidenten berufen sich für die zu ihren Amtszeiten von den USA geführten Kriege auf irdische Gerechtigkeit und auf den Willen Gottes (vgl. dazu Schildmann 2002: 71). Da war die pazifistische Grundstimmung des Neuen Testaments bereits seit 1700 Jahren modifiziert. Der Kirchenvater Augustinus (*De civitate dei*) schuf die Idee vom „gerechten Krieg“ just zu dem Zeitpunkt, als römische Staatenlenker zum Christentum übergetreten waren. Die weitere Geschichte dieser Kooperation ist wohlbekannt. Immer noch aber überascht das groteske Pathos, mit dem der unangefochten mächtigste Politiker der Welt sich auch zum Sprachrohr Gottes berufen glaubt. Wer den Krieg gegen den Terrorismus als „Kreuzzug“ ausruft, wie Bush II, bedient sich einer religiösen Rhetorik, wie sie uns am islamischen „Dschihad“ erschrickt. Und er begibt sich zurück in die Vormoderne, als nicht profane Interessen, sondern christliche und konfessionelle Missionen eine Kriegführung begründeten.

Damit wird wahrlich ein Damm geöffnet, und zivilisatorisch zurückgestaute Aggressionsfluten werden entfesselt. Wenn sich eine Großmacht gegen Kleinstaaten auf den „Kreuzzug“ begibt, zählen die Menschenleben der Anderen (nur diese!) anscheinend nicht mehr. Unter der Option Strafverfolgung wären – die wohl auch zu erwartenden – „Kollateralschäden“ mit größter Wahrscheinlichkeit geringer. Auch bedarf eine Kriminalisierung nicht der Anrufung Gottes mit der Freisetzung alttestamentarischer Härten.

Das Verhältnis von Religion und Gewaltsanktion gestaltet sich heute weit sensibler als zur rauen Vorneuzeit. Im Mittelalter hatte die Theologie noch wenig zimperlich die Lehre vom „gerechten Krieg“ weiter entwickelt, etwa Thomas von Aquin im 13. Jahrhundert. Heute indessen – nach den Debatten um die Risiken eines Atomkriegs – haben nicht einmal mehr die Amtskirchen oder das Völkerrecht den „gerechten Krieg“ im Programm.

So verhindert die *Entsäkularisierung* der Politik eine kriminologische Rahmung des Islamistenterrors. Schon die „unbegrenzte Gerechtigkeit“ (*infinite justice*), welche die us-amerikanische Politik zu verwirklichen versprach, ist eine Utopie (wenn nicht gar eine kitschige Sehnsucht oder lügenhafte Übertreibung), die in einem Kriminalprozess bekanntlich nicht zu bekommen ist. Rechtsstaatliche Verfahren versprechen niemals mehr als eine prozedurale Gerechtigkeit, die nicht nur durch Verhandlungs- und Ökonomieprinzipien begrenzt ist, sondern auch gar nichts anderes sein will als irdisch.

Gut versus Böse

Diese Polarität, in ihrer unmittelbar evidenten Einfachheit und ungeheuren Naivität, ist weder in der Bevölkerung noch in der Politik auszurotten. Auch an den Rändern der Kriminologie fristet sie ein zwar intellektuell armseliges, aber massenmedial wohlbeachtetes Dasein. Man denke hierzu nur an die unsäglichen Darlegungen über „Sexualmörder“, vor allem im Konnex mit Kindern und Serientaten, zuletzt im Falle Frank Schmökel, der in einem Zeitungsartikel von Mark Benecke als „Bestie“ bezeichnet wird, angesichts derer man die Existenz des Bösen hinzunehmen habe. Benecke – ein Insektenforscher wie weiland Alfred Kinsey, nur statt auf Sexualverhalten auf Gutachtertätigkeit in Strafprozessen spezialisiert – hat zu diesem Thema eine beeindruckende Ein-Punkt-Kompetenz vorzuweisen (vgl. Benecke 2002).

Doch selbst ein so simples Denken wie mit der Teilung der Welt in Gute und Böse führt nicht zum Krieg als dem Mittel der Wahl. Denn auch eine Strafverfolgung könnte den Wunsch nach Schwarz-Weiß-Bildern recht gut bedienen. Das Strafrecht verbietet es nicht, zwischen Verurteilten und Nichtverurteilten zu dichotomisieren. Alles kriminalsoziologische Reden über Dunkelziffern, Weiße-Kragen-Täter, Justizblindheit auf einem Auge usw. hat nicht verhindern können, dass eine Hauptverhandlung in Strafsachen als derjenige Platz gilt, auf dem die gesellschaftlich Unmöglichen gebrandmarkt und beiseite gestellt werden. Wer also Individuen, Staaten und Handlungen in gute und böse zu trennen wünscht, könnte durch die Wahl der Strafoption befriedigt werden.

Rückkehr der Todesstrafe?

Im Bundesstaat New York kann neuerdings für ein terroristisches Verbrechen die Todesstrafe verhängt werden. Dieses Gesetz wurde im Parlament bereits eine Woche nach den Anschlägen und ohne Aushandlung zwischen den Fraktionen verabschiedet; eine öffentliche Diskussion hatte nicht stattgefunden (vgl. Rürup 2002: 56). In den Wörtern „Verbrechen“ und „Strafe“ könnte man einen kriminalitätsbezogenen Deutungsrahmen vermuten, doch sind es nur äußerliche Anklänge daran. Die Endgültigkeit einer Tötung und das Ruckzuck des Gesetzgebungsverfahrens weisen auf eine andere, kriegsbezogene Sinnenebene hin.

Vielleicht hat der Verzicht auf die Todesstrafe einmal den Beginn der modernen Kriminologie markiert. Wo „keine Gefangenen gemacht werden“, wo nicht nach Ursachen, Motivationen und Vollzugswirkungen gefragt werden muss, befinden wir uns in archaischen Verhältnissen des Talion, des Ostrazismus, der Ungeschiedenheit zwischen äußeren Feinden und inneren Abweichlern. Manche Meinungsäußerung nach dem Elften September forderte kürzesten Prozess, Unnachsichtigkeit und Radikalkuren.

Zweifellos war der Verzicht auf die Kapitalstrafe ein Entwicklungsschritt innerhalb jenes Zivilisationsprozesses, wie ihn Norbert Elias beschrieben hat: die Mäßigung in den körperlichen Grausamkeiten, die Formierung in den Äußerungen des Rache„triebs“, die Disziplinierung staatlicher Verwaltungsakte. Auch Michel Foucault hat die öffentlichen Hinrichtungen des Mittelalters als einen theatralen Vorgang beschrieben, von dem heutige Sensibilität sich weit entfernt hält. Diese Ideen zur Evolution des Strafrepertoires werden natürlich nicht deswegen hinfällig, weil eine tödlich beleidigte Großmacht mit brutaler Gewalt zuschlägt (so schnell kehrt sich der Zivilisationstrend nicht um, vgl. Wouters 1999). Aber kritiklose Einführung neuer Tatbestände für eine Todesstrafe – anstatt diese weiter einzuschränken und allmählich ganz abzuschaffen – macht nachdenklich.

Steht eine Reaktualisierung der Todesstrafe auch für Deutschland vor der Tür, dem Wortlaut des Grundgesetzes zum Trotz? Reine Spökenkiererei wäre das nicht. Denn die Bevölkerungsmeinung hat nie ganz auf das Kopf-Ab verzichten wollen. Auf mehreren Ebenen – Bevölkerung, Politik, einige neue Strömungen in der wissenschaftlichen Krimi-

nalpolitik – machen sich geänderte Strafstrategien geltend: Im neoliberalen Staat werden die Kosten der Verbrechen nicht länger „sozialisiert“ (d.i. auf gesellschaftliche Ursachen zurückgeführt), sondern individualisiert (die Täter nahmen Risiken auf sich, und nun sollen sie dafür geradestehen). Als eine Technik des „Regierens mittels Verbrechen“ könnte die Todesstrafe wieder verstärkt hervorgeholt werden (vgl. dazu Simon 1997), auch wenn hierin der neueste Trend unseres Vorturners USA uneinheitlich bleibt.

Ein neuer Stil der Strafreaktion setzt sich durch: Gefängnisse werden in so gut wie allen westlichen Ländern ausgebaut, der Strafvollzug soll die Gefährlichen von der Straße bringen – nicht aber sie resozialisieren usw. Die Kritische Kriminologie geißelt diese Tendenzen unter dem Stichwort der „Punitivität“ (in Deutschland insbesondere Fritz Sack in der Einleitung zu Dinges/Sack 2000 sowie Sack 2002; vgl. ferner Garland 2001, Wacquant 2000 und Young 1999). Stehen wir vor einer Wiederkehr des Talionsprinzips? Dann wäre der Tod für Täter und für jegliche Unterstützung des Terrorismus – wie seitens der Vereinigten Staaten angedroht – eine auch punitiv ‚angemessene‘ Antwort. Die US-amerikanischen Feldzüge in Afghanistan, Irak und anderswo trügen den Charakter von Strafaktionen, als solche gesellschaftlich gefördert und gefordert durch eine neue Mentalität der sozialen Kontrolle.

Die älteren Überlegungen zur „Zivilverteidigung“ (*defense sociale*) wollten noch das innerstaatliche Vorgehen bei Normbrüchen zivilisieren. Inzwischen beherrschen Überlegungen à la Draufhauen und Zerschlagen die Diskussionsszene – wir befinden uns im Verteidigungsfall (oder auch: in der Verteidigungsfalle). Die Bezeichnungskarriere von „Strafverfolgung“ über „Kriminalitätsbekämpfung“ zur „Inneren Sicherheit“ ist kein blasser Wortwechsel, sondern deutet auf einen Paradigmenwechsel hin.

Hätte die Kriminologie eine Chance (gehabt)?

Warum so defätistisch fragen?! Die Kriminologie *wird* doch herangezogen. Allerdings: welche? Dazu lesen wir bei Gert-Joachim

Glaeßner, Politik-Professor an der Humboldt-Universität, eine bemerkenswerte Verwendung aktueller Kriminologie:

„Die Kriminalpolitik bildet ein illustratives Beispiel für die Schwierigkeiten, angesichts neuer Bedrohungslagen die Freiheitsgarantie einer demokratischen Ordnung und die Gewährleistung von Sicherheit in Übereinstimmung zu bringen. Das Schwergewicht der Bekämpfung von Kriminalität verschiebt sich immer stärker von der reaktiven Ausrichtung in den Bereich prospektiver Vorbeugung und Verhinderung von kriminellen Handlungen. ... Abgestützt durch einen Paradigmenwechsel in der Kriminologie – prägnant und eingängig ist die ‚broken windows‘-Theorie – wurden neue Instrumente und Verfahren der Vorbeugung und Ahndung von Gesetzesübertretungen kreiert. Am prominentesten wurde, massenmedial verstärkt und über den Atlantik ‚importiert‘, das Beispiel des New York Police Department und der Metropolitan Police in New York. Prävention erfordert andere Mittel und Techniken als traditionelle Strafverfolgung und Repression – dazu gehört u.a. das, was das Bundeskriminalamt (BKA) ‚proaktive Informationsbeschaffung und Auswertung‘ (‚intelligence‘) nennt, also vielfältige Formen des Informations- und Wissenserwerbs und die systematische Auswertung von Informationen, bevor Gesetzesverstöße begangen worden sind. Die Grenzen zwischen Polizei und Justiz, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung drohen zu verschwimmen“ (Gläßner 2002).

Gläßner argumentiert durchaus grundrechtbewusst, aber im Sinne der neoliberalen Kriminalpolitik. Eine Kritische Kriminologie existiert für diese Erwägungen nicht (mehr). Der Bielefelder Kriminalsoziologe Hubert Beste hingegen bleibt skeptisch und schrieb bereits im März 2002 auf der Homepage seiner Universität:

„Lässt sich die Sozialwissenschaft auf das Geschäft mit der Politik ein, sollte sie große Vorsicht und lauernde Umsicht walten lassen. Die Gefahr des kläglichen Scheiterns ist häufig vorprogrammiert. Vielmehr sollte sich die Sozialforschung auf ihre ureigene Aufgabe konzentrieren, die in dem ganzen Facettenreichtum der Gesellschaftsanalyse den Kernbestand findet. Im Bereich der Sinnprovinz der Kriminalität lässt sich etwa anhand der Ereignisse des 11. September Methode und Instrumentarium analytisch verorten, mit denen der revoltierende Terrorismus gegenwärtig arbeitet. Gerade die kritische

Kriminologie wäre aufgrund ihres Rüstzeugs dazu in der Lage, diese Aufklärungsarbeit zu leisten“ (Beste 2002).

Was eine Mitwirkung von Kriminologen *nicht* hervorbringen soll, sind so seltsame Blüten wie den Laden „Safer America“, der am 17. Oktober 2002 unweit Ground Zero eröffnet wurde und wo Schutzanzüge gegen bio-chemische Angriffe (495 US-\$), viele Sorten von Gasmasken, Geigerzähler und so weiter zum Kaufe ausliegen. Miteigentümer ist Harvey Kushner, ein Politologe, Publizist und Professor für Kriminologie (University of Long Island, N.Y.). In solchen Unternehmungen wird das öffentliche Interesse an einem sozialen Problem kommerziell verwertet, ein einträgliches Geschäft für dubiose Experten. Solche Leute sind nicht in die Gemeinschaft einer Fachdisziplin eingebunden. Sie können durchaus die Erkenntnisse von Forschung und Reflexion an die nachrichtenhungrige Öffentlichkeit, an Medien und mittlere Ausbildungsstätten vermitteln, aber sie bringen keine Erkenntnisse hervor und stoßen keine Diskurse an. Diese Sorte hat Michael Schetsche vor Augen, wenn er neben den wissenschaftlichen Experten und den professionellen Praktikern eine dritte Kategorie erwähnt: Personen, „die sich jahrelang mit einem einzelnen Problem befasst haben, ohne hierfür systematisch ausgebildet zu sein. Ihnen kommt ein Expertenstatus lediglich aufgrund von Selbst- oder Fremdzuschreibung zu, die für die Öffentlichkeit nicht nachprüfbar ist“ (Schetsche 1996: 44).

Allerdings gibt es andere Abgrenzungen zum Begriff des „Experten“. Für Hans Peter Peters genügen die Merkmale, dass jemand über ein Sonderwissen verfügt, dieses bereitstellt sowie es diagnostisch bzw. lösungspraktisch anwendet. „Nicht jeder Experte muss also Forscher sein und umgekehrt ist nicht jeder Forscher automatisch ein Experte“ (H. P. Peters 1994: 167).

Dennoch gilt: So gewiss sich mit kriminologischem Wissen Geld verdienen lässt, so gewiss besteht eine klare Grenze zwischen Kommerz und Erkenntnis.

Bedarf für eine kriminologische Interpretation des Terrorismus

Die Öffentlichkeit möchte wohl nicht darüber aufgeklärt werden, wie und warum „der Elfte September“ zum Thema ward. Er *war* Thema,

und die Aufschaukelung der Erregung zu beschreiben bleibt Späteren vorbehalten. Die Forschung hatte herauszufinden, was da wie und wieso geschehen war. Dieses Wissenwollen ließ sich nicht mit konstruktivistischen Antworten abspesen. So mancher helle Kopf hielt sich denn nach dem Attentat zurück. In der Reaktionsperspektive geschult – an die sich die Konstruktionslogik gut anschließen lässt –, wurde die us-amerikanische Politik zum Gegenstand ihrer Kommentare. In der Deutungskonkurrenz um die Attentate fehlt ihre Stimme – bis heute.

Andere Interpreten sind weniger zimperlich in der Wahl ihrer theoretischen Mittel. Da gibt es ungenierte *Cross-over* zu Erkenntnissen der Geschichte, Psychoanalyse, Religionsvergleiche usw. Überhaupt bemerkt man einen hemdsärmeligen Umgang mit den Forderungen der Methodenreinheit, Theoriekonsequenz und Disziplingrenzen. Die Stellungnahmen der Wissenschaftler kommen nachfrageorientiert; der Blick geht zu den Abnehmern von Forschungswissen, nicht zum Interdiskurs. Ein pragmatisches Hantieren mit allen verfügbaren Mitteln ist zu bemerken und wird von der einer erschreckten Öffentlichkeit honoriert.

Die strafwissenschaftliche Perspektive verkleinert ihr Objekt; Tat und Täter werden gewissermaßen „von oben“ betrachtet und unters Mikroskop gelegt. Auch im Falle der Attentäter könnte das funktionieren; zumindest wäre es einen Versuch Wert gewesen. Doch man unterwarf sich der Kriegs- und Weltkonfliktperspektive (wie sie aus den USA lauthals vorgegeben wurde) und zog die Taten ins Große. So wurden sie aus dem Kompetenzbereich der Strafspezialisten entfernt. In einer älteren Redeweise ließe sich sagen: Die Komplexität der Kriminalwissenschaft erwies sich als zu gering, um eine so sinnbeladene Handlung wie die WTC-Attentate erfassen zu können.

Die Ambition zum Großen kann verwunderliche Züge annehmen. So will v. Trotha „Zusammenhänge erahnen, die zwischen den Feuerstürmen der Atombombe auf Hiroshima und den einschlagenden Verkehrsflugzeugen in das World Trade Center von New York bestehen“ (2002: 166). Und denkt sich weiter ein Szenario für einen terroristischen Nuklearangriff aus (ein Flieger ins AKW usw.). Hier möchte man Stopp rufen.

Wie schwer sich Kriminologie und Problemforschung, zumal deren sozialkritische Fraktionen, mit dem Thema des Terrorismus tun, das würde auch eine Inspektion der inländischen Forschungstradition demonstrieren. Ein Vierteljahrhundert ist es nun her, dass die (alte) Bundesrepublik durch den RAF-Terrorismus aufgewühlt wurde. Die Protagonisten der damaligen Kritischen Schule, versammelt im „Arbeitskreis Junger KriminologInnen“, stehen sicher nach wie vor zu ihren Schriften. Dass hier das staatliche Strafen als angemessene Reaktion empfunden worden wäre, lässt sich allerdings nicht feststellen. Daher könnten sie heute kaum das Strafrecht empfehlen, ohne einem Selbstwiderspruch anheim zu fallen oder zumindest den Akzent zu ändern.

Bei Durchsicht der nach dem „deutschen Herbst“ von 1977 erschienenen Studien von Karstedt, Sack, Scheerer, Heinz Steinert, Hubert Treiber u.v.a. findet man ganz andere Zusammenhänge herausgestellt (vgl. etwa Sack/Steinert 1984). Der politische Impetus der Studentenbewegung wird betont, die „Kriminalisierung“ (damals ein Schimpfwort) zu Lasten der Protestgeneration gerügt. Die Verschwörung findet hier auf Seiten des Staates statt, und die unschuldig Verfolgten sind die jungen Idealisten. Der Terrorismus wird in diesen Studien nirgends bejaht, aber als eine Konsequenz der Revolte interpretiert: Hochfliegende Ziele wurden von einer strukturkonservativen Gesellschaft ausgebremst; aus enttäuschten Hoffnungen entstanden bei einigen Aktivisten die mörderischen und letztlich selbstmörderischen Aktionen.

Karstedt präsentierte auf dem Deutschen Soziologentag von 1979 eine umfassende Literaturanalyse über „Soziale Bewegung und Terrorismus“, die sie überaus sorgfältig auf die aktuelle Lage bezog. An dem Text dieser mit politischen Stellungnahmen so zurückhaltenden Kollegin lässt sich der Zeitstil der damaligen Kritischen Kriminologie prägnant nachvollziehen. Dazu hier nur einige Kostproben. Karstedt unterscheidet den „Terrorismus“ von anderen Formen der politischen Gewaltanwendung, weil bei ihm eine „spezielle Zielsetzung und Motivation der Täter, also die Legitimation der Tat“ gegeben ist (1980: 182). Die terroristische Gewaltanwendung ist „unpersönlich in ihrer Zielsetzung, indem sie das politische System ... treffen will“. So bekam der RAF-Terror, heute gelesen, das schöne Etikett des Altruismus.

mus. Kriminalisierung – im Text meist nur in diesem pejorativen Wort vorkommend – trifft vor allem die Sympathisanten und mobilisiert Unterstützung (vgl. ebd.: 207). Die staatlichen Kontrollinstanzen verfolgen „das generalpräventive Ziel der Kriminalisierung und Illegitimisierung der Protestbewegung“ (ebd.: 208). So ist Terrorismus möglicherweise „der – wenn auch missglückte – Anfang einer neuen sozialen Protestbewegung“ (ebd.: 184).

Und die Individuen, welche eine Gewalttat begehen (und denen sie strafrechtlich zugerechnet wird)? Karstedt will „an der Biographie des Einzelnen die Entstehung terroristischer Gruppierungen nachvollziehen“ (ebd.: 220). Dazu nutzt sie das Konzept der „sekundären Devianz“. „Mit zunehmender Kriminalisierung wird der Druck in Richtung auf eine Randposition der Gesellschaft stärker Die erweiterte und intensiviertere Kriminalisierung von Protestverhalten schränkt die legitimen Mittel der Protestartikulation erheblich ein“ (ebd.: 222f.). Aufgrund der Kriminalisierung und Illegitimisierung von Protestverhalten bilden die terroristischen Aktionen „rationale Formen der Anpassung an die Lebensform sekundärer Devianz“ (ebd.: 225).

In Weberscher Tradition und mit Mertons Anomietheorie war der Terror nunmehr erklärt. Die Vertreter des Strafrechts durften sich an die eigene Nase packen: Ihre Überreaktionen sollten die RAF ermöglicht haben. Über diese Botschaft kam keinerlei Freude auf. Dabei redeten die beiden Lager aber ersichtlich aneinander vorbei. Denn die *Kriminalisten* verfolgten vor allem Bombenanschläge, Entführungen und Hinrichtungen, wohingegen die *Kriminalsoziologen* die Einengung der 1968er Protestartikulation kritisierten. Gesellschafts- und berufspolitische Präokkupationen verhinderten, dass man die Differenz aufklärte und aufeinander einging.

Die relative Wirkungslosigkeit der Kritischen Kriminalitäts- und Problemforschung lässt sich vom Beispiel des Terrorismus aus begreifen. Doch bleiben Fragen offen: Müssen ätiologische und konstruktivistische Sichtweisen einander völlig ausschließen? Wenn das Repertoire der Interpretativen Soziologie nicht bloß mit seinem konstruktivistischen Segment, sondern in seiner Fülle angewendet wird – fällt dann nicht auch ein Ereignis wie der Elfte September in die kriminalwissenschaftliche Kompetenz, mit Antworten, die gehört werden, bislang aber nicht ausgesprochen sind?

Literatur

Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel/Stallberg, Friedrich. W. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999.

Albrecht, Hans-Jörg: Terrorismus und kriminologische Forschung. Eine Bestandsaufnahme. In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 1(2002)1, S. 5-17.

Benecke, Mark; Miguel Rodriguez y Rowinski: Luis Alfredo Garavito Cubillos. Kriminalistische und juristische Aspekte einer Tötungs-Serie mit über 200 Opfern. In: Archiv für Kriminologie (2002)210, S. 83-94.

Beste, Hubert: Von der Wissenschaft, die Wissen schafft. Frankfurt, Bielefeld: März, 2002.

Brusten, Manfred: Kriminalität und Devianz als soziales Problem. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel/Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Handbuch soziale Probleme, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999, S. 507-555.

Dinges, Martin/Fritz Sack: Unsichere Großstädte – Einleitung. In: Dinges, Martin/Fritz Sack (Hrsg.): Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter bis zur Postmoderne. Konstanz: UVK, 2000, S. 9-66.

Elwert, Georg: Gewaltmärkte. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997, S. 86-101.

Garland, David: The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford: Oxford Univ. Press, 2001.

Glaeßner, Gert-Joachim: Sicherheit und Freiheit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte (2002)B 10-11.

Karstedt-Henke, Susanne: Soziale Bewegung und Terrorismus: Alltagstheorien und sozialwissenschaftliche Ansätze zur Erklärung des Terrorismus. In: Blankenburg, Erhard (Hrsg.): Politik der inneren Sicherheit. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1980, S. 169-237.

Karstedt, Susanne: Terrorismus und ‚Neue Kriege‘. In: Kriminologisches Journal 34(2002)2, S. 124-131.

Klimke, Daniela u.a.: Auf der Suche nach der verlorenen Ordnung. In: Hitzler, Ronald/Reichert, Jo (Hrsg.): Gesellschaftliche Deutung und Verarbeitung von Terror. Konstanz: UVK, 2003.

Latour, Bruno: Die Hoffnung der Pandora. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000.

Machura, Stefan/Ulbrich, Stefan (Hrsg.): Recht – Gesellschaft – Kommunikation. Festschrift für Klaus F. Röhl. Baden-Baden: Nomos, 2003.

Niggli, Marcel Alexander: Terrorismus als Thema der Kriminologie. In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 1(2002)1, S. 25-26.

Peters, Hans Peter: Wissenschaftliche Experten in der öffentlichen Diskussion. In: Neidhardt, Friedhelm (Hrsg.): Öffentlichkeit, öffentliche Meinung, soziale Bewegungen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994, S. 162-190.

Peters, Helge: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Peters, Helge: Devianz und soziale Kontrolle: Eine Einführung in die Soziologie abweichenden Verhaltens. Weinheim: Juventa, 1989.

Rürup, Katharina Sophie: Bürgerrechte adé? Die Gesetzgebung in den USA nach dem 11. September. In: Vorgänge Nr. 159, 41(2002)3, S. 52-60.

Sack, Fritz: Prävention als staatliches Sicherheitsversprechen. Wandlungen des Gewaltmonopols in Deutschland. In: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.): Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland – Polizei und Bürgerrechte in den Städten. Köln, 2002, S. 21-65.

Sack, Fritz/Steinert, Heinz: Protest und Reaktion. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1984.

Scheerer, Sebastian: Nachteil und Nutzen kritischer Kriminologie in Zeiten des Terrorismus. In: Kriminologisches Journal 34(2002)1, S. 35-40.

Schetsche, Michael: Die Karriere sozialer Probleme. Soziologische Einführung. München: Oldenbourg, 1996.

Schetsche, Michael: Wissenssoziologie sozialer Probleme. Grundlegung einer relativistischen Problemtheorie. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2000.

Schildmann, Christina: Die Bomben aus Stahl, dass aus Hollywood. Die Wiederentdeckung des ‚gerechten Krieges‘ im Medienzeitalter. In: Vorgänge Nr. 159, 41(2002)3, S. 71-81.

Seifert, Jürgen: Innere Sicherheit im Streit der Parteien. In: Vorgänge Nr. 159, 41(2002)3, S. 16-20.f

Simon, Jonathan: Gewalt, Rache und Risiko. Die Todesstrafe im neo-liberalen Staat. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997, S. 279-301.

Steinert, Heinz: Sozialstrukturelle Bedingungen des ‚linken Terrorismus‘ der 70er Jahre. In: Sack, Fritz/Steinert, Heinz, Protest und Reaktion. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1984, S. 388-601.

Trotha, Trutz von: Die Zukunft der Gewalt. In: Kursbuch (2002)147, S. 161-173.

Wacquant, Loïc J.D.: Elend hinter Gittern. Konstanz: UVK, 2000.

Wouters, Cas: Informalisierung. Norbert Elias' Zivilisationstheorie und Zivilisationsprozesse im 20. Jahrhundert. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1999.

Young, Jock: The Exclusive Society. London: Sage, 1999.

Žižek, Slavoj: Die Revolution steht bevor. Dreizehn Versuche über Lenin. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2002.

Sebastian Scheerer

Einige definitionstheoretische Aspekte des „Terrorismus“

Über den *labeling approach* und die definitionstheoretischen Zugänge zum Gegenstandsbereich der „Kriminalität“ ist schon viel gesagt und gestritten worden – und mit ein wenig Glück für uns alle wird das auch noch lange so bleiben. Denn die Fragen, um die es geht, sind allesamt von hoher Relevanz und es wäre aus vielerlei Gründen zu begrüßen, wenn zumindest die Grundfragen der Kontroversen, die sich um diese Thematik ranken, so lange ausdiskutiert würden, bis wir alle mit unseren Annahmen über die Zusammenhänge von Produktionsverhältnissen, Sozialstruktur, Herrschaft und Opposition, Ideologie und Definitionsmacht, Kriminalisierungsprozessen und Widersetzlichkeit auf etwas festerem Boden stehen. Die Darlegung unterschiedlicher Standpunkte ist schon viel (vgl. Hess/Scheerer 1997: 117, Fn. 80; Peters 1997: 197ff.; 1999). Aber es ist das gemeinsame Interesse der Disputanten, es dabei nicht bewenden (und möglichst auch weitere Diskussionsteilnehmer zu Wort kommen) zu lassen.

Im folgenden Beitrag geht es allerdings nicht direkt um die theoretischen Probleme, die den Autor mit Helge Peters einerseits immer wieder aneinander geraten lassen, andererseits aber in viel stärkerem Maße auch verbinden, sondern um die davon relativ autonome Frage, inwiefern definitionstheoretische Topoi für die Analyse des Terrorismus fruchtbar gemacht werden könnten. An manchen Stellen werden dabei gleichsam als Nebenprodukte vielleicht auch theoretisch verwendbare Erkenntnisse abfallen – und während diese nur gelegentlich einmal die Grenzen der Erklärungskraft des so genannten *labeling approachs* betreffen dürften (zum Plädoyer dafür, den Begriff lieber aufzugeben und stattdessen von definitionstheoretischen Ansätzen zu sprechen vgl. Peters 1999: 199!), werden sie in aller Regel Hinweise darauf geben, dass Helge Peters recht hat mit seiner

Klage über die sinnentstellende und reflexionsverkürzende Engführung des definitionstheoretischen Potentials in der Praxis der Forschung – und mit seiner Forderung, definitionstheoretisches Denken nicht darauf zu beschränken, „soziale Schichtung als zuschreibungsrelevanten Kontext“ zu entlarven (Peters 1999: 200). An x-beliebigen Beispielen ließe sich demonstrieren, dass definitionstheoretische Reflexion wesentliche Beiträge nicht nur zur Erklärung der Etikettierung von Individuen und der instanzlichen Selektionsprozesse, sondern auch zur Erklärung der Konstruktion von stigmatisierenden Begriffen und zur Genese (oder Nicht-Entstehung!) von kriminalisierenden Normen leisten kann, dass mithin das Anwendungspotential dieser immer noch relativ neuen und immer noch kontroversen Art, Kriminologie zu betreiben, bis heute nur in Ansätzen erkannt, geschweige denn ausgeschöpft worden ist. Wenn im folgenden Text das Thema „Terrorismus“ fokussiert wird, dann geschieht dies aus zwei Gründen, von denen der eine persönlicher, der andere eher wissenschaftlicher Natur ist. Der persönliche Grund ist, dass mir zu diesem Thema aufgrund meiner früheren und aktuellen Beschäftigung damit besonders leicht Beispiele einfallen, die meine Thesen untermauern können. Der interessantere Grund ist, dass ich auf diese Weise zugleich zu zeigen hoffe, dass der so genannte *labeling approach* missverstanden und unter Wert gehandelt wird, wenn man explizit behauptet oder stillschweigend akzeptiert, dass sein Anwendungsgebiet auf die leichteren Formen jugendlicher Devianz, auf Drogenkonsum oder Ladendiebstahl begrenzt sei – dass er mithin in Bezug auf „schwere Kriminalität“ nicht viel beizutragen habe. In gewisser Weise könnte man die These dieses Beitrags also wie folgt formulieren: das Potential des „*labeling approaches*“ ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft – es ist noch nicht einmal erkannt; und wenn es eines Tages erkannt sein wird, dann wird man aller Wahrscheinlichkeit nach bemerken, dass er uns das meiste gerade dort zu sagen hat, wo wir es bisher am wenigsten vermuteten: im Bereich der so genannten Schwer- und schwerstkriminallität.

1. Kriminologie und Terrorismus

Eins lässt sich mit Sicherheit sagen: Bisher war „Terrorismus“ kein zentrales Thema der Kriminologie. Ob das so bleiben kann, soll oder muss, darüber dürften die Meinungen allerdings auseinander gehen. Während viele Vertreter des Faches wohl mit Hans-Jörg Albrecht eine Gelegenheit wittern, die Konjunktur des Themas zu nutzen, um kriminologische Befunde über organisierte Kriminalität, über Verbrechensfurcht oder Medienwirkungen zu vermarkten oder gar „Theorien zur Veränderung des Straf- und Strafprozessrechts zu entwickeln“ (Albrecht 2002: 5), äußern andere skeptischere Einschätzungen, weil sie der Ansicht sind, dass „die eigentliche Kernproblematik“ mit kriminologischen Mitteln „nicht wirklich angegangen werden kann“, weil diese doch „eher in den Bereich der politischen Philosophie, der Staats- und der Gesellschaftstheorie“ gehöre (Niggli 2002: 26). Weder die vornehme Zurückhaltung noch die technokratische Verwertungseuphorie erscheint aus der Sicht der kritischen Kriminologie sachlich zwingend oder erkenntnislogisch attraktiv. Es gibt aber noch einen dritten Weg, und das ist die Annäherung an das Thema unter definitionstheoretischen Aspekten. Gerade die definitionstheoretisch informierte Kriminologie kann auf Aspekte der Konstruktion des Gegenstands hinweisen, die sonst übersehen, unterdrückt oder verdrängt zu werden pflegen. Man denke an Fragen wie diese: „Wer definiert welche Handlungen/welche Akteure in welcher Absicht und mit welchen Definitionsressourcen (welchen Argumenten, welcher Medienmacht, welchen Diskurstaktiken) und welchem Erfolg (und welchen sonstigen Konsequenzen) als Terrorismus/Terroristen?“ Gibt es in diesem Bereich so etwas wie „Terrorismus als Form sekundärer Devianz“? Gibt es „Terrorismus als Konsequenz einer *self-fulfilling prophecy*“? Stimmt es, wie Noam Chomsky (2002: 39) behauptet, dass die Regierungen der USA gewohnheitsmäßig in ihrer Außenpolitik Formen der politisch motivierten Gewalt bei anderen unterstützen und immer wieder sogar selbst einsetzen, die nach ihrer eigenen offiziellen Terrorismus-Definition als Terrorismus zu bezeichnen wären? Und wenn sich feststellen ließe, dass Chomsky unwiderlegbare Beweise für seine These anführen kann – gibt es dann definitionstheoretisch interessante Vorgehensweisen, um der Frage nachzugehen, wie man in Politik und Wissenschaft mit dieser unbequemen Wahrheit (und mit allen sonstigen unbequemen Tatsachen) umgeht? Und hat

sich unter definitionstheoretischen Gesichtspunkten seit dem 11. September 2001 irgendetwas Neues ergeben? – Sehen wir uns also die Definitionskonflikte und die darin zur Anwendung gekommenen Taktiken vor und nach dem 11. September an. Wenn nicht alles täuscht, dann wird dieser Vorher-Nachher-Vergleich einen doch etwas erstaunlichen Befund zu Tage fördern, der sich in folgender These zusammenfassen lässt: Vorher ging es um die im historischen Prozess erfolgende Konstruktion eines stigmatisierenden Etiketts und um das Management von Zuschreibungsprozessen mit dem Ziel der Subsumtion unter die Kategorie der Kriminalität. Nachher ging (und seither geht) es verblüffenderweise um so etwas wie die „Befreiung“ des Terrorismus-Etiketts von der als allzu eng empfundenen Assoziation mit „Kriminalität“ und etwas, das man als teleologische Remythologisierung mittels des Deutungsmusters des „Bösen“ bezeichnen könnte.

1.1 Der Terrorismusdiskurs bis zum 11. September 2001: Kriminalisierung

Auf Konferenzen, die sich dem Thema Terrorismus zuwenden, müht man sich regelmäßig erst eine ganze Weile mit der Suche nach einer Antwort auf die Frage ab, was denn nun eigentlich Terrorismus wirklich „sei“ – oder wie er zumindest einigermaßen brauchbar „zu definieren sei“. Nach einer gewissen Zeit des Lamentierens über die Fülle und Vergeblichkeit von Definitionsversuchen kommt unweigerlich der rettende Hinweis: was Terrorismus sei und was nicht, sei eine Frage nicht der Deskription, sondern der Askription, nicht der Eigenschaften von Handlungen, sondern der Standpunkte derjenigen, die etwas mit dieser Bezeichnung belegten. Sofern sich auf solchen Konferenzen Vertreter dieser Disziplin befinden, werden sie an zwei zentrale Aussagen der definitionstheoretisch informierten Kriminologie erinnern:

(1) „abweichendes Verhalten ist Verhalten, das Menschen so bezeichnen“ (Becker 1981: 8).

(2) „Eine Wissenschaft, die sich dafür interessiert, wie Kriminalität entsteht, wie sie verteilt ist, welchen Schwankungen sie unterliegt, welche Veränderungen sie unternimmt, hat zuallererst das Verhalten derjenigen Leute zu untersuchen, zu deren Disposition die Eigenschaft Kriminalität gestellt ist“ (Sack 1972: 25).

Danach ist terroristisches Verhalten Verhalten, das Menschen so bezeichnen, und wenn sich die Wissenschaft dafür interessiert, wie Terrorismus entsteht und/oder wie er sich verändert, dann hat sie zuallererst das Verhalten derjenigen Leute zu untersuchen, die über die Definitionsmacht darüber verfügen, wem und welchen Handlungen sie das Etikett „Terrorist“ bzw. „terroristisch“ zuschreiben. Und gibt es in der Geschichte nicht eine Fülle von Belegen für die Zweckmäßigkeit dieser definitionstheoretischen Vorgehensweise? Wenn das, was zu einer Zeit als „Terrorismus“ gilt, irgendwann doch zum Erfolg führt, werden unter Garantie und mit größter Regelmäßigkeit aus den Terroristen plötzlich Freiheitskämpfer und aus dem, was einst als Terrorismus bezeichnet wurde, wird in den Geschichtsbüchern ein heldenhafter Unabhängigkeitskrieg. Zwar lassen sich die Fälle, in denen Leute, die zu einem Zeitpunkt (oder von einer Seite) als Terroristen gesucht worden waren, zu einem anderen Zeitpunkt (oder von der anderen Seite) den Friedens-Nobelpreis zuerkannt bekommen, an den Fingern einer Hand abzählen; durchaus häufig lässt sich aber beobachten, wie aus geächteten Terroristen geachtete Staatsmänner werden. So ist es eben: was dem einen sein „Freiheitskämpfer“, ist dem anderen sein „Terrorist“ – und umgekehrt. Und heute erscheint das Risiko geringer denn je, dass ausgerechnet die streitenden Parteien im politischen Diskurs die definitionstheoretischen Ansätze dadurch desavouieren könnten, dass sie sich auf eine gemeinsame, rein deskriptiv vorgehende (analytische) Definition des Terrorismus einigen. Solche Definitionsangebote liegen zwar vor – doch jede rein deskriptive Definition des Terrorismus als einer speziellen Art politischer Gewalt (wobei man das Spezifische z.B. dadurch definieren könnte, dass die terroristische Gewalt im Gegensatz zur instrumentellen Gewalt etwa des regulären Krieges oder des Guerillakrieges vor allem auf den symbolischen Effekt einer Sequenz von überraschenden Attacken setzt – sei es im Sinne einer Paralisierung oder im Sinne einer Provokation des Gegners) hat für die Politik eben den schlimmen Nachteil, dass sie Kriterien anbietet, an denen sich auch die Akte desjenigen messen lassen müssten, der diesen Begriff benutzt. Wer sich die Freiheit erhalten will, den Terrorismus-Begriff als Schlagwort zu benutzen, mit dem er ausschließlich politische Gegner traktiert, ohne selbst jemals den Begriff auch für die Handlungen seiner selbst oder seiner Bundesgenossen gelten zu lassen, sollte sich von jeder

Begriffsbestimmung durch deskriptive Merkmale fernhalten wie der Teufel vom Weihwasser.

Der Glaube, mit dem Nachweis der Gefügigkeit des Terrorismus-Begriffs gegenüber politischer Macht und Opportunität sei unter definitionstheoretischen Gesichtspunkten auch schon alles gesagt, was es zum Thema Terrorismus aus dieser Perspektive zu erhellen gäbe, ist leider ebenso verbreitet wie er irrig ist. Denn es ist nicht zuletzt dieser Irrglaube, den man dafür verantwortlich machen muss, dass auch der Satz „Terrorismus ist das, was als Terrorismus definiert wird“ heute zu einer Art Schlagwort zu verkümmern droht und dass das eigentliche Potential des so genannten labeling approachs bei der Analyse des Phänomens gar nicht ausgenutzt wird.

Immerhin waren ja historisch relevante und komplexe Definitionsprozesse erforderlich, um aus dem Wort „Terrorismus“ überhaupt ein polemisches Schlaginstrument zu formen – und es bedurfte und bedarf eines unablässigen diskurstaktischen Intervenierens, um das Stigma an neue Situationen anzupassen, auf andere Objekte zu transferieren und seine Anwendung nach den Gesichtspunkten der Tages-Opportunität zu managen. Um die Erörterung nicht allzu weit ausufern zu lassen, wollen wir uns auf zwei dieser drei Aspekte beschränken: Stigma-Konstruktion und Stigma-Management in der Zeit bis zum 11. September 2001.

1.1.1 Konstruktion des Stigmas

„Terrorist“ und „Terrorismus“ waren nicht seit jeher stigmatisierende Begriffe und ihre Anwendung folgte nicht von Anfang an den demagogischen Interessen der durch den Genuss staatlicher Macht Privilegierten an der Ächtung von Gegenmacht. Gewiss: Heute assoziiert man mit diesen Worten „nichtstaatliche Gewalt“ und eine stark negative politisch-moralische Bewertung dieser Gewalt. Doch das war nicht nur immer so, sondern kennzeichnet nur den vorläufigen Endpunkt einer epochalen Transformation der Bedeutung dieser Worte in das Gegenteil des ursprünglich Gemeinten.

Als die Worte „Terrorist“ und „Terrorismus“ auftauchten, bezeichneten sie noch das Gegenteil des heute mit ihnen Assoziierten. Für ihre Erfinder handelte es sich nicht um Etiketten, die man anderen aufklebte,

sondern um Selbst-Bezeichnungen für die eigene Identität und das eigene Handeln.

Im Zusammenhang mit der Suche nach einer Bezeichnung für eine bestimmte Art politischer Gewalt entstanden die Wörter „Terrorist“ und „Terrorismus“ in einer besonders grausamen Phase der Französischen Revolution, nämlich während der Zeit der Jakobinerherrschaft (März 1793 bis Juli 1794), die mit den Namen Robespierre, Saint-Juste usw. und vor allem auch mit dem unablässigen Gebrauch der Guillotine verbunden wird. Die Jakobiner sahen die Verbreitung von Schrecken unter ihren Feinden durch den Einsatz von Gewalt als notwendiges und gerechtfertigtes Mittel der von ihnen proklamierten Herrschaft der Tugend an. „La terreur“, aber auch „le terrorisme“ waren einem Wörterbuch aus dem Jahre 1796 zufolge Wörter, welche die Jakobiner selbst benutzten, um sich und ihre politische Lehre und Aktivität positiv darzustellen. Das Wort „terrorisme“ erscheint in einem Nachtrag von 1798 zum „Dictionnaire de l'Académie Française“ mit der Bedeutung „Système, régime de la terreur“ bzw. „le régime de terreur politique, étatique, dirigé par Robespierre et le Comité du salut public“ – und „les terroristes“, das waren diejenigen, die ihn praktizierten und befürworteten („les artisans et partisans du terrorisme“; vgl. Scheerer 2002: 56).

Heute hat sich die Bedeutung des Begriffs bekanntlich geradezu umgekehrt: Wer von Terrorismus spricht, will nicht mehr die *für legitim gehaltene eigene staatliche Gewalt beschreiben*, sondern die *für illegitim gehaltene fremde nichtstaatliche Gewalt ächten*. Unter definitionstheoretischen Gesichtspunkten wirft das die Frage auf, wie es dazu kommen konnte, dass ein Begriff, der einst den einen Typus von Gewalt bezeichnete, so weit umgepolt wurde, dass er heute geradezu den entgegengesetzten Typus von Gewalt bezeichnen soll – und wie aus einem Begriff, der ursprünglich eine Selbstbezeichnung war, einer werden konnte, der nur noch der Fremdbezeichnung dienen soll.

Die Antwort liegt in dem Wandel der Machtverhältnisse und ideologischen Legitimationen. Nach dem 9. Thermidor distanzieren sich auch die Anhänger der Französischen Revolution von Ideologie und Praxis dieser heißen Phase. Konservative Kommentatoren wie der Engländer Edmund Burke, der schon 1795 von „tausenden von Höllenhun-

den, sogenannten Terroristen“ schrieb, gewannen die Definitionsherrschaft (vgl. Laqueur 1977: 7).

Seither wurden die Fälle immer seltener, in denen von Terrorismus als Selbstbeschreibung die Rede war. Der prominenteste Fall war Russland. Gerade wegen der Despotie des Zarismus fielen die radikalsten Ideen der Jakobiner dort auf fruchtbaren Boden: nach dem blutigen Ende der Dekabristen (1825) verbreiteten sich die entsprechenden Ideen von Aufklärung und Revolution in immer weiteren Zirkeln: bei den Narodniki, den Anarchisten, den Sozialrevolutionären und schließlich bei den Bolschewiki (vgl. Enzensberger 1985). Ohne diese Tradition hätten wohl auch die Protagonisten der Oktoberrevolution nicht so freimütig und ganz im Stile der Jakobiner den Terrorismus propagiert und auch als solchen benannt (vgl. Labica/Bensussan 1988: 1198-1202). Der jakobinisch-leninistische Traditionsstrang, der „Terror“ und „Terrorismus“ gleichsam guten Gewissens als Beschreibung einer bestimmten Art der eigenen politischen Gewalt gegen die Feinde der Revolution benutzte, kam dann mit der Kontroverse zwischen Karl Kautsky und Leon Trotzky zu einem Ende. Nachdem Kautsky in einer Schrift aus dem Jahre 1919 den Terrorismus der Kommunisten in Russland scharf verurteilt und Trotzky in seinem „Anti-Kautsky“ eine angesichts der Umstände wohl weniger überzeugende Replik versucht hatte (vgl. Trotzky 1920), war der Begriff hinlänglich „beschmutzt“, um ihn aus dem Vokabular der Revolutionäre zu streichen. Das änderte nichts an der Praxis des Terrorismus. Und kaum war der Begriff zur Bezeichnung revolutionärer staatlicher Gewalt tabuisiert, tauchte mit Stalin ein Führer auf, der den Terrorismus – ohne ihn beim Namen zu nennen – massenhafter und grausamer einsetzte, als man es sich in den blutigsten Phasen der Französischen Revolution wohl hätte vorstellen können. Von weiteren Episoden der „positiven“ Benutzung des Terrorismusbegriffs abgesehen (vgl. Begin 1972), war damit die Tradition der Begriffsbenutzung in seiner ursprünglichen Bedeutung zu Ende. – Von nun an benutzte man die Worte „Terrorismus“ und „Terroristen“ nur noch, um politische Gegner damit zu stigmatisieren und der allgemeinen moralischen Ächtung und strafrechtlichen Verfolgung preiszugeben. Das Stigma war erfolgreich konstruiert. Nun ging es um dessen Management.

1.1.2 Stigma-Management

Soweit sich die Kriminologie mit der Frage des Stigma-Managements befasst, konzentriert sie sich üblicherweise auf die Betroffenen: Wie lange können sie das Stigma abwehren und wann nehmen sie das stigmatisierende Etikett an? Wie geraten sie in die (Devianz-) Krise, von der Edwin Schur spricht, und wie kommen sie wieder hinaus? Wem gelingt vielleicht sogar unter welchen Umständen eine Umkehr des negativ gemeinten Etiketts in eine den Selbstwert erhöhende Selbstbeschreibung im Stile des Bedeutungswandels von „schwul“ oder bis hin zu einem Slogan à la „black is beautiful“?

Der herrschende Sprachgebrauch herrscht aber auch nicht automatisch, und deshalb will auch er *gemanaged* sein. Begriffe müssen erobert und emotional und moralisch wertend besetzt, sie müssen aber vor allem auch vor Rückeroberungen oder Inbesitznahmen durch neu auftauchende Interessen verteidigt werden. Wenn es über ein Jahrhundert dauert, einen Begriff wie den des Terrorismus seiner ursprünglichen Bedeutung zu entfremden und zu einer polemischen Waffe im ideologischen Konflikt zu formen, dann gibt man ihn nicht gerne wieder frei. Die Gefahr, dass aus dem Stigma wieder ein neutraler oder gar positiver Begriff werden könnte, lauert überall – und oftmals weniger direkt beim Gegner als vielmehr dort, wo man sich weniger um Polemik als um Wertfreiheit und um objektive Erkenntnis zu bemühen pflegt: in der Wissenschaft.

Wissenschaft tendiert in ihrer idealen Form zu einer Art abstrakt-genereller Begriffsbildung, die wegen ihres Bemühens um Vermeidung jedweden bewertenden Elements innerhalb ihrer Definitionen den Interessen des Stigma-Managements nicht gerade entgegenkommt, um es vorsichtig auszudrücken. Definierte man, dieser Tradition folgend, Terrorismus weder positiv noch negativ bewertend einfach als eine Reihe vorsätzlicher Akte physischer Gewalt, die im einzelnen überraschend erfolgen, insgesamt aber einer politischen Strategie folgen und im Gegensatz etwa zum Guerillakrieg oder zum regulären Krieg zwischen staatlichen Armeen nicht in erster Linie auf die unmittelbare militärische Niederlage des Gegners, sondern auf psychische Wirkungen (z.B. Provokation zu Gegenschlägen) abzielen, von denen man in erster Linie politischen (und weniger militärischen) Nutzen im weiteren Verlauf erhofft, dann ist das Phänomen

zwar einigermaßen klar beschrieben, dürfte sich aber trotzdem oder gerade deshalb nicht besonders gut zur Diffamierung des Gegners eignen – denn bei längerem Nachdenken würde wohl niemand feststellen können, dass er alle historischen Ereignisse und Akteure verdammen würde, die durch die Anwendung dieser Methode gekennzeichnet waren, und dass er manche Episoden vielleicht sogar als heldenhaften Widerstand gegen Besatzungsmächte im Grunde für legitim erachten könnte. War nicht der jüdische Kampf um die Gründung des Staates Israel, war nicht der algerische Befreiungskampf gegen die französische Kolonialmacht, war nicht auch der afghanische Freiheitskampf gegen die sowjetische Besatzung durch Taktiken der Gewaltanwendung gekennzeichnet, die genau dieser Definition entsprachen (vgl. Hess 1988: 59)? Eine wertfreie, rein beschreibende Definition des Terrorismus-Begriffs suggeriert, dass die politische Bewertung eines Phänomens nicht schon im Begriff des Terrorismus selbst liegt, sondern selbständig und in relativer Unabhängigkeit von der Frage erarbeitet werden müsste, ob etwas Terrorismus genannt wird oder nicht. Das ist dem politisch-polemischen Hauptinteresse des Stigma-Managements überaus zuwider. Deswegen findet man derartige Definitionen auch nicht oft.

Was man stattdessen findet, ist – gleichsam als erste Stufe des Stigma-Managements – das Zurechtstutzen der Definition in einer Weise, die das Risiko vermindert, dass dadurch eigene Handlungen oder Verbündete betroffen werden könnten. Die meisten gängigen Terrorismus-Definitionen integrieren in ihre Begriffe heutzutage bestimmte Adjektive, die es unmöglich oder zumindest unwahrscheinlich machen, dass auch andere als nur die Aktionen ihrer Gegner unter die Tatbestandsmerkmale von „Terrorismus“ subsumiert werden könnten. Man muss nur, wie das US-Verteidigungsministerium oder das FBI, Terrorismus als „gesetzwidrigen Gebrauch von Zwang oder Gewalt ...“ definieren, um legalisierte Formen derselben Gewalt aus dem Terrorismus-Begriff zu entfernen. Wenn zwei das Gleiche tun, soll es noch lange nicht dasselbe sein: Wer nicht über die Macht verfügt, diese Art der politischen Gewalt für seine Zwecke zu legalisieren, der hat eben Pech gehabt und kann als Terrorist bezeichnet und behandelt werden. Das ist auch der politische Sinn solcher Definitionen. Nicht anders verhält es sich mit den zahlreichen Definitionen, die es zum Merkmal von Terrorismus erklären wollen, dass es sich um „ille-

gitime“ Gewalt oder um Gewalt von „nichtstaatlichen Akteuren“ handelt. Das ist politisch opportun, weil man bewaffnete Kämpfer so lange als „Freiheitskämpfer“ bezeichnen kann, wie deren Aktivitäten im eigenen Interesse liegen – aber dann sofort auch als „Terroristen“, wenn sie sich gegen ihre ehemaligen Herren und Verbündeten wenden; und was das Merkmal „nichtstaatlich“ angeht, so haben zwar die Franzosen im Algerienkrieg nach eigenem Eingeständnis damals dieselben Methoden angewandt wie die Algerier – aber glücklicherweise war es ja im Falle der Franzosen der Staat, der dahinter stand, und wenn Terrorismus per definitionem nur von nichtstaatlichen Akteuren begangen werden kann, ist man im Legitimationsdiskurs trotz aller Grausamkeiten immer auf der sicheren Seite und kann frohgemut auf den Gegner wegen seines „Terrorismus“ eindreschen und vor allem im Kampf um die öffentliche Meinung auch diejenigen, die sich gerne neutral verhalten würden, unter moralischen Druck setzen, sich doch scheinbar jenseits jeder politischen Stellungnahme jedenfalls entschieden gegen den „verbrecherischen Terrorismus“ dieser Leute auszusprechen.

Dann kommt die zweite Stufe des Stigma-Managements. Denn ist der Begriff erst einmal passend gemacht, dann gilt es, die als Terroristen markierbaren Individuen sozial, politisch und moralisch zu isolieren und der allgemeinen Ächtung preiszugeben. Man muss verhindern, dass ihre Motive nachvollziehbar oder gar ehrenhaft oder ihre Persönlichkeiten sympathisch wirken könnten. Assoziationen an positiv bewertete soziale Tatsachen wie den „Tyrannenmord“, das verfassungsrechtlich verbiefte „Widerstandsrecht“ oder auch nur an religiöse „Märtyrer für ihren Glauben“ oder politische „Überzeugungstäter“ müssen vermieden und entsprechende wissenschaftliche Rekonstruktionen müssen selbst stigmatisiert werden. Der „Terrorist“ muss der „Andere“ bleiben: um jeden Preis gilt es, ihm seine politischen oder religiösen Motive streitig zu machen, ihn zu irrationalisieren, seine Triebhaftigkeit und Egozentrik, nach Möglichkeit auch psychische Defekte zu betonen, wobei es im Herrschaftsdiskurs glücklicherweise weniger darauf ankommt, ob sich dafür auch Belege finden lassen, sondern mehr darauf, ob man es oft genug und fest genug behauptet (man ist ja nicht umsonst im Besitz der Macht).

2. Der Terrorismusdiskurs seit dem 11. September 2001: Dämonisierung

Wer den Terrorismus-Diskurs von einst und jetzt analysiert, wird zum einen erstaunt sein, wie wenig sich seit Lombrosos Studie über die Anarchisten über die diskursive Verarbeitung des deutschen Terrorismus der RAF bis hin zum Diskurs über den neuen internationalen „islamistischen“ Terrorismus verändert hat. Eines aber hat sich verändert. Ging es bis zum 11. September bei der Pathologisierung und Irrationalisierung des Terrorismus und der Terroristen letztlich darum, Personen und Taten für die Subsumtion unter die Kategorien des Strafrechts reif zu machen, so wird diese Subsumtion heute eher als hinderlich empfunden. Und dies aus bestimmten Gründen und mit erheblichen Konsequenzen.

Bis zum 11. September 2001 war der idealtypische Terrorist der innere Feind, den man mit dem Strafrecht bekämpfen wollte. Das strafrechtliche Denken war so überragend, dass es geradezu üblich war, das Phänomen unter Bezug auf Normen des Strafrechts zu definieren. Für den deutschen Verfassungsschutz war der Terrorismus zum Beispiel der „nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a I StGB genannt sind oder mittels anderer Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen“ (Bundesministerium des Innern 2001: 268). Dass Terrorismus immer und überall „Kriminalität“ und als „Schwerstkriminalität“ nach den Regeln der zwischenstaatlichen Rechtshilfe und der jeweiligen Strafgesetzgebung und Strafprozessordnung zu beantworten sei, war bis zum 11. September zumindest dort, wo man sich auf die eigene Rechtsstaatlichkeit etwas zugute hielt, eine reine Selbstverständlichkeit.

Nach dem 11. September war es plötzlich eine Frage wert, ob man in den Anschlägen kriminelle Akte oder Kriegshandlungen sehen sollte. Die einen meinten, angesichts der neuen Dimension der Taten wäre es wohl notwendig, die Geschehnisse eher im Lichte der Kategorien des Krieges zu sehen. Die anderen meinten, es seien schwere Verbrechen geschehen, die nach Auslieferung, Anklage, Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Sanktionen verlangten. In einem epochalen Prozess war es den Inhabern der Definitionsmacht seit dem Ende des

18. Jahrhunderts gelungen, „Terrorismus“ jeglicher diskursiver Offenheit zu berauben und ihn zu einem gleichsam zwangsläufigen und „natürlichen“ Objekt der Kriminalisierung zu machen – und nun das!?!

Woher diese plötzliche Befreiung von Kategorien und Subsumtionen, an denen man so lange gestrickt hatte? Erklären lässt sich das alles nur mit einem historischen Bruch und der diesem Bruch folgenden Veränderung des Interesses derjenigen, die im Terrorismusdiskurs ihre hegemoniale Position verwalten und verteidigen.

Früher war es günstig, im Terroristen einen Verbrecher zu sehen. Immerhin bedeutete das, dass man nicht von einer prinzipiellen Gleichrangigkeit zwischen Staat und Terroristen ausgehen musste, sondern sich auf die Kategorien einer prinzipiellen Über- und Unterordnung verlassen konnte. Ein Staat, der Terroristen bekämpft, bekämpft Kriminalität. Der Staat hat die Macht und das Recht, der Terrorist wird bestraft. Aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit gewährt der Staat dem Terroristen dem Prinzip nach allerdings die Rechte, die er auch anderen Beschuldigten, Angeklagten und Straftätern einräumt.

Heute will der Staat den Terrorismus aber bedingungslos und schrankenlos bekämpfen. Er will die technischen Fähigkeiten, die er vor allem im militärischen Bereich hat, auch einsetzen können. Das Interesse ist die Vernichtung, nicht die rechtsstaatliche Bekämpfung des Terrorismus.

Man könnte nun auf den Gedanken kommen, dass deshalb die Kategorie der Kriminalität durch die Kategorisierung des Terrorismus als Kriegshandlung ersetzt werden könne. Das hätte unbestreitbare Vorteile für diejenigen, die an einer eliminierenden Terrorismus-Bekämpfung interessiert sind: während es im Rahmen der Kriminalpolitik bisher nicht üblich oder legitimierbar war, Flächenbombardements und andere militärische Großoperationen durchzuführen, sind derlei Aktionen im Rahmen der juristischen Definition einer Situation als Krieg durchaus üblich und in aller Regel auch legal im Sinne des Kriegsvölkerrechts. Interessanterweise spielen heute aber die Kategorien der Kriminalität und des Krieges eine untergeordnete Rolle. Es sieht so aus, als wolle man sich nicht festlegen. Gewiss: Man führt Krieg, aber man spricht auch von Kriminalität – doch weder für das eine noch für das andere will sich der hegemoniale Diskurs entscheiden. Das ist eine neue Offenheit – und wer nach den Gründen dafür sucht,

wird die Unzulänglichkeit bemerken, die auch die Kategorie des Krieges angesichts der Interessen des Anti-Terrorismus kennzeichnet. Legte man sich nämlich auf die Definition fest, dass man sich in einem Krieg gegen den Terrorismus befinde, dann müsste man mit der unangenehmen Konsequenz zu Rande kommen, dass nach den Prinzipien des Völkerrechts eben nicht nur die USA und die „westliche Welt“, sondern eben beide Seiten das besondere Recht des Krieges für sich in Anspruch nehmen könnten. Und danach wäre der 11. September zumindest der kriegsauslösende Akt einer zur Kriegführung befugten Partei. Die Schläge gegen das World Trade Center und das Pentagon wären als – im Kriege keineswegs verbotene – Angriffe auf wirtschaftliche und militärische Zentren des Gegners zu bewerten, was wohl kaum im Interesse der USA liegen dürfte. Ihnen dürfte an der absoluten Ächtung und Elimination der gegen sie agierenden Terroristen und an der Freiheit von jeglicher völkerrechtlicher Einschränkungen ihres Tuns gelegen sein (vgl. Fisch 2002).

In der Moderne gibt es freilich keine rechtsfreien Räume mehr, die eine umstandslose Realisierung des amerikanischen (Vernichtungs-) Traums nach Western-Manier („Dead or Alive“) ermöglichten. Man sollte denken, dass es keine definitionstheoretische Finesse mehr gibt, die das Unmögliche möglich machen könnte. Doch das ist das Neue im Terrorismus-Diskurs seit dem 11. September: durch den Rückgriff auf eigentlich überwunden geglaubte prämoderne Deutungsmuster des „Bösen“ als einer eigenständigen, sich weder von Kriminalitäts- noch von Kriegsregeln Beschränkungen aufliegenden Macht, gegen die man auch nicht mit den Mitteln des Straf- oder des Völkerrechts etwas ausrichten kann, sondern nur in einer Art Entscheidungskampf, in dem alle Mittel zur Verfügung stehen müssen, ist es gelungen, die einst (offenbar irrtümlich) für nicht mehr rückgängig zu machenden Selbstbeschränkungen der westlichen Rechts- und Konfliktkultur niederzureißen und sich in den Naturzustand des Kampfes aller gegen alle zurückzusetzen.

„Das Böse“ ist eine Kategorie aus der Sinnprovinz der Religion. Die „Achse des Bösen“ findet sich vor allem in den so genannten apokalyptischen Texten des Alten und Neuen Testaments, zum Beispiel in Daniel 7ff., Hesekiel 18, wo Personen, Gruppen oder Verbände beschrieben werden, die eine „Achse des Bösen“ gegen die „Guten“

bzw. Gottesfürchtigen bilden. Wer in diesen Kategorien denkt, kann und braucht sich um die Restriktionen des Rechts (sei es des Kriminalrechts, sei es des Völkerrechts) nicht mehr zu sorgen. Wer Menschen so denken lassen kann, braucht sich um die Legitimation seiner von keinem Recht gedeckten Taten keine Sorgen zu machen. Es gibt keine andere Erklärung, die diese mythenfreundliche Volte im Terrorismus-Diskurs der Moderne verständlich machen könnte. Dass freilich dieser Biblizismus, der bis vor kurzem auf fundamentalistische Sektenmilieus in den USA beschränkt war, über die Republikanische Partei, ihren Präsidenten, die US-Propaganda und die globalen Medien ein solches Comeback des Mythos bewerkstelligen konnte, wirft die Kriminologie auf den Stand von Lombroso und davor, die westliche Rechtskultur aber um Jahrhunderte zurück.

Diese Definitionsprozesse in ihrer Entstehung zu rekonstruieren und in ihrer Bedeutung abzuschätzen, zugleich aber auch kritische Alternativen zur herrschenden Denkweise zu entwickeln, das ist nicht nur eine Tagesaufgabe für die am labeling approach orientierte und definitionstheoretisch informierte Kriminalsoziologie.

Literatur

- Albrecht, Hans-Jörg: Terrorismus und kriminologische Forschung. Eine Bestandsaufnahme. In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 1(2002)1, S. 5-17.
- Becker, Howard S.: Außenseiter: Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt/M., Fischer, 1981.
- Begin, Menachem: The Revolt. Los Angeles: Nash 1972.
- Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 2000. Berlin: 2001.
- Chomsky, Noam: The Attack. Hintergründe und Folgen. Hamburg, Wien: Europa Verlag, 2002.
- Enzensberger, Hans Magnus: Vorbericht. In: Savinkov, Boris, Erinnerungen eines Terroristen. Nördlingen: Greno 1985, S. VII-XLV.
- Fisch, Jörg: Unmögliche Begegnung. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 28.8.2002.
- Hess, Henner: Terrorismus und Terrorismus-Diskurs. In: Hess, Henner/Moerings, Martin/Paas, Dieter: Angriff auf das Herz des Staates I und II. Soziale Entwicklung und Terrorismus. Bd. 1, Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1988, S. 55-74.
- Hess, Henner/Scheerer, Sebastian: Was ist Kriminalität? Skizze einer konstruktivistischen Kriminalitätstheorie. In: Kriminologisches Journal 29 (1997) 2, S. 83-155.
- Labica, Georges/Bensussan, Gérard (Hrsg.): Kritisches Wörterbuch des Marxismus. Band 7, Hamburg: Argument, 1988.
- Laqueur, Walter: Terrorismus. Kronberg/Ts.: Athenäum, 1977.
- Niggli, Marcel Alexander: Terrorismus als Thema der Kriminologie. In: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK) 1(2002)1, S. 25-26.
- Peters, Helge: Distanzierung von der Praxis in deren Namen. Empfehlung, an einer definitionstheoretisch orientierten Kriminalsoziologie festzuhalten. In: Kriminologisches Journal 29(1997)2, S. 267-274.

Peters, Helge: Die Soziologie und die Versuche, die Krise der Kriminologie zu überwinden. In: Kriminologisches Journal 31(1999)3, S. 102-115.

Sack, Fritz: Definition von Kriminalität als politisches Handeln: der labeling approach. In: Kriminologisches Journal 4(1972)1, S. 3-31.

Scheerer, Sebastian: Die Zukunft des Terrorismus. Lüneburg: zu Klampen, 2002.

Ronald Hitzler

Gewalt als Intention und Widerfahrnis

Zur Differenz zwischen einer handlungs- und einer definitionstheoretischen Perspektive

Wenigstens seit den 1960er Jahren wird in den Sozialwissenschaften anhaltend die Frage diskutiert, was mit ‚Gewalt‘ eigentlich gemeint sei bzw. was gemeint sein soll: Die physische Verletzung eines personalen Subjektes? Die psychische Beeinträchtigung eines Menschen? Die Verhinderung von Möglichkeiten der (Selbst-)Verwirklichung? Impliziert der Begriff der Gewalt individuelle Aggressivität? Impliziert er kollektive Interessendurchsetzung? Impliziert er alle möglichen Formen der relativen Benachteiligung? Soll ‚Gewalt‘ das *Einbrechen* zivilisatorischer Normalität bezeichnen? Oder ist eben diese Normalität immer schon – latent – gewaltförmig? Oder, mit Helge Peters weitergefragt: „Was heißt: Gewalt ist als Sachverhalt vorhanden und registrierbar? Verweist das blaue Auge auf Gewalt? Sagt das Registrieren blauer Augen etwas über Gewalttätigkeit?“ (Peters 1995: 28).

Ein Großteil der mit der Frage nach dem Phänomen Gewalt und mit der Diskussion über eine angemessene Definition von Gewalt einhergehenden Ambivalenzen und Widersprüche ließe sich meines Erachtens allein schon dadurch klären, dass dezidierter als bisher geschehen, auf

¹ So etwas wie einen Konsens über das Phänomen Gewalt kennt die soziologische Gewaltforschung nicht. Polemisch zugespitzt könnte man konstatieren, dass sich die so genannte ‚Gewaltforschung‘ größtenteils als gegenstandsignorantes Unternehmen erweist, das heißt *nicht* als Erforschung von Gewalt, sondern als Rekonstruktion von *Ursachen* von Gewalt. Eine solche Polemik würde allerdings nicht nur solche Beiträge zum Phänomen der Gewalt als Thema auch einer *allgemeinen* Soziologie wie die von Heinrich Popitz (1992), Friedhelm Neidhardt (1988) und Wolfgang Sofsky (1996) ignorieren, sondern vor allem auch das von Trutz von Trotha (1997) herausgegebene und mit einer elaborierten Einleitung versehene Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie zur ‚Soziologie der Gewalt‘.

die *analytische* Differenz rekuriert werden würde zwischen einer (in der einschlägigen Debatte zumindest immer wieder mitbehandelten – vgl. Peters 1995: 34) *definitionstheoretischen* und einer (in der einschlägigen sozialwissenschaftlichen Diskussion eher vernachlässigten) *handlungstheoretischen* Perspektive bei der Bestimmung von Gewalt, und damit, vereinfacht ausgedrückt, zwischen Gewalt als *Widerfahrnis* hier und Gewalt als *Intention* da. Definitionstheoretisch gesprochen nämlich ist „Gewalt ... ein Wort, mit dem wir das Handeln anderer benennen. Wir definieren, so kann man das auch sagen –, welches Handeln anderer Gewalt ist“ (Peters 1995: 29). Vor diesem Hintergrund beabsichtige ich hier, einen analytisch ambitionierten Beitrag zur terminologischen Klärung von Gewalt zur Diskussion zu stellen².

1. Probleme der soziologischen Analyse von Gewalt

Gewalt ist, Norbert Elias zufolge, ein alltägliches Phänomen, welches in einem sich über viele Jahrhunderte hinziehenden Prozess der Zivilisation tabuisiert worden ist (vgl. Elias 1969). Die gelegentliche Uneindeutigkeit der Eliasschen Argumentation legt nun zwar den, insbesondere von dem Ethnologen Hans Peter Duerr (z.B. 1993) vorgetragenen, Einwand nahe, dass sich eine *tatsächliche* ‚Entbarbarisierung‘ des menschlichen Miteinanders kaum aufweisen lässt. Aber Elias geht es offenbar ohnehin vor allem um die Frage der sozialen *Akzeptanz* von Gewalt als Widerfahrnis im ‚normalen‘ zwischenmenschlichen Verkehr: Und im Zuge der Zivilisierung scheint die reale, also sozusagen die ‚banale‘ Gewalt-Tätigkeit (zumindest im alltäglichen Zusammenleben) eben tatsächlich zusehends verfemt zu werden (vgl. dazu Neidhardt 1988: 42; ebenso Peters 1995: 28)³.

² Denn „wenn der Gewaltbegriff durch Umfang und Art seiner Erweiterung uneindeutiger wird – und das ist gegenwärtig anzunehmen –, dann stiftet er in den Auseinandersetzungen, in denen er aufkommt, zusätzlichen Streit, nämlich einen Metakonflikt, zu dessen Lösung eindeutige Maßstäbe fehlen“ (Neidhardt 1988: 93).

³ Gewalt, insbesondere physische Gewalt wird entweder nachgerade konsensuell abgelehnt, oder sie wird moralisch aus- oder ideologisch umgedeutet, also sozusagen ‚intellektualisiert‘, oder sie wird fiktional ästhetisiert (das heißt in ‚Kunst‘, in textliche, bildliche, filmische ‚Kunst‘ transformiert). Gewalt als Thema bzw. Gegenstand der ästhetischen Bearbeitung ist hier aber ebenso wenig mein Thema wie Gewalt als Element von

Elias verfolgt mit seinen zivilisationsgeschichtlichen Studien bekanntlich eine theoretische Idee des Verhältnisses von Affekten und Affektkontrolle, von Verhaltensimpulsen und Verhaltenssteuerung, von Handlungsentwürfen und Handlungsnormierung. Damit setzt die damit einhergehende – auch von Trutz von Trotha protegierte – *figurationssoziologische* Bestimmung von Gewalt als einem wesentlich *prozesshaften* Phänomen zwar wesentlich tiefer an als es weite Teile der nach wie vor gängigen soziologischen Gewaltforschung tun – nämlich beim „gewalttätigen Handeln“. Sie verspielt dann jedoch die analytischen Vorteile einer potentiell *handlungstheoretischen* Präzisierung des Gewaltphänomens wieder durch den Einbezug 1. der so genannten Opfer- und 2. (sozusagen zwangsläufig) auch der so genannten Zuschauer-Perspektive.

Bei Einbezug der so genannten Opfer-Perspektive und der so genannten Zuschauer-Perspektive wird nämlich symptomatischerweise – mehr oder weniger beiläufig – übersehen, dass weder aus der Opfer- noch aus der Zuschauer-Perspektive sicher beurteilt werden kann, ob es sich bei einem Verhalten bzw. einem Geschehen um intendierte Gewalt handelt. Widerfahrnis von Gewalt resultiert (analytisch streng genommen) nicht aus der *Wahrnehmung* von Gewalttätigkeit, sondern aus der *Qualifizierung* (bzw. Dis-Qualifizierung) eines erlebten oder beobachteten Vorgangs oder Zustands als ‚gewaltförmig‘. Wir haben es also banalerweise mit einer Situationsdefinition im besten Sinne des Thomas-Theorems zu tun.

Das heißt: *Handlungstheoretisch* kann Gewalt letztendlich *nur* aus der Täter-Perspektive verstanden und erklärt werden, während aus der Opfer- *und* aus der Zuschauer-Perspektive Gewalt eben nur *definitions-theoretisch* rekonstruierbar ist. Daraus folgt im Weiteren einerseits, dass die intendierte Ausübung von Gewalt *nicht* notwendig auch als Gewalt erfahren wird. Und daraus folgt im Weiteren andererseits, dass die Erfahrung einer Widerfahrnis als ‚Gewalt‘ *keineswegs* notwendig voraus-

Erotik (vgl. zum Letzteren z.B. Hitzler 1995; zum Ersteren z.B. Hitzler/Barth 1996; vgl. aber vor allem auch den moralisch ‚kühlen‘ Vorschlag zur Rückübersetzung der cineastischen Serienmörder-Mythologie in den Alltag betriebswirtschaftlicher Planung und Entscheidungsfindung durch Liebl 1998).

setzt, dass Gewalt (intendiertermaßen) ausgeübt wird bzw. wurde⁴. Auch im Hinblick auf die genaue Klärung dieser Differenz muss deshalb meines Erachtens eine genuine *Soziologie* der Gewalt – der Empfehlung Trutz von Trothas (1997: 20) entsprechend – „mit einer *Phänomenologie* der Gewalt“ beginnen. Das heißt, sie muss zunächst einmal die Frage stellen (bzw. sich der Frage stellen), aufgrund welcher Merkmale wir ein Geschehen als ‚Gewalt‘ begreifen.

2. Ansätze zu einer Phänomenologie der Gewalttätigkeit

Im Hinblick auf eine Phänomenologie der Gewalt in dem von mir intendierten Sinne grundlegend erscheint zunächst einmal die wohl allseits bekannte und – zumindest auf den ersten Blick – sehr präzise Bestimmung von Gewalt durch Heinrich Popitz als einer „Machtaktion, die zur absichtlichen körperlichen Verletzung anderer führt“ (Popitz 1992: 48). Gleichwohl erscheint mir dieser definitorische Vorschlag für einen genuin phänomenologischen Zugriff aber als zu weit und zu eng zugleich:

Für zu weit halte ich die Popitzsche Gewaltdefinition deshalb, weil es *in concreto* oft schwierig ist, *körperliche* Verletzungsaktionen als tatsächlich gewaltintendiert und Machtaktionen als solche überhaupt signifikant auszuweisen und z.B. von therapeutischen Maßnahmen (etwa des Chirurgen oder des Zahnarztes) abzusetzen (u.a. weil Therapie – zumindest im Sinne der neueren Wissenssoziologie von Berger/Luckmann (1969) begriffen – per se Macht appräsentiert). Das heißt aber, dass Gewalt nicht z.B. durch den Vorgang einer körperlichen Verletzung bereits ‚gegeben‘ ist, sondern sich dadurch konstituiert, dass einem solchen Vorgang die Bedeutung ‚Gewalt‘ *zugeschrieben* wird.

Zu eng erscheint mir die Popitzsche Gewaltdefinition deshalb, weil Gewalt offenkundig auch dergestalt ausgeübt wird, dass sie a. *nicht* zur körperlichen Verletzung in einem verständigen Sinne führt, sondern z.B. zu seelischen Traumata, zu sozialer Diskriminierung, zur Beeinträchtigung von Lebenschancen. Und zu eng ist dieser Gewaltbegriff auch

⁴ Vgl. zu einem dezidiert *definitionstheoretischen* Gewaltanalyseansatz Peters u.a. 1997.

deshalb, weil Gewalt b. nicht notwendig auf *andere* gerichtet sein muss, sondern sich auch gegen den Gewalttäter selber wenden kann⁵.

Neben der Machtanalyse von Popitz verspricht insbesondere die Differenzierung von ‚Macht und Gewalt‘, die Hannah Arendt vorgelegt hat, Anknüpfungspunkte für eine phänomenologische Handlungstypologie. Arendt schreibt: „Es liegt im Wesen der Gewalthandlung, daß sie wie alle Herstellungsprozesse im Sinne der Zweck-Mittel-Kategorie verläuft“ (Arendt 1985: 8).

Wesentlich an dieser Wesensbestimmung erscheint mir zunächst einmal, dass Arendt Gewalt *nicht* etwa als destruktives oder gar besinnungsloses Verhalten begreift, sondern als intentionales Vorgehen, als jene Form der Tätigkeit, mit der – in den von ihr in ihrem Hauptwerk ‚Vita activa‘ (1981) entwickelten Kategorien gesprochen – etwas *hergestellt* wird, nämlich ein Ordnungszustand der menschlichen Existenz. Zu diesem Zweck wird Gewalt als Mittel eingesetzt, das sich – Arendt zufolge – allerdings im Einsatz dem Zweck gegenüber verselbständigt und diesen überlagert, ja „überwältigt“. Gewalt würde demnach im (fortgesetzten) Vollzug zum Selbstzweck – und somit letztlich doch wieder zu einem sinn-losen *Verhalten*.

Obwohl Arendt vom Wesen der Gewalt-*Handlung* spricht und damit implizit eine phänomenologische Sichtweise von ‚Gewalt als (intentionaler) Tätigkeit‘ für sich reklamiert, wechselt sie damit unversehens in eine Zuschauer-Perspektive. Pointiert ausgedrückt: In der Vorstellung von Gewalt als Selbstzweck, das heißt von Gewalt sozusagen um ihrer selbst willen, manifestiert sich meines Erachtens ‚lediglich‘ die Unfähigkeit des Beobachters, in dem, was er beobachtet, eine das Beobachtete transzendierende Bedeutung zu erkennen.

Zumindest in der phänomenologischen Tradition von Alfred Schütz (1971, 1974) betrachtet, basiert Gewalttätigkeit nämlich, wie alles Handeln, auf so genannten Weil- und Um-zu-Motiven: Die Weil-Motivation, das heißt die Antwort auf die in die biographische Vergangenheit verweisende Frage, *warum* ein Handelnder so und nicht anders handelt,

5

Im letzteren Falle zu unterstellen, die Gewalt gehe von einem oder von etwas anderem als dem Gewalttäter selber aus, zieht meines Erachtens höchst problematische erkenntnistheoretische Konsequenzen nach sich.

wird für den Handelnden selber in der Regel nur im Hinblick auf seine je aktuellen Relevanzen thematisch – und ist vielleicht gerade deshalb für Analytiker, auch für sozialwissenschaftliche Analytiker, so interessant. Die Um-zu-Motivation, das heißt die Antwort auf die in die vorentworffene Zukunft verweisende Frage, *worauffhin* ein Handelnder handelt, ist im Handlungsentwurf selbst bereits enthalten.

Es ist demnach widersinnig anzunehmen, dass handlungsfähige Subjekte handeln, um (einfach nur) zu handeln. Vielmehr vermögen sie ihr Handeln stets mit einem dieses *transzendierenden* Sinn zu verbinden – wenngleich durchaus nicht immer mit einer kommunizierbaren, intersubjektiv plausibilisierbaren *Bedeutung*. Daraus aber folgt, dass Gewalt als Tätigkeit zwar vielleicht nicht immer eine Bedeutung, dass sie stets jedoch zumindest für den Täter einen subjektiven, einen die Gewalt ‚als Selbstzweck‘ transzendierenden *Sinn hat* – und sei es ‚lediglich‘ den, sich Lustgefühle zu verschaffen, Spaß zu haben⁶.

3. Elemente einer dualen Definition von Gewalt

Unter Zugrundelegung einer solchen phänomenologischen Deskription lässt sich folglich *nur* aus der Perspektive des Täters klären, ob das, was er tut, von ihm als Ausüben von Gewalt *intendiert* ist bzw. intendiert war. Denn da, laut Schütz/Luckmann (1984), Handeln der Vollzug einer vorentworfenen Erfahrung ist, weiß letztendlich nur der Handelnde selber, ob er handelt bzw. gehandelt hat. Dies ändert natürlich nichts daran, dass seinem Verhalten, das heißt seinem für andere sichtbaren Tun oder Lassen, jederzeit durch andere eine Handlungsintention unterstellt oder abgesprochen werden kann – letztlich unabhängig von seiner eigenen Sicht ‚der Dinge‘.

Analytisch gesehen ohnehin gänzlich *unabhängig* davon, ob das, was geschieht, – von wem auch immer – als Gewalt intendiert ist bzw. war, ist die Frage, ob es als Gewalt *erlebt*, *erfahren* und/oder *erlitten* wird. Letztlich kann schlicht alles, was jemandem *widerfährt*, von diesem oder

⁶ Diese – überwiegend negativ bewertete – Gewalt-Lust wird z.B. sehr häufig in der Literatur über gewalttätige Jugendliche beschrieben. Vgl. dazu für viele z.B. Bohnsack u.a. 1995; Inhetveen 1997; Eckert/Wetzstein 1999.

einem Dritten – im Bedarfsfalle – als Gewalt *definiert* bzw. *etikettiert* werden. Sowohl Opfer als auch Dritt-Beobachter können also auch ein solches Geschehen als gewaltförmig definieren, das (dem subjektiv gemeinten Sinn nach) von niemandem als Gewalt-Tat intendiert war bzw. ist.

„Erfahrung von Gewalt“ soll dementsprechend heißen, dass vom erfahrenden Subjekt – sei es nun aus der Opfer- oder aus der Zuschauer-Perspektive – a. ein Widerfahrnis als Gewalt *definiert* und/oder dass b. ein Akteur *etikettiert* wird als (intendiertermaßen) Gewalt ausübend. Typischerweise basieren solche Definitionen und/oder Etikettierungen auf bzw. gehen einher mit einer Deutung von Anzeichen und/oder Zeichen als ‚Gewalthinweisen‘⁷. ‚Erfahrung von Gewalt‘ impliziert jedoch vor allem (auch), dass grundsätzlich *jedes* Widerfahrnis als Gewalt definiert und/oder irgendein Akteur als (intendiertermaßen) Gewalt ausübend etikettiert werden kann⁸. Definitionstheoretisch abstrahierend ausgedrückt: „Die Definition konkreter Handlungen anderer orientiert sich an unserem Bestand von Motivmustern und an den Kontexten, in denen wir das Handeln anderer eingebettet sehen“ (Peters 1995: 29).

„Ausübung von Gewalt“ soll hingegen heißen, dass vom handelnden Subjekt – also aus der Täter-Perspektive – das *eigene* Tun oder Unterlassen intendierter- und manchmal auch erklärtermaßen dazu dient,

⁷ Solche ‚Gewalthinweise‘ reichen vom als ‚drohend‘ *interpretierten* Stirnrunzeln über die als ‚erhoben‘ vermeinte Faust und/oder das Vernehmen eines Satzes wie „Dich mach ich jetzt platt!“ bis hin zum Erlebnis, geschlagen, misshandelt zu werden; vom *Gerücht* über den Abbruch diplomatischer Beziehungen über die glaubhaft gemachte Mobilmachung und/oder die explizit als solche verstandene Kriegserklärung bis hin zum Erlebnis, bombardiert, beschossen zu werden; aber auch von der als ‚benachteiligt‘ *empfundenen* Lebenslage über das als ‚ungerecht‘ angesehene Gesetz und/oder die Gewissheit, zu Unrecht verurteilt worden zu sein bis hin zum Erlebnis, eingesperrt, gefoltert zu werden; hierher gehören aber z.B. ebenso: als ‚bedrohlich‘ empfundene Aktualisierungen und/oder Personifizierungen dessen, was wir als ‚Feindbilder‘ bezeichnen.

⁸ Solcherlei Etikettierungen werden (mitunter) z.B. auch dann vorgenommen, wenn man von einem Tier gebissen, gestochen, gewürgt, getreten wird; wenn ein Vulkan aus- oder ein Gwistersturm über einen hereinbricht, ein Blitz einschlägt, man einer Überschwemmung ausgeliefert ist und dergleichen; wenn man mit physiologischen Eigenschaften und Abläufen wie Körperausdünstungen, so genannten Missbildungen, Inkontinenz, Blähungen, Schweißausbrüchen usw. konfrontiert wird; und auch wenn man Opfer oder Zuschauer von Reflexbewegungen, Unfällen, Schicksalsschlägen, Irrtümern und anderen Formen von Unbill ist usw.

durch wie auch immer gearteten Einsatz von wie auch immer gearteten Zwangsmitteln ein bestimmtes Verhalten zu begrenzen, zu verändern, zu unterdrücken oder hervorzurufen⁹. ‚Ausübung von Gewalt‘ soll jedoch *nicht* heißen jedes instinktive, natürliche, ‚automatische‘, absichtslose, zufällige Verhalten oder Geschehen, das dazu führt, das heißt das sozusagen kausal verursacht, dass ein bestimmtes Verhalten begrenzt, verändert, unterdrückt oder hervorgerufen wird¹⁰.

‚Ausübung von Gewalt‘ meint also Gewalt *intendierendes* Handeln. Das heißt, so wie das handelnde Subjekt schlechthin, und letztlich *nur* das handelnde Subjekt selber weiß, ob sein Verhalten der Vollzug einer vor-entworfenen Erfahrung ist oder war, und ob ein infolge seines Verhaltens eingetretenes Ereignis von ihm beabsichtigt war oder nicht, so weiß letztlich auch nur das handelnde Subjekt, ob sein Verhalten intendiertermaßen dazu dient bzw. gedient hat, durch wie auch immer gearteten Einsatz von wie auch immer gearteten Zwangsmitteln ein bestimmtes Verhalten zu begrenzen, zu verändern, zu unterdrücken oder hervorzurufen, ob es also gewalttätig ist oder gewalttätig war.

9

Gewalttätigkeit reicht dergestalt so ungefähr vom als ‚drohend‘ *gemeinten* Stirnrunzeln über das Erheben der Faust und/oder die Mitteilung „Dich mach ich jetzt platt!“ bis hin zum absichtlichen Schlagen, Misshandeln; vom Abbruch diplomatischer Beziehungen über die Mobilmachung und/oder die explizite Kriegserklärung bis hin zum Schusswaffen- und Bombeneinsatz; aber auch von der Erzeugung ‚nachteilig‘ gemeinter Lebensbedingungen über den Erlass eines ‚diskriminierenden‘ Gesetzes und/oder einer Verurteilung bis hin zum vorsätzlichen Einsperren und Foltern; auch hierher gehören aber z.B. ebenso: ‚drohend‘ *gemeinte* Aktualisierungen und/oder Personifizierungen dessen, was wir als ‚Feindbilder‘ bezeichnen.

10

Keine Gewalt-Taten sind demzufolge z.B. instinktives Zubeißen, Stechen, Würgen, Ausschlagen von Tieren; Vulkanausbrüche, Gewitterstürme, Blitzeinschläge, Überschwemmungen und dergleichen; physiologische Eigenschaften und Abläufe wie Körperausdünstungen, so genannte Missbildungen, Inkontinenz, Blähungen, Schweißausbrüche usw.; ebenso Reflexbewegungen, Unfälle, Schicksalsschläge, Irrtümer und andere Formen nicht intendierter Unbill usw.

4. Elemente einer handlungstheoretischen Gewalt-Typologie

Gewalt als sinnhaftes Handeln, als Tätigkeit zu verstehen, impliziert – um hier vielleicht nahe liegenden Missverständnissen vorzubeugen – übrigens jedoch durchaus *nicht*, dass es (und schon gar nicht in situ) stets als solches *reflektiert* würde. Gleichwohl ist und bleibt Gewalttätigkeit, auch wenn sie hochgradig habitualisiert ausgeübt wird, phänomenologisch gesprochen: sinnhaftes *Handeln*, das heißt Handeln, das dem – als solchem eben ‚gewohnheitsmäßigen‘ – subjektiven Entwurf des Täters nach dazu dient, *durch wie auch immer gearteten Einsatz von wie auch immer gearteten Zwangsmitteln ein bestimmtes Verhalten zu begrenzen, zu verändern, zu unterdrücken oder hervorzurufen*¹¹.

In der Terminologie von Schütz/Luckmann (1984) ausgedrückt, kann Gewalttätigkeit somit sogar ein sozusagen ‚einsames‘ Denk-Handeln sein – jedenfalls dann, wenn es dazu dient, durch den gedachten Einsatz von gedachten Zwangsmitteln beim Täter *selber* ein bestimmtes Verhalten zu begrenzen, zu verändern, zu unterdrücken oder hervorzurufen, wenn der Täter also sich selber zum Opfer macht (z.B. wenn er sich selber Denkvorschriften macht, Ge- und Verbote auferlegt, Kasteiungen, Bußen in Aussicht stellt usw.). In der Regel aber ist Gewalttätigkeit *Arbeit*, das heißt ein Handeln, das auf eine bestimmte Veränderung der außerpsychischen Welt bzw. der Umwelt abzielt. Auch als Arbeit ist Gewalttätigkeit noch nicht notwendigerweise *soziales* Handeln: Sie kann z.B. in – nicht-expressiv intendiertem – Fasten, faktischen Bußübungen, selbst auferlegten sportlichen Anstrengungen, Selbstverstümmelungen usw. bestehen.

Zum *sozialen* Handeln (terminologisch noch genauer gesagt sogar: zur sozialen Arbeit) wird Gewalttätigkeit dann, wenn der Täter intendiert, durch wie auch immer gearteten Einsatz von wie auch immer gearteten Zwangsmitteln bei *anderen* ein bestimmtes Verhalten zu begrenzen, zu

¹¹ Im Zusammenhang mit diesem Vorschlag verweise ich nochmals auf Neidhardts skrupulöse Erwägungen zu einem *ausschließlich* auf physische Gewalt beschränkten Gewaltbegriff, die dieser zwar im Anschluss an seine dezidierte Kritik des Galtung-schen Konzepts der ‚strukturellen Gewalt‘ anstellt, dann aber doch wieder als „nicht zwingend“ hintanstellt (vgl. Neidhardt 1988: 72ff.). – Zu erwähnen, dass Gewalt sowohl offen, d.h. im weitesten Sinne ‚erklärtermaßen‘, als auch verdeckt bzw. ‚heimlich‘ getätigt werden kann, erscheint in diesem Zusammenhang fast überflüssig.

verändern, zu unterdrücken oder hervorzurufen. Im Rahmen des Schütz/Luckmannschen Kategorienschemas von einseitigem und wechselseitigem, von unmittelbarem und mittelbarem sozialem Handeln, lässt sich Gewalttätigkeit dementsprechend typologisch ordnen als: einseitig-unmittelbar (z.B. Auspeitschen eines Gefesselten), einseitig-mittelbar (z.B. Briefbombe schicken), wechselseitig-unmittelbar (z.B. Faustkampf), wechselseitig-mittelbar (z.B. beidseitige, ‚heimliche‘ Eigentumsbeschädigungen). Gewalttätigkeit als soziales Handeln kann dem subjektiv gemeinten Sinn des Täters nach überdies aktiv oder reaktiv (und auch legitim oder illegitim) ausgeübt werden.

5. Fazit

Wenn wir nun abschließend das definitionstheoretische Problem der Gewalt als Widerfahrnis, als Erfahrungs- und Erleidensphänomen, wieder zusammenführen mit dem handlungstheoretischen Problem der Gewalt als einer intendierten Tätigkeit, dann erscheint Gewalt einerseits dadurch gegeben, dass ein ‚Opfer‘ ein Geschehen als ‚gewaltsam‘ empfindet, oder dass ein Beobachter ein Geschehen als ‚gewaltförmig‘ deutet, *ohne* dass dabei die Frage der Handlungsabsicht eines Täters relevant wäre. Andererseits erscheint Gewalt dadurch gegeben, dass ein ‚Täter‘ ein Handeln als gewaltsam intendiert, ohne dass dieses Handeln von einem Opfer als ‚Gewalt‘ erfahren werden müsste.

Diese beiden Aspekte von Gewalt erscheinen mir weder aufeinander reduzierbar, noch kann man eine der beiden Perspektiven aus der anderen herleiten: *Weder macht es Sinn, jemandes Empfinden, er erleide Gewalt, mit dem Argument in Frage zu stellen, niemand habe beabsichtigt, gegen ihn gewalttätig zu sein, noch macht es Sinn, jemandem Gewalttätigkeit zu bescheinigen mit dem Argument, er habe zwar nicht beabsichtigt, gewalttätig zu sein, ein anderer habe sein Tun aber gleichwohl als gewalttätig definiert.*

Ich denke deshalb, dass wir es beim Phänomen Gewalt mit einer strukturellen Differenz zu tun haben, die sich weder figurationssoziologisch noch sonst irgendwie (interaktionistisch) aufheben lässt, sondern die uns *analytisch* vielmehr unerbittlich vor die Frage stellt, wessen Sicht der Dinge wir (als Beobachter) uns jetzt eigentlich (möglicherweise auch

‚nur‘: zuerst) zum Thema machen wollen: die Sicht dessen, der das, was ihm widerfährt, als Gewalt definiert, oder die Sicht dessen, der das, was er tut, als Gewalt intendiert¹². – Damit aber lässt sich, wie ich hier zumindest skizziert zu haben hoffe, das ganze Problem der Beschreibung und Analyse menschlichen Zusammenlebens als einem Problem der (Beobachtungs-) *Perspektive* am Phänomen ‚Gewalt‘ nachgerade exemplarisch verdeutlichen (vgl. dazu auch Honer 1993, besonders S. 55ff.).

¹² Dabei genügt es meines Erachtens übrigens durchaus *nicht*, auf die – in welchen Kontexten auch immer gegebenen – Selbstauskünfte von Gewalttätern zu achten, wie es laut Peters (1995: 34) offensichtlich oft getan wird. Vielmehr haben wir es bei einem konsequent handlungstheoretischen Zugriff auf ‚Gewalt‘ eben mit einem sozusagen vor-soziologischen, mit einem *phänomenologischen* Problem zu tun.

Literatur

Arendt, Hannah: *Vita activa*. München/Zürich: Piper, 1981.

Arendt, Hannah: *Macht und Gewalt*. München/Zürich: Piper, 1985.

Berger, Peter L./Luckmann, Thomas: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit*. Frankfurt/M.: Fischer, 1969.

Bohnsack, Ralf/Loss, Peter/Städter, Klaus/Schäffer, Burkhard/Wild, Bodo: *Die Suche nach Gemeinsamkeit und die Gewalt der Gruppe: Hooligans, Musikgruppen und andere Jugendcliquen*. Opladen: Leske + Budrich, 1995.

Duerr, Hans Peter: *Obszönität und Gewalt*. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1993.

Eckert, Roland/Wetzstein, Thomas A.: *Soziale Identität, kulturelle Distinktion und Gewalt in Jugendcliquen*. In: Gerhards, Jürgen/Hitzler, Ronald (Hrsg.): *Eigenwilligkeit und Rationalität sozialer Prozesse*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999, S. 415-449.

Elias, Norbert: *Über den Prozess der Zivilisation*. 2 Bände. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1969.

Hitzler, Ronald: *Sadomasochistische Rollenspiele*. In: *Soziale Welt* 46(1995)2, S. 138-153.

Hitzler, Ronald/Barth, Daniel: *Die Ripley-Saga*. In: Hofmann, Wilhelm (Hrsg.): *Sinnwelt Film*. Baden-Baden: Nomos, 1996, S. 57-68.

Honer, Anne: *Lebensweltliche Ethnographie*. Wiesbaden: DUV, 1993.

Inhetveen, Katharina: *Gesellige Gewalt*. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997, S. 235-261.

Liebl, Franz: *Unbekannte Theorie-Objekte der Trendforschung (XXIX): Der Serienmord als Instrument des wertorientierten Managements*. In: Dievernich, Frank/Gößling, Tobias (Hrsg.): *Trends und Trendsurfen*. Marburg: Metropolis, 1998, S. 31-44.

Neidhardt, Friedhelm: Gewalt. Soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: Neidhardt, Friedhelm: Gewalt und Terrorismus. Berlin: Wissenschaftszentrum, 1988, S. 7-104.

Peters, Helge: Da werden wir empfindlich. Zur Soziologie der Gewalt. In: Lamnek, Siegfried (Hrsg.): Jugend und Gewalt. Opladen: Leske + Budrich, 1995, S. 25-36.

Peters, Helge/Menzel, Birgit/Redenius, Michael: Das ist die Gewalt der Männer gegen die Frauen. Pfaffenweiler: Centaurus, 1997.

Popitz, Heinrich: Phänomene der Macht. Tübingen: Mohr, 1992.

Schütz, Alfred: Das Wählen zwischen Handlungsentwürfen. In: Schütz, Alfred: Gesammelte Aufsätze, Band 1. Den Haag: Nijhoff, 1971, S. 77-110.

Schütz, Alfred: Der sinnhafte Aufbau der sozialen Welt. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1974.

Schütz, Alfred/Luckmann, Thomas: Strukturen der Lebenswelt, Band 2. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1984.

Sofsky, Wolfgang: Traktat über die Gewalt. Frankfurt/M.: Fischer, 1996.

Trotha, Trutz von (Hrsg.): Soziologie der Gewalt (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997.

Siegfried Lamnek

„Das Wort, mit dem wir das Handeln anderer benennen“. Zur (Nicht-)Konstruktion von weiblicher Gewalt¹

1. Gewalt und der Durchsetzungsweg des Selbstverständlichen

Für westliche Gesellschaften (und mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nur für diese) ist eine Allgegenwärtigkeit der Gewalt kennzeichnend geworden. Ob in der Schule oder allgemein unter Jugendlichen, ob als sexuelle, häusliche oder gar „kulturelle“ Gewalt (Galtung 1990) wird sie in den Massenmedien als zunehmend präsenter und in ihren Formen (und Auswüchsen) bedrohlicher dargestellt. Spätestens seit den 1990er Jahren – als die Berichterstattung sich Art, Ausmaß und Entwicklung gewalttätigen Verhaltens verstärkt zuwandte – im öffentlichen Bewusstsein etabliert, gehört der ubiquitäre Charakter der Gewalt mittlerweile zu den unhinterfragbaren Annahmen des Alltagswissens. Jedes neue, wenn auch exzeptionelle Ereignis – wie zuletzt die Morde im Erfurter Gymnasium – dient dazu, die gesamtgesellschaftliche Relevanz – weil Bedrohlichkeit – des Phänomens zu betonen. Projekte, wie die Schülerinitiative „Aachener Wirbelsturm gegen Gewalt“, das vom Thüringer Landtag gegründete „Bündnis gegen Gewalt“ oder gar die Erklärung der „Dekade zur Überwindung der Gewalt 2001-2010“ durch den Ökumenischen Rat der Kirchen veranschaulichen die Wirksamkeit der damit proklamierten und dahinter stehenden Alltagstheorie, die durch den publizistisch-politischen Verstärkerkreislauf (in Umkehrung der Begrifflichkeit bei Scheerer 1978) und in Kombination mit dem „polizeilich-publizistischen Dramatisie-

¹ Es sollte sich von selbst verstehen, dass die nachfolgenden Ausführungen keineswegs dazu angetan sind, die Gewalt von Männern (wem gegenüber auch immer) zu bagatellisieren, zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen!

rungsverbund“ (Cremer-Schäfer 1993) doppelt handlungsrelevant wird.

Im wissenschaftlichen Diskurs hingegen hat sich zunehmend eine kritische Sicht durchgesetzt, die vor dem so genannten „naiven Umgang mit dem Gewaltbegriff“ (Cremer-Schäfer 1992: 26) und den damit verbundenen „Skandalisierungsfallen“ warnt. Gewalt als zentralen Aufmacher zu benutzen, d.h. soziale Probleme „in den Rang von Gewalt“ zu erheben (Tillmann et al. 2000: 28), verschafft einzelnen Ereignissen zwar Gehör, dient aber nur dazu, diese zu dramatisieren und als Indikatoren einer zunehmend bedrohlichen gesellschaftlichen Lage auszuweisen, und nicht dazu, konkrete Abhilfe zu schaffen: „Im öffentlichen Reden, wie wir es dann hauptsächlich in den Massenmedien finden, ... geht [es] um ideologische Manöver, um die Definition von normativen Grenzen, seien es die der Erziehung, der Demokratie oder der Emanzipation. Das Reden darüber übernehmen Massenmedien von den ‚primären Definierern‘ und bieten es ihrem Publikum an“ (Cremer-Schäfer 1992: 24f.).

So wird aus dem Entreißen einer Handtasche ein Fall von „Gewalt auf der Straße“, aus einer Prügelei zwischen Jugendbänden ein „Krieg in den Städten“ und aus einem vereinzelt, spektakulären und mit zahlreichen Todesopfern endenden Amoklauf ein (Extrem-)Fall von „Gewalt in der Schule“. „Primäre Definierer“ sind dabei staatliche Kontrollinstanzen und deren Repräsentanten, denen die Massenmedien das Gewaltvokabular entliehen haben (Cremer-Schäfer 1992: 26). In dem Maße jedoch, in dem sich Wissenschaftler daran beteiligen, neue Gewaltphänomene aufzudecken/zu entdecken, mutieren sie von Analytikern der Wirklichkeit zu ihren Definierern (vgl. Peters 1995: 32). Somit wird klar, dass „Gewalt“ in solchen Situationen kein Beobachtungsterminus ist, der etwas beschreibt, sondern als Etikett für „soziale Unwerturteile“ – „Urteile, die den Unwert des Handelns anderer und damit den Unwert anderer bezeichnen“ (Peters 1995: 30) – benutzt wird. Er ist somit ein Konstrukt.

Andererseits darf das Wissen um den Konstruktcharakter sozialer Probleme nicht mit der rhetorischen Strategie gleichgesetzt werden, deren Ziel die Verharmlosung der als Konstrukte ausgewiesenen Phänomene ist (bekannteste Beispiele: Phänomene wie Rassismus oder „date rape“ als Konstrukte relativieren und damit wegdiskutieren)

und die den Konstruktivismus als „politische Kampfvokabel“ (Groenemeyer 2001: 18) etabliert hat. Vielmehr gilt es zu erkennen, dass soziale Probleme als Ergebnis einer langfristigen und „aktiven Herstellung und Institutionalisierung von akzeptierten Problemdiskursen in der Öffentlichkeit und Politik“ (Groenemeyer 2001:18) verstanden werden müssen. Die Aufgabe der Wissenschaft besteht dabei in der historischen Analyse derjenigen Bedingungen, unter denen sich Konstruktionen als Normalverständnis durchsetzen und erfolgreich institutionalisieren lassen.

Für die Untersuchung gewalttätigen Verhaltens bedeutet dies zweierlei: (1) die Festlegung dessen, was in unserer Gesellschaft mit Gewalt gemeint wird, und (2) die Eingrenzung jener sozialstrukturellen und politischen Merkmale, die für die Durchsetzung bestimmter Problemdefinitionen und „Kausal“zusammenhänge von Vorteil sind.

Zu (1): Unabhängig von Normen- und Wertewandel sowie von kulturellen Unterschieden gilt: „Gewalt ist Handeln, und zwar – wenn versucht wird, es zu registrieren – das Handeln anderer. Gewalt ist also ein Wort, mit dem wir das Handeln anderer benennen. Wir definieren ... welches Handeln anderer Gewalt ist. Die Definition konkreter Handlungen anderer orientiert sich an unserem Bestand von Motivmustern und an den Kontexten, in denen wir das Handeln anderer eingebettet sehen“ (Peters 1995: 29).

Zu (2): Gemäß der relativ „engen“ Terminologie, nach der Gewalt dann vorliegt, wenn es Opfer und Verletzungen gibt (vgl. Neidhardt 1986: 122), gehört zu einer erfolgreichen Definition von Handeln als Gewalt auch eine plausible – d.h. eine im Alltagswissen verankerte – Täter-Opfer-Konstellation. Diese folgt oft der Logik, dass die eigene Position sich am besten dann als legitime Gegenwehr durchsetzen lässt, wenn man die Handlungen der Gegenseite erfolgreich als „Gewalt“ etikettiert hat. Zwecks Gewinnung öffentlicher Zustimmung ist es somit wichtig, nicht nur die eigene Definition von Gewalt in der Debatte durchzusetzen (vgl. Tillmann et al. 2000: 28), sondern auch, den „richtigen“ (glaubwürdigen) Platz in dieser Konstellation einnehmen zu können: „Die sozialwissenschaftliche Gewaltforschung bestätigt der Tendenz nach – wenn auch keineswegs imponierend und eindeutig –, dass der Schichtkontext die Zuschreibung des Unwerturteils ‚Gewalt‘ beeinflusst. Gewalt wird eher ‚unten‘ gesucht und gefunden –

bei Schülern und Jugendlichen, weniger bei Lehrern und Meistern Eine Gegentendenz ist bei den Zuschreibungen familialer Gewalt erkennbar. Gewalt wird eher dem mächtigen Mann zugeschrieben, und zwar dem gerade noch etwas mächtigeren“ (Peters 1995: 30).

Es zeichnet sich zunehmend ein Bild von Gewalthandeln ab, das als Schnittmenge zwischen Alltagstheorien und den kritischeren Befunden der Wissenschaft zu finden ist und sich als solches mit Daten belegen lässt. Zur kulturellen Selbstverständlichkeit hochstilisiert, führt es zu einer „Vereinnahmung“ des Gewaltvokabulars für vordefinierte Verhaltensweisen sowie für Träger bestimmter soziostruktureller Merkmale, doch gleichzeitig – und noch gravierender – zu „blinden Flecken“ in den Teilen der Gewalt„landschaft“, die von diesem Bild abweichen. Die „deviante Karriere“ eines solchen Themas lässt sich am eindeutigsten am Beispiel der von Peters angesprochenen familialen Gewalt und der dazugehörigen geschlechtsspezifischen Aufteilung in Täter und Opfer aufzeigen und erläutern.

2. Das gewaltlose Geschlecht oder die geschlechtslose Gewalt?

Mit „familialer“ oder – sofern sich die Betrachtung auf jene Personen beschränkt, die ständig oder zyklisch zusammen leben – „häuslicher“ Gewalt, sind physische, psychische, verbale und auch gegen Sachen gerichtete Aggressionen gemeint, die einer auf (gegenseitige) Sorge und Unterstützung ausgerichteten Erwartungshaltung zuwiderlaufen. Im Unterschied etwa zu Erziehungs- und Kontrollmaßnahmen oder spielerischen Auseinandersetzungen, die ebenfalls auf Gewalt(-androhungen) beruhen können, handelt es sich bei häuslicher Gewalt nicht nur um ein abweichendes Verhalten, das die normativen Erwartungen der Familienmitglieder bzw. Ehe- oder Intimpartner enttäuscht, sondern vor allem auch um ein soziales Problem. Häusliche Gewalt unterliegt deshalb nicht nur informell-privater, sondern auch formell-öffentlicher sozialer Kontrolle, mithin der Androhung und des Ergreifens legalisierter sowie mehr oder minder als legitim empfundener Gewaltmaßnahmen von Seiten offizieller Kontrollagenten (wenngleich der Privatbereich der Familie auch einer gesetzlich verankerten Tabuisierung unterliegt und Eingriffe staatlicher Sanktionsinstanzen nur begrenzt erfolgen [dürfen]).

Vor allem in den letzten Jahrzehnten hat sich das Phänomen häuslicher Gewalt zu einem der Wissenschaften Aufmerksamkeit erregenden Feld ausgeweitet, das entsprechend ausführlich und wiederholt von Soziologen, Kriminologen, Psychologen, Psychiatern, Medizinern, Erziehungswissenschaftlern und Sozialarbeitern bearbeitet wurde. Die Fülle an gesammeltem Material zu diesem Gegenstand lässt den Eindruck entstehen, dass vorerst wenig Bedarf an neuen Untersuchungen besteht, zumal bestimmte, einzelne Aspekte bereits hinreichend erforscht erscheinen, weshalb keine grundsätzlich neuen Erkenntnisse zu erwarten sind. Noch unterrepräsentiert und unterentwickelt sind hingegen, insbesondere in Deutschland, Studien zu häuslicher Gewalt, differenziert nach dem Geschlecht. Bis heute gibt es für unserer Gesellschaft lediglich eine einzige (vgl. Habermehl 1989), hinsichtlich ihrer Repräsentativität aber nicht unumstrittene (vgl. Gemünden 1996: 113) empirische Untersuchung zur Gewalt in der Familie, die ihr Augenmerk auf beide Geschlechter gleichermaßen richtet.

Besonders hinsichtlich der Ausübung häuslicher Gewalt von Frauen an Männern stellt sich der Forschungsstand in Deutschland und speziell in der deutschen Soziologie als ausgesprochen dürftig dar. Hinweise auf die Bedeutsamkeit und praktische Relevanz dieser geschlechtsspezifischen Gewalttrichtung kamen vor allem aus Institutionen der sozialen Arbeit, wonach gewaltbereite und gewalttätige Mädchen und junge Frauen verstärkt die Inanspruchnahme der Jugendhilfe benötigten (vgl. Wittmann 2002: 12). Wenngleich sich Untersuchungen zur Jugendgewalt erhöhter Aufmerksamkeit von Seiten der Sozialwissenschaften erfreuten, wurde darin allzu oft nicht nach dem Geschlecht differenziert, weshalb weiblicher Gewalt insgesamt eine Randstellung innerhalb von Forschung und Wissenschaft zugewiesen bleibt (vgl. Hagemann-White 2002: 137). Ein in einer medizinischen Zeitschrift veröffentlichter Artikel über „Männer als Opfer“ spricht bezeichnenderweise von der „katastrophalen Materiallage“ zu diesem Thema (Lenz 2000: 48). Auch in der bisher einzigen, im deutschen Sprachraum publizierten soziologischen Analyse des Phänomens Gewalt gegen Männer heißt es: „Wegen politischer Implikationen war und ist das Thema außerordentlich umstritten; es ist das einzige in seiner Existenz als ‚soziales Problem‘ wirklich bestrittene Thema aus dem Komplex ‚Gewalt in der Familie‘“ (Gemünden 1996: 10).

Langzeitstudien zu Gewalt in der Familie liegen offensichtlich nicht vor. Darüber hinaus gibt es, von einer einzigen Querschnittuntersuchung aus dem Jahr 1986 abgesehen (vgl. Habermehl 1989), einige wenige empirische Untersuchungen, die allerdings entweder die Geschlechter- oder aber die Gewaltproblematik hinsichtlich möglicher familialer Aggressionen lediglich ausschnitthaft oder am Rande streifen (so etwa Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen [KFN] oder des Deutschen Jugendinstituts [DJJ]).

Das ist der Forschungsstand in Deutschland. Deutschland hinkt der Entwicklung im internationalen Vergleich um über zwanzig Jahre hinterher. Denn bereits Mitte der siebziger Jahre wurde in den USA eine erste Dunkelfelduntersuchung über das Ausmaß familialer Gewalt, der „First National Family Violence Survey“, durchgeführt. Wenige Jahre später wurden die Ergebnisse unter dem Titel „Behind Closed Doors“ veröffentlicht (Straus/Gelles/Steinmetz 1980). Schon damals wurde z.B. festgestellt, dass ebenso viele Frauen ihre Männer schlugen wie umgekehrt und dass am häufigsten beide Partner gegenseitig Gewalt anwendeten, wobei die Verletzungsgefahr für Frauen allerdings überwog (vgl. Schneider 1995: 44). Folgestudien und Erhebungen in anderen Ländern führten zu ähnlichen Befunden.

In einem im Internet veröffentlichten Bericht zu häuslicher Gewalt war 1999 von weltweit 117 wissenschaftlichen Untersuchungen, Studien und Forschungsberichten (94 empirische Studien und 23 Statistiken und/oder Analysen) die Rede, die darauf hindeuteten, dass Frauen in ihren Beziehungen ähnlich gewalttätig wie ihre Ehemänner oder Partner sind und die darüber hinaus detailliertere Daten zu der Gewalttätigkeit von Frauen lieferten. So sind es meistens die Frauen, die Vorfälle ehelicher Gewalt beginnen (sie schlagen zuerst), und sie sind auch diejenigen, die häufiger schlagen; außerdem gebrauchen sie dreimal häufiger „Waffen“ als Männer. Frauen begehen die meisten Kindesmorde und 64% ihrer Opfer sind Jungen (vgl. Sewell/Sewell 1999).

Die Daten aus den USA, Kanada, England, Australien, Hongkong, Dänemark, Südafrika und Neuseeland stimmen diesbezüglich deutlich überein. Diese Befunde wurden allerdings in der theoretischen Diskussion kaum aufgegriffen und blieben in der politischen Praxis weitgehend unberücksichtigt. Die Überbringer der sozial unerwünsch-

ten Nachricht von der teilweisen Geschlechtsneutralität („Geschlechtslosigkeit“) häuslicher Gewalt wurden ausgegrenzt, diffamiert und bedroht.

In ihrem Artikel „The Battered Husband Syndrome“, der heftige Debatten auslöste, veröffentlichte die amerikanische Soziologin Suzanne Steinmetz die Ergebnisse mehrerer Studien, die zeigten, dass der prozentuale Anteil der Ehefrauen, die physische Gewalt ausübten, größer war als der der Männer, obwohl Männer etwas häufiger schwere Verletzungen verursachten. Gemäß den Steinmetzschen Analysen war die Wahrscheinlichkeit der Ausübung physischer Gewalt bei Männern und bei Frauen gleich, ihre Begründungen für die Tat waren ähnlich (Steinmetz 1977-78).

Diese Befunde sowie die gesellschaftlichen Reaktionen darauf lassen erkennen, weshalb häusliche Gewalt nicht ausschließlich sozialpsychologisch bzw. mikrosoziologisch, d. h. auf Partner- bzw. Familienebene angegangen werden kann, sondern im soziokulturellen Kontext gesehen und analysiert werden muss. Neben dem konkreten Verhalten der direkt beteiligten Akteure müssen „die gesamte Struktur der Familie, ihre Verflechtung mit dem sozialen Umfeld, ihre Lebensbedingungen und die Normen und Einstellungen der Gesellschaft als notwendige und einflussreiche Rahmenbedingungen der gewalttätigen Eskalation berücksichtigt werden“ (Schneider 1995: 46). Zu diesen einflussreichen Bedingungen gehören auch und insbesondere die sozialen Konstruktionen von Geschlechtlichkeit sowie die damit einhergehenden Formen und Ausmaße der Vergeschlechtlichung von Gewalt, die, im Rahmen des Sozialisations- bzw. Enkulturationsprozesses vermittelt, Tätern, Opfern und Dritten Argumente für und gegen Gewalt liefern, je nach dem, ob sie von Männern oder Frauen ausgeht bzw. diesem oder jener widerfährt. Es handelt sich hierbei nicht um Geschlechtsrollenerwartungen, die ebenfalls zu berücksichtigen sind, sondern um sub-, teil- und interkulturell stabile sowie über die Zeit variable Zuschreibungen von gewaltrelevanten Eigenschaften und Verhaltensdispositionen auf Grund der Zugehörigkeit zu einem mehr oder minder eindeutig bestimmbar biologischen Geschlecht. „Die biologisch angelegten Unterschiede werden sozial interpretiert und überformt, so dass es für einen jungen Mann oder eine junge Frau gar nicht mehr möglich ist, zwischen den eigenen Anlagen und

Merkmale und den oft sehr festgefühten, stereotypen Erwartungen der Umwelt an die eigenen Merkmale und Verhaltensweisen zu unterscheiden“ (Hurrelmann 1998: 258).

Häusliche Gewalt scheint tendenziell und tendenziös entweder eher bagatellisiert oder aber skandalisiert zu werden, je nach dem, ob sie von Frauen oder Männern ausgeht und ob sie an Männern oder Frauen begangen wird. Wenn durch das Verfestigen dieser und ähnlicher Geschlechterstereotype verhindert wird zu erkennen, dass Frauen in ähnlicher Weise wie Männer gewalttätig sein können, werden Prävention und Sanktion häuslicher Gewalt sowie entsprechende Hilfsangebote unzureichend bleiben. Ein Blick auf die Entstehungsbedingungen dieser scheinbar kontraproduktiven Situation führt uns zurück zu der Diskussion über den Konstruktcharakter sozialer Wirklichkeit und seine Konsequenzen für eine differenziertere Sozialpolitik.

3. Diachrone und synchrone Perspektiven von Gewaltkonstrukten

3.1. Nicht-Konstruktion und doppelte Abweichung

„Heute würden wir den ‚geschlagenen Mann‘ für ein reichlich unwirkliches Phänomen halten; ‚die Männer‘ öffentlich als brutal, als potentielle Vergewaltiger und Pornographen zu bezeichnen, das halten Frauen und Männer für eine Beschreibung von Wirklichkeit ... Das Vokabular ist besetzt ... Der Lösungsweg, die Mobilisierung staatlicher Kontrolle, ist mit dem Vokabular vorgezeichnet“ (Cremer-Schäfer 1992: 29).

Die Einnahme einer historischen Perspektive mit Blick auf die Entstehung von Konstrukten hat sich mehr als einmal als eine erkenntnistheoretische und -trächtige insofern erwiesen, als sie deutlich gemacht hat, dass veränderte gesellschaftliche Bedingungen zu veränderten Konstruktionen sozialer Probleme führen (müssen) (vgl. Groenemeyer 2001: 21). Wenn Gewalt heute als männlich gilt, dann in erster Linie, weil die Daten der Kriminalstatistiken, in denen männliche Täter weitaus überrepräsentiert, weibliche dagegen kaum vertreten sind, mit herkömmlichen, patriarchalen Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit übereinstimmen (vgl. Kersten 1986: 241) und sich

somit von Medien und Wissenschaft leicht aufgreifen und transportieren lassen. Im Hinblick auf Frauengewalt gegen Männer hat dies zwei Folgen: Zum einen, wie wir gesehen haben, ist sie im Gewaltdiskurs nicht präsent, weil dieser geschlechtsneutral geführt wird; zum anderen, wenn sie zwecks Einbringung höherer Auflagen/Einschaltquoten doch noch zum Gegenstand medialer Berichterstattung wird, dann um als sensationsträchtige *Ausnahme* präsentiert zu werden.

Doch wenn ein „kausaler“ Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt derart konstruiert wird, dass letztendlich Einigkeit darüber herrscht, dass „Gewalt von Männern ausgeht, nicht von Menschen“ (Lempert/Oelemann 1998), dann bedeutet dies nichts anderes, als dass gleichzeitig eine Nicht-Konstruktion weiblicher Gewalt als Residualkategorie erfolgt – eben als der Teil der Menschheit, der keine Gewalt ausübt. Unterschlagen werden dabei sowohl individuelle binnengeschlechtliche Unterschiede als auch die Täter-Opfer-Homologie, die Männer als die häufigsten Opfer der Gewaltkriminalität ausmacht (vgl. Silkenbeumer 1999: 67; Lamnek 2000: 256). Somit operiert die mainstream-Kriminologie mit den selben „paradigmatischen Weiblichkeitsmythen“, die das androzentrische Weltbild der Disziplin prägen und sie zur „male stream“-Kriminologie (Lamott 1995: 29) werden lassen: „Wird Weiblichkeit vom Ort des Mannes mit seinen Kategorien beschrieben und vermessen, dann kann sie nur als abweichend interpretiert werden. Weibliche Kriminalität und ihre rätselhaft geringfügige Repräsentanz in der Kriminalstatistik muss dann an die biologischen Besonderheiten der Frau, an ihre ‚Natur‘, ihre Reproduktionsfähigkeit, an daraus abgeleitete Rollenkonzepte oder an die individuelle Pathologie gebunden werden“ (Lamott 1995: 29).

Es handelt sich also bei dem Konzept „weibliche Gewalt“ um eine Zusammensetzung zweier Konstruktionen: „Weiblichkeit“, oder allgemeiner gesagt, „Geschlecht“ mit spezifischen Geschlechterstereotypen besetzt; und „Gewalt“, oder allgemeiner: „Delinquenz“, deren Konstruktcharakter im ersten Abschnitt dieses Beitrags dargelegt wurde. Die Zuschreibung des Etiketts „weibliche Gewalt“ ist demnach gleichbedeutend mit der Feststellung einer doppelten Abweichung: auf der einen Seite Devianz von dem strafrechtlichen Kodex, auf der anderen Seite von der Weiblichkeitsnorm (vgl. auch Lamott 1995: 30; Stangl 1998: 160f.). Wenn sowohl Geschlecht als auch Gewalt im Hinblick

auf ihre Kulturbedeutung als sozial konstruierte Wirklichkeiten verstanden werden, die lediglich über soziale Wahrnehmungen und kulturelle Deutungsmuster hinreichend erfasst werden können, wird erkenn- und verstehbar, weshalb offizielle Statistiken, die selbst wegen selektiver Wahrnehmungsweisen und Deutungsmuster verzerrt sind (vgl. Lamnek 1998: 380), deren Einflüsse nicht aufzudecken in der Lage sind.

Auf gesellschafts- und wissenschaftspolitischer Ebene hat dies zur Folge, dass sowohl Forschungsvorhaben als auch Einrichtungen zum Schutz von Frauen und Kindern (deren Opferstellung als tradiert und somit „erwiesen“ gilt) gefördert werden, während es männliche Opfer von weiblichen Übergriffen im öffentlichen Bewusstsein nicht zu geben scheint (und nicht geben darf?). Für weite Teile der (massenmedialen) Öffentlichkeit ist Gewalt von Frauen an (ihren) Männern entweder ein Tabuthema oder ein willkommener Anlass zur Schadenfreude, aber es ist offenbar kein soziales Problem, das besonderer sozialer Kontrolle bedarf. Die Sorge etwa um political correctness, Wählerstimmen, Einschaltquoten, soziales Ansehen und wissenschaftliche Reputation kann womöglich zu einseitiger Gesetzgebung und Forschungsförderung geführt haben, die im Widerspruch zu Gleichheits- bzw. Gleichbehandlungsgrundsätzen stehen (mögen).

Dabei von sozial unerwünschter und illegitimer Diskriminierung statt ausgleichender Gerechtigkeit, also von einem sozialen Problem auf gesellschafts- und wissenschaftspolitischer Ebene (vgl. Bock 2001: 12) zu sprechen, wäre an sich fast noch politisch korrekt, weil nicht aussichtslos. Doch angenommen, die Geschlechterstereotype, die demonstrative Gewaltausübung zum „Männlichkeitswahn“ und passive Norm- und Rollenkonformität zur „Weiblichkeitsnorm“ (vgl. Lamnek 2000: 253ff.) prinzipiell dazu zählen, wären für den Bestand herrschender Kriminologie und Strafrechtspraxis unverzichtbar; gesellschaftspolitisch müsste dann eine mögliche Lösung grundlegende Denkmuster in Frage stellen und weitaus langfristiger angelegt sein.

Dass ein systematisches Auftreten von „doppelter Abweichung“ in Gestalt der weiblichen Gewaltausübung Ängste schürt, ist in der Tat seit einigen Jahren vermehrt zum Gegenstand (vereinzelter) wissenschaftlicher Diskussionen geworden. Von weiblichen Kriminologen (Soziologen) angesprochen – Franziska Lamott nennt die „Ignoranz

gegen Wissen aus anderen Disziplinen“ einen „Ausdruck der Angst vor Bestandsgefährdung und männlichem Machtverlust“ (Lamott 1995: 30) – wirkt diese Annahme vielleicht polemisch und durch die Standortbestimmung des eigenen Geschlechts verzerrt. Jedoch gilt die implizite und explizite Zustimmung der männlichen Kollegen gerade den gewagtesten Aussagen, die sie ihrerseits historisch belegen. So übernimmt Wolfgang Stangl ein Zitat aus der 1854er Ausgabe des *Brockhaus*, in dem es heißt, dass die Vermischung der (traditionellen) Geschlechtscharaktere zum „Herabsinken der Humanität“ (vgl. Stangl 1998: 167) führen würde. Demzufolge ist für Stangl der historisch überlieferte Zusammenhang zwischen Männlichkeit und Gewalt (in den verschiedensten Formen) ein wesentlicher Bestandteil unserer Vorstellungs- und Bilderwelt von der Kriminalitätsverteilung. So gesehen müssen offensiv gewalttätige Frauen notwendigerweise den „Gendertod“ (Stangl 1998: 160) erleiden, bevor sie in einer Rolle aufgehen können, die bereits männlich besetzt ist; dies heißt jedoch nichts anderes, als dass mit der Zuschreibung des Unwerturteils „Gewalt“ ihnen das (Unwert-)Urteil „weiblich“ abgesprochen wird: „Generalisierend behaupte ich, dass Frauen sich ‚Gewalttätigkeit‘ nicht einfach ‚aneignen‘ können, auch wenn sie diese physisch begehen. Offene, physische Gewalt ist männlich konnotiert. Das gilt im Übrigen auch für die meisten Formen von Kriminalität. Kriminalität im Allgemeinen und Gewaltkriminalität im Besonderen ist ‚Männersache‘ Wenn jedoch Frauen in den gesellschaftlich für Männer vorgesehenen Formen von Gewalt agieren, dann lösen sie ganz besondere Ängste aus, weil wir es in diesem Fall mit ‚abweichender Abweichung‘ zu tun haben, einer Devianz, die in elementarer Weise unsere Erwartungen an gendergebundene Handlungen verletzt“ (Stangl 1998: 160f.)

Die Auflösung der traditionellen Geschlechterverhältnisse durch die Problematisierung von weiblicher Gewalt tangiert (und verletzt) aber nicht nur die Interessen einer androzentrisch verpflichteten Kriminologie. Zu den meist angeprangerten gendergebundenen Handlungen, deren Aufdeckung und Entgegenwirken von frauenpolitischen Bewegungen und Initiativen übernommen und vorangetrieben wurde, gehört auch Männergewalt gegen Frauen (und Kinder) in Form von häuslicher oder sexueller Gewalt. Ihre Depriorisierung durch eine verstärkt in Richtung der weiblichen Gewalt gelenkten Aufmerksamkeit

wurde somit in feministischen Kreisen als Bedrohung der Interessen von Frauen empfunden². So war es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung von Steinmetz' Artikel „The Battered Husband Syndrome“ in den USA gerade gelungen, die Problematik der häuslichen Gewalt ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu heben. Viele Beschützer der Frauenrechte fühlten sich durch die Aufmerksamkeit, die plötzlich gewaltförmigen Männererfahrungen gelten sollte, bedroht und sahen ihre Hoffnungen auf Finanzierung und Unterstützung von Frauenhäusern schwinden. Das Thema „Gewalt gegen Männer“ wurde nicht als Teilaspekt der größeren gesellschaftlichen Problematik der Gewalt in Partnerschaften oder Gewalt allgemein angesehen, sondern als Gefährdung der mühsam erreichten Monopolposition „Frauen = Opfer“. Plötzlich galt die Forderung nicht mehr wissenschaftlich durchgeführten Studien, sondern „politisch korrekten“, wenn auch pseudowissenschaftlichen Aussagen.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die bloße Erweiterung kriminologischer Theoriebildung um die Kategorie „Geschlecht“ unzureichend wäre, wenn männlichen und weiblichen gewaltförmigen Erfahrungszusammenhängen Rechnung getragen werden soll. Vielmehr gilt es, den kriminologischen Bezugsrahmen einer wissenschafts- und herrschaftskritischen Dekonstruktion und anschließenden Rekonstruktion (vgl. Seus 1998: 30) zu unterziehen und dabei die Strukturen aufzudecken, mittels derer tradierte und verinnerlichte Bilder von Weiblichkeit (für unsere Fragestellung z.B. Gewaltlosigkeit, Passivität, Opferrolle) dazu beitragen, dass sich Frauen an der Gestaltung des immer wieder neu zu erzeugenden Geschlechterverhältnisses beteiligen. Im Hinblick auf die Akzeptanz, die Feministinnen der Aufdeckung weiblicher Gewalt entgegenbringen sollten, bedeutet dies den Verzicht auf kurzfristige Vorteile zu Gunsten der Aufklärung gesamtgesellschaftlicher Gewaltverhältnisse, deren Verschleierung zentrale Voraussetzung ihrer Reproduktion ist: „Der Blick auf die weibliche Mitgestaltung an den Geschlechter-Konstruktionen richtet den Fokus auf ihren aktiven Part bei der Etablierung von Herrschaftsverhältnissen, eröffnet auf diese Weise aber auch Möglichkeiten der Veränderung. Eine Analyse des weiblichen Lebenszusammenhangs am Schnittpunkt zwi-

² U.a. deshalb auch die Fußnote 1, um einer denkbaren geschlechtsspezifischen Etikettierung entgegenzuwirken.

schen Mikro- und Makrostrukturen, zwischen Konstruktivismus und Handlungstheorie zeigt nicht nur einen Weg zum besseren Verständnis von Frauen, sondern ermöglicht auch einen anderen Umgang mit ihnen in Krisensituationen“ (Lamott 1995: 30).

3.2. Konkurrierende Theoriestränge und der „dritte Weg“

Von überragender Wichtigkeit bleibt in diesem Zusammenhang die Beachtung der Art und Weise, auf die die Kategorie Geschlecht Eingang in die kriminologische Forschung findet. Angesichts der Tatsache, dass „in jedem Diskursraum andere Erkenntnisse möglich werden oder wiederum fehlen“ (Hagemann-White 2002: 124), ist hierbei, anders als im Falle der historischen Rekonstruktion der Karriere bestimmter Gewaltkonstrukte, eher ein interkultureller Vergleich (quasi)synchroner Theoriebildung angebracht.

Für eine geschlechtsspezifische Herangehensweise an das Gewaltphänomen scheinen Sprachgrenzen trotz Internationalisierung und Informatisierung immer noch Diskursgrenzen (vgl. Hagemann-White 2002: 125) zu sein, die miteinander konkurrierende und oft widersprüchliche Theoriestränge zu gleichen Phänomenen voneinander trennen.

So zeigt z.B. eine aktuelle vergleichende Übersicht über die Gewaltthematik als Geschlechterthema in den deutsch- und englischsprachigen Kulturräumen (Hagemann-White 2002), wie die unterschiedlichen Ausgangspunkte der öffentlichen Diskussion über häusliche und sexuelle Gewalt sowie die Unterschiede in den Möglichkeiten rechtlicher Veränderungen zu Gunsten der Betroffenen zur Etablierung stark divergierender Diskurse zu dieser Problematik geführt haben. Während in Deutschland, Österreich und der Schweiz das Thema Gewalt in der Familie durch die Frauenbewegung in die Diskussion gebracht wurde und sich somit von Anfang an als geschlechtsbezogen, nämlich als Gewalt *gegen Frauen*, ins öffentliche Bewusstsein einprägte, war die Kategorie Geschlecht in den USA von nachrangiger Bedeutung (Hagemann-White 2002: 130). Gleichzeitig von der amerikanischen Frauenbewegung und von der „geschlechtsneutraleren“ Familiensoziologie bestritten, war die Möglichkeit, den weiteren Forschungsrahmen auf diesem Gebiet zu wählen, breiteren Kontro-

versen ausgesetzt. Demzufolge setzte sich in den USA und Großbritannien eine nicht geschlechtsspezifische, d.h. nicht „frauenlastige“ Fokussierung der Forschung (eher) durch.

In diesem Kontext ist es von großem Interesse, der Frage nach der Rolle der feministischen Analyse als Ausgangspunkt von Forschungen zu weiblicher Gewalt nachzugehen. Mit der Gleichsetzung familialer Gewalt mit Gewalt gegen Frauen in der deutschsprachigen Diskussion und Forschung ist es nahe liegend, dass für die Gruppe, der die Opferrolle zukam und deren (mögliche) Gewalt(-bereitschaft, -tätigkeit) somit wegdefiniert wurde, andere Erklärungen gesucht werden mussten. Ob als „gestört“, „unweiblich“ oder gar als „Flintenweib“ etikettiert, ob ihr Verhalten als „Ausrasten“ oder „Ausnahme“ galt, Frauen, die aus „der“ Rolle fielen, gab es immer wieder. Kriminalisiert werden konnte in diesem Erklärungsrahmen nur das Verhalten von Männern. Ohne auf die Gesamtheit der Erklärungsansätze zur Entstehung weiblicher Gewalt (für einen Überblick siehe Bruhns/Wittmann 1999; Wittmann 2002) oder zum geschlechtsspezifischen Anzeigeverhalten (vgl. dazu Stangl 1998: 163) eingehen zu wollen, sei hier nur die Beständigkeit einzelner Theoriestränge, die sich besonders erfolgreicher Konstrukte bedienten, an zwei Beispielen aufgezeigt:

So galt die Begründung, nach der es eine spezifisch „weibliche“ Ausdrucksform von aggressivem Verhalten (vgl. Schmerl 1998; Buskotte 1999; Böttger 1998) gibt, lange Zeit als die einzig gültige. Der Ansatz geht davon aus, dass das Gewaltpotenzial der beiden Geschlechter nicht so gravierend differiert wie die meisten Zahlen suggerieren, sich dafür aber jeweils anders ausdrückt. Dementsprechend neigen Frauen entweder mehr dazu, Aggressionen nach innen zu richten (z.B. in Form von Selbstverletzungen), aggressiven Handlungen aus dem Wege zu gehen oder indirekt aggressiv (vgl. Silkenbeumer 1999: 69) zu sein (Mädchen kämpfen nicht, sondern „lassen kämpfen“). Die geschlechtsspezifisch ungleichen Verteilungen von Sozialisationserfahrungen (die Jungen, aber nicht Mädchen Selbständigkeit, Selbstwertgefühl und Aggressivität vermitteln), von sozialen Chancenstrukturen und dem Maß an sozialer Kontrolle galten dabei als wichtigste Ursachen für die geringere Delinquenz von Frauen, verstanden als Problemlösungsstrategie (vgl. Bruhns/Wittmann 1999: 364) angesichts dieser sozialen Verortung: „Die weiblichen, ‚weichen‘ Fähigkeiten sind

also auch Ausdruck eines kulturell sanktionierten Aggressionsverbots. Daher finden sich in psychiatrischen *Kliniken* autoaggressive, nämlich depressive Patientinnen, und in *Gefängnissen* männliche Aggressionstäter. Täter und Opfer sind institutionell geschlechtsspezifisch verteilt“ (Lamott 1995: 31).

Wenngleich die praktische Relevanz sowie die Erklärungskraft dieses Ansatzes unumstritten sind, so griff er doch nicht bei der Interpretation von durch Mädchen und Frauen ausgeübten „männlichen“ Gewalttaten. Durch die Ansicht, dass Frauen eigene, nicht gelebte Macht-, Aggressions- und Gewaltbedürfnisse auf Männer projizieren (vgl. Popp 1997) oder gegen sich selbst richten, blieb dieser Ansatz im Grunde der Definition eines „gewaltlosen Geschlechts“ weitestgehend verpflichtet. Hinzu kam, dass sich selbst schädigende Verhaltensweisen, die der „typisch weiblichen“ Gewaltform vorbehalten sein sollten, bei Jugendlichen weiblichen *und* männlichen Geschlechts, die selbst Opfer von Gewalterfahrungen waren, festgestellt wurden (vgl. Silkenbeumer 1999: 84).

Nun beruht(e) ja der Reiz des Autoaggressionsansatzes nicht zuletzt auf der Gewagtheit der Prämisse, weibliche, nach innen gerichtete Gewalthandlungen entsprächen den offensichtlicheren und nach außen orientierten männlichen Taten. Demzufolge durfte eine äquivalente Theorie weiblicher Delinquenz nicht minder frappierend sein, um sich durchsetzen (oder auch überzeugen) zu können. Und so ist es angesichts der Gleichzeitigkeit feministischer Bewegung und steigender Zahlen der Frauenkriminalität in den polizeilichen Statistiken nicht überraschend, wenn vor allem in Deutschland, aber auch in anderen Ländern Westeuropas, diejenige These amerikanischen Ursprungs, die einen direkten Kausalzusammenhang zwischen Emanzipation und Frauenkriminalität herstellte, besondere Beachtung fand.

In ihrem 1975er Buch „Sisters in Crime“ stellte die amerikanische Kriminologin Freda Adler die Theorie auf, die sich bis heute unter der verkürzten Formel „Die weibliche Emanzipation produziert weibliche Verbrecher“ wieder findet. Obgleich neben begeisterter Zustimmung auch die Kritik immer lauter wurde und die These sich empirisch nicht bestätigen ließ (vgl. Kaiser 1993: 287), hat sie sich in einem Sprach- und Kulturraum, in dem der Frauenbewegung die Vorreiterrolle in der Gestaltung der alltagstheoretischen und wissenschaftlichen Diskus-

sion über familiäre Gewalt zukam, als besonders resistent erwiesen. Bei einer differenzierteren Betrachtungsweise eines möglichen Zusammenhangs zwischen Emanzipation und Frauenkriminalität spricht die heutige Forschung – in Deutschland und der Schweiz wie in den USA – von einem umfassenden sozialen Wandel, der das Geschlechterverhältnis genauso beeinflusst wie die traditionellen Konstruktionen von Weiblichkeit, und im Zuge dessen weibliche Delinquenz eine Form der Verarbeitung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten und binnengeschlechtlicher Ambivalenzen sein kann (vgl. Bruhns/Wittmann 1999: 370; Silkenbeumer 1999: 83f.). „Emanzipation“ ist dabei gerade *nicht* mit Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der gewalttätigen Frauen gleichzusetzen, sondern nur mit dem Versuch, sich mittels Gewaltausübung aus Ungleichheitsstrukturen zu befreien, die Frauen den Zugang zu gleich(berechtigt)en sozialen, finanziellen und beruflichen Ressourcen verwehren.

Die Frage, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen Gewalt funktional wird – als Auflehnung gegen ein traditionelles Rollenbild oder als Konfliktlösungsstrategie – kann nur bei profunder Kenntnis des Forschungsfeldes aus Männer- *und* Frauensicht beantwortet werden. Dabei müssen sowohl Diskursgrenzen als auch die Wirkungskraft beständiger sozialer Konstrukte berücksichtigt werden.

Die Einbeziehung der Variablen „Geschlecht“ in die westeuropäische Fachdiskussion zum Thema familiäre Gewalt galt lange Zeit als Trumpf gegenüber der breiter angelegten US-amerikanischen und britischen Forschung. Letzterer wurde unlängst eine „positivistische Brille“ vorgeworfen, „bei der das Geschlecht nur eine von vielen Variablen bildet“ (Hagemann-White 2002: 129). Gleichzeitig war es nicht zuletzt die starke Fixierung auf geschlechtsbezogene Gewalt als Gewalt *gegen Frauen*, die der europäischen Forschung den Blick für neue Täter-Opfer-Konstellationen, in denen die Opfererfahrung bei den Männern liegt, versperrte und größtenteils immer noch versperrt. Als Bedrohung des *Status quo* wurden erste Daten zur Frauengewalt gegen Männer in beiden Kulturräumen von „klassischen“ Kriminologen wie von feministischen Kreisen empfunden. Ausschlaggebend für diese unterschiedlichen Entwicklungen sind allzu oft, wie ich zu zeigen versucht habe, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gültigen (und jederzeit veränderbaren) Inhalte solcher Konstrukte wie „Weiblich-

keit“, „Männlichkeit“, „Gewalt“, „Abweichung“, „Emanzipation“. Ihre Funktionalität oder Bedrohlichkeit für den herrschenden medialen oder wissenschaftlichen Diskurs entscheidet über die Möglichkeiten ihrer Verfestigung im öffentlichen Bewusstsein.

Wenn also „der Erfolg von Problemdefinierern ... mit Merkmalen der politischen Struktur von Gesellschaften“ variiert (Peters 2001: 48) und diese gleichzeitig mitgestaltet, kommt es darauf an, die Geschlechterperspektive auf Gewalt durch die Berücksichtigung einer möglichst breiten Palette von Täter- und Opfererfahrungen, von Geschlechts- und Rollenentwürfen, ihrer Funktionalität für die Handelnden sowie ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz zu ergänzen. Es wird vielleicht auf diese Art möglich werden, den Stellenwert bestehender Konstrukte zu erkennen und zu relativieren, um gleichzeitig einen „dritten Weg“ (Buskotte 1999: 93) zwischen *entweder* nur männlichen („aggressiv und gewalttätig“) *oder* nur weiblichen („friedlich, aber ein bisschen doof“ – Buskotte 1999: 93) Variationen von Geschlechterbildern zu entwerfen, an dessen Ende sich die „Dethematisierung des Geschlechts“³, wenn nicht sogar die der Gewalt, befinden könnte.

³ Pasero, zit. n. Scarbath et al. 1999: 10.

Literatur

Adler, Freda: *Sisters in Crime. The Rise of the New Female Criminal*. New York: McGraw Hill, 1975.

Bock, Michael: Wider die Nudelholzwitze. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 17.02.2001, S. 12.

Böttger, Andreas: *Gewalt und Biographie. Eine qualitative Analyse rekonstruierter Lebensgeschichten von 100 Jugendlichen*. Baden-Baden: Nomos, 1998.

Bruhns, Kirsten/Wittmann, Svendy: Mädchendelinquenz. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 47(1999)3, S. 355-371.

Buskotte, Andrea: Gewalt – (k)eine reine Männersache. Geschlechtstypische Aspekte von Gewalt und Perspektiven für die Prävention. In: Böttger, Andreas (Hrsg.): *Jugendgewalt – und kein Ende?. Hintergründe – Perspektiven – Strategien*. Hannover: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, 1999, S. 87-96.

Cremer-Schäfer, Helga: Skandalisierungsfallen. Einige Anmerkungen dazu, welche Folgen es hat, wenn wir das Vokabular „der Gewalt“ benutzen, um auf gesellschaftliche Probleme und Konflikte aufmerksam zu machen. In: *Kriminologisches Journal* 24(1992)1, S. 23-36.

Cremer-Schäfer, Helga: Was sichert Sicherheitspolitik? In: Kampmeyer, Eva/Neumeyer, Jürgen (Hrsg.): *Innere Unsicherheit*. München: AG SPAK Publikationen, 1993, S. 13-40.

Galtung, Johan: Cultural Violence. In: *Journal of Peace Research* 27(1990)3, S. 291-305.

Gemünden, Johan: *Gewalt gegen Männer in heterosexuellen Intimpartnerschaften*. Marburg: Tectum, 1996.

Groenemeyer, Axel: Soziologische Konstruktionen sozialer Probleme und gesellschaftliche Herausforderungen – Eine Einführung. In: *Soziale Probleme* 12(2001)1/2, S. 5-27.

Habermehl, Anke: *Gewalt in der Familie*, Hamburg: Gewis, 1989.

Hagemann-White, Carol: Gender-Perspektiven auf Gewalt in vergleichender Sicht. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): *Interna-*

tionales Handbuch der Gewaltforschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002, S. 124-149.

Hurrelmann, Klaus: Einführung in die Sozialisationstheorie. Über den Zusammenhang von Sozialstruktur und Persönlichkeit. Weinheim und Basel: Beltz, 1998.

Kaiser, Günther: Kriminologie. Einführung in die Grundlagen. Heidelberg: C. F. Müller, 9. Auflage 1993.

Kersten, Joachim: Gut und (Ge)schlecht: Zur institutionellen Verfestigung abweichenden Verhaltens bei Jungen und Mädchen. In: Kriminologisches Journal 18(1986)4, S. 241-257.

Lamnek, Siegfried: Jugendkriminalität. Erscheinungen – Entwicklungen – Erklärungen. In: Gegenwartskunde. Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung 47(1998)3, S. 379-412.

Lamnek, Siegfried: Jugendgewalt in unserer Gesellschaft. In: Gegenwartskunde. Zeitschrift für Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Bildung 49(2000)2, S. 237-264.

Lamott, Franziska: Konstruktionen von Weiblichkeit und die ‚male stream‘ Kriminologie. In: Neue Kriminalpolitik 7(1995)1, S. 29-32.

Lempert, Joachim/Oelemann, Burkhard: ‚...dann habe ich zugeschlagen‘. Gewalt gegen Frauen. Auswege aus einem fatalen Kreislauf. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1998.

Lenz, Hans-Joachim: Männer als Opfer. In: Mabuse – Zeitschrift im Gesundheitswesen 25(2000)Mai/Juni, S. 46-49.

Neidhardt, Friedhelm: Gewalt – soziale Bedeutungen und sozialwissenschaftliche Bestimmungen des Begriffs. In: BKA (Hrsg.): Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff. Bd. 1. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1986, S. 113-147.

Peters, Helge: Vermeidbare Objektivismen – Überlegungen zur Soziologie der Soziologie sozialer Probleme. In: Soziale Probleme 12(2001)1/2, S. 45-55.

Peters, Helge: Da werden wir empfindlich. Zur Soziologie der Gewalt. In: Lamnek, Siegfried (Hrsg.): Jugend und Gewalt. Devianz und Kriminalität in Ost und West. Opladen: Leske und Budrich, 1995, S. 25-36.

Popp, Ulrike: Geschlechtersozialisation und Gewalt an Schulen. In: Holtappels, Heinz Günter/Heitmeyer, Wilhelm/Melzer, Wolfgang/Tillmann, Klaus-Jürgen (Hrsg.): Forschung über Gewalt an Schulen. Weinheim, München: Juventa, 1997, S. 207-223.

Scarbath, Horst/Schlottau, Heike/Straub, Veronika/Waldmann, Klaus (Hrsg.): Geschlechter. Zur Kritik und Neubestimmung geschlechterbezogenen Sozialisation und Bildung. Opladen: Leske + Budrich, 1999.

Scheerer, Sebastian: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese. In: Kriminologisches Journal 10(1978)3, S. 223-227.

Schmerl, Christiane: Wenn Frauen zu Hyänen werden. In: Psychologie Heute Compact (1998)2, S. 92-97.

Schneider, Ute: Gewalt in der Familie. In: Gruppendynamik. Zeitschrift für angewandte Sozialpsychologie 26(1995)1, S. 41-62.

Seus, Lydia: „Men's Theories and Women's Lives“. Geschlechtsspezifische Auswirkungen der sozialen Kontrolle. Nationales Forschungsprogramm 40. Bulletin Nr. 2, Bern, 1998.

Sewell, Sam/Sewell, Bunny: Family Violence. A Report From: Family Resources & Research. 1999

(<http://mywebpages.comcast.net/ssewell38/Family-Violence.htm>, 1999 – 22.01.2003).

Silkenbeumer, Mirja: Mädchen ziehen an den Haaren, Jungen nehmen die Fäuste – oder? Ergebnisse einer qualitativen Studie zu Biografien gewalttätiger junger Frauen und Männer. In: Böttger, Andreas (Hrsg.): Jugendgewalt – und kein Ende?. Hintergründe – Perspektiven – Strategien. Hannover: Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen, 1999, S. 67-86.

Stangl, Wolfgang: Frauengewalt: von ängstlichen Männer- und blutigen Frauenphantasien. In: Lüdersen, Klaus (Hrsg.): Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?. Bd. II. Neue Phänomene der Gewalt. Baden-Baden: Nomos, 1998, S. 159-174.

Steinmetz, Suzanne: The Battered Husband Syndrome. In: Victimology 3(1977-78)2, S. 499.

Straus, Murray A./Gelles, Richard J./Steinmetz, Suzanne: Behind Closed Doors. Garden City: Anchor Press, 1980.

Tillmann, Klaus-Jürgen/Holler-Nowitzki, Birgit/Holtappels, Heinz Günter/Meier, Ulrich/Popp, Ulrike: Schülergewalt als Schulproblem. Verursachende Bedingungen, Erscheinungsformen und pädagogische Handlungsperspektiven. Weinheim, München: Juventa, 2000

Wittmann, Svendy: Gewaltbereitschaft und Gewalthandeln von Mädchen und jungen Frauen im jugendgruppenspezifischen Umfeld. In: Soziale Probleme 13(2002)1, S. 11-26.

Thomas Ohlemacher

Folgen einer fahrlässigen Etikettierung? Wahrgenommene Fremdwahrnehmung und Selbstbild der Polizei¹

*„Jede Seite hat zwei Medaillen.“
Mario Basler*

Etiketten sind schnell verteilt – und bleiben unter Umständen recht lange haften. Dies gilt für kriminelle Jugendliche, Orte der Unsicherheit – und vielleicht auch die Institutionen der sozialen Kontrolle. Rasch ist ihr Ruf ruiniert, mit schwer kontrollierbaren Folgen beispielsweise für die so etikettierten sozialen Kontrolleure: Vom „Ist der Ruf erst ruiniert ...“ bis zum „So kann das nicht weiter gehen, wir müssen etwas dagegen tun“ reicht die Palette der Möglichkeiten des Handelns. Wahrgenommene Fremdwahrnehmung (Was denken die anderen über mich/uns?) und Selbstbild (... und ich/wir über mich/uns?) geraten notwendigerweise in Interaktion – und eventuell in Eskalation. Am Beispiel der Polizei soll nachfolgend eben jene Perspektive entfaltet werden, die in den 1970er Jahren bei der Betrachtung der (Jugend-)Kriminalität so einflussreich und in den 1990er Jahren so seltsam zurückhaltend blieb. Der Labeling- oder der „definitionstheoretische“ Ansatz (Peters 1996: 2001), soll hier einmal anders gewendet werden: Nicht die Polizei etikettiert, sondern die Polizei *wird* etiket-

¹

Teile dieses Beitrags basieren (a) auf der Veröffentlichung Ohlemacher, Thomas (2000), „Mit dem Rücken gegen die Wand“: Zum Wechselspiel von öffentlicher Kritik und polizeilichem Korpsgeist. Deutsches Polizeiblatt 82: 10-14 sowie (b) auf einem Kapitel des Forschungsberichts Ohlemacher, Thomas/Bosold, Christiane/Fiedler, Anja/Lauterbach, Oliver/Zitz, Alexandra (2002): Polizei im Wandel: Abschlussbericht der standardisierten Befragung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten der niedersächsischen Polizei 2001 & Erste Ergebnisse der Gruppendiskussionen 2002. Hannover: KFN (KFN-Forschungsbericht Nr. 87).

tiert. Zu diesem Zweck soll ein Einstieg über die Beobachtung massenmedialer und (sozial-)wissenschaftlicher Diskurse gesucht werden. Im zweiten Schritt sollen dann empirische Befunde aus der eigenen (Befragungs-)Werkstatt hinzugefügt werden.

1. Die Polizei im öffentlichen Diskurs

Die Stimmen mehren sich: Es scheint nicht gut zu stehen um die bundesdeutsche Polizei. Presseberichte sprechen von gehäuften Frühpensionierungen und Übergriffen gegen Ausländer aus Überlastungssituationen heraus. Fernsehberichte zeigen Korruptions- und Mobbing-situationen auf, wissenschaftliche Studien erfassen ein hohes Maß an Arbeitsunzufriedenheit und internen Problemen – die Fragestellungen reichen dabei von der Messung von Burn-Out-Symptomen bis hin zur Häufigkeit sexueller Übergriffe unter Kollegen. Eine große Zahl der Polizisten kritisiert die Bezahlung, ihre Ausstattung mit den Mitteln des täglichen Dienstes, das Beurteilungswesen, die Organisation der Arbeitsabläufe und das Führungsverhalten der Vorgesetzten – so das Ergebnis einer Reihe von sozialwissenschaftlichen und arbeitspsychologischen Studien (vgl. hierzu Ohlemacher 2000a). Politiker stellen sich in Reaktion auf diese öffentliche bzw. veröffentlichte Kritik vor die Beamten oder aber greifen sie an. Reformkommissionen werden eingesetzt, finden aber auch keine kanonischen Lösungen und erzeugen neuerlichen Verdruss – z.B. indem sie ihrerseits explizite „Gewinner“ und „Verlierer“ der Reformen produzieren.

Ganz offensichtlich ist die Polizei in einer schwierigen Situation – sowohl von außen betrachtet, wie auch aus ihrer Binnensicht heraus. Immer mehr Aufgaben kommen auf sie zu, auch das Kriminalitätsaufkommen verändert sich strukturell zu Ungunsten der Beamten und Beamtinnen (Stichworte: mehr Gewalt, „Organisierte Kriminalität“ auf hohem quantitativen und qualitativem Niveau – so zumindest die Aussagen der Polizeilichen Kriminalstatistik und der jeweiligen Lagebilder), die Stellensituation jedoch verbessert sich nicht in gleichem Maße. Mit anderen Worten: immer mehr Arbeit mit nicht unbedingt mehr Leuten (so die verbreitete Wahrnehmung in der Polizei). Auch die Ausbildungs- und Aufstiegssituation lässt zu wünschen übrig. Es fehlt offenbar an individueller Planungs- und Handlungssicherheit –

sowohl im Hinblick auf die Karriere einzelner als auch auf die konkreten Erwartungen an den neu hinzugekommene Kolleginnen und Kollegen in einer anstehenden Notlagen-Situation. Seit Jahren wird die „gesunde Mischung“ von erfahrenen und jungen Beamten in den Revieren immer seltener. Die Kooperation mit anderen Behörden ist problematisch: Gegenüber der Staatsanwaltschaft fühlen sich die Polizisten als „Hilfsbeamte“ und suchen nach Ausweichstrategien; anderen Behörden gegenüber sehen sich die Beamten als „Mädchen für alles“ oder gar als „Mülleimer“ – insbesondere dann, wenn die normale Behördenzeiten enden und allein die Polizei „geöffnet“ hat.

Auch das Verhältnis zum Bürger scheint belastet. Die Polizisten fühlen sich von den Bürgern nicht mehr verstanden und geachtet. Sozialwissenschaftlichen Studien, in denen Polizisten nach dem „wahrgenommenen Ansehen“ in der Bevölkerung gefragt wurden – („Was denken Polizisten, was die Bürger über die Polizei denken“) – ergaben bislang beständig folgendes Ergebnis: Polizisten ordnen sich in einer Rangreihe öffentlicher Institutionen (Gerichte, Parlamente, Parteien) recht weit unten ein (vgl. beispielsweise Feltes 1990). Dies entspricht jedoch nicht in den in anderen Studien gemessenen Bewertungen auf Seiten der Bürger: Die Polizisten unterschätzen die Wertschätzung durch die Bevölkerung. Obwohl die Bürger, insbesondere in den alten Bundesländern, der Polizei noch immer ein hohes Vertrauen entgegenbringen (je nach Umfrage ist sie zumeist im Vordergrund platziert, rangiert zum Teil direkt hinter dem Spitzenreiter Bundesverfassungsgericht), empfinden sich die Polizisten als nicht ausreichend akzeptiert – nach ihrer Wahrnehmung begegnen ihnen die Bürger mit Misstrauen und ohne genügend Respekt für die geleistete Arbeit. Dies scheint vordergründig und nicht unwesentlich durch den erfahrbaren „Wirklichkeitsausschnitt“ der Polizisten bestimmt: Im Dienst sehen Polizisten und Polizistinnen die Bürger überwiegend als Täter, Opfer oder Zeugen – eben in belastenden Situationen und in dementsprechenden emotionalen Ausnahmezuständen. Jeder erwartet, „sein Recht“ zu bekommen und ist leicht in der Versuchung, sich „ungerecht“ behandelt zu fühlen. Lob und Unterstützung polizeilichen Handelns wird dabei von den Beamten nur selten erlebt – die Polizei fühlt sich nicht als „Freund und Helfer“, das „Polizeiliche Gegenüber“ wird oft zum Gegner. Dies führt nicht zu einer offenen Haltung der Polizisten – abwarten und Vorsicht walten lassen ist angesagt.

Dieses Misstrauen gegenüber der Bevölkerung scheint integraler Bestandteil der aktuellen Berufskultur geworden zu sein: Kerner (1980: 236) hat dies bereits Anfang der 1980er Jahre als die „Gefahr der Entwicklung eines Minderwertigkeitskomplexes“ bezeichnet, Meggeneder (1995: 254) spricht für die österreichische Polizei sogar von einem „Deklassierungsbewusstsein“. Vielfach wird dieses Misstrauen und diese defensive Haltung mit einem Gefühl eines „in einer feindlichen Umwelt mit dem Rücken gegen die Wand“ umschrieben. Und jenes Gefühl – so zumindest einige Studien insbesondere aus dem angelsächsischen Bereich – ist Voraussetzung für fehlende kommunikative Offenheit von Polizisten „auf der Straße“ oder aber gar für Fehlverhalten wie z.B. Übergriffe gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen. In den Fällen von Fehlverhalten führt dann das Misstrauen gegenüber allen Formen von weiterer Öffentlichkeit (Bürger, Presse, Politiker) zu einem „Schließen der Reihen“ – und jenem Teufelskreis von aktiviertem Korpsgeist und stetig wachsendem Misstrauen nach außen. Das Problematische an diesem Prozess liegt in der fortschreitenden Illegalisierung: Sind erst Kollegen oder Kolleginnen gezwungen, sich auf das „Nicht-Öffentlich-Machen“ von unkorrektem Verhalten einzulassen, so können sie aufgrund der geltenden Rechtslage nur schwerlich wieder einen Ausstieg aus der Spirale nach unten (sprich in die Illegalität) schaffen. Wird strafbares Verhalten nicht sofort angezeigt, so ist der nicht anzeigende Kollege zukünftig in gewisser Hinsicht erpressbar – wer nicht sofort anzeigt, macht sich selbst strafbar. Jenes Gefühl des beständigen Misstrauens nach außen und der Zwang zum bedingungslosen Zutrauen nach innen, dies könnte als aktuell wirksamer Aspekt der Berufskultur eine mögliche Ursache sein für eine immer weiter fortschreitende Distanzierung zwischen Polizei und Gesellschaft. Dieses Misstrauen gegenüber der Bevölkerung führt unter Umständen zu einem veränderten Sozialverhalten von Polizisten und Polizistinnen: Nicht nur die Sozialkontakte in der Freizeit beschränken sich immer mehr auf Kollegen und Kolleginnen (hier tun die Schichtdienste bzw. -zeiten ein übriges), auch das Auftreten gegenüber fremden Personen außerhalb des Dienstes verändert sich (so zumindest die nahe liegende soziologische These). Man befürchtet Anwürfe („Wo seid ihr denn, wenn ...“) oder aber die auf Dauer gestellte Bitte um Ratschläge („Ich habe da ein Knöllchen bekommen, was soll ich denn machen ...“). Polizisten treten unter Umständen im

privaten Bereich nicht selbstbewusst auf, „trauen“ sich nicht, weil ihnen nicht „vertraut“ wird.

Nun genügt es jedoch nicht, diesen Befund einer möglicherweise zunehmenden Abkapselung zu skandalisieren, zu dramatisieren – und damit vielleicht sogar zu einer Stabilisierung eben des Skandalisierten beizutragen. Eben dies ist das Fatale an den Wechselwirkungen von Öffentlichkeit und Polizei: je schärfer die Kritik von außen, umso heftiger die Rückzugsbewegung auf Seiten der Polizei. Vielleicht kommt es gerade darauf an, auch diesen zweiten Teufelskreis zu durchbrechen. Kritik von außen darf nicht zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung werden, etwa im Sinne: „Wir denken, Polizei ist der Ort von fehlerhaftem Verhalten und Korpsgeist, lasst uns diesen in aller Öffentlichkeit benennen und anprangern.“ Das hierdurch erzeugte Verhalten auf Seiten der Polizei verstärkt eben genau den Korpsgeist – und bestätigt die Prophezeiung.

Die Geste der moralischen Überlegenheit bei den Kritisierenden („Wenn ich Polizist wäre, wäre ich anders ...“) und der Gebrauch normativer Untertöne („Dies alles ist eine Gefahr für die Demokratie, aus Weimar haben wir doch gelernt, wohin das führen kann ...“) erzeugt paradoxerweise das Gegenteil des Gewünschten: Man erreicht nicht eine nach außen hin vertrauensvolle, offene Polizei mittels harscher öffentlicher Kritik in Form aufgedeckter Skandale. An dieser Stelle sollten manche der Forscher und Forscherinnen, die den „Etikettierungsansatz“ beispielsweise für jugendliche Straftäter und ihre kriminellen Karrieren behände ins Feld geführt haben, eben diesen Ansatz auf die Polizisten und das ihnen zugeschriebene abweichende Verhalten anwenden. Vordringlich scheinen mit Blick auf die polizeiliche Berufskultur dabei folgende Fragen zu sein: Ist es wirklich so schlimm wie oftmals beklagt? Und: Woran liegt es? So scheint es notwendig, (a) nach der Gültigkeit bestimmter Skandalisierungsbefunde zu fragen und (b) nach den strukturellen Ursachen für tatsächlich bestehende Missstände zu suchen. Die Erörterung dieser beiden Fragen (Gültigkeit und Ursachen) im Weiteren orientiert sich vor allem an Überlegungen aus dem angelsächsischen Bereich von Carl B. Klockars (1991) und P.A.J. Waddington (1999a, 1999b).

2. Bisherige Forschungen: Wie gültig sind die Befunde?

Zunächst: Sind alle die berichteten Befunde zur Arbeits(-un-)zufriedenheit, zum Burn-Out, zur Kritik an den verschiedensten Aspekten (Vorgesetzte, Bezahlung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen etc.) zum Nennwert zu nehmen? Spiegeln sie die Wirklichkeit in der Polizei? Man ist versucht zu sagen: „Wie immer: Kommt darauf an ...“. Es gibt eine Reihe von sozialwissenschaftlichen Untersuchungsbefunden, die eine hohe Gültigkeit für sich in Anspruch nehmen können. Dies gilt insbesondere für solche Studien, die mit „harten Daten“ arbeiten, Daten, die nicht durch die Erhebungssituation oder den Befragten selbst beeinflusst werden (so genannte „nicht-reaktive“ Messverfahren) – hierzu zählen z.B. die Erfassung von Frühpensionierungen und Erkrankungen. Etwas weniger zuverlässig sind „vermeintlich harte Daten“, die jedoch von den „Untersuchungseinheiten“ entscheidend beeinflusst werden können – hierzu können auch Messungen von Fehlzeiten gerechnet werden (eben „reaktive“ Daten).

Im Bereich der „weichen Daten“ (im allgemeinen Daten aus offensichtlichen Beobachtungen oder Befragungen mündlicher oder schriftlicher Art) sind besonders solche Ergebnisse als gültig zu bezeichnen, die sich (a) auf repräsentative Stichproben beziehen und (b) deren Frageformulierungen keine „soziale Erwünschtheit“ bewirken. Soll heißen: Sobald Fragen in ihrer Formulierung für den Befragten eine gewisse von außen „erwartete“ Antworttendenz nahe legen, so werden nicht die „wahren Einstellungen“, sondern vielmehr sozial opportune Antworten erfasst. Sozial opportun können nun eben solche Antworten sein, die in der polizeilichen Berufskultur „angesagt“ sind (meine Kollegen erwarten beispielsweise, dass ich als Polizist Vorgesetzte kritisiere – oder eben gerade nicht, oder aber solche Antworten, von denen „berufspolitisch“ viel erwartet wird (etwa im Sinne: nur viel kritisieren, wenn wir viel erreichen wollen – z.B. im Bezug auf fehlende Mittel für die Ausstattung). Dies sind Aspekte einer ersten gravierenden Einschränkung, die bei einer Vielzahl der kritischen Befunde zur Berufskultur zu machen ist.

Die zweite Einschränkung ist eine gänzlich andere: Selbst wenn man die kritischen Befunde zum Nennwert nehmen könnte oder aber ihnen als „soziale Wahrheiten“ in den konkreten Situationen ein gewisse Gültigkeit zuspricht (mit anderen Worten: Wenn Polizisten in dieser

Art und Weise in Interviews antworten, weil das ihre Kollegen so von ihnen erwarten, dann werden sie auch im Alltag so reden bzw. solchen Äußerungen nicht widersprechen). Selbst wenn man also von einer Gültigkeit dieser Art ausgeht, müssen diese Einstellungen noch lange nicht mit konkreten Handlungen im polizeilichen Alltag einhergehen – geschweige denn kausal für solche sein. Eine Vielzahl von sozialwissenschaftlichen Untersuchungen hat zeigen können, dass es ein weiter Weg von einer Einstellung zu einer Handlung ist – Reden ist nicht gleich Handeln. Etwa: Wer sich ausländerkritisch äußert, wird nicht unbedingt mit einer höheren Wahrscheinlichkeit einen Ausländer misshandeln. Es gibt sogar umgekehrt verlaufende Prozesse: Erst eine Handlung führt z.B. zu einer Umorientierung in der Einstellung, etwa im Sinne einer „Rechtfertigung“ der aus einer konkreten Situation entstandenen Handlung, die überhaupt nicht mit der Einstellung zu diesem Zeitpunkt übereinstimmte.

Wenn dem aber so ist, dass Polizisten sich – z.B. „untereinander“ – in einer gewissen Weise äußern (die Rede ist in den einschlägigen Untersuchungen von der „Polizeilichen Subkultur“ oder auch der „Kantinenkultur“), so ist zu fragen, woher zumindest diese kritische und nach außen hin prekäre Rede der Polizisten kommt, wofür sie steht und vor allem: ob sie vermeidbar oder auch nur „zu beklagen“ ist. Es geht also um die Frage nach den strukturellen Ursachen des Misstrauens dem „Außen“ gegenüber, um den Ansatz- bzw. Ausgangspunkt des Korpsgeistes und die damit verbundenen Folgen.

3. Bausteine der Polizeikultur: Mission, Macho-Kultur, „Wir/Sie-Denken“ und defensive Solidarität

Waddington hat in seinen Arbeiten zur Polizeisubkultur u.a. darauf hingewiesen, dass es zum einen *die* Polizeikultur nicht gibt – bei näherer Betrachtung löse sie sich in eine große Heterogenität auf. Zum anderen verwischen die mit großem statistischen Aufwand herauspräparierten Einstellungsdifferenzen zur „Restbevölkerung“, insbesondere dann, wenn man sich die Gemeinsamkeiten zwischen Polizei und „anderen“ etwas genauer ansieht – denn diese sind erheblich: Die Polizei ist nicht der Hort von Ausländerfeindlichkeit und Autoritätshörigkeit in einer sie umgebenden liberalen weltoffenen Gesell-

schaft – diese sinngemäß übersetzte Formulierung von Waddington lässt sich auch für die deutsche Polizei aufgrund einer Vielzahl von Studien bestätigen (vgl. Ohlemacher 2000a). Trotz all dieser Einschränkungen ist jedoch, dies räumt auch Waddington ein, von einer weltweiten Verbreitung von „Bausteinen“ auszugehen, die eben in allen Ländern die Polizei und ihre Berufskultur ausmachen (so wie auch der Befund einer Unterschätzung der öffentlichen, bürgerschaftlichen Wertschätzung der Polizisten fast in allen Ländern der Welt nachzuweisen ist). Was sind diese universal gültigen Bausteine und woher kommen sie, woher lassen sie sich ableiten?

Mission, Macho-Kultur, „Wir/Sie-Denken“ und defensive Solidarität, dies sind die vier Bausteine, die sich in fast allen Ländern trotz variierender ökonomischer, politischer und sozialer Rahmenbedingungen herausdestillieren lassen. Und dies gilt nicht nur für die Personen der dominanten Kulturen (in den USA etwa: weiß und männlich), sondern eben auch für die Polizisten, die als Polizisten *und* Angehörige einer Minorität vermeintlich unter eben diesen Aspekten leiden – auch weibliche Polizisten, auch die Vertreter ethnischen Minderheiten im Polizeidienst vertreten in Befragungen und Beobachtungen die dominanten Einstellungen und Werte.

Im Einzelnen besteht nach Waddington die *Mission* der Polizisten im Schutz der Bürger vor Kriminalität: Die Polizisten machen die „dreckige Arbeit“, sie schützen die Bürger vor dem „Übel der Welt“. Die *Macho-Kultur* ist der Kern und Wiederhall des Schutzhandelns: die Bereitschaft zur nicht-verhandelbaren Anwendung von Gewalt. Das „*Wir und Sie*“, die Unterscheidung in Gut(e) und Böse, in anständige und kriminelle Bürger, all dies dient zur Reduktion der komplexen Realität – man braucht einfache Regeln, um sich im „Dschungel der Wirklichkeit“ zurecht zu finden. All dies mündet in einer *defensiven Solidarität*, die Ausdruck einer misstrauischen Haltung und einer fragilen, prekären Rolle ist: Die Polizei fühlt sich marginalisiert, an den Rande gedrängt, spürt dies täglich und versucht dieses Gefühl der Randständigkeit durch all die vorgenannten Aspekte ihrer Berufskultur zu überspielen. Man arbeitet mit viel Energie gegen das an, was man doch alltäglich immer wieder erfährt. Doch woher kommt das Gefühl der Randständigkeit?

4. Die Widersprüchlichkeit des polizeilichen Auftrags: Der tägliche Kampf um das Etikett

Vielleicht haben wir als Gesellschaft den Blick dafür verloren, dass wir den Polizisten einen Auftrag zumuten, der *abstrakt* im Kern gegen das Projekt einer demokratischen und zivilen Gesellschaft gerichtet erscheint, obwohl er das Projekt gerade *empirisch* sichern soll: Die Polizei ist mit der Ausführung des Gewaltmonopols beauftragt, um das Demokratische und die zivile Gesellschaft zu sichern – hierin liegt das Paradoxe, aber auch das Bedeutsame, das Grundlegende ihres gesellschaftlichen Auftrages. Polizisten erhalten den Auftrag und die Möglichkeit, Gewalt gegen ihre Mitbürger auszuüben, beispielsweise um Gewaltausübungen zu verhindern oder zu unterbinden. In jeder persönlichen Interaktion Polizist – Bürger ist diese ultimative Handlung zumindest am Horizont des Möglichen. Dies erzeugt bei den Mit-Bürgern zumindest ein Unbehagen. Meier-Welser (1990: 23) nennt dies in Anschluss an Danckert (1963) das „Dilemma von Ehrfurcht und Abscheu“ – so wie es die Menschen des Mittelalters im Umgang mit denjenigen Personen empfunden haben, die beispielsweise das Handwerk des Henkers (einer der so genannten „unehrlichen Berufe“) ausübten. Meier-Welser verweist speziell auf die Athener Polizei der Antike, die aus Sklaven und eben nicht aus freien Bürgern bestand. Man sieht: Die Ambivalenz im Umgang der Gesellschaft mit der Polizei hat durchaus Tradition.

Der Bericht der sog. Stork-Projektgruppe des Landes Nordrhein-Westfalen nennt dies jüngst das Dilemma von Gewaltanwendung vs. Friedensstiftung – und gesellt diesem die weiteren Dilemmata von Verrechtlichung vs. Handlungsflexibilität sowie politische Neutralität vs. Vereinnahmung/Ausgrenzung der Polizei hinzu (Projektgruppe 1998: 10f.). Diese Ambivalenzen, dieses Spannungsverhältnis macht aber auch das Prekäre deutlich – und verweist letztlich auf die Verletzbarkeit, die Anfälligkeit der Kultur der Organisation Polizei, aber auch der Identität einzelner Polizisten in einer sich verändernden gesellschaftlichen Umwelt.

Wer als Beamter, als Beamtin mit immer selbstbewusster werdenden, immer rechtskundiger sich erweisenden Bürgern zu tun hat, andererseits aber für eben diese Bürger u.a. die je unliebsamen „Abweichenden“ oder „Fremden“ (sei es nun fremd an Rationalität, Sitte, Ethnie

oder schlicht sozialem Verhalten) in Schach halten soll (vgl. Polizei-Führungsakademie 1996), der ist anfällig für Verunsicherung seiner Berufsrolle, seines Auftrags, seiner Identität (vgl. Projektgruppe 1998: 24). Hypothetisch formuliert: Wer als Beamter mit prekärem Auftrag kein Vertrauen aus der Gesellschaft heraus spürt, wer sich diffamiert und unverstanden fühlt, der kann leicht unzufrieden werden – insbesondere, wenn die Berufswahl aus idealistischen Gründen heraus erfolgt ist. Eine Gesellschaft, die der Ambivalenz des Auftrags keinen Respekt zollt, befördert eine sich selbst erfüllende Prophezeiung: Sie isoliert die Polizei gesellschaftlich und trägt mit dazu bei, dass es (verstärkt) zu gewaltsamen Übergriffen, Exzessen und Unverhältnismäßigkeiten auf Seiten der Polizei kommen kann bzw. kommt. Hier vor könnte eine konstruktive Kritik schützen – und ein solches Vorgehen könnte eine zivile Gesellschaft insgesamt befördern helfen (vgl. Ohlemacher 2000b).

Meines Erachtens haben wir als Gesellschaft in der Tat das Bewusstsein dafür verloren, dass mit einer „Polizei“ eine äußerst fragile Einrichtung geschaffen wird, die nach außen hin zwar recht robust erscheint, ja gerade erscheinen muss, die jedoch von ihren Konstruktionsbedingungen her betrachtet mehr als fragil ist. Dieses Bewusstsein für das Tragische des polizeilichen Auftrags könnte die Unvermeidlichkeit bestimmter innerpolizeilicher Phänomene erkennbar werden lassen – und dies könnte auch das „Gegensteuern“ bzw. den Diskurs über das Gegensteuern verbessern. Zum einen könnte es die Einsicht befördern, dass, ähnlich wie eine Gesellschaft, die ein gewisses Maß an Kriminalität zu ihrer „Selbstdefinition“ braucht, auch die Polizei ein bestimmtes Maß an Abweichung braucht: Korpsgeist ist das beinahe notwendige Coping der Polizisten mit ihrer Situation. Wir müssen uns als Gesellschaft vielleicht dazu aufrufen, mehr zu vertrauen, anstatt alles kontrollieren zu wollen. Vertrauen dürfte an dieser Stelle zumindest langfristig eine korruptions-, übergriffs- und korpsgeistfreihere Polizei schaffen als die Vielzahl von rechtlichen (Ver-)Regelungen, die sich alle Reformkommissionen haben einfallen lassen. Dieses Vertrauen dürfte Selbstbewusstsein bei den Polizisten wachsen lassen, weil eben auch Zutrauen und Verständnis bei den Bürgern zu spüren ist. Doch an erster Stelle dieses Prozesses steht die Einsicht in das Prekäre und Fragile des Auftrags der Polizei in einer sich demokratisch definierenden und auf das Zivile zielenden

Gesellschaft. Denn: „Die Polizei ist ein Mechanismus zur Anwendung nicht-verhandelbarer Zwangsgewalt ... Diese vorgeschlagene Definition der Rolle der Polizei enthält ein schwieriges moralisches Problem. Wie können wir zu einem positiven oder auch nur akzeptierenden Urteil gegenüber einer Aktivität kommen, die – in ihrer grundlegenden Konzeption – dem Ethos der Gesellschaft widerspricht, das diese Handlungen autorisiert? Es ist nahezu unvermeidlich, dass dieser Auftrag hinter weitschweifigen Bemerkungen verborgen bleibt“ – so Egon Bittner (1970, Übersetzung aus dem Englischen Th. Oh.).

5. Befunde einer eigenen Studie: Die Befragung der niedersächsischen Polizei 2001

Im Rahmen einer empirischen Untersuchung hat eine Projektgruppe am Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) einige der oben genannten Thesen bzw. scheinbar gesicherten Befunde sozialwissenschaftlicher Forschung zu überprüfen versucht. Ein repräsentatives Sample von 1.706 Vollzugsbeamtinnen und -beamten²) wurde u.a. dazu befragt, ob die Polizei sich zur Gesellschaft hin als weitgehend *offen* darstellt oder aber ob sie als *abgeschottet* zu betrachten ist. Eine Abschottung ist in der sozialwissenschaftlichen und auch der kriminalpolitischen Diskussion oftmals als Indiz für eine bestehende Spezial- oder Subkultur der Polizei gedeutet worden (vgl. oben). Diese ist zudem mit fremdenfeindlichen Einstellungen oder der Bereitschaft zu gewaltsamen Übergriffen in Verbindung gebracht worden (Maibach 1996, PUA 1996). Mögliche Anzeichen für eine Abschottung könnten sein: ein wenig souveränes Umgehen im privaten Bereich mit der Tatsache, ein Polizist zu sein, eine Beschränkung des Freundes- und Bekanntenkreises auf Kolleginnen und Kollegen sowie die Unterschätzung der öffentlichen Akzeptanz der Polizei als Zeichen eines polizeilichen Minderwertigkeitskomplexes.

Korrespondierend zu einem vergleichsweise positiven Befund der Berufszufriedenheit und der gestiegenen wahrgenommenen öffentlichen

² Befragungszeitpunkt: Januar bis März 2001, Bruttostichprobe basierend auf Zufallsauswahl: 2.800, Rücklauf: 60,9%, postalisch-schriftliche Befragung, anonyme Rücksendung.

Anerkennung gegenüber einer Befragung aus dem Jahre 1991 geben in der Befragung 2001 der niedersächsischen Polizei nur recht wenige Befragte an, dass es ihnen Schwierigkeiten bereite, *außerhalb des Dienstes* offen zu sagen, dass sie Polizisten bzw. Polizistinnen sind. Die Formulierung im Fragebogen lautete: „Stellen Sie sich vor, Sie sind auf einer Party eingeladen. Sie kennen keine der dort anwesenden Personen. Sie stehen in einem Kreis von ca. zehn Personen. Das Thema kommt auf die Berufe, welche die Anwesenden ausüben. Wie schwer fällt es Ihnen, in dieser Situation zu sagen, dass Sie Polizist/Polizistin sind?“ Auf einer angebotenen Skala von 1 bis 6 antworteten mit 1 („überhaupt nicht schwer“) 69,6%. Die Antworten 1 bis 3 (somit im Bereich „fällt nicht schwer“) wählten 91,4%. Lediglich 8,6% wählten eine der Optionen 4 bis 6 (und verorteten sich damit eher im Bereich „fällt schwer“). Die Option 6 („sehr schwer“) wählten nur 1,1% der Beamtinnen und Beamten. Niedersächsische Polizistinnen und Polizisten haben 2001 somit zu über 90% kein Problem damit, sich im privaten Bereich als Polizeibeamte bzw. -beamtinnen zu „outen“.

Auch auf die Frage, welchen öffentlichen Institutionen nach Wahrnehmung der befragten Polizistinnen und Polizisten die *Bürgerinnen und Bürger* am stärksten vertrauen (gefragt war also nach dem „wahrgenommenen Fremdvertrauen“), reihen sich die Beamtinnen und Beamten (entgegen den Ergebnissen früherer Untersuchungen, z.B. Feltes 1990) auf den vorderen Plätzen ein. Den Befragten wurden im Fragebogen sieben Institutionen angeboten, verbunden mit der Bitte, sie in eine Reihenfolge zu bringen („Was meinen Sie, wem vertraut die Bevölkerung mehr, wem weniger?“): 13,2% der Beamtinnen und Beamten sehen die Polizei auf Platz eins; 39,2% auf Platz eins oder zwei; 80,3% lassen sie auf einem der Plätze eins bis drei rangieren – nur 8,7% wählen die Plätze fünf bis sieben. Die Rangfolge der Institutionen entlang dem von den befragten Polizistinnen und Polizisten wahrgenommenen Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger findet sich in Tabelle 1. Demzufolge rangieren, was das wahrgenommene Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger angeht, lediglich das Bundesverfassungsgericht und die „Gerichte allgemein“ vor der Polizei. Die Reihenfolge entspricht damit tatsächlich in etwa den Vertrauenswerten, wie sie in allgemeinen Bevölkerungsumfragen gemessen werden. Auf die Aussage „Die Bürger vertrauen der Polizei“ reagierten 75,4% der Befragten mit Zustimmung. Die Behauptung „Die Bürger vertrauen mir

als einzelner Polizistin/einzelnen Polizisten“ wird sogar von 94,5% der Beamtinnen und Beamten geteilt. Die Polizeibeamtinnen und -beamten nehmen das hohe Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei 2001 korrekt wahr.

Tabelle 1: Von den Beamtinnen und Beamten wahrgenommenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in verschiedene öffentliche Institutionen ($n_{min}=1.651$, $n_{max}=1.656$)

Wahrgenommenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger	Durchschnittswert (Rangplätze 1-7)
Bundesverfassungsgericht	1,7
Gerichte allgemein	2,7
Polizei	2,8
Verwaltungen	4,5
Bundestag	4,8
Bundesrat	5,2
Parteien	6,4

Die oftmals in der öffentlichen Diskussion behauptete *starke gesellschaftliche Isolation* von Polizistinnen und Polizisten findet in unserem Datensatz auch bei einer anderen Art der empirischen Annäherung an diese Frage keine Bestätigung: Wir haben versucht, die behauptete gesellschaftliche Abschottung unter anderem durch ein so genanntes „Umzugszenario“ zu prüfen. Wir baten die Beamtinnen und Beamten anzugeben, wie viele Personen ihnen bei einem anstehenden Wohnungsumzug kostenlos helfen würden. Hier fanden sich nur 1,3% der Befragten, die keine Unterstützung durch freiwillige Helfer erhalten würden. Von allen antwortenden Personen hatten sogar rund 26% über zehn freiwillige Helfer zur Verfügung. Unsere Nachfrage zielte nun auf den Anteil der Polizeibeamtinnen und -beamten unter den

Helfern – ein besonders hoher Anteil könnte ein Hinweis für gesellschaftliche Isolation sein („Wie viele von diesen Personen wären Polizisten und Polizistinnen?“). Das Ergebnis: Lediglich zwei Prozent der mit Hilfe von Freunden und Bekannten Umziehenden haben ausschließlich Unterstützer aus dem Kollegenkreis zur Verfügung, bei nur 12,3% sind mehr als die Hälfte Kolleginnen oder Kollegen. Gar keine Unterstützung von anderen Polizistinnen und Polizisten haben (bzw. benötigen) 22,2%. Von einer vehementen Abschottung der niedersächsischen Polizistinnen und Polizisten zur Gesellschaft hin kann 2001 (zumindest auf Basis dieser Daten) nicht gesprochen werden.

Auch mit Blick auf die weiteren Aktivitäten in der Gesellschaft zeigen sich die Beamtinnen und Beamten recht rege: 41,1% sagen, dass sie ein „aktives Engagement“ ausüben (beispielhaft waren einleitend ein „aufwendiges Ehrenamt“ in Form einer Mitarbeit im Vereinsvorstand oder eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ z.B. in Form eines zweiten Berufs oder einer regelmäßigen Aushilfe im Familienbetrieb aufgeführt). 52% der in dieser Art und Weise engagierten Gruppe von Beamtinnen und Beamten wenden für diese Aktivität bis zu fünf Stunden pro Woche auf, nur zehn Prozent engagieren sich mit mehr als zwölf Stunden pro Woche (dies entspricht ca. vier Prozent von allen Befragten). Dieses Engagement aufzugeben, dies würde 66,7% eher schwer bis sehr schwer fallen. In einem Interessenkonflikt zwischen Dienst und außerdienstlichem Engagement sehen sich tendenziell eher nicht oder nie 81,1% der in dieser Art und Weise engagierten Beamtinnen und Beamten, lediglich 2,3% der Engagierten sehen sich „immer“ in einem Konflikt dieser Art. Im Konfliktfall entscheiden sich (bzw. würden sich entscheiden) für ihr außerdienstliches Engagement tendenziell öfter bis „immer“ 13,6% der engagierten Beamtinnen und Beamten. Einen finanziellen Gewinn von über 500 DM pro Monat erzielen von den derart Engagierten lediglich 6,3%, über 2000 DM pro Monat verdienen nur 0,7%. 10,6% aller Befragten üben zum Zeitpunkt eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit aus (diese Zahl verdoppelt sich bei den besonders Engagierten). Jeweils rund 40% aller Befragten meinen, dass die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten von Polizeibeamten/innen insgesamt in den letzten Jahren zugenommen haben bzw. gleich geblieben sind, 20% hingegen meinen, Nebentätigkeiten dieser Art seien in den letzten zehn Jahren eher weniger geworden. Man kann *zusammenfassend* formulieren: Die befragten Beamtinnen

und Beamten sind gesellschaftlich in einem erheblichen Maß engagiert und können in der überwältigenden Mehrzahl laut eigenen Angaben Polizeiberuf und außerdienstliches Engagement gut miteinander verbinden.

Ein weiteres Indiz für eine problematische Beziehung Polizei und Öffentlichkeit könnte eine unterschiedliche Selbstwahrnehmung der Polizei im Vergleich zur wahrgenommenen Fremdwahrnehmung sein – vergleichbar der oben überprüften möglichen (und eben nicht vorgefundenen) Differenz zwischen gespürtem und tatsächlichem Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei. Wir haben den Beamtinnen und Beamten aus diesem Grund verschiedene Schlagwörter angeboten und sie gebeten, auf diese als Beschreibung ihres Selbstbildes („Wie sehen Sie Polizisten und Polizistinnen in unserer heutigen Gesellschaft?“) und als wahrgenommenes Fremdbild („Wie sieht die Bevölkerung Polizistinnen und Polizisten in unserer Gesellschaft?“) zu reagieren. Bei der *Reihenfolge* der Zustimmung der Beamtinnen und Beamten zu den angebotenen Selbstbildern der Polizei ist interessant, dass die Bezeichnung „Dienstleister“ ganz vorne liegt, während der Begriff „Hüter des Gewaltmonopols“ ganz hinten rangiert (1: trifft nicht zu, 4: trifft zu; vgl. Tabelle 2.1), wohingegen beim wahrgenommenen Fremdbild auffällig ist (vgl. Tabelle 2.2), dass von ihrem Entstehungszeitpunkt her gesehen zeitlich ältere, jedoch durchaus positive Bilder weit vorne platziert sind (hierzu gehören die Bezeichnungen „Gesetzeshüter“, „Schutzmänner“ sowie „Freund und Helfer“). Im direkten Vergleich der *absoluten* Werte von Selbst- und Fremdbildern fällt auf, dass die negativen Bewertungen („Büttel“, „Müllmänner“, „Prügelknaben“) im Selbstbild höhere Werte erzielen als beim wahrgenommenen Fremdbild. Auffällig ist auch der niedrigere Wert beim „Hüter der Gewaltmonopols“ auf Seiten der polizeilichen Selbsteinschätzung (vgl. oben und Tabelle 2.3). Bestehende negative Selbstbilder (bzw. deren Ursachen) abzubauen und eine positivere Sicht des Gewaltmonopols als Garant einer zivilen Gesellschaft zu schaffen, hierin könnte somit ein Ansatz für zukünftige polizeiliche Aus- und Fortbildung als Quelle beruflichen „Stolzes“ liegen. Die Kontrastierung der Selbst- und der Fremdbilder *zusammenfassend* lässt sich formulieren, dass die Polizei sich kritischer sieht, als sie meint, dass die Bürger sie sehen. Auch dies kann, in aller Vorsicht, als ein Indiz für eine wahrgenommene hohe Akzeptanz der Polizei in der Be-

völkerung, aber auch als noch bestehendes Rudiment der Unterschätzung der eigenen positiven gesellschaftlichen Rolle gesehen werden.

*Tabelle 2.1: Selbstbild der Polizei
(geordnet nach dem Grad der Zustimmung)*

Nr. im Fragebogen	... ich sehe uns als ... (n_{min}=1638, n_{max}=1665)	Durchschnittswerte (1-4)
3	„Dienstleister“	3,17
2	„Gesetzhüter“	3,15
7	„Prügelknaben verfehlter Politik“	3,06
1	„professionelle Konfliktschlichter“	3,04
4	„Freund und Helfer“	2,94
8	„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	2,94
9	„Schutzmänner“	2,78
5	„Crime Fighter“ („Kämpfer gegen das Verbrechen“)	2,57
6	„Büttel“	2,39
10	„Hüter des Gewaltmonopols“	2,17

*Tabelle 2.2: Wahrgenommenes Fremdbild
(geordnet nach dem Grad der Zustimmung)*

Nr. im Fragebogen	... die Bevölkerung sieht uns als ... ($n_{\min}=1.630$, $n_{\max}=1.660$)	Durchschnittswert (1-4)
2	„Gesetzeshüter“	3,44
9	„Schutzmänner“	3,03
4	„Freund und Helfer“	2,98
7	„Prügelknaben verfehlter Politik“	2,92
1	„professionelle Konfliktschlichter“	2,83
3	„Dienstleister“	2,83
5	„Crime Fighter“ („Kämpfer gegen das Verbrechen“)	2,64
8	„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	2,60
10	„Hüter des Gewaltmonopols“	2,52
6	„Büttel“	2,27

Tabelle 2.3: Selbstbild und Fremdbild im Vergleich (in der Reihenfolge des Fragebogens)

Selbstbild und wahrgenommenes Fremdbild (höherer Wert grau unterlegt)	Selbstbild	wahrgenommenes Fremdbild
„professionelle Konfliktschlichter“	3,04	2,83
„Gesetzhüter“	3,15	3,44
„Dienstleister“	3,17	2,83
„Freund und Helfer“	2,94	2,98
„Crime Fighter“ („Kämpfer gegen das Verbrechen“)	2,57	2,64
„Büttel“	2,39	2,27
„Prügelknaben verfehelter Politik“	3,06	2,92
„Müllmänner einer an vielen Ecken ungesunden Gesellschaft“	2,94	2,60
„Schutzmänner“	2,78	3,03
„Hüter des Gewaltmonopols“	2,17	2,52

Was bleibt?

Die These der erodierenden Wirkung eines wahrgenommenen negativen Etiketts in der öffentlichen Diskussion auf das Selbstbild der Polizei scheint *aktuell* weniger Unterstützung zu finden, als dies in der Jahrzehnten zuvor der Fall war. Könnte dies ein Effekt der veränderten Wertschätzung sein, welche die Institutionen der sozialen Kontrolle in den letzten Jahren auch in den öffentlichen Diskussionen erfahren haben? Oder nehmen Polizisten die konstant hohe Wertschätzung der *Bevölkerung* nunmehr erstmals korrekt „wahr“ – ohne diese durch eine Art Filter ihrer alltäglichen selektiven Wirklichkeitswahr-

nehmung zu brechen? Durch beide Erklärungen würde sich eine Parallelführung (a) von negativer Etikettierung und verringertem Selbstvertrauen sowie (b) einer schrittweise besser werdenden Etikettierung und einem allmählich besser werdenden Selbstbild ergeben. Etikettierung funktioniert also auch bei der Polizei – dies ist sowohl ein Argument für die wissenschaftliche Substanz des Theoriekerns des Etikettierungs- bzw. Labelingansatzes, wie auch eine Warnung davor, als Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin kriminalpolitisch allzu leichtfertig Fahrlässigkeiten zu begehen.

Literatur

Bittner, Egon: *The Functions of Police in Modern Society*. Washington, D.C.: National Institute of Mental Health, 1970.

Danckert, Werner: *Unehrlische Menschen, die verfeimten Berufe*. Bern/München: Francke, 1963.

Feltes, Thomas: Einstellungen von Polizeibeamten zu gesellschafts- und kriminalpolitischen Problemen in Deutschland – Ergebnisse einer Befragung. In: Feltes, Thomas/Rebscher, Erich (Hrsg.): *Polizei und Bevölkerung. Beiträge zum Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung und zur gemeinwesenbezogenen Polizeiarbeit („Community Policing“)*. Holzkirchen (Obb.): Felix Verlag, 1990, S. 198-212.

Kerner, Hans-Jürgen: *Kriminalitätseinschätzung und innere Sicherheit* (BKA-Forschungsreihe Band 11). Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1980.

Klockars, Carl B.: *The Rhetoric of Community Policing*. In: Klockars, Carl B./Mastrofski, Stephen D. (Hrsg.): *Thinking about Police. Contemporary Readings*. Boston et al: McGraw Hill, 2. Auflage 1991, S. 530-542.

Maibach, Gerda: *Polizisten und Gewalt. Innenansichten aus dem Polizeialltag*. Reinbek: Rowohlt, 1996.

Meier-Welser, Conrad: *Psychologische Aspekte gesellschaftlicher Funktionen der Polizei*. In: Stein, Frank (Hrsg.): *Brennpunkte der Polizeipsychologie*. Stuttgart: Verlag für angewandte Psychologie, 1990, S. 16-25.

Meggeneder, Oskar: *Abara Kadabara. Is a Kibara a Habara? Zur Berufssituation von PolizistInnen*. Linz: Universitätsverlag R. Trauner, 1995.

Ohlemacher, Thomas: *Empirische Polizeiforschung in der Bundesrepublik Deutschland: Schwerpunkte und Desiderata*. In: *Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie, Schwerpunktheft: Polizeiliche Handlungslehre – Polizeiwissenschaft*. Heft 1/2. Lübeck: Schmidt-Römhild 2000a, S. 183-218.

Ohlemacher, Thomas: Das Vertrauen der Bürger und der Polizisten. Kriminalität und die Leistungsfähigkeit sozialer Systeme. In: *Bewährungshilfe* 47(2000b)4, S. 395-409.

Peters, Helge: *Devianz und soziale Kontrolle*. Weinheim: Juventa, 1995.

Peters, Helge: Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. In: *Kriminologisches Journal* 28(1996)2, S. 107-115.

Peters, Helge: Vermeidbare Objektivismen – Überlegungen zur Soziologie der Soziologie sozialer Probleme. In: *Soziale Probleme* 12(2001)1/2, S. 45-55.

Peters, Helge: *Soziale Probleme und soziale Kontrolle*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2002.

Polizei-Führungsakademie (Hrsg.): *Fremdenfeindlichkeit in der Polizei? Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie* (Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 1/2, 1996). Lübeck: Schmidt-Römhild, 1996.

Projektgruppe: *Personal-/Organisationsentwicklung und Führung in der Polizei Nordrhein-Westfalen*. Bericht der Projektgruppe (sog. Stork-Bericht). Vervielfältigtes Manuskript, 1998.

PUA „Hamburger Polizei“: *Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses vom 13.11.1996* (Vorsitzender: Prof. Dr. Ulrich Karpen, Schriftführer: Dr. Holger Christier). Drucksache 15/6200 der Hamburger Bürgerschaft, 1996.

Waddington, P.A.J.: *Police (Canteen) Sub-Culture. An Appreciation*. In: *British Journal of Criminology* 39(1999a)2, S. 287-309.

Waddington, P.A.J.: *Policing Citizens. Authority and Rights*. London, Philadelphia: UCL Press, 1999b.

Michael Schetsche

Soziale Kontrolle durch Pathologisierung? Konstruktion und Dekonstruktion ‚außergewöhnlicher Erfahrungen‘ in der Psychologie

„Die Erkenntnis, die zu sagen erlaubt: dies ist ein Irrer, ist weder ein einfacher noch ein unmittelbarer Akt. Er beruht in der Tat auf einer Anzahl vorgängiger Operationen und vor allem auf dem Abstecken des sozialen Raums nach den jeweiligen Grenzlinien der Wertung und des Ausschlusses.“ (Foucault 1968: 119)

1. Das Gewöhnliche als Außergewöhnliches

Das so genannte Paranormale hat (wieder einmal) ‚mediale‘ Konjunktur. Nach Filmen wie „The Sixth Sense“, „The Mothman Prophecies“, „The gift – Die dunkle Gabe“ oder „Thir13en Ghosts“ ist im Herbst 2002 der US-amerikanische Spielfilm „Minority Report“ in die deutschen Kinos gekommen. In diesem Film – er basiert auf einer Kurzgeschichte des bekannten Science Fiction-Autors Philip K. Dick – geht es um eine sehr spezielle Polizeieinheit namens „pre-crime division“, welche die paranormalen Fähigkeiten genetisch manipulierter Menschen benutzt, um Verbrechen zu verhindern, die in naher Zukunft geschehen könnten.

Was im Film als einzigartiges Talent gentechnisch erzeugter Übermenschen erscheint, gehört in der Realität eher zu den ‚normalen‘ Fähigkeiten des ‚normalen‘ Alltagsmenschen – dies jedenfalls zeigt die Repräsentativbefragung, die kürzlich vom Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene (Freiburg) durchgeführt wurde (Schmied/Schetsche 2003). Nach dieser Untersuchung haben 72,8%

der Erwachsenen in der Bundesrepublik in ihrem Leben mindestens eine Erfahrung gemacht, in denen Kräfte, Fähigkeiten oder Ereignisse eine Rolle spielen, die im herrschenden wissenschaftlichen Diskurs eindeutig dem fiktionalen Segment unserer Realität zugewiesen werden¹. Die ‚außergewöhnlichen Erfahrungen‘ (Wahrträume, außer-sinnliche Wahrnehmungen, Erscheinung Verstorbener, Spukereignisse usw.), mit denen die (Para-)Psychologie sich spätestens seit dem Ende des 19. Jahrhunderts beschäftigt, sind nach den Befunden dieser Studie tatsächlich ziemlich *gewöhnliche* Erfahrungen des Alltagslebens – zumindest was den Grad ihrer Verbreitung anbelangt.

Andere Untersuchungen zeigen, dass dies in ähnlichem Maße auch für die anderen westlichen Gesellschaften gilt. So haben 60 Prozent der Befragten in den USA und durchschnittlich 46 Prozent der Befragten in westeuropäischen Staaten mindestens einmal in ihrem Leben eine „klassische übersinnliche Erfahrung“ (Telepathie, Hellsehen, Erscheinung Verstorbener) gemacht (Haraldsson/Houtkooper 1991). Replikationsstudien in den USA (Greeley 1975, 1987, 1991) zeigen darüber hinaus, dass der Anteil der Menschen mit solchen Erfahrungen seit den siebziger Jahren deutlich zunimmt – oder dass die Menschen mehr und mehr bereit sind, über solche Erlebnisse Auskunft zu geben.

Wie der qualitative Teil der Freiburger Studie zeigt, sind die Betroffenen heute gegenüber der Wissenschaft durchaus auskunftswillig. Auffällig ist allerdings, dass ihre Berichte sich regelmäßig eines besonderen ‚abgesicherten Modus‘ bedienen², der durch fünf Strategien charakterisiert ist:

¹ Klassische sozialstrukturelle Variablen wie Geschlecht, die räumliche Herkunft oder die Religionszugehörigkeit spielen bei der statistischen Verteilung dieser Erfahrungen keine Rolle, lediglich die Altersvariable ist hier von Bedeutung: Mit zunehmendem Alter *sinkt* der Anteil der Personen, die über entsprechende Erlebnisse berichten (Schmied-Knittel/Schetsche 2003).

² Zur Frage der sprachlichen Besonderheiten der Erzählungen über paranormale Erlebnisse vgl. Wooffitt (1994). Seine empirischen Befunde unterscheiden sich im Detail zwar von den unseren (was u.a. am unterschiedlichen kulturellen Kontext liegen könnte), jedoch ist seinem Credo durchaus zuzustimmen: „There is a powerful cultural skepticism about people who claim to have encountered paranormal phenomena. Not only do such experiences provide an implicit challenge to a common-sense understanding of the world, but they also undermine the pronouncements of the scientific

1. Mit wiederholten Versicherungen, man selbst wäre keinesfalls verrückt, würde „eigentlich auch nicht an solche Dinge glauben“ und wäre ohnehin jemand, der „mit beiden Beinen fest auf dem Boden steht“, grenzt der Berichterstatter sich sowohl von ‚Spinnern‘, die ständig unwahrscheinliche Geschichten erzählen, als auch von naiven oder leichtgläubigen Zeitgenossen ab.
2. Die Kontrastierung der außergewöhnlichen Erfahrung mit überexakten Schilderungen der alltäglichen Situation, in der die Ereignis eingebettet war, hebt nicht nur das Überraschungsmoment des Erlebnisses hervor, sondern demonstriert durch die Darstellung eigentlich nebensächlicher Details auch das hervorragende Erinnerungsvermögen des Erzählers.
3. Die Benennung von Zeugen, die, wenn schon nicht das Ereignis selbst, so doch die emotionale (situative oder nachträgliche) Betroffenheit des Beobachters bestätigen könnten, stellt tendenziell die Intersubjektivität des Erlebens her.
4. Der argumentative Ausschluss alltäglicher Erklärungen des Erlebten signalisiert dem Gegenüber, dass man zu der nun vertretenen paranormale Erklärung nur gelangt ist, weil alle anderen in Betracht gezogenen ‚natürlichen‘ Erklärungen ausgeschlossen werden *mussten*.
5. Der Rückgriff auf die Meinung von ‚Experten‘ auf paranormalem Gebiet (eine medial begabte Nachbarin, der Ortspfarrer, ein Sachbuch zum Thema usw.), deren Rat man bereits eingeholt hat, soll den Realitätsgehalt – zumindest aber die Möglichkeit der Existenz – entsprechender Ereignisse bestätigen.

Die Betroffenen selbst empfinden ihre Erlebnisse dabei oftmals als eher unspektakulär: obwohl sie durchaus als bemerkenswert eingeordnet werden, erzeugen sie nur selten besonderen Interpretations- oder gar Handlungsbedarf. Manche Erlebnisse erscheinen eher als banal denn als beunruhigend. Andere – wie die Erscheinung Verstorbener – gehören geradezu zum festen Repertoire der erwarteten

orthodoxy. My interests in accounts of anomalous phenomena thus stems from the fact that people who claim such experiences place themselves in an inauspicious position. The mere act of claiming such an experience can lead to assumptions of, at best, crankiness, or worse, some form of psychological defiance.” (Wooffitt 1994: 48)

Begleiterscheinungen eines einschneidenden persönlichen Ereignisses. Wieder andere werden im Kontext eines religiösen Weltbilds zum Beweis für die fürsorgliche Präsenz einer göttlichen Macht. In einem Satz: Die meisten der für die Wissenschaft ‚außergewöhnlichen‘ Erfahrungen erscheinen aus Sicht der lebensweltlichen Subjekte als integraler Bestandteil der vertrauten Alltags-, richtiger vielleicht einer Sonderwelt, in der seltene, aber gleichwohl biographisch erwartbare (und manchmal auch erwartete) Erlebnisse ihren Platz finden.

Wenn über solche Geschehnisse in einem *abgesicherten Modus* gesprochen wird, liegt das also nicht daran, dass diesen so genannten außergewöhnlichen Erfahrungen von den Alltagssubjekten ein besonderer Stellenwert zu gesprochen würde. Die Betroffenen wissen vielmehr, dass man über solche Erlebnisse anders als in der im Alltag üblichen Weise kommunizieren *muss* – im sozialen Umfeld und erst Recht mit neugierigen Wissenschaftlern. Aber warum ist das so? Oder genauer gefragt: Woran liegt es, dass eine bestimmte Klasse weit verbreiteter menschlicher Erfahrungen nur unter Einhaltung diskursiver Schutzvorkehrungen thematisiert werden kann?

Hierzu möchte ich in meinem Essay drei Leitgedanken formulieren:

1. Erst indem die Wissenschaften (und die Religion) bestimmten menschlichen Erfahrungen den Status des Alltäglichen absprechen, konstituieren sie diese diskursiv als *außergewöhnliche Erfahrungen*. Diesen Erfahrungen werden spezifische Merkmale wissenschaftlich zugewiesen, die ihren lebensweltlichen Wirklichkeitsstatus in Frage stellen und ihre intersubjektive Nachvollziehbarkeit zerstören. Den Subjekten wird die Möglichkeit genommen, über sie in einem alltäglichen Modus zu kommunizieren.
2. Die Exkludierung solcher Erfahrungen aus der alltäglichen Lebenswelt verfolgt ein soziales Kontrollinteresse: Es geht um die wissenschaftliche Zurichtung des lebensweltlichen Denkens und das Eliminieren sozial und/oder politisch unerwünschter kollektiver Wissensbestände. Ideelle Basis ist die Unterscheidung des wissenschaftlich-rationalen von einem magisch-irrationalen Wissen; durch die soziale Stigmatisierung (Stichwort: Aberglaube) des Letzteren wird die Hegemonie des wissenschaftlichen über

das lebensweltliche Denken zunächst her- und dann sicher-gestellt.

3. Die für diese Form der sozialen Kontrolle primär zuständige gesellschaftliche Instanz ist heute die Psychologie. Die von ihr eingesetzte Kontrollstrategie ist eine doppelte: Die unerwünschten Erfahrungen selbst werden im therapeutischen Prozess durch psycho-logische Dekonstruktion eliminiert, gleichzeitig wird der lebensweltliche Transfer der inkriminierten Deutungen durch die Pathologisierung der Erfahrungsträger bereits im Vorfeld unterbrochen.

Den psychosozialen Mechanismen, möglichen Kontrollinteressen und so genannten psychohygienischen Auswirkungen dieser Konstruktions- und Dekonstruktionspraktiken möchte ich anhand von zwei Beispielen nachgehen.

2. Erstes Beispiel: Die ‚Gruppe‘ der UFO-Sichter

Beginnen wir mit einer Erfahrung, die *auf den ersten Blick* von einer gewissen Banalität ist. Es geht um Erscheinungen am Himmel, welche die lebensweltlichen Beobachter sich entweder nicht unmittelbar zu erklären vermögen oder die sie auf eine Art und Weise deuten, die nicht in das von den Wissenschaften vertretene Weltbild zu passen scheint³. Gemeint ist die Sichtung eines UFO – entweder im Sinne der ursprünglichen Bedeutung als nicht identifiziertes Flugobjekt (aus dem militärisch-fliegerischen Sprachgebrauch: „uniden-

³ Wie ich an anderer Stelle (Schetsche 1997) betont habe, korrespondiert die alltagsweltliche UFO-Deutung durchaus mit dem heute wissenschaftlich dominierenden Bild von der Stellung des Menschen im Kosmos. Dies war in den sechziger Jahren, als die im Folgenden beschriebene Forschungstradition ihren Ausgang nahm, noch nicht Fall. Es kommt hinzu, dass in der Einschätzung namentlich der Astrowissenschaften ein – im Sinne astronomischer Entfernungsmaßstäbe durchaus wörtlich zu nehmender – *himmelweiter* Unterschied zwischen der Frage der Existenz extraterrestrischer Zivilisationen irgendwo im Universum und derjenigen nach den Möglichkeiten eines physischen Kontakts mit solchen ‚Außerirdischen‘ besteht.

tified flying object"⁴) verstanden, oder als Interpretation eines solchen Objekts (umfassender: einer Himmelserscheinung) als Raumschiff außerirdischer Herkunft. Banal ist eine solche Sichtung zum einen, weil vom durchschnittlich gebildeten Subjekt unserer Gesellschaft nicht verlangt werden kann (schließlich sind solche Fragen nur ausnahmsweise Gegenstand systematischer Lernprozesse), sich genau mit den unterschiedlichsten natürlichen und der wachsenden Zahl der von Menschen hervorgerufenen Erscheinungen am Himmel auszukennen. Zum anderen muss nicht verwundern, dass dieser Mangel an expertischem Wissen durch einen Rekurs auf diejenige alltagsweltliche Deutung ausgeglichen wird, die den öffentlichen Diskurs über „Geheimnisvolles am Horizont“ (C. G. Jung 1992) seit den fünfziger Jahren dominiert: So werden vom individuellen Beobachter nicht anders einzuordnende Himmelserscheinungen schlicht als „UFO“ bezeichnet – eine hybride Klassifizierung, die *sowohl* auf den Status des vorläufig Unerklärten *als auch* auf eine, mal mehr mal weniger ernst gemeinte Alien-Hypothese verweisen *kann*. (Diese Doppeldeutigkeit ist ein weiteres Merkmal eines abgesicherten Kommunikationsmodus: Man wartet ab, wie das Gegenüber den Verweis auf ein UFO versteht und orientiert sich bei der Weiterführung der Kommunikation an dessen Reaktion).

Unter dieser Perspektive wundert es nicht, dass nach Aussage verschiedener Repräsentativbefragungen in den USA etwa zehn Prozent der Bevölkerung in ihrem Leben mindestens eine entsprechende Sichtungserfahrung gemacht haben (vgl. Wunder 2003). Die sich sowohl auf die Verbreitung des Phänomens wie auf die einfach zu gebende Erklärung seines Zustandekommens berufende Banalitätsvermutung wird allerdings dadurch konterkariert, dass diese Erfahrung seit Jahrzehnten Gegenstand eifriger Beforschung durch (viele) Psychologen und (einige) Soziologen ist.

So kann Edgar Wunder (2003) – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit – in seinem aktuellen Übersichtsartikel gut sechzig (sozial-)psychologische Studien aus den letzten Jahrzehnten Revue

⁴ Bereits die in den deutschsprachigen Massenmedien oftmals fehlerhaft vorgenommene Übersetzung von „UFO“ als „unidentifizierbares Flugobjekt“ belegt die Mehrdeutigkeit des Begriffs.

passieren lassen, in denen es um nichts anderes als um die Frage geht, welche sozialstrukturellen und/oder psychischen *Auffälligkeiten* Menschen aufweisen, die schon einmal ein UFO gesehen haben. Wie Wunder zeigt, sind viele der Untersuchungen aus den unterschiedlichsten Gründen methodisch problematisch. So bleibt oftmals schon ungeklärt, ob die Fragen an die Probanden wie die Fragestellung der Untersuchung insgesamt sich auf UFOs im Sinne einer unidentifizierten Himmelserscheinung oder auf die extraterrestrische Deutung durch den Beobachter beziehen.

Lassen wir die methodischen Probleme (einschließlich der unreflektierten wissenschaftlichen Verdopplung des Hybridcharakters der Alltagskategorie) jedoch einmal beiseite und konzentrieren wir uns auf die Fragestellungen eines spezifischen Untersuchungssegments, nämlich der *testpsychologischen Exploration*: Seit Anfang der siebziger Jahre wurden UFO-Sichter im englischsprachigen Raum (primär in den USA) von verschiedenen Forschungsgruppen mittels Persönlichkeitsinventaren wie MMPI, 16PF und MBTI untersucht, es wurden ihre Ambiguitätstoleranz, ihr Dogmatismus und ihre Fantasy-Proneness getestet, gefahndet wurde außerdem nach Merkmalen wie Schizophrenie, mangelndem Selbstvertrauen, Neigung zu Wahrnehmungsverzerrung, magischem Denken, Angstgefühlen usw. Wie Wunder zeigt, sind die Befunde der meisten dieser Untersuchungen wenig spektakulär: „Zusammengefasst lassen die Ergebnisse mit hoher Sicherheit die Schlussfolgerung zu, dass UFO-Sichtungserfahrungen von wenigen Ausnahmen abgesehen, nichts mit psychopathologischen Störungen zu tun haben, sondern UFO-Sichter in dieser Hinsicht typischerweise völlig ‚normal‘ sind“ (Wunder 2003).

Mehr als dieses Ergebnis der Zusammenschau interessiert mich hier die Frage, warum Psychologen überhaupt solche Untersuchungen durchführen. Genauer gefragt: Wie kommen Forscher auf die Idee, dass Menschen, die schon einmal eine für sie nicht sofort erklärbare Himmelserscheinung beobachtet haben, sich in sozialstruktureller oder psychischer Hinsicht von Menschen unterscheiden sollten, die eine solche Erfahrung nicht gemacht haben. Diese Annahme hat – angesichts der geschilderten doppelten Banalität solcher Erfahrungen – wenig Ausgangsplausibilität. Ich vermute deshalb, dass der Grund für die Testfreudigkeit hinsichtlich dieser besonderen ‚Gruppe‘ (die –

jedenfalls wenn wir den Ergebnissen aus drei Jahrzehnten Forschung glauben – eine solche offenbar gerade *nicht* ist) nicht in dem Erleben der ‚Betroffenen‘ selbst liegt, sondern in spezifischen Vorannahmen, die von Seiten vieler Psychologen mit diesen Sichtungen bzw. dem ‚Status‘ des UFO-Sichters verbunden sind. Während die Untersuchung mit Hilfe von allgemeinen Persönlichkeitsinventaren mit einiger Gutwilligkeit noch als voraussetzungsfrei und Ergebnis eines lediglich allgemeinen Forschungsinteresses verstanden werden kann, liegen den anderen der genannten Untersuchungsthemen eindeutig spezifische Vorannahmen hinsichtlich der Charaktereigenschaften der ‚Betroffenen‘ zugrunde, die auf verschiedene Dimensionen der psychopathologischen Leitdifferenz ‚gesund vs. krank‘ abstellen. Die mit dem Ziel der Unterscheidung der UFO-Sichter von Nicht-UFO-Sichtern (sprich: der unterstellten Normalpopulation) durchgeführten Tests geben dabei sehr exakt Auskunft darüber, welche besonderen Persönlichkeitsmerkmale, psychische Auffälligkeiten, Normabweichungen usw. von Psychologen erwartet werden – anderenfalls wären die entsprechenden Hypothesen nicht formuliert und diese spezifischen Tests nicht ausgewählt worden. Spätestens dann, so könnte man ein wenig unfair hinzufügen, wenn solche Tests keine signifikanten Befunde erbringen, sagen sie weniger über die untersuchten Probanden als über die Vorurteilsstrukturen der Forschenden aus.

Die sich trotz vielfältiger empirischer Widerlegung ihrer Grundannahme (nämlich der, dass UFO-Sichter sich psychisch von Nicht-UFO-Sichtern unterscheiden) bis in die Gegenwart fortsetzende Forschungspraxis legt die Frage nahe, warum immer wieder neue Abweichungshypothesen aufgestellt und überprüft werden, die psychologische Fachgemeinschaft sich also mit der Vielzahl der vorgelegten (entpathologisierenden und normalisierenden) Befunde einfach nicht zufrieden geben mag. Meines Erachtens hängt die Antwort auf diese Frage unmittelbar mit dem spezifischen Thema der Klassifizierung zusammen. In ihm liegt die Ursache für die fortgesetzten Versuche, den UFO-Sichter als seelisch defizitäres, psychisch abnormes Subjekt zu konstituieren.

Dem europäischen Beobachter bleibt zunächst unverständlich, warum gerade Menschen mit UFO-Sichtungserfahrungen – scheinbar ein Ausbund sozialer Harmlosigkeit – in das Visier der psychologischen Zielfahnder geraten sind. Zu verstehen ist dies nur, wenn man weiß, dass die Tradition der psychologischen Untersuchung der ‚UFO-Sichter‘ ihren Ausgangs- und Schwerpunkt in den USA hat. Und dort erscheint diese (erst durch die vorgenommene Klassifikation ideell konstituierte) ‚Gruppe‘ sozial und politisch bei weitem nicht so harmlos, wie dies in europäischer Wahrnehmung der Fall ist. UFO-Sichtungen sind in den USA von Beginn an (d.h. der Mitte der vierziger Jahre) untrennbar mit *militärischem Sicherheitsdenken* verbunden. Zunächst war es die Befürchtung, hinter unidentifizierten Flugobjekten könnten sich Geheimwaffen der Feinde der USA (erst das Dritte Reich, dann die Sowjetunion) verbergen, später – als eine *unmittelbare* militärische Bedrohung durch solche, nun als imaginär interpretierte Flugobjekte tendenziell ausgeschlossen wurde – war es die Angst, ‚die Russen‘ könnten gleichsam im Schutz UFO-Hysterie unter der amerikanischen Bevölkerung reale Luftoperationen gegen die USA durchführen (vgl. Lagrange 1990, Morrison 1995, Pilkington 1996, Haines 1997, Ladurner 1998: 54-60, Dolan 2000: passim). Entsprechend wandelten sich die UFO-Sichter von wichtigen militärischen Augenzeugen zu potentiellen Störern der Bemühungen um die militärische Kontrolle des US-Luftraums. Hinzu kam, dass aufgrund dieses doppelten militärischen Interesses an den UFO-Sichtungen bereits Anfang der 1950er Jahre erste Verschwörungstheorien öffentlich diskutiert wurden, die nicht nur (mehr oder weniger lächerliche) Behauptungen über geheimes UFO-Wissen der US-Regierung oder gar die systematische Zusammenarbeit zwischen Aliens und der Regierung aufstellten, sondern ein generelles Misstrauen der Bevölkerung gegen staatliche Instanzen förderten. Dieses Misstrauen zielte auf das Herz des militärisch-geheimdienstlichen Teils des US-amerikanischen Staatsapparates – und traf es stellenweise wohl auch⁵. Einzelne UFO-Sichter wie private UFO-

⁵ Einen Einblick in die über Jahrzehnte sorgsam abgeschirmte Welt illegaler Praxen von Geheimdiensten und militärischen Stellen bieten die aktuellen Veröffentlichungen von Bamford (2001), von Bülow (2000) sowie Koch/Wech (2002).

Forschungsgruppen wurden so zum Interessen- und Untersuchungsobjekt des ‚National Security State‘ (Dolan 2000).

Nur in diesem sicherheitspolitischen Kontext ist meines Erachtens zu verstehen, wieso Personen mit UFO-Sichtungserfahrungen überhaupt zur Zielgruppe der amerikanischen Testpsychologie wurden. Welche der durchgeführten Untersuchungen konkret im Auftrag des Militärs oder der Geheimdienste durchgeführt worden sind, wird dabei empirisch kaum zu belegen sein. Auf einen solchen Nachweis kommt es hier aber auch nicht an, weil es mir lediglich darum geht, den ideellen Zusammenhang zwischen bestimmten Formen sozialer Kontrolle und der psychologischen Forschung aufzuzeigen: Das politische Wissen um das *Störpotential* von Menschen mit UFO-Sichtungserfahrungen leitete deren wissenschaftliche (hier: psychologische) Untersuchung und die Konstituierung einer spezifischen Kategorie von Subjekten, also die Klassifizierung als ‚UFO-Sichter‘ an. Dass die Suche nach den diskriminierenden psycho-sozialen Merkmalen dieser Klasse von Individuen auch nach Jahrzehnten ohne konkrete Ergebnisse noch weitergeht, ist in dem geschilderten Kontext nicht überraschend: Weil die Untersuchungen nicht von wissenschaftlich begründeten Vorannahmen, sondern von kontrollpolitisch motivierten Vorurteilen ausgehen, kann selbst eine beliebig hohe Zahl ergebnisloser Studien dem (Be-)Forschungsdrang kein Ende setzen⁶.

3. Zweites Beispiel: Die ‚schizotype Persönlichkeit‘

Eine andere (eher ergänzende denn alternative) Erklärung für das Andauern des wissenschaftlichen Interesses läge in der Zuordnung der UFO-Sichtungserfahrungen zur psychologischen Klasse der ‚außergewöhnlichen Erfahrungen‘. Wie mein zweites Beispiel zeigen wird, werden mittels bzw. auf der Basis dieser Klassifikation solche menschlichen Erfahrungen psychologisch zugerichtet, die auf Phänomene verweisen, deren ‚objektive Existenz‘ wissenschaftlich

⁶ Ähnliches lässt sich in der Medienwirkungsforschung beobachten, die seit fünf Jahrzehnten nur von religiös-moralischen und medienpolitischen Überzeugungen am Leben gehalten wird.

bestritten wird. Konkret geht es dabei um die Etablierung psychometrischer Kriterien, nach denen das Vorliegen solcher ‚außergewöhnlichen Erfahrungen‘ ein Indiz für die psychische Störung des betreffenden Individuums ist.

1953 wurde in den USA ein neuer Fachbegriff in die Psychologie eingeführt: Der Terminus ‚schizotypal‘ (von „*schizophrenic phenotype*“) soll Menschen charakterisieren, die bestimmte Symptome der Schizophrenie zeigen, ohne das Vollbild dieser schweren psychischen Erkrankung ausgebildet zu haben (Klein u.a. 1997: 348). Die klinische und experimentelle Arbeit mit solchen ‚schizotypen Persönlichkeiten‘ führte dazu, dass im Laufe der Zeit eine „operationalisierte Diagnostik der schizotypischen Persönlichkeitsstörung“ entstand, die in den 1980er Jahren in die psychologisch-psychiatrischen Diagnose-Manuals (DSM) aufgenommen wurden (Klein u.a. 1997: 348-349; vgl. Brednich 1993: 1). Zur psychometrischen Erfassung dieser Persönlichkeitsstörung wurde Anfang der neunziger Jahre das „Schizotypal Personality Questionnaire – SPQ“ (Raine 1991) entwickelt, das unmittelbar an die Symptomgruppen des DSM-III-R bzw. DSM-IV anschließt⁷.

Von den neun in das DSM-III-R aufgenommenen Symptomgruppen der schizotypen Persönlichkeit (sie entsprechen jeweils Subskalen des SPQ) beziehen sich zwei unmittelbar auf außergewöhnliche Erfahrungen und deren Deutung⁸. In der deutschen Fassung von Klein u.a. (1997: 367ff.) enthalten die Subskalen „(2) ungewöhnliche Glaubensinhalte und magisches Denken“ sowie „(3) ungewöhnliche Wahrnehmungen“⁹ folgende 15 Fragen:

⁷ Das SPQ stellt nur eine einer ganzen Reihe von empirischen Skalen zur Erfassung der sog. Schizotypischen Störung dar (einen Überblick liefert Brednich 1993: 24-27).

⁸ Zu den in diesen beiden Subskalen vorhandenen 15 Items kommt die Frage 28 („Haben Sie jemals ein gewöhnliches Ereignis oder einen gewöhnlichen Gegenstand bemerkt, das oder der für Sie ein besonderes Zeichen darstellte?“) aus einer weiteren Subskala – so das insgesamt 16 von 74, also gut ein Fünftel der Items des SQR einen deutlichen Bezug zu außergewöhnlichem Erleben/Deuten aufweisen.

⁹ Die anderen Symptomgruppen bzw. Subskalen sind: „(1) Referenzideen [...] (4) Argwohn oder wahnähnliche Vorstellungsinhalte, (5) ungewöhnliches oder exzentrisches Verhalten oder Auftreten, (6) ungewöhnliche Sprache, (7) unangemessener oder eingeschränkter Affekt, (8) exzessive soziale Angst und (9) das Fehlen enger Freunde oder Vertrauter“ (Klein u.a. 1997: 367-369).

Ungewöhnliche Glaubensinhalte/magisches Denken (Subskala MD)¹⁰

- 3. Haben Sie Erfahrungen mit dem Übersinnlichen gemacht?
- 12. Glauben Sie an Gedankenübertragung?
- 21. Sind Sie sich manchmal sicher, daß andere Menschen ihre Gedanken lesen können?
- 30. Glauben Sie an das Hellsehen?
- 39. Können andere Menschen ihre Gefühle fühlen, auch wenn sie gar nicht anwesend sind?
- 47. Hatten Sie bereits Erfahrungen mit Astrologie, vorhersehbarer Zukunft, UFOs, übersinnlichen Wahrnehmungen oder dem Sechsten Sinn?
- 55. Haben Sie jemals das Gefühl gehabt, mit einer anderen Person mittels Gedankenübertragung zu kommunizieren?

Ungewöhnliche Wahrnehmungen (Subskala UW)

- 4. Haben Sie oftmals Gegenstände oder Schatten für Menschen gehalten, oder Geräusche für Stimmen?
- 13. Haben Sie jemals gespürt, daß irgendeine Person oder Kraft um Sie herum ist, auch wenn niemand zu sehen ist?
- 22. Wenn sie einen Menschen anschauen oder sich selbst im Spiegel betrachten, haben Sie jemals beobachtet, daß sich das Gesicht vor ihren Augen verändert?
- 31. Ich höre oft eine Stimme meine Gedanken laut aussprechen.
- 40. Haben Sie jemals Dinge gesehen, die für andere Menschen unsichtbar waren?
- 48. Erscheinen alltägliche Gegenstände ungewöhnlich groß oder klein?
- 56. Wird ihr Geruchssinn manchmal ungewöhnlich sensibel?

¹⁰ Nummerierung der Items entsprechen SPQ-G in der von Klein u.a. (1997) vorgelegten Form.

61. Fühlen Sie sich jemals von entfernten Geräuschen abgelenkt, die Sie normalerweise nicht wahrnehmen?

64. Sind Ihre Gedanken manchmal so stark, daß Sie sie fast hören können?

Das Ziel des Einsatzes dieses diagnostischen Instruments ist – dies soll hier noch einmal ausdrücklich betont werden – nicht die Erfassung ungewöhnlicher Erfahrungen etwa im Rahmen einer parapsychologischen Fragestellung, sondern *die klinische*¹¹ *Identifizierung* von „schizotypen Persönlichkeiten“, also Menschen mit Persönlichkeitsmerkmalen, „die den Symptomen schizophrener Patienten ähneln und angemessenermaßen ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für Schizophrenie“ besitzen (Klein u.a. 1997: 348).

Klein u.a. (1997: 350) weisen in ihrer Arbeit selbst darauf hin, dass die Subskala ‚Magisches Denken‘ methodisch problematisch sein könnte, weil hier „weit verbreitete, und durchaus ‚subkulturkonforme‘ religiöse und parawissenschaftliche Überzeugungen und entsprechende persönliche Evidenzen erfragt werden“. Ebenso wichtig wie die Feststellung der Autoren, dass dies die „Validität der Gesamtskala nicht beeinträchtigt“ (ebd.), ist in diesem Zusammenhang ihr expliziter Rekurs auf die normative (also kontrollorientierte) Bedeutung des Instruments: Die Items der Subskala ‚Magisches Denken‘ erscheinen nur dann im klinischen Sinne problematisch, wenn sie sich nicht auf ‚subkulturkonforme‘, also jeweils *sozial anerkannte* Einstellungen und Erfahrungen beziehen (ebd.). Mit anderen Worten: Bestimmte Erfahrungen oder Einstellungen sollen von der Psychologie nur dann als Indizien für eine schizotype Persönlichkeit gewertet werden, wenn sie außerhalb des sozial ‚anerkannten‘ Kontext, sagen wir zum Beispiel außerhalb des Weltbildes und der Glaubenspraxis einer anerkannten Großkirche, auftreten. Auf diese Grenzziehung werde ich später noch zurückkommen.

¹¹ Wobei Klein u.a. (1997: 349) auch darauf hinweisen, dass das Inventar in jüngerer Zeit auch zur Untersuchung nicht-klinischer Stichproben verwendet worden ist. Ziel der Übersetzung und Validierung des Fragebogens in dieser Hinsicht ist der zukünftige Einsatz in „Forschungsvorhaben zur Schizophrenie-Vulnerabilität und zum Schizophrenie-Spektrum“ (363) – was noch einmal den unmittelbaren Zusammenhang mit schweren Persönlichkeitsstörungen im klinischen Sinne, also die Störungswertigkeit der schizotypen Persönlichkeit, deutlich macht.

Eine weitere, im angloamerikanischen Raum häufig zur Erfassung *schizotyper* Persönlichkeitsstörungen eingesetzte Skala (vgl. Mischo 1996: 269) ist die Magical Ideation Scale¹² von Eckbald/Chapman (1983). Sie besteht aus 30 Fragen, die allesamt dem Bereich paranormaler Erfahrungen und Einstellungen im weiteren Sinne zugeordnet werden können. Hier einige Beispiele der jeweils mit ‚ja‘ oder ‚nein‘ zu beantwortenden Fragen (nach Eckbald/Chapman 1983: 216-217):

„10. The government refuses to tell us the truth about flying saucers.”

„19. I have sometimes sensed an evil presence around me, although I could not see it.”

„24. If reincarnation were true, it would explain some unusual experiences I have had.”

„28. I have wondered whether the spirits of the dead can influence the living”

Ursprüngliche Aufgabe dieser Skala war die Identifizierung von „psychoticlike‘ symptoms as an indicator of psychosis proneness” (Eckbald/Chapman 1983: 216). Mit seiner Hilfe sollten Psychosen bereits auf Basis ‚schwächerer Symptome‘ diagnostiziert werden, als dies bislang der Fall war. „This interpretation of psychoticlike symptoms is based on the principle *that serious pathology is often preceded by less deviant symptoms of the same type*” (216 – Hervorh. M. Sch.). Die Skala wurde explizit mit dem Ziel entwickelt, die Entstehung von Psychopathologien aus dem psychotischen Formenkreis *vorhersagen* zu können (217; vgl. Tobacyk/Wilkinson 1990: 255f.).

Wie die psychologische *Forschung* ‚außergewöhnlicher Erfahrungen‘ mit psychopathologischen Phänomenen verknüpft ist, zeigt beispielhaft die viel zitierte Studie von Ross/Joshi (1992). Die Autoren wählen für die Interpretation ihrer Daten (eine Untersuchung von gut 500 Probanden mittels des Dissociative Disorders Interview Schedule – DDIS) eine scheinbar neutrale Ausgangsposition: „To study

¹² Eine deutsche Fassung findet sich bei Brednich 1993.

paranormal experiences scientifically, it is not necessary to make any decision as to whether some, all, or none of them are objective real. They can be studied for their clinical correlates like any other set of data" (Ross/Joshi 1992: 359). Gleichwohl sprechen ihre Ergebnisse notwendig eine andere Sprache – notwendig, weil paranormale Erfahrungen ausschließlich im Kontext dissoziativer Störungen untersucht werden, ja aufgrund der spezifischen Anlage der Studie, nur in diesem Kontext untersucht werden können. So kann das Fazit der Autoren nicht verwundern, dass paranormale Erfahrungen nach ihren empirischen Befunden eindeutig von „dissociative nature“ sind (ebd.: 360). Die (scheinbar) einschränkende Feststellung, solche Erfahrungen müssten nach den Befunden früherer Studien nicht *notwendig* pathologischer Natur sein, wird durch die vorausgehende und folgende Interpretation der eigenen Befunde unmittelbar konterkariert: Solche Erfahrungen seien statistisch eng mit dissoziativen Störungen und kindlichen Traumatisierungen verknüpft. Als Folge und/oder Symptom dissoziativer oder posttraumatischer Störungen sind paranormale Erfahrungen alles andere als ‚nicht pathologisch‘, vielmehr erhalten sie ihren psychologischen *Sinn* gerade durch die Einordnung in den psychopathologischen Kontext. Wie Hufford (1992) in einem Kommentar zur Studie von Ross/Joshi ausführt, handelt es sich hier um die in der englischsprachigen Psychologie und Psychiatrie *allgemein übliche* Einordnung außergewöhnlicher Erfahrungen als Symptome psychischer Erkrankungen.

Dass dies auch für den deutschsprachigen Raum gilt, demonstriert die Untersuchung von Straube u.a. (1998). Ihre Veröffentlichung in einer renommierten klinisch-psychologischen Zeitschrift belegt nicht nur den hohen Grad der Anerkennung solcher pathologisierenden Klassifizierungen in der psychologischen Gemeinschaft¹³, sondern zeigt auch, welcher spezifischen Logik man sich dort bedient, um die individuelle wie soziale Gefährlichkeit außergewöhnlicher Erfahrungen und der entsprechenden lebensweltlichen Deutungen herzustellen: Obwohl die Autoren selbst darauf hinweisen, dass „hohe Werte in der Schizotypie-Unterskala ‚magische Vorstellungen‘ eine

¹³ Versuche einer in psychopathologischer Hinsicht differenzierenden Betrachtung außergewöhnlicher Erfahrungen finden sich hingegen bei Irwin (1993) und Mischo (1996).

Affinität zu abweichenden Glaubenssystemen *bedingen*” (Straube u.a. 1998: 202 – Hervorh. M. Sch.)¹⁴, nutzen sie anschließend einen Schizotypie-Fragebogen (in der Variante der Schizotypal Personality Scale STA von Claridge/Broks 1984), um klinisch-psychologische Beschwerden als Prädiktoren für „extreme religiöse Beliefsysteme” zu identifizieren. Solche Beliefsysteme werden dabei als „über die gültigen Annahmen des traditionellen kirchlichen Glaubens hinausgehende religiöse Überzeugungssysteme” (Straube u.a. 1998: 203) definiert. Zur Erhebung solcher Systeme wird – neben einem Fragebogen zum Interesse an sektenähnlichen Gemeinschaften – ein Okkultismus-Fragebogen (Mischo 1991) verwendet, der aus fünf Subskalen zu den Themen „Glaube an außergewöhnliche Wahrnehmungen/Psychokinese, Astrologie, Magie, Spiritismus und Reinkarnation” besteht. Da der letztgenannte Fragebogen exakt die Themen fokussiert, die auch Gegenstand von zwei Subskalen des Schizotypie-Fragebogens sind, kommen die Autoren wie nicht anders zu erwarten (man könnte auch sagen: wie anders kaum möglich) zu dem Ergebnis, dass es eine starke Korrelation zwischen dem Schizotypie-Faktor „Magisches Denken/Ungewöhnliche Wahrnehmungserfahrungen” und extremen Beliefsystemen bei Jugendlichen gibt. Ihr Ergebnis („Die vorliegenden Ergebnisse bestätigen, dass Jugendliche mit erhöhten Schizotypie-Werten im STA deutliche Affinitäten zu extremen Belief-Systemen zeigen.” Straube u.a. 1998: 203) sagt deshalb tatsächlich nicht mehr aus, als dass der Schizotypie- und der Okkultismus-Fragebogen außergewöhnliche Erfahrungen und die mit ihnen verbundenen Deutungen in ganz ähnlicher Weise ‚messen‘¹⁵. Eine Überraschung ist es da schon eher, dass die Autoren aus diesem testpsychologischen Zirkelschluss auf die Existenz eines sozialen Problems schließen: das hohe okkulte Gefährdungspotential bei Jugendlichen.

Das *eigentlich* aus dieser Untersuchung zu ziehende Fazit – gefährliches magisches Denken ist ein Prädiktor für gefährliches magisches

¹⁴ Auf diesen Zusammenhang weist auch Brednich (1993: 33) hin, wenn sie betont, „daß ‚per definitionem‘ eine Überschneidung zwischen Schizotypie und magisch-irrationalen Denken besteht”.

¹⁵ Die generelle Problematik übereinstimmender Konstrukte in den Skalen für Schizotypie und okkulte Glaubenssysteme diskutiert Brednich (1993: 90ff.).

Denken – kann als charakteristisch für eine klinische und experimentelle Psychologie gelten, die bestimmte gewöhnliche menschliche Erfahrungen zunächst zu außergewöhnlichen Erfahrungen erklärt und diese dann in Symptome psychischer Störungen verwandelt. Diese Erfahrungen (und die mit ihnen verbundenen Deutungen) werden also benutzt, um Menschen psychologisch-medizinisch und damit auch sozial als ‚psychisch gestört‘ (früher hätte man etwas offener gesagt: ‚geisteskrank‘) zu stigmatisieren. Die Wirkung der Konstruktionsprozesse reicht dabei über die subjektive Befindlichkeit und Selbsteinschätzung der so getroffenen Individuen hinaus. Mit Hilfe solcher – weil experimentell validiert, scheinbar streng objektiver – Zuordnungen macht die Psychologie den Alltagssubjekten in ihrer Gesamtheit klar, dass psychisch gestört ist, wer bestimmte Erfahrungen macht – richtiger wohl, wer es wagt, über sie zu sprechen. Der Bekenntniszwang des Fragebogens (bekenne Deine außergewöhnlichen Erfahrungen und damit Deine Verrücktheit) verwandelt sich dabei sozial in ein faktisches Schweigegebot (wenn du Deine Erfahrungen bekennt, offenbarst Du damit, dass Du verrückt bist). Dies und nichts anderes ist der Grund, warum Menschen heute nur in einem abgesicherten Modus über entsprechende Erfahrungen sprechen können – einem Modus, dessen erste Strategie ja, wir erinnern uns, darin besteht, den Zuhörer zu versichern, dass man trotz der entsprechenden Erfahrungen eben dies genau nicht ist: verrückt.

4. Kontexte und Erklärungen

Warum aber, so ist zu fragen, klassifizieren Psychologen überhaupt Menschen als schizotypische (oder psychotische) Persönlichkeiten, wenn diese über bestimmte Arten weit verbreiteter Erfahrungen zu berichten wagen? Eine systematische Antwort würde sowohl den Rahmen dieses Beitrags als auch – und dies ist der entscheidende Punkt – meinen gegenwärtigen Kenntnisstand hinsichtlich der historischen Genese und der möglichen sozialen oder subkulturellen Funktionen des Konstrukts ‚außergewöhnliche Erfahrungen‘ sprengen. Ich kann deshalb nur die Richtungen benennen, die

weitere soziologische Erkundungen in dieser Sache einschlagen könnten.

Wenn wir der historischen Untersuchung von Thomas S. Szasz (1974) glauben, setzen Psychologie und Psychiatrie unmittelbar die Arbeit der Inquisition fort. „Er sagt etwas historisch und politisch viel Wichtigeres: die Praxis, mit der man bestimmte Leute ausfindig machte, mit der man sie verdächtigte, isolierte, verhörte, mit der man sie als Hexer diagnostizierte – die Machttechnik, die in der Inquisition zur Anwendung kam, findet man transformiert in der psychiatrischen Praxis wieder. Der Irre ist nicht der Sohn der Hexe, sondern der Psychiater ist der Nachfahre des Inquisitors“, fasste Michel Foucault (1976: 88) seinerzeit die Botschaft dieses Buches zusammen. Der Bekenntniszwang der Hexenverfolgung (Bekenne, das Du eine Hexe und mit dem Teufel im Bund bist!) verwandelt sich in den Bekenntniszwang der Psychohygiene (Bekenne, dass Du verrückt bist!). Der entscheidende Unterschied zwischen den beiden Formen des Bekenntniszwanges besteht darin, dass im ersten Falle (den ‚Hexen‘) die subjektive Erfahrung außergewöhnlicher Bewusstseinszustände – z.B. in Form der Teilnahme am Hexensabbat oder des Kontakts mit Incubi und Succubi – zur objektiven Realität der Pakts mit dem Teufel erklärt wurde, im zweiten Falle (den ‚Verrückten‘) die ebenso subjektive Erfahrung außergewöhnlicher Bewusstseinszustände – von außerkörperlichen Erfahrungen bis zur Kommunikation mit Geistern – zur objektiven Irrealität, also der Nichtexistenz solcher Ereignisse außerhalb des *kranken* Verstandes.

Weiten wir diese historische Perspektive noch ein wenig aus, in dem wir nach den Ursachen der Entstehung der neuzeitlichen Zurichtungs- und Verfolgungspraxen fragen. Die von Historikern viel gescholtene These von Heinsohn/Steiger (1989) greift vielleicht tatsächlich zu kurz, wenn sie als Ziel der Hexenverfolgung am Beginn der Neuzeit *ausschließlich* die Vernichtung des Verhütungs- und Sexualwissens in der Bevölkerung ansieht und die an der Steigerung der Menschenproduktion interessierten staatlichen Instanzen als *einzigen* zielgerichtet handelnden Akteur identifiziert. Die Fokussierung der Verfolger auf das, was wir heute sexuelle Themen nennen würden (reproduktionsbezogener Schadenszauber, Intimkontakte mit Incubi und Sucubi, Teilnahme an orgiastischen Hexenfesten), sowie der

unmittelbare zeitliche Zusammenhang mit der Entstehung des Kampfes gegen die kindliche Onanie (er begann – in historischen Maßstäben – exakt zu dem Zeitpunkt, an dem die Hexenverfolgung abgeschlossen war¹⁶), liefern allerdings zwei starke Indizien für die These der beiden Bremer Wissenschaftler. Aus dem Blick geraten unter dieser Perspektive jedoch die anderen beteiligten Akteure und ihre jeweiligen Eigeninteressen: die sich erstmals berufsständisch organisierende Ärzteschaft, die unter dem Banner wissenschaftlicher Aufklärung gegen den ‚Aberglauben‘ kämpfenden Universitäten¹⁷ und nicht zuletzt die kirchlichen Instanzen. Während das berufsständische Interesse der Ärzteschaft sehr materiell auf die Erlangung des Heilungsmonopols ausgerichtet war, standen bei der ‚modernen Wissenschaft‘ und bei den Religionsgemeinschaften gleichermaßen ideelle Fragen im Mittelpunkt: Den Universitäten ging es um die Durchsetzung des rational-wissenschaftlichen Weltbildes, den Kirchen hingegen um den exklusiven (gedanklichen wie rituellen) Zugang zu transzendenten Erfahrungen und ‚höheren Mächten‘¹⁸. Auffällig ist dabei, dass zwischen dem Ziel der (durchaus wörtlich zu nehmenden) wissenschaftlichen *Entzauberung der Welt* und der christlich-amtskirchlichen Zurichtung spirituellen Erlebens und magischen Denkens der Bevölkerung nicht nur kein Konkurrenzverhältnis bestand, sondern sich beide – auf den ersten Blick kaum zu vereinbarenden – geistige Vorhaben sogar wechselseitig förderten: Der Umgang mit höheren Mächten und das magische Denken wurden aus dem Alltag exkludiert und in eine religiöse Sonderwelt

¹⁶ Zum zeitlichen wie ideellen Anschluss der Antimasturbationspädagogik an die Hexenverfolgung vgl. Szasz (1974: 253ff.) und Schetsche (1993: 242ff.).

¹⁷ Neben der Beteiligung der theologischen und philosophischen Fakultäten an den theoretischen Diskursen über Dämonologie und Hexerei wird leicht die Rolle der so genannten Spruchkollegien juristischer Fakultäten bei den einzelnen Hexenprozessen übersehen. Sie geht – wie die exemplarischen Untersuchungen von Lorenz (1982) und Kauertz (2001) zeigen – weit über eine gutachterliche Tätigkeit im heutigen Verständnis hinaus: De facto waren es, zumindest in den protestantischen Ländern, die Universitätsjuristen, welche die Angeklagten auf die Scheiterhaufen schickten (oder auch nicht).

¹⁸ Das Fehlen grundsätzlicher Unterschiede in Hexenmuster und Verfolgungspraxis zwischen katholischen und protestantischen Ländern zeigt, dass es hier weniger um konkrete theologische Prinzipien, als ganz generell um die Hegemonie in Sachen Religion und Spiritualität ging.

verwiesen. Konstituiert wurde damit die Spaltung zwischen der Welt des Wissens und der Welt des Glaubens. Während in der ersten fürderhin die Wissenschaften über die Prinzipien des rationalen Denkens wachten, wurde die zweite auf die religiösen Praxen der ‚offiziellen‘ (weil von den jeweiligen Landesfürsten bestimmten) christlichen Kirchen begrenzt.

Die Untersuchung der *historischen* Prozesse, die von der Hexenverfolgung über die Entstehung der Irrenhäuser bis zur Testpsychologie unserer Zeit führen, kann im Idealfall rekonstruktiv (er-)klären, wie die Klassifizierung und Stigmatisierung der außergewöhnlichen Erfahrungen entstanden ist, lässt aber offen, warum sie heute noch zum Alltag nicht nur der klinischen Psychologie gehört.

Das Zusammenspiel (mit lange geklärtter Zuständigkeitsverteilung und erprobten Rollen) bei der Bewahrung der Deutungshegemonie jedenfalls zeigt sich bis in die Gegenwart, wenn es um die Kritik an abweichenden Glaubenssystemen, spirituellen Erfahrungen, dem so genannten esoterischen Denken oder magischen Alltagspraxen geht. Hier treten regelmäßig zwei Typen von Akteuren öffentlich in Erscheinung: Beauftragte der großen Amtskirche und Vertreter der rationalen Wissenschaften. Die Rolle der letzteren nehmen – neben selbsternannten Bewahrern des wissenschaftlichen Weltbildes, den sog. Skeptikern – primär Psychologen der unterschiedlichsten Couleur wahr. Dass die historische Grenzziehung zwischen religiöser und säkularer Einflussphäre bis heute wirkt, zeigen zum Beispiel die Selbstbeschränkungen des psychologischen Pathologisierungsanspruchs im Beitrag von Klein u.a. oder die Definition „extremer“ Glaubenssysteme bei Straube u.a.

In einem kritischen Kommentar zur Arbeit von Ross/Joshi(1992) stellt Hufford (1992) die These auf, dass der gesellschaftliche *Sinn* der Pathologisierung der so genannten außergewöhnlichen Erfahrungen bis heute in der sozialen Kontrolle liegt, die mit ihrer Hilfe ausgeübt wird. „This process of marginalization has exerted a powerful influence in modern society. As I have argued elsewhere, theories that ‚paranormal‘ and ‚supernatural‘ belief and related experience are obvious symptoms of psychopathology have served a *social control function*. (Hufford 1992: 362 – Hervorh. von M. Sch.) Diese spezifische Form sozialer Kontrolle lässt sich sicherlich unproble-

matisch als Bestandteil des komplexen Prozesses der Psychologisierung verstehen, wie er von Foucault beschrieben worden ist. Die „Psychologisierung“ ist für ihn „nur die oberflächliche Folge eines unterschweligen Vorgangs, durch den der Wahnsinn in das System moralischer Werte und moralischen Drucks eingespannt wird. Er wird in ein Strafsystem einbezogen, in dem sich der Irre, entmündigt, rechtskräftig dem Kind gleichgestellt, und der Wahnsinn, mit Schuld behaftet, ursprünglich mit Sünde verknüpft sehen“ (Foucault 1968: 112).

Die (funktionale) Notwendigkeit dieser Klassifizierungs- und Ausgrenzungsprozesse ergibt sich in diesem Verständnis daraus, dass die heutige Gesellschaft nicht mehr am Gesetz sondern an der (sozialen) Norm orientiert ist, einer Norm, die – hinsichtlich des Einzelnen *und* der Gesellschaft – Zustände wie ‚gesund‘ und ‚krank‘ voneinander unterscheidet, ja unterscheiden muss. „Dies setzt ein ganz anderes Überwachungs- und Kontrollsystem voraus: eine unaufhörliche Sichtbarkeit und permanente Klassifizierung, Hierarchisierung und Qualifizierung der Individuen anhand von diagnostischen Grenzwerten. Die Norm wird zum Kriterium, nach dem die Individuen sortiert werden“ (Foucault 1976: 89).

Im konkreten Falle wird die soziale Kontrolle durch Definitionsmacht und Deutungshoheit ausgeübt: Die Psychologie übernimmt die Rolle einer Art Gedankenpolizei, die sicherzustellen hat, dass lebensweltliche Erfahrungen von den Mitgliedern der Gesellschaft nicht nur einheitlich, sondern auch in einer Weise interpretiert werden, die den Anforderungen des wissenschaftlichen (sprich: psychologischen) Weltbildes entsprechen. Ihre Aufgaben erfüllt diese Gedankenpolizei – Foucault (1973) hat die historischen Ursprünge dieses Kontrollsystems in „Wahnsinn und Gesellschaft“ umfassend beschrieben – durch die *doppelte Re-Konstruktion* unerwünschter menschlicher Erfahrungen. Diese Konstruktionsakte verwandeln zunächst die *gewöhnlichen* Erfahrungen des Alltagsmenschen in die – *nun* in den Zuständigkeitsbereich der Psychologie fallenden – ‚außergewöhnlichen Erfahrungen‘ und diese außergewöhnliche Erfahrung dann in *gewöhnliche* psychische Erkrankungen (wie dissoziative Störung, posttraumatische Belastungsstörung, Schizophrenie). So, wie die Klasse der ‚außergewöhnlichen Erfahrung‘ als abstrakte Kategorie

erst psychologisch konstruiert wird, werden die konkreten Erfahrungen auch psychologisch-klinisch dekonstruiert: Sie werden aus ihrem Lebenszusammenhang gerissen, in ein funktionalistisches Modell der gesunden und kranken Psyche gestellt und schließlich auf psychische oder physiologische Störungen reduziert. Die konkrete Erfahrung der Subjekte wird durch diesen Dekonstruktionsprozess vielfach segmentiert und dadurch als ganzheitliches Erleben zerstört, den Betroffenen werden die Authentizität und der subjektive Sinn ihrer Erfahrungen genommen. Ethisch legitimiert erscheint diese *Operation* durch den mittels der allgemeinen sozialen Leitdifferenz gesund vs. krank konstituierten Wertmaßstab der Psychopathologie.

Ziel der doppelten Operation ist es dabei möglicherweise (ich bin mir in dieser Hinsicht nicht sicher), die Entstehung von individuellen oder kollektiven Sonderwelten magisch-mystischer Art zu verhindern, die in Konkurrenz zur rationalistischen oder säkularisiert-religiösen Weltanschauung stehen, die von der psychologischen Theorie als unverzichtbares Fundament des *guten Funktionierens der Subjekte* in modernen Gesellschaft angesehen werden. Sieht man einmal von der Eigendynamik dieser *selbstgestellten* Aufgabe der psychologischen Profession ab, bleibt allerdings ungeklärt, warum die magische Deutung bestimmter Erfahrungen und die diskursive Verbreitung von Deutungen, die im Widerspruch zum wissenschaftlichen Weltbild stehen (bzw. zu stehen scheinen), durch den doppelten Re-Konstruktionsprozess und die damit verbundene Pathologisierung der betroffenen Subjekte unterbunden werden müssen.

Unabhängig von der Feststellung, dass solche Erfahrungen nicht nur in allen vorindustriellen Gesellschaften zum sozial anerkannten Kernbestand menschlicher Erfahrungen gehören, sondern auch in der Lebenswelt industrieller und postindustrieller Gesellschaften eher gewöhnlich denn außergewöhnlich sind, scheint das gelegentliche (oder auch regelmäßige) Auftreten solcher Erlebnisse und ihrer ‚magischen‘ Deutung für die störungsfreie Funktion der modernen Gesellschaften doch eher irrelevant. Dies gilt insbesondere deshalb, weil sich – wie die Freiburger Untersuchung zeigt – für die Subjekte nur in den seltensten Fällen aus ihren Erlebnissen/Deutungen ein erhöhter Interpretationsbedarf, geschweige denn eine konkrete Handlungsnotwendigkeit ergibt. Hinzu kommt, dass die entspre-

chenden Deutungen in dem Massenmedien sowohl fiktional als auch dokumentarisch in großem Umfang verbreitet werden. (Hier scheint es keine entsprechende Kontrollinstanz zu geben, die solche Berichterstattung unterbindet.) Ziel und Zweck dieses Typs sozialer Kontrolle scheinen deshalb eher in professionsinternen, denn in allgemeinen sozialen Funktionen zu liegen. Es sieht so aus, als hätten wir es hier in erster Linie mit der praktischen Implementierung¹⁹ bestimmter psychologischer Modelle zu tun, nach denen ‚Funktionsstörungen‘ beim bürgerlichen Subjekt zu vermuten sind, wenn *bestimmte* Deutungen *bestimmter* Erlebnisse gegen ein von der Psychologie unterstelltes Weltbild verstoßen. „As a result, these theories have been self-fulfilling prophecies, preventing all but the floridly psychotics from speaking openly about this aspect of their lives. If these beliefs and experiences were limited to premodern cultures and the most ignorant and sick in modern society, they could be easily assimilated to existing theory as culturally shaped psychotic hallucinations and delusions” (Hufford 1992: 362). Und dies scheint mir auch die tatsächliche Bedeutung des Terminus ‚Psychohygiene‘ zu sein: der Versuch, die Mitglieder der Lebenswelt vor *von der Psychologie* als gefährlichen angesehenen Erfahrungen und Deutungen bewahren zu wollen und damit gleichzeitig die Deutungshoheit dieser Profession für Fragen der subjektiven Erfahrung und des menschlichen Bewusstseins generell sicherzustellen²⁰.

¹⁹ Wie der Aufsatz von Saver/Rabin (1997) zeigt, ist diese Implementierung nicht auf die aktuellen klinischen oder experimentellen Anforderungen beschränkt. Die entsprechenden Modelle können vielmehr auch – gleichsam rückwirkend – zur Pathologisierung historischer Persönlichkeiten (von Mohammed über Jeanne d'Arc bis Emanuel Swedenborg) benutzt werden: Deren spirituell-mystische Erfahrungen erscheinen als Folge schwerer psychischer bzw. neurophysiologischer Erkrankungen, die von den Autoren mittels heutiger differentialdiagnostischer Kriterien ‚erfasst‘ werden können.

²⁰ Eine ähnliche paternalistische Zielsetzung finden wir im Bereich der Nutzung bewusstseinsverändernder Drogen, der unmittelbar mit der hier diskutierten Frage der Kontrolle außergewöhnliche Erfahrungen zusammenhängt: In den westlich-industriellen Gesellschaften sind lediglich solche Drogen erlaubt, bei denen der Rauschzustand nur in Ausnahmefällen mit Erfahrungen verbunden ist, die übersinnlich oder mystisch interpretiert werden können. Die Verwendung stärker psychoaktiver Substanzen wird hingegen sozial zu ächten und gesetzlich zu unterbinden versucht – offenbar um die Subjekte vor transzendenten Erfahrungen außerhalb des legitimen religiösen Kontextes zu ‚bewahren‘.

Damit enden meine Überlegungen vorläufig. Sie waren nicht als Versuch gedacht, historische Entwicklungen nachzuzeichnen oder soziale Funktionalitäten konkret zu bestimmen. Es ging mir vielmehr um die Benennung und das versuchsweise Abstecken eines sozialen und semantischen Feldes, in dem sich die Verwandlung des Gewöhnlichen in das Außergewöhnliche und die Nutzung des Letzteren zur Ausgrenzung durch Pathologisierung *historisch und sozial* vollzieht: Hexen und Verrückte, Inquisition und Psychologie – wissenschaftliches vs. lebensweltliches Wissen, Alltagsmagie vs. Entzauberung der Welt.

Literatur

Bamford, James: NSA. Die Anatomie des mächtigsten Geheimdienstes der Welt. München: Bertelsmann, 2001.

Brednich, Anke: Eine Fragebogenuntersuchung zur Erfassung von magisch-irrationalen Denken und der Schizotypischen Persönlichkeitsstörung bei Erwachsenen. Diplomarbeit Universität Freiburg, Psychologisches Institut, 1993.

Bülow, Andreas von: Im Namen des Staates. CIA, BND und die kriminellen Machenschaften der Geheimdienste. München: Piper, 2000.

Claridge, Gordon/Broks, Paul: Schizotypy and hemisphere function: I. Theoretical Considerations and the Measurement of Schizotypy. In: Personality and Individual Differences 10(1984)5, S. 633-648.

Dolan, Richard M.: UFOs and the National Security State: An Unclassified History. Volume One: 1941 to 1973. Rochester (NY): Keyhole Publishing Company, 2000.

Eckblad, Mark/Chapman, Loren J.: Magical Ideation as an Indicator of Schizotypy. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology 51(1983)2, S. 215-225.

Foucault, Michel: Psychologie und Geisteskrankheit. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1968.

Foucault, Michael: Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1973.

Foucault, Michel: Die Gesellschaftliche Ausweitung der Norm. Ein Gespräch mit Pascale Werner. In: Mikrophysik der Macht. Michael Foucault über Strafjustiz, Psychiatrie und Medizin. Berlin: Merve Verlag, 1976, S. 83-88.

Greeley, Andrew M.: The sociology of the paranormal. A reconnaissance. Beverly Hills, London: Sage, 1975.

Greeley, Andrew M.: Mysticism goes mainstream. In: American Health 6(1987), S. 47-49.

Greeley, Andrew M.: The paranormal is normal. A sociologist looks at parapsychology. In: Journal of the American Society for Psychical Research 85(1991), S. 367-374.

Haines, Gerald K.: CIA's Role in the Study of UFOs, 1947-90. In: Studies in Intelligence 1(1997)1. (<http://www.odci.gov/csi/studies/97unclas/ufo.html> – Zugriff 26.8.97).

Haraldsson, Erlendur/Houtkooper, Joop M.: Psychic experiences in the multinational human values study. Who reports them? In: Journal of the American Society for Psychical Research 85(1991), S. 145-165.

Heinsohn, Gunnar/Steiger, Otto Die Vernichtung der weisen Frauen. Beiträge zur Theorie und Geschichte von Bevölkerung und Kindheit. München: Heyne, 3. erw. Auflage 1989.

Hufford, David J.: Commentary – Paranormal Experiences in the General Population. In: The Journal of Nervous and Mental Disease 180(1992)6, S. 362-368.

Irwin, Harvey: Belief in the Paranormal: A Review of the Empirical Literatur. In: The Journal of the American Society for Psychical Research 87(1993)1, S. 1-39.

Jung, Carl G.: Geheimnisvolles am Horizont. Von UFOs und ähnlichen Phänomenen. Olten und Freiburg: Walter-Verlag, 1992 (Orig. 1958: „Ein moderner Mythos. Von Dingen, die am Himmel gesehen werden“).

Kauertz, Claudia: Wissenschaft und Hexenglaube. Die Diskussion des Zauber- und Hexenwesens an der Universität Helmstedt (1576-1626) (= Hexenforschung; Bd. 6), Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, 2001.

Klein, Christoph/Andresen, Burghard/Jahn, Thomas: Erfassung der schizotypen Persönlichkeit nach DSM-III-R. In: Diagnostica 43(1997)4, S. 347-369.

Koch, Egmont R./Wech, Michael: Deckname Artischocke. Die geheimen Menschenversuche der CIA. München: Bertelsmann, 2002.

Ladurner, Christiane: Begegnungen mit dem Fremden ... Das UFO-Phänomen. Unveröff. Diplomarbeit, Universität Wien, 1998.

Lagrange, Pierre: L'affaire Kenneth Arnold. In: Communications 52(1990), S. 282-309.

Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess: dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630). Frankfurt/M.: Peter Lang, 1982.

Mischo, Johannes: Okkultismus bei Jugendlichen. Mainz: Grünewald, 1991.

Mischo, Johannes: Der Glaube an parapsychische Phänomene. Schizotypische Muster im Denken und Verhalten? In: TW Neurologie Psychiatrie 10(1996), S. 266-272.

Morrison, David C.: ‚Saucers Full of Secrets‘. In: National Journal 27(1995)14, S. 893.

Pilkington, Mark: SCREEN MEMORIES. An Exploration of the Relationship Between Science Fiction Film and the UFO Mythology. 1996.

(<http://www.pavilion.co.uk/david-pearce/markp/ufofilm.htm> – Zugriff 13.2.1997).

Raine, Arian: The SPQ: A Scale for the Assessment of Schizotypal Personality Based on the DSM-III-R Criteria. In: Schizophrenia Bulletin 17(1991), S. 555-564.

Ross, Colin A./Joshi, Shaun: Paranormal Experiences in the General Population. In: The Journal of Nervous and Mental Disease 180(1992)6, S. 357-361.

Saver, Jeffrey L./Rabin, John: The Neural Substrates of Religious Experience. In: Journal of Neuropsychiatry 9(1997)3, S. 498-510.

Schetsche, Michael: Das ‚sexuell gefährdete Kind‘. Kontinuität und Wandel eines sozialen Problems. Pfaffenweiler: Centaurus, 1993.

Schetsche, Michael: „Entführungen durch Außerirdische“ – ein ganz irdisches Deutungsmuster. In: Soziale Wirklichkeit 1(1997)3-4, S. 259-277.

Schmied-Knittel, Ina/Schetsche, Michael: Psi-Report Deutschland. Eine repräsentative Bevölkerungsumfrage zu außergewöhnlichen Erfahrungen. In: Bauer, Eberhard/Schetsche, Michael (Hrsg.): Alltäg-

liche Wunder. Erfahrungen mit dem Übersinnlichen – wissenschaftliche Befunde. Würzburg: Ergon, 2003.

Straube, Eckart R./Wolfradt, Uwe/Hellmeister, Gerhard: Klinisch-psychologisches Beschwerdespektrum und extreme Belief-Systeme bei Jugendlichen. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie 27(1998)3, S. 202-204.

Szasz, Thomas S.: Die Fabrikation des Wahnsinns. Olten und Freiburg: Walter-Verlag, 1974.

Tobacyk, Jerome J./Wilkinson, Lamar V.: Magical Thinking an Paranormal Beliefs. In: Journal of Social Behavior and Personality 5(1990), S. 255-264.

Wooffitt, Robin: Analysing Verbal Accounts of Spontaneous Paranormal Phenomena: A Sociological Approach. In: European Journal of Parapsychology 10(1994)5, S. 45-65.

Wunder, Edgar: Menschen mit UFO-Sichtungserfahrungen. In: Zeitschrift für Anomalistik 3(2003)1/2, S. 112-133.

Angela Taeger

Die Etikettierung der Etikettierung ... Ein historisches Phänomen und ein geschichtswissenschaftliches Problem

Vorwort

Wer Geschichtswissenschaft betreibt, wird, wenn er ein vorsichtiger oder bescheidener Mensch ist, sein Tun nicht als Rekonstruktion sondern als Konstruktion beschreiben. Da die Geschichtswissenschaft gemeinhin, wohl zutreffend, nicht im Verdacht der Theoriebesessenheit steht, kann bei der Mehrzahl der Einlassungen über die Konstruktion davon ausgegangen werden, dass sie spontan getroffen werden. Historikerinnen und Historiker arbeiten überwiegend in Demut – angesichts der Hermetik ihres Gegenstands und eingedenk der mahnend immer wieder explizit gemachten Defizite einer historischen Methode, die selbst bei sorgfältigster Anwendung nicht mehr verheißt – als Annäherung. Wenn schon nicht Wahrheit, dann wenigstens Wahrhaftigkeit! – die allerdings nach geschichtswissenschaftlicher Lesart weniger in der offensiven Formulierung einer Hypothese oder der defensiven eigener Wertbeziehung besteht, als vielmehr durch akribische Quellenkritik gewährleistet scheint. Wer also in geschichtswissenschaftlichen Zusammenhängen von Konstruktion spricht, äußert sich in der Mehrzahl solcher Fälle abbittend über die im ursprünglichen Wortsinn fatale, durch den Gegenstand bedingte Unzulänglichkeit seiner Arbeit – nicht aber über Konstruktivität, nicht über Erkenntnispotentiale konstruktivistischer Theorien in Hinblick auf Objekte, und erst recht nicht über den von ihnen ausgehenden Zwang zur Dekonstruktion vermeintlich nur erkennender Subjekte. Wir bilden lediglich ab, listen ausschließlich auf, immer unzureichend, zugegeben, aber redlich, halten fest am überkommenen Selbst- und beharrlich angesonnenen Fremdver-

ständnis als ideographischer Wissenschaft. Wir überlassen den selbstbewusst als nomothetisch verfahren sich kennzeichnenden Disziplinen die Mühsal, das Dasein ihres Gegenstands und das Sosein eigener Erkenntnis zu hinterfragen. Unsere Gegenstände liegen schlicht vor, günstigsten Falls als monumentale, für sich sprechende Ereignisse im weitesten Sinn, schlimmstenfalls als unscheinbare Einzelheit, die erst in Strukturen untergebracht Bedeutung entfaltet. Jedenfalls können wir uns auf unsere Gegenstände, objektiv gegebene Subjekte, ebenso verlassen wie auf uns, objektiv registrierende Subjekte. Wir handeln über Gegebenheiten oder Sach-Verhalte, dachten wir, bis uns die in erst spät erschlossenen und noch länger marginalisierten Grenzbereichen historischer Überlieferung Tätigen eines Besseren belehrten. Zunächst nur mit der Geschichte von oder der Frauen, dann mit der des Geschlechts respektive der Geschlechter befasste Historikerinnen belegen, dass ihre Quellen nicht Wirklichkeit abbilden, sondern eine herzustellen suchen. Sie weisen nach, dass sie Manifestationen von Normsetzungen und Etikettierungsvorgängen, Zeugnisse für Konstruktivität, nicht mehr als Entwürfe von Sach-Verhalten sind – und nachdrücklich hin auf die Notwendigkeit, zwei Ebenen historischer Realität und Analyse strikt zu unterscheiden: die des „making“ und die des „doing“. Der Vorschlag, Geschichte in erster Linie als Planspiel zu analysieren, stößt zwar rasch auf Interesse, jedoch keineswegs ungeteilt auf Anerkennung. Eine konstruktivistisch orientierte historische Kriminologie muss es nicht nur mit der ehrwürdigen, weiterhin sicher etablierten Rechtsgeschichte aufnehmen, sondern die Trag- und Leistungsfähigkeit ihres Ansatzes darüber hinaus verteidigen gegen ätiologisch ausgerichtete Analysen. Im Folgenden ein weiterer Beleg für die Angemessenheit konstruktivistischer Theorie auf dem Feld historisch-kriminologischer Forschung, ein Beispiel für die historische Konstitution von Norm und Abweichung einerseits, für die Fahrlässigkeit historiographischer Rekonstruktion andererseits.

Die Geschichte, Teil 1

Die neuzeitliche, auf einem spezifisch gestalteten Eheverhältnis beruhende Familie ist keine spontan, an individuellen Bedürfnissen sich ausrichtende Figuration, noch viel weniger eine naturhafte Ordnungsform. Sie geht zurück auf mehr oder weniger systematische, im Verlauf des 19. Jahrhunderts sich präzisierende Planungen, die orientiert sind am Ziel einer umfassenden gesellschaftlichen Modernisierung. Mehr als ein ehrgeiziges Vorhaben, ein gelungener Wurf bürgerlicher Reformer in der Epoche der Industrialisierung ist sie, die Familie. Kennzeichnend, ja, konstitutiv sind drei, ihre Basis, das Verhältnis der Ehepartner zueinander, völlig neu gestaltende Normansätze: die Biologisierung des Verhältnisses zwischen dem weiblichen und dem männlichen Geschlecht, die Sexualisierung des Eheverhältnisses und die Verehelichung der Sexualität. Diese Stichwörter bündeln nicht sozial- oder kulturgeschichtliche Vorgänge sondern Programme, die im 18. Jahrhundert auf den Weg, während des 19. Jahrhunderts zur Perfektion gebracht und die als Normen manifest, schließlich als Normalität gelebt werden – lange! – bis zum Ende der Moderne? (vgl. Taeger 1995: 201ff.). Ulrich Beck sieht solche Konstruktionen zusammen-, ihre Verwirklichung abbrechen in der neuerlich in der Modernisierung begriffenen Moderne, der „Risikogesellschaft“: „Das Stück Mittelalter, das eine Industriegesellschaft nicht nur konserviert, sondern produziert hat, schmilzt weg. Die Menschen werden freigesetzt aus den zur Natur verklärten Schalen des Geschlechts“ (Beck 1986: 194). Die „zur Natur verklärten ständischen Schalen des Geschlechts“, eben gerade kein Stück konserviertes Mittelalter, sondern der feudalen Gesellschaften eigenen Dreiteilung in Berufsstände allenfalls vergleichbar in Hinblick auf Fatalität und Funktionalität, die zur Natur verklärten ständischen Schalen des Geschlechts, in der Postmoderne nur noch Trägheitsmomente, sind ursprünglich mehr als Begleiterscheinung sozio-ökonomischer Modernisierungsprozesse.

Mit der Industrialisierung notwendig verbunden ist die Dissoziation von Haus- und Erwerbsarbeit, die räumliche Trennung so genannter reproduktiver und produktiver Tätigkeiten. Mit ihr einher geht eine personelle Zuordnung der beiden Tätigkeitsbereiche. Dass diese

streng geschlechtsspezifisch erfolgt, trägt anderen als im engen Sinn ökonomischen Erwägungen Rechnung: Hausväter geraten im ausgehenden 18. Jahrhundert unter Legitimationsdruck durch Ideen, wie sie Aufklärer, Romantiker und Empfindsame vermitteln – allesamt geeignet, auch Frauen selbstbewusste und -bestimmte Perspektiven zu eröffnen. Die Ehe einerseits als aufgeklärt-vertragsrechtliches Institut zu fassen, läuft insofern auf die gründliche Desavouierung ihres traditionell patriarchal-autoritären Gefüges hinaus, als Ehefrauen, avanciert zu Vertragspartnerinnen, mit der Rechtsfähigkeit und -sicherheit Anhaltspunkte erhalten für die Wahrnehmung eigener Autonomie. Der Ehe andererseits den Charakter eines ökonomisch und politisch funktionalen Zweckbündnisses mehr und mehr abzusprechen, um sie – romantisch-empfindsam – zu entwerfen als Liebesbeziehung zwischen zwei in erster Linie ihren Emotionen verpflichteten Individuen, verführt in gleicher Weise.

Aufklärung und Empfindsamkeit leiten Frauen an, Alternativen zu denken – wenn nicht zur Ehe, so zumindest zu dem darin angestammten Platz. Aber, „Meisterdenker“ verstehen es, das Schlimmste zu verhüten (vgl. Frevert 1988: 17ff.). Vertreter von Rechtsphilosophie, Anthropologie, Pädagogik und Psychologie tragen bei zu einer umfassenden Konzeptualisierung der Geschlechter, insbesondere des weiblichen, dessen Formulierung im Detail weitreichende Einflussnahme verspricht auf die Aufgabenverteilung in der Ehe und auf die Gestalt von Familie. „Polarisierung der Geschlechtscharaktere“ hat die Geschichtswissenschaft die Zauberformel des 19. Jahrhunderts genannt, mit der ein alter Geist, im neuen Gewand biotischen Zuschnitts, herbeibeschworen wird (vgl. Hausen 1988: 161ff.). Ableitungen aus naturwissenschaftlichen Beobachtungen über den weiblichen Körper, seine naturhaften Anlagen und Funktionen gerinnen zum Prototyp „Frau“: ein anmutiges, zierliches, anständiges, mildes Wesen, gefühlsbetont, friedfertig, ruhebedürftig, heiter und fleißig. „Dulden“, „Empfangen“, „Gebären“ – mit diesen Fertigkeiten naturhaft begabt, sollten Frauen ihren Anlagen und ihrem Temperament gemäß wirken: als Gattinnen, Hausfrauen und Mütter, als personalisiertes Refugium für die aus der inhumanen „Erwerbs-Welt“ heimkehrenden Männer. Der Kontrastierung der Geschlechtscharaktere entspricht die Abgrenzung des weiblichen Kompetenzbereichs Heim von der Männern vorbehaltenen Öffentlichkeit. Familienarbeit einer-

seits und aushäusig realisierter Erwerb andererseits erhalten dabei den Charakter von zwei einander ergänzenden Seiten eines harmonischen Ganzen: vollkommene Weiblichkeit und ebensolche Männlichkeit als die „Annäherung an das Ideal der Menschen“ (Hausen 1988: 166 und passim; vgl. Göckenjan/Taeger 1990: 63ff.). Vor dem Hintergrund solcher Konstruktionen idealer Weiblichkeit laufen Forderungen von Frauen nach Autonomie und gesellschaftlicher Integration ins Leere. Sind sie nicht obsolet? Kommt die Begrenzung des weiblichen Aktionsradius auf die private Sphäre und reproduktive Arbeit nicht genuin weiblicher Eigenart, mithin dem Selbstverwirklichungswunsch von Frauen geraden Wegs entgegen? Darf eine ihre typischen Charaktermerkmale kultivierende, mit charakteristischen Tätigkeiten befasste Frau, die unerlässliche Ergänzung eines Mannes zur idealen Persönlichkeit, die bessere Hälfte gewissermaßen, sich nicht als ebenbürtig betrachten?

Durch das Konstrukt des Geschlechtscharakters Frau, durch als naturhaft ausgewiesene Zuschreibungen, die, zu Wesensmerkmalen erklärt, Authentizität bezeichnen, gelingt es, Frauen ein Selbstverständnis einzuräumen, das nicht zur Autonomie verkommt. Im Gegenteil! – nur als Gattinnen und Familienarbeiterinnen, eingebunden in ein aus den Geschlechtscharakteren sich ergebendes Eheverhältnis, können sie sich dem Ziel allgemein-menschlicher Vollkommenheit annähern: Zweck der Ehe, so Fichte (1908: 319; Hausen 1988: 165) sei „die vollkommenen Vereinigung zweier Personen“, zweier Personen, die, biotisch unterschiedlich, aber komplementär veranlagt, im auf Natur, folglich Vernunft basierenden Miteinander zur Vollkommenheit gelangten. Vernünftig, da seinem Geschlechtscharakter angemessen, verhalte sich ein Mann, wenn er Naturtriebe wie die Zeugung aktiv, offensiv zu realisieren suche. Dem weiblich-passiven Gegenpart bleibt nur die Reaktion darauf. „Liebe“ nennt Fichte den vernünftigen Naturtrieb von Frauen – oder vernünftig den weiblichen Trieb, „einen Mann zu befriedigen“ (ebd.). Die ausschließlich dem weiblichen Geschlechtscharakter vorbehaltene Liebe schließt die bedingungslose Hingabe der Person und die vorbehaltlose Übergabe von Habe und Rechten an den Partner ein. Als Gegenleistung darf eine Ehefrau zärtliche Achtung erwarten. Im Resultat: eine „vollkommene Vereinigung zweier Personen“. Die Ehe wird im Detail vorgedacht als Verhältnis zwischen einer von ihrem

Mann materiell und rechtlich abhängigen, ausschließlich mit Familienarbeit befassten, selbst diese nicht selbstständig, aber liebend und hingebungsvoll versehenden Ehefrau und einem durch reproduktive Tätigkeiten nicht im geringsten beeinträchtigten Mann mit geregelter emotionalen und materiellen Hintergrund (vgl. Taeger 1995: 206ff.). Die liebende Gattin ist nur der Weg, ihr vermeintlicher Partner das Ziel: der im Erwerbsfleiß aufgehende Mann, Garant für eine zügige industrielle Entwicklung in die Moderne.

Die Neuauflage überkommener Ordnungsprinzipien in zeitgemäßer naturhaft-vernünftiger Ummäntelung sichert die erste Etappe der Modernisierung. So will es jedenfalls scheinen. Das elaborierte Konstrukt ‚neuzeitliche Ehe‘ weist jedoch einen Planungsfehler auf. Weibliches Autonomiestreben ist in den Kalkulationen um die Statik der Ehe berücksichtigt und neutralisiert. Dass aber auch Männern nach Emanzipation der Sinn stehen könnte, fällt schwer zu denken und den Zeitgenossen erst spät ein. Diese glauben, es mit einem moralischen Appell bewenden lassen zu können, um ihr Ehe- und Familienprojekt dauerhaft zu beleben. Seid euren Partnerinnen aufmerksame Versorger! – empfehlen Männer Männern. Was aber, wenn sie es nicht sind, nicht sein wollen, weil sie, ihrem Geschlechtscharakter folgend, die Betulichkeit der harmonischen Einheit fliehen und, statt das liebevolle kleine Glück zu pflegen, das große suchen? Ein Versuch, die Konstruktion harmonischer Eheeinheit stabiler, den Entwurf populär zu machen, läuft auf die Erweiterung des ursprünglich vorgesehenen nur kleinen Glücks hinaus. Er setzt dabei auch bei den Defiziten des männlichen Geschlechtscharakters an, formuliert sie um in offene Bedürfnisse. Er verschafft ihnen größeren Raum in der Ehe, sieht aber auch Zwangsmittel vor, die das Überschreiten der Grenzen dieses Raums verhindern sollen. Die Sexualisierung der Ehe einerseits, die Verehelichung der Sexualität andererseits versprechen Eheglück – trotz des potentiell eheuntauglichen männlichen Geschlechtscharakters. Während des 19. Jahrhunderts wird der erste Teil dieses Unternehmens, die Sexualisierung der Ehe, offenbar realisiert. Dieser Gedanke nimmt in der Argumentation von einschlägig engagierten Juristen einen zentralen Stellenwert ein. „Nur die Ehe ist es, welche nach ihrer wahren und inneren Natur den thierischen Act der Befriedigung des Geschlechtstriebes auf eine dem Charakter des Menschen entsprechende Weiße (sic) veredelt“ (Grolman 1825: 390). Sie sei die

vom Staat geschaffene äußere, regelnde „Form“ des sexuellen Begehrens, sei, um ihres wertvollen Inhalts willen – der monogamen Sexualität, „die Äußerung einer erst allmählich erreichten Entwicklungsstufe der Lebewesen“ – mit allen Mitteln zu schützen (Wachsfeld 1901: 140). Populäre Propagandisten der Sexualisierung der Ehe und Begleiter solcher anthropogenetischer Vervollkommnung sind die Romantiker. Unerheblich, ob sie unfreiwillig Auftrags- oder freie Mitarbeit leisten bei der Konstruktion der neuzeitlichen Ehe – ihre glühenden Einlassungen verfangen. „Dem Anspruch nach wurde die Liebe der Ehegatten erotisiert, wurde Sinnlichkeit zu einem Teil der Gattenliebe“ (Sieder 1987: 131).

Ein Erfolg verheißendes Modell ist entworfen. Um es als Norm zu etablieren, finden während des 19. Jahrhunderts allenthalben in Europa Pönalisierungsprozesse und Stigmatisierungskampagnen statt, die disparat anmuten, aber allesamt auf die Verehelichung der Sexualität hinauslaufen. Als zentrales Disziplinierungs- und Normierungsmittel wirkt im deutschsprachigen Bereich das Strafrecht. Massive Sanktionsdrohungen gegen weit gefasste Tatbestände, wie „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“, wie das „öffentliche Ärgernis durch Unzucht“ (Taeger/Schetsche 1993: 285ff.) sowie gegen den Ehebruch (vgl. Taeger 1995: 211ff.), flankieren wirkungsvoll die Herstellung der modernen Familie: „Die Ehe ist das einzige Verhältnis zwischen den Geschlechtern, in welchem eine sittliche und der wahrhaft natürlichen Weltordnung gemäße Befriedigung des Geschlechtstriebes möglich ist. Auf diesem Verhältnis und der Familie, welche aus der Ehe hervorgeht, beruht die menschliche Gesellschaft Die Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb der Ehe und die sonstigen Verirrungen desselben erscheinen mithin nicht nur als unsittlich, sondern auch, weil sie die Auflösung der natürlichen Korporation der Familie bewirken, als ein Frevel an der natürlichen geselligen Ordnung unter den Menschen“ (Jarcke 1830: 3). Das Strafrecht pointiert, was zivilrechtlich partiell bereits angelegt und publizistisch-literarisch schnell als Genre etabliert ist: die Stilisierung und rechtliche Privilegierung monogam-prokreativer Sexualität, genauer ihrer kaum vermeidbaren Folge, von Mutterglück und Kindersegen einerseits, die rechtliche Eximierung und soziale Diskreditierung der das Weiblichkeits-, Ehe- und Familienideal Desavouierenden, von ledigen Müttern und illegitim geborenen Kindern anderer-

seits. Insbesondere in denjenigen Rechtskreisen, in denen Tradition und Gefüge des Strafrechts dessen Umbau zur einschlägig wirksamen Normvermittlungsinstanz nicht erlauben (vgl. Taeger/Schetsche 1993: 285ff.), werden solche Hilfskonstruktionen perfektioniert und ergänzt durch die zweckdienliche Ausgestaltung vermeintlich kontextfremder Bereiche. Dies geschieht während des 19. Jahrhunderts in Frankreich; hier gleichen familienpolitisch engagierte Fürsorgepolitiker aus, was das Strafrecht zu wünschen offen lässt. Sie leiten eine groß angelegte Offensive gegen Lebens- und Begehrensformen, die das Gebot ehelicher Sexualität desavouieren, ein, in diesem Sinne konditionierende Programme und Institutionen an. Sie etikettieren sinnfällig, segregieren offensichtlich. Viel anschaulicher als durch Zuschreibungen ursprünglichen Wortsinns gelingt ihnen der Nachweis abweichenden, zugleich die Auszeichnung normgerechten Verhaltens. Durch die Bereitstellung eines spezifischen fürsorglichen Angebots wird ein Devianzprofil entworfen, von dem sich das für die ideale Familie konstitutive Element, die ausschließlich in der Ehe mit Lust und Liebe wirkende, sich hingebende, empfangende, gebärende, Mann und Kinder aufmerksam versorgende Frau, deutlich abhebt. Die Einen füllen das Devianzprofil aus, indem sie das Fürsorgeangebot erwartungsgemäß in Anspruch nehmen, die Anderen bestätigen es, weil sie das Fürsorgeangebot erwartungswidrig nachfragen. Um das Ergebnis dieser Geschichte vorweg zu nehmen: Die auf die eine oder andere Weise sich herstellende Resonanz auf die vermeintliche Offerte nimmt ein so großes Ausmaß an, dass das didaktische Konzept, Normanforderungen durch die Diskreditierung von Normverstößen durchzusetzen, scheitert. Die Abweichung wächst sich aus zur Normalität, die Etikettierung zur dauerhaften Konstruktion – und ein historisches Phänomen zum Spielraum weitreichender, wenngleich nicht grenzenloser Konstruktivität.

Die Geschichte, Teil 2

„Zum Wesen des in Frankreich herrschenden sogenannten romanischen Systems gehört es, daß ohne ‚gesetzmäßige‘ Feststellung der Abstammung keinerlei rechtliche Beziehung zwischen den unehelichen Kindern und ihren Eltern bestehen“ (Madlener 1969: 23). Da der Code Civile die recherche de la paternité jedoch ausdrücklich untersagt⁴⁹, kann eine solche rechtliche Beziehung allein über die Person der Mutter realisiert werden. Der wiederum eröffnet der Gesetzgeber legale, ganz unbürokratische Wege, „sich von der Last des unerwünschten Kindes zu befreien“ (ebd.); sie kann ihre erzieherischen Rechte und Pflichten jederzeit formlos an eine Fürsorgebehörde abtreten. Die mit solchen Bestimmungen verbundene Absicht ist offensichtlich – eine familienpolitische; sie hebt ab auf die Auflösung normabweichender Familienformen. Zwar hat „die konsequente Säkularisierung der Ehe ... in Frankreich zu einer anderen rechtlichen Behandlung des Konkubinats als in Deutschland geführt. Trotzdem wird eine ‚famille naturelle‘ neben der famille légitime nicht anerkannt. Die eheliche Familie als Institution wird ... dadurch geschützt, daß uneheliche Beziehungen höchst persönlicher Natur bleiben. ... l’enfant naturel de fait ... juridiquement ne compte pas“ (ebd.: 29, 259). Was um die Mitte des 20. Jahrhunderts als Eigenwilligkeit des französischen Rechtssystems anmutet, hat eine Geschichte, die bis auf den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückgeht, auf den planvollen Ausbau staatlicher Findelhäuser zu Bewahranstalten außerehelich geborener, per definitionem familien-, ja identitätsloser Kinder, die vordergründig ihre Mütter kompromittieren, vor allem jedoch das fragile Weiblichkeits-, Ehe- und Familienideal (vgl. Taeger 1985, 1990, 1991). In erster Linie populationistische Überlegungen lenken im 17. Jahrhundert die Aufmerksamkeit der französischen Zentralgewalt auf die stetig wachsende Zahl verlassener, ausgesetzter, abandonnierter Kinder und veranlassen sie, sich neben, schließlich an Stelle herkömmlicher kirchlicher und privater Träger der Findelfürsorge anzunehmen. Das Selbstverständnis der Ersten Republik legt den Ausbau solcher populären sozialen Einrich-

⁴⁹ Vgl. Artikel 340.

tungen nahe; im Namen der Fraternité nimmt sich der Staat nun endgültig und generell nicht allein der Abandonnierten, sondern ebenso der Prävention der Aussetzung an. Vor die natürliche elterliche Pflicht der Versorgung der eigenen Nachkommen setzten revolutionäre Gesetzgeber das Recht aller Bürgerinnen und Bürger auf Unterstützung bei der Kinderaufzucht. Dem Prinzip der Egalité Rechnung tragend, erhalten unterschiedslos alle Mütter, ob ledig oder verheiratet, bei Bedarf die Wahl zwischen öffentlich bezuschusster familial und ausschließlich staatlich-anstaltlich organisierter Versorgung ihrer Kinder. Das Regierungshandeln in napoleonischer Zeit schließlich prägt das deutliche Bemühen, zu vorrevolutionären Maximen zurückzukehren: Illegitime Kinder sollen von ihren Müttern getrennt aufwachsen, legitim Geborene dagegen in ihren Familien – unter natürlichen, also unter allen Umständen ohne die Natur entmachtende Hilfestellung. Programmatisch werden verheiratete Mütter von öffentlichen Fürsorgeangeboten ausgeschlossen, werden Ledige zu deren Adressatinnen, besser: Objekten. Ein Rundbrief des Innenministers macht 1810, ein darauf aufbauendes Gesetz 1811 die Kategorien der Fürsorgeberechtigten konkret und die familienpolitische Zielsetzung durchschaubar (Circulaire 27.3.1810; Loi 19.1.1811): Zu den von den staatlichen Findelhäusern umstandslos zu akzeptierenden Kindern gehören demnach neben den Nachkommen derjenigen, die der Erfüllung ihrer elterlichen Pflichten wegen „émigration“, „disparition“, „détention“ oder „condamnation“ schlechterdings nicht nachkommen können, allein „les enfants de parents inconnus“ – in anderen Worten: „les enfants nés hors le mariage ... ou ceux exposés par des parents également inconnus.“ Bedingung der Admission also ist die Unmöglichkeit, die Familienzugehörigkeit eines Findlings im ursprünglichen Wortsinn, eines anonym ausgesetzten Kindes, festzustellen, sowie die stillschweigende Voraussetzung, dass Kinder lediger Mütter keine Familie bzw. Identität besitzen. Mit den maisons d'accouchement – aus revolutionärer Zeit datierende Einrichtungen, in denen unverheiratete Schwangere anonym entbinden und ihre Neugeborenen, ebenfalls anonym, als „enfant naturel de la patrie“ der Obhut der Findelfürsorge übergeben konnten – stehen im 19. Jahrhundert geeignete Institutionen bereit, um aus der stillschweigenden Voraussetzung zivilrechtlich fassbare Realität zu machen. Nach den Bestimmungen von 1810 und 1811 besteht für ehelich Geborene ein legaler Zugang

zur Findelfürsorge allein über ihre Exposition, die Aussetzung unter freiem Himmel, bzw. unter Umständen, die eine Identifizierung der Eltern dieser Kinder nicht erlauben. Was fürsorgeprogrammatisch nicht ausgeschlossen werden darf, die Aufnahme von Findlingen, unabhängig vom Zivilstand ihrer Mütter, kommt indes praktisch kaum zum Tragen, da der Code pénal die Exposition mit Strafe belegt und unter Umständen wie Mord ahndet (Code pénal Artikel 348ff.). Andere Kinderaufzuchs- oder Erziehungsbeihilfen als das Findelhaus, wie sie vordem in der staatlichen Bezuschussung familialer Versorgungsleistung zur Verfügung standen, sieht der Gesetzgeber 1811 nicht mehr vor. Offensichtlich trifft er durch die Begrenzung und Gestaltung öffentlicher Fürsorgetätigkeit eine strenge Unterscheidung zwischen vermeintlich Erziehungsunfähigen einerseits sowie unter allen Umständen allein Erziehungspflichtigen andererseits, zwischen ledigen und verheirateten Frauen. Ebenso offensichtlich aber fürchtet er Widerstand bei den Betroffenen, sich seiner ausschließlich an Normvorstellungen, nicht am Bedarf orientierten Vorgaben anzupassen, sowie die Neigung der Findelhausverwaltungen, dem Wunsch auch verheirateter Mütter zu entsprechen, zumindest vorübergehend bei der Familienarbeit entlastet zu werden. Die Findelfürsorge, „cette sainte institution a été dégradée par toutes sortes d’abus“, klagt der Innenminister, „on a reçu dans les hospices, des enfants dont les parents étaient connus et mariés ... les enfants de tous ceux qui présentent des certificats d’indigence ou d’infirmités“ (Circulaire 23 ventôse an IX). Um den Kollusionen zwischen Administration und unerwünschten Fürsorgeklientinnen zuvor zu kommen, wird die Übergabe eines Kinds an ein Hospice 1811 vollständig anonym gestaltet, mithin zu einem nicht zu verabredenden und unwiderruflichen Akt. Für jedes Findelhaus, eines je Arrondissement ist vorgesehen, schreibt der Gesetzgeber die Einrichtung einer Drehlade vor, durch die Aussetzungswillige ihre Kinder in das Innere der Anstalt befördern, ohne erkannt zu werden, ohne sich mit den Fürsorgern vor Ort verständigen zu können, ohne Anhaltspunkt für und Hoffnung auf eine spätere Rekognition ihrer Nachkommen. Liebende Mütter werden, so die mit dieser wohl folgenreichsten Neuerung verbundene Spekulation der Fürsorgereformer, eher Abstand nehmen von ihrem Vorhaben, über die Findelhäuser die ihnen unter den neuen politischen Verhältnissen vorenthaltenen

Erziehungsbeihilfen zu realisieren, als ihre Kinder unwiderruflich zu verlieren. Und liebende Mütter sind – zumindest programmgemäß – verheiratet.

An den Drehladen, tours im zeitgenössischen Sprachgebrauch, entzündeten sich während des 19. Jahrhunderts immer wieder leidenschaftliche Kontroversen. Die Einen loben sie als wirksame Handhabe, die Kinder lediger Mütter, die Inkarnation von Unmoral, die Schule machen könnte, so gut wie vollständig aus der Welt zu schaffen. „Par là encore on opéra plus complètement cette séparation si désirable entre les filles-mères et leurs enfants“ (Gaillard 1837: 374). Überdies komme die Geringschätzung, die man den Verräterinnen an weiblicher Bestimmung und Berufung schulde, in der entpersonalisierten und entpersonalisierenden Bearbeitung ihres Anliegens an die Fürsorgebehörden in wünschenswerter Klarheit zum Ausdruck: „Le tour ... établit une distinction parfaite entre le secours donné à l'enfant du vice et celui qui honore une union légitime“ (Gaillard 1853: 23). „Le dépôt dans le tour a en lui même quelque chose de bien plus moral qu'une admission régulière. Une fille coupable ne sent-elle pas bien mieux la grandeur de sa faute, lorsqu'elle est obligée d'abandonner son enfant d'une manière furtive, que si vous l'autorisez à l'apporter effrontément au bureau de vos administrateurs?“ (Gaillard 1837: 375). Die Parteigänger der Drehlade möchten die Bezeichnung „fille-mère“ endlich getilgt wissen. „Nous ne reconnaissons donc pas ... la 'fille-mère', mais uniquement une fille qui a failli à ses devoirs et transgressé la loi sociale“ (Tourdonnet 1861: 169). Eine Ledige mit dem Attribut „mütterlich“ zu versehen, ihr damit eine erzieherische Eignung zuzuerkennen, erscheint ihnen als Widerspruch in sich. Indem sie vorehelich sexuelle Beziehungen eingegangen sei, lege die unverheiratete Mutter doch selbst ein deutliches Zeugnis ihrer Minderwertigkeit ab: „passions purement animales; une jeune fille devient mère Elle n'éprouve aucune des sollicitudes propres au doux état de mère“ (Frégier 1840: I, 101). Kein Zweifel also! – „il y a des cas, où la société est intéressée à ce que certaines mères ne nourrissent pas leurs enfants. ... N'est-ce pas justice autant que sagesse de leur arracher leurs victimes?“ (Gaillard 1837: 354f.). Indem man sich zwar der Kinder solcher Frauen annehme, sie selbst aber der gesellschaftlichen Ächtung preisgebe, ließe man sie ihr Fehlen in nur angemessener Weise büßen: „laissez

la fille-mère à sa misère, à sa honte; ne vous occupez que de son malheureux enfant. Le déshonneur, pour une femme, c'est presque un arrêté de mort" (Gaillard 1853: 18f.).

Die Kritiker der Drehlade schätzen die Argumentationsweise und -nöte ihrer Kontrahenten richtig ein: „Si la doctrine de l'irresponsabilité de la fille-mère, soit comme femme, soit comme mère, n'est pas en général franchement avouée, elle se retrouve du moins, sans trop de peine dans le principe de l'adoption sociale des enfants illégitimes et dans le plus grand nombre des arguments qui servent à la défense du tour" (Frontpertuis 1860: 135). „On ne se sent pas le droit d'arracher cet enfant à sa mère, mais on se félicite, dans l'intérêt commun, qu'elle se décide à le délaisser et on l'y invite" (Frontpertuis 1878: 383). „Il faut avouer le but, y tendre franchement, et faire rendre une loi qui dise: Tous les enfants naturels seront élevés aux frais de l'état, dans les établissemens publics" (Gérando 1838: II, 209). Nicht die Diskriminierung lediger Mütter, nicht die Übergriffe auf deren Kinder, die unbefugten Eingriffe in die private Sphäre treiben die so das Wort Führenden um und an, Front zu machen gegen die tours. Ihre hier zitierte Rede ist nicht viel mehr als ein rhetorisches Mittel, das ihnen geeignet erscheint, die Gegenseite als doppelbödig argumentierend und kontextfremd engagiert in Misskredit bringen zu können. Sie verdammen die Drehlade vielmehr als ein nicht anders als miss zu verstehendes Angebot, als Fehlkonstruktion, die gegenstandslose Bedürfnisse, künstlich Begehrlichkeiten wecke, zu elterlicher Pflichtvergessenheit, leichtfertiger und missbräuchlicher Nutzung der Findelfürsorge verleite. Die Drehlade trage nicht, wie erhofft, zur Stabilisierung familialer Zusammenhänge bei, sondern, ganz im Gegenteil, sie höhle sie aus. Der öffentliche Charakter der Findelfürsorge, die komfortable Infrastruktur der Anstalten, vor allem die Drehladen weckten verbreitet Reminiszenzen an das großzügige Angebot revolutionärer assistance publique. Auch verheiratete Mütter glaubten, nur ihr gutes Recht wahrzunehmen, wenn sie, ohne wirkliche Not, dem Staat anrügen, sich der Aufzucht ihrer Nachkommen zu widmen. Findelfürsorgeprogramme und -institutionen müssten grundlegend reformiert, die Drehladen ungehend geschlossen werden – denn: „La société, qui repose sur la famille, qui n'a de stabilité et d'avenir qu'en elle, n'a pas d'intérêt à ce qui le détruit" (Remacle 1838: 186).

Die Gegner der tours nennen das, was die Parteigänger der Drehlade mit dieser betrieben, knapp „confiscation“ oder die widerrechtliche, in keinem Fall zu rechtfertigende Aneignung elterlicher Erziehungsgewalt (Commission 1850: I,168). Ihrer polemischen Frage, ob angesichts der offenkundigen Unzuverlässigkeit verheirateter Eltern nicht auch deren Kinder einer vorsorglichen Zwangsinternierung bedürften, begegnen die Verteidiger der Drehlade gelassen; sie diskutieren sie ernsthaft. Lege denn nicht eine aussetzende Ehefrau durch ihr widernatürliches Handeln Zweifel an ihrer Kompetenz als Mutter nahe? Zwar wurzele ihre Pflichtvergessenheit nur selten in charakterlicher Schwäche. Vielmehr hänge sie ursächlich mit den knappen ökonomischen Ressourcen solcher Familien zusammen. Nichts desto trotz müsse sie in Plänen zu fürsorglichen Präventivmaßnahmen Berücksichtigung finden. Armut ist dem zeitgenössischen Verständnis nach zumindest suspekt, wenn nicht ein Synonym für Unmoral. Grund genug ist sie jedenfalls, um die Aufzucht von Kindern Bedürftiger, denen lediger Mütter gleich, ebenfalls öffentlicher Aufsicht zu unterstellen: „lorsqu'il arrive que l'inconduite des parents dégénère en vice indélébiles et héréditaires, lorsque la misère les presse trop vivement ou les pousse à des actes répréhensibles, ... lorsqu'en un mot ces causes fatales de dégénération et de démoralisation précoce, de délaissement et de misère, demeurent suspendues sur l'ordre social, nous n'hésitons pas dire que l'éducation de ces enfants, menacés d'être viciés dans la fleur est pour la société et pour l'Etat un devoir“ (Tourdonnet 1861: 117f.). Staatliche Erziehungseinrichtungen sollen aus solchen Verhältnissen stammende Kinder dem Einfluss ihrer Eltern möglichst vollständig entziehen. Vor Einführung der allgemeinen Schulpflicht bietet allein das Findelfürsorgewesen die nötigen Voraussetzungen für ein solches Vorhaben. Da die Gesetzgeber während des ganzen 19. Jahrhunderts jedoch am ursprünglichen Programm der Findelfürsorge fest und die Tore der Hospices für Kinder bekannter Herkunft geschlossen halten, bleibt den Reformern, die nicht länger darauf warten wollen, dass erziehungsuntaugliche verheiratete Mütter sich ihrer Kinder freiwillig entledigen, nur eine, zwar aufwändige, aber aussichtsreiche Alternative – die Revision der Bestimmungen zur „puissance paternelle“. 1889 erreichen sie ihr Ziel; das Gesetz „sur la protection des enfants maltraités ou moralement abandonnés“ ermöglicht es, vernachlässigte Kinder zu familienlosen

zu erklären, „d'enlever à ces parents indignes les droits de paternité, et de les transférer à des associations de charité“ (Marchand 1841: 60).

In Abgrenzung zu den revolutionären Regelungen prägen die Familien- und Fürsorgepolitiker des 19. Jahrhunderts einen sehr engen Begriff von sozialer Verantwortung. Sie wenden sich entschieden gegen eine Fürsorgepraxis, die Bedürftigkeit als ausreichenden Grund für die Teilhabe an staatlichen Beihilfen gelten lässt, implizit gegen Sozialpolitik, die an der Situation ihrer Adressaten orientiert ist. Das Verhältnis zwischen Fürsorgeträger und -empfänger soll umgekehrt werden, der Staat über sein Angebot die Nachfrage diktieren. Das über die Auswahl der Begünstigten entscheidende Kriterium ist familienpolitischer Natur: Während die Kinder lediger das zweifelhafte Privileg genießen, ohne die geringste Formalität zu Nutznießern öffentlicher Fürsorge zu werden, bleibt den normgerechten Familien angehörenden jede Unterstützung versagt. Ihre Mütter sind gehalten, sie auch unter schwierigen materiellen Bedingungen allein aufzuziehen. Die engen Normvorstellungen der Familienpolitiker und die rigiden Maßnahmen der ihnen zuarbeitenden Fürsorger greifen nicht. Ebenso eigenwillig wie beharrlich nutzen die zu selbstständiger und -tätiger Mithilfe bei der Umsetzung des Familienideals Berufenen jede sich ihnen bietende, mit den Drehläden geradezu aufgedrängte Möglichkeit, sich der verordneten Familienarbeit zu entziehen. Sie demontieren nachhaltig das auf ihnen lastende Vertrauen in die Leistungsfähigkeit idealer Weiblichkeit. Nicht folgenlos: Die Begriffe „indigent“ und „indigne“ werden semantisch in Zusammenhang gebracht, die ledige Mutter und die aussetzende Ehefrau fürsorge- und familienpolitisch. Beide gelten als unqualifiziert, erzieherische Verantwortung tragen zu können. Beide verstoßen gegen Normanforderungen; durch ihr Dasein oder ihr Handeln beschwören sie erhebliche Reibungsverluste bei der Umsetzung geschlechts-, ehe- und familienpolitischer Planungen herauf. 1904 erhalten die Findelfürsorgeeinrichtungen eine neue gesetzliche Grundlage, damit die für die zwangsweise Auflösung suspekter Familienverbände Plädierenden späte Genugtuung und die gesetzlichen Regelungen von 1889 eine Ergänzung (Loi sur le service des enfants assistés 27.6.1904). Die Drehläden werden 1904 endgültig geschlossen, die neuen Admissionsmodalitäten aber eröffnen einer wesentlich größeren Klientel als

zuvor legale Zugänge zu den Fürsorgeanstalten. Neben den traditionell fürsorgeberechtigten familienlosen Kindern, deren Eltern unbekannt, unerreichbar oder tot sind, neben diesen „materiell Abandonnierten“, zählen nunmehr auch „moralisch Abandonnierte“ zu den Leistungsempfängern staatlicher Findelfürsorge. Als solche gelten „des enfants que leurs parents ne prennent même pas la peine d’abandonner“ (Brueyre 1886: 30), vernachlässigte Kinder also, aber ebenso alle Nachkommen von eben denjenigen verheirateten Müttern, die sich die Mühe machen, eines oder mehrere ihrer Kinder in einem Findelhaus unterzubringen. Moralisch Abandonnierte teilen das Schicksal der Kinder lediger Mütter. Einmal als pupilles de l’assistance publique aufgenommen, verlieren sie ihre Familienzugehörigkeit unwiderruflich, werden zu materiell oder faktisch Verlassenen, denen der Staat hinfort die Eltern allzu gern ersetzt.

Die Geschichte, kurzer Schluss – und ihre lange geschichtswissenschaftliche Fortsetzung

Gesetzlich bleiben die Drehläden während knapp eines Jahrhunderts in Funktion, faktisch zwar nicht über den gesamten Zeitraum hinweg, lange genug jedoch, um die Kindesaussetzung in Frankreich zu einem Massenphänomen werden zu lassen. Während des 19. Jahrhunderts übergeben durchschnittlich 25.000 Mütter pro Jahr ihr Kind der Findelfürsorge. Um die Jahrhundertmitte gelangt etwa jedes dreißigste in Frankreich Geborene in ein Findelhaus. In den urbanen Zentren setzt 1845/46 jede zehnte Mutter ihren Säugling aus (vgl. Taeger 1985: 381ff.). Mit den wie black boxes funktionierenden Drehläden verfügen Fürsorgepolitiker und Familienprogrammatiker über vielseitige Argumentationshilfen, in dem Heer anonymisierter Findelkinder über einen weniger überzeugenden als vielmehr überwältigenden Beleg für die Stimmigkeit im Grunde jeglicher Version über weiblich-mütterliche, familiale Art und Abart. Durch die tours wird sowohl den Findlingen als auch ihren Müttern die Identität genommen, um grenzenloser Konstruktivität Raum zu geben. Die Drehläden lassen beliebige Aussagen zu über ihren Inhalt, die jedoch keineswegs willkürlich getroffen, sondern stets abgestimmt werden mit den Entwürfen idealer Familienverhältnisse. Die Spekulationen der Für-

sorger über den Zivilstand der die Drehladen in Bewegung setzenden Personen und ihre Motive bieten immer wieder ergänzten oder nuancierten Etikettierungskampagnen Ansatzpunkte und neuen Halt. Sie steuern Festlegungen über Normen und davon Abweichende, zugleich gehen sie auf solche Festlegungen zurück. Die Zuschreibungen über die Herkunft der Drehladenkinder sowie über die Umstände ihrer Verlassung gehen den Wunschvorstellungen der Familienreformer voraus, folgen ihnen, schließen auf der einen wie der anderen Seite nahtlos an. Sie geben geeigneten Stoff her für Normen lancierende, Normabweichung akzentuierende Legenden: für die unendliche Geschichte von der sexuell wie geschlechtscharakterlich perversen, selbstsüchtigen, anlagebedingt oder erworben gefühllosen ledigen Mutter, die ihre vielen Kinder mordet, findet sie keine Gelegenheit, sich ihrer ohne großen Aufwand anderweitig zu entledigen; für die kaum weniger gräuliche von der geschlechtscharakterlich degenerierten, zwar verheirateten, aber armseligen Mutter – auch bei ihr steht zu fürchten, dass Triebhaftigkeit ihr Dasein bestimmt –, die ihre Kinder, ihre zahlreichen Kinder also, als Belastung wahr- und in herzlose Kalkulationen um ihr Ein- und Auskommen aufnimmt, sie entweder vergisst oder verlässt.

Diese Legenden erweisen sich als überaus zählebig. Sie werden bis in die Gegenwart einerseits schlicht fortgeschrieben, andererseits nicht minder ernst, aber zum Anlass genommen, um nach Entlastung für die devianten Frauen zu suchen. Die Einen also übertragen Eins zu Eins: Neuere historische Forschungen über so unerfreuliche Begleitumstände der Industrialisierung wie die Malaise der Unterschichtsfamilie, die verhängnisvolle erste sexuelle Revolution, unaufhörlich wachsende illegitime Geburtenraten und ebenso eindrucksvolle Daten über den Kindsmord sowie die Abtreibung, wie lange Verzögerungen bei der Ausbreitung mütterlicher Gefühle, zugleich die deutliche Zunahme unverbindlich-individueller Lebensplanung sind Legion. Die Anderen suchen den zeitgenössischen Informationen zur Kindesaussetzung weitere, dem Handeln der Actrices Plausibilität verleihende, Nachsicht fordernde Kontexte beizugeben. Dazu zählt der Pauperismus ebenso wie eine spezifische Frauenarmut, die Unerfahrenheit oder das Festhalten an agrarisch geprägten Verhaltensmustern von Städten zuwandernden jungen Frauen, die bigotte Moral bürgerlicher Männer und ihre Verführungskünste, die durch persön-

liche Abhängigkeit vom Arbeitgeber gekennzeichneten Erwerbsverhältnisse zahlreicher Frauen, das Dienstbotinnendasein. Sachwalter nehmen sich – mit unterschiedlichem Impetus – sachgemäß überlieferter Sach-Verhalte an: – der Aussetzungsstatistiken, der Institutionen, gesetzlicher Regelungen, behördlicher Protokolle und amtlicher Feststellungen. Ebenso gutgläubig wie fahrlässig gegenüber Zeugnissen und Zeugen, etikettieren sie zeitgemäß zeitgenössische Etikettierungen.

Diese Geschichte ist in konstruktivistischer Absicht geschrieben. Ihre Verfasserin überlässt es dem in diesem Zusammenhang zu ehrenden Berufenen, die eine wie die andere konstruktivistisch-kritischer Analyse zu unterziehen.

Literatur

Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1986.

Brueyre, Loys: Les services publics de protection de l'enfance. Paris: Imprimerie Nationale, 1886.

Commision des enfants trouvés. Paris: Imprimerie Nationale, 1850.

Fichte, Johann Gottlieb: Grundlagen des Naturrechts nach den Prinzipien der Wissenschaftslehre. 1. Anhang: Familienrecht (1796). In: Medicus, Fritz (Hrsg.): Werke. Auswahl in 6 Bänden. Bd. 2. Leipzig: Meiner, 1908.

Frégier, Honoré Antoine: Des classes dangereuses et de la population dans les grandes villes et moyens de les rendre meilleures. Paris: JB Ballière, 1840.

Frevert, Ute: Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechterverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. In: Frevert, Ute (Hrsg.). Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1988, S. 17-48.

Frontpertuis, A.F. de: Etudes sur les enfants assistés. Le Puy: 1860.

Frontpertuis, A.F. de: L'assistance des enfants naturels, le tour, l'hospice et le secours aux filles-mères. Paris: 1878.

Gaillard, Adolphe-Henri: Recherches administratives, statistiques et morales sur les enfants trouvés, les enfants naturels et les orphelins en France et dans plusieurs autres pays de l'Europe. Paris: Leclerc, 1837.

Gaillard, Adolphe-Henri: Résumé de la discussion sur les enfants trouvés et observations sur la loi proposée au corps législatif. Paris: Parent-Desbarres, 1853.

Gérando, Joseph-Marie de: De la bienfaisance publique. Paris: Jules Renouard, 1838.

Göckenjan, Gerd/Taeger, Angela: Matrone, Alte Jungfer, Tante. Das Bild der alten Frau in der bürgerlichen Welt des 19. Jahrhunderts. In: Archiv für Sozialgeschichte 30(1990), S. 43-79.

Grolman, Karl von: Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft. Gießen: Heyer, 4. Auflage 1825.

Hausen, Karin: Die Polarisierung der „Geschlechtercharaktere“. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Rosenbaum, Heidi (Hrsg.): Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 4. Auflage 1988, S. 161-191.

Madlener, Kurt: Das französische Unehelichenrecht. Bielefeld: Giesecking, 1969.

Marchand, P.A.: Sur les enfants trouvés et abandonnés. Caen: 1841.

Remacle, Bernard Benoît: Des hospices d'enfants trouvés, en Europe, et principalement en France, depuis leur origine jusqu'à nos jours. Paris: Treuttel und Wurtz, 1838.

Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie. Frankfurt/M: Suhrkamp, 1987.

Taeger, Angela: Der Staat und die Findelkinder. Findelfürsorge und Familienpolitik im Frankreich des 19. Jahrhunderts. Dissertation. Berlin: Technische Universität/Fachbereich Kommunikations- und Geschichtswissenschaften, 1985.

Taeger, Angela: L'état, les enfants trouvés et les allocations familiales en France, XIXe, XXe siècles. In: Francia 16(1990)3, S. 15-33.

Taeger, Angela: Kindesaussetzung und Frauenpolitik. Fürsorge für Mutter und Kind im Frankreich des 19. Jahrhunderts. Hamburg: Kovač, 1991.

Taeger, Angela: „Im Familienglück lebt die Vaterlandsliebe“ – Dynamik und rechtliche Rahmung der Ehe im Preußen des 19. Jahrhunderts. In: Wolff, Jörg (Hrsg.): Das Preußische Allgemeine Landrecht. Politische, rechtliche und soziale Wechsel- und Fortwirkungen. Heidelberg: C.F. Müller, 1995, S. 201-214.

Taeger, Angela/Schetsche, Michael: Moralmodelle des 19. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf das französische und deutsche Strafrecht. In: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Schumann, Karl F. (Hrsg.): Strafrecht, soziale Kontrolle, soziale Disziplinierung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1993, S. 281-295.

Tourdonnet, A. de: Essai sur l'éducation des enfants pauvres. De l'éducation des enfants assistés par la charité publique. Paris: Brunet, 1861.

Wachsfeld, Friedrich: Homosexualität und Strafgesetz. Leipzig: 1901.

Helga Cremer-Schäfer

Fürsorge und Kritik

Es gab schon einmal Phasen, in denen verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, Expertengruppen und soziale Bewegungen die Institution der wohlfahrtsstaatlichen Fürsorge und die sozialpädagogischen Praktiken ihrer Akteure zur gleichen Zeit zum Gegenstand von Kritik gemacht haben, in ganz unterschiedlicher Form allerdings. Dort, wo sich kritische Theorien ein wenig gegenüber den Problemlösungswissenschaften erhalten haben, wird sichtbar, dass weder die Organisation von Wissenschaft noch die der Institution eine förderliche Grundlage für die Formulierung von Kritik bieten. Bei den noch vorhandenen Nischen scheint es nicht einmal eine Verbindung in der Form der Interdisziplinarität zu geben. Wahrscheinlich gehört es zum Wissenschaftsalltag, dass jede Disziplin der jeweils anderen die Verantwortung zuschreibt. Die Etikettierungstheoretiker stellen das „Erlahmen des Interesses“ bei den Sozialpädagogen fest (Peters 1996: 111), die Sozialpädagogen wussten schon vorher, dass es sich, bei allen Verdiensten, um einen inzwischen „trivialiserten Ansatz“ handelt, der nur negative Reformen anleite (vgl. Brumlik 1989: 38ff.). Das Projekt einer kritischen Perspektive in der arbeitsteilig organisierten und oft genug auf „Politik“ und „Praxis“ ausgerichteten Wissenschaft ist schwierig genug; warum sollten wir bei der Selbstreflexion von Wissen und Praktiken nicht auf Ressourcen aus anderen Nischen zurückgreifen? Möglicherweise lässt sich damit auch klären, dass das Vorhaben einer sozialwissenschaftlich aufgeklärten Sozialpädagogik kein ganz einseitiges ist. Allerdings: Das Verhältnis von Fürsorge (man könnte auch sagen von sozialen Problem und ihrer Kontrolle) und Kritik ist kein einfaches.

1. Erfahrungen, Ideologie und „sozialkritische Nörgelei“

Mit der privaten und öffentlichen Reproduktionsarbeit (Hilfe, Sorge, Erziehung) in kapitalistischen Gesellschaftsformationen verbindet sich eine spezifische Erfahrung: Gesellschaft, verstanden als Netz von Institutionen und Personal, fügt ihren Mitgliedern Schäden zu. Der Sozialpädagoge, so schrieb Klaus Mollenhauer 1964, sah und sieht sich

„dem Werden dieser Gesellschaft gegenübergestellt, d.h. konkret: den Schäden, die sie dem Menschen zufügt oder zuzufügen im Begriff scheint. So produziert die Gesellschaft im Sozialpädagogen einen ihrer heftigsten Kritiker. Durch immer wieder neu auftretende Schäden gibt sie der Kritik immer neue Nahrung“ (Mollenhauer 1964: 21).

Mit den folgenden Erläuterungen werden die damaligen und heutigen Adressatinnen und Adressaten der „Einführung in die Sozialpädagogik“ über den Typus bzw. die Karriere der Kritik aufgeklärt. Es gäbe zwar die Möglichkeit einer „fruchtbaren pädagogischen Kritik der Gesellschaft“, die empirisch beobachtbaren Gesellschaftstheorien der sozialpädagogischen Akteure nähmen allerdings die Form der „sozialkritischen Nörgelei“ an. Zur sozialpädagogischen Erfahrung gehören nach Mollenhauer die Schäden und das Leiden, die das „Werden dieser Gesellschaft“ dem Menschen zufügt. Der Sozialpädagoge findet dafür aber keinen angemessenen Begriff. Kritik tritt in einer „ideologischen Form“ auf, zeigt einen „Mangel an Aufklärung“, lässt „das Beklagte unbeschädigt“. Die gesellschaftliche Verweigerung von Glück kompensiert er für sich durch eine Tätigkeit, in der es (noch) einen „persönlichen Bezug“, Interaktion zwischen Menschen gibt. Die Kompensation für die Klientel fehlt. Dass in den Arbeitsroutinen lediglich „ein Durchsetzen, Tradieren, Verwirklichen des Vorgegebenen“ stattfindet, wird ideologisch überbrückt. Um die „sozialkritische Nörgelei“ zu überwinden, braucht es nach Mollenhauer erstens Aufklärung über (erweiterte) Möglichkeiten von Nonkonformität, zweitens Analysen der „Aporien bürgerlicher Erziehung“ und der Stigmatisierungseffekte von Jugendhilfe und drittens Aufklärung über die implizite soziale Verachtung der Klientel in den sozialpädagogischen Theorien und der sozialpädagogischen Akteure selbst.

Die Soziologie machte die „sozialen Stereotype in der Theorie“ der Fürsorge (Matthes 1973) und die „pathologisierenden Definitionen der modernen Fürsorge“ (Peters 1968) zu ihrem Gegenstand. Symbolischer Interaktionismus und Etikettierungsperspektive wurden in der Sozialpädagogik und Jugendhilfeforschung aufgegriffen (Keckeisen 1973, Brumlik 1973)¹. Beziehen kann man sich aber immer nur auf einen Teil von Wissensformen und Disziplinen und nicht auf jede Form von Kritik. Ich will im Folgenden einen Blick auf ideologische und andere Formen von Kritik werfen, die in der Phase der Konstitution der Institution „Schwäche & Fürsorge“ (Cremer-Schäfer/Steinert 1998) formuliert wurden. Dieser Blick zurück liefert Einsichten, wie mit der ehrwürdigen und aktuellen Frage „absurde Kontrolle?“ (Peters 2002) umgegangen werden kann.

2. Soziale Ausschließung und Soziale Kontrolle. Formen der Kritik

Sozialgeschichtliche Arbeiten zur Geschichte der (Jugend-) Fürsorge und zu den Debatten über verwahrloste Kinder oder jugendliche Verbrecher zeigen eine im Wesentlichen punitive Praxis und den selbstverständlichen Gebrauch eines armuts- und jugendfeindlichen Vokabulars der „Verwahrlosung“ und „Unsittlichkeit“. Die Konstituierung der Fürsorge als eine moderne und wohlfahrtsstaatliche Institution ab der Wende zum 20. Jahrhundert war allerdings ein umkämpftes Feld, in dem Akteure verschiedene Grund-Formen von Kritik artikuliert haben, die uns auch heute noch begegnen. Ich stelle im Folgenden drei mehr oder weniger bekannte Akteure von sozialen Bewegungen dar (von denen zwei eigene Ausschließungserfahrungen hatten) und ich skizziere die Form der Kritik, denen Theorien der Fürsorge, der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zugehören.

¹ Das Andere an dem Verhältnis von Soziologie, Sozialarbeit und Sozialpädagogik lag in dem Nebeneinander dessen, was eine Disziplin „kritische Instanzenforschung“ nannte (Peters/Cremer-Schäfer 1975), eine andere, an Mollenhauers „kritische Erziehungswissenschaft“ anknüpfend, „Jugendhilfeforschung“ (vgl. z.B. Bonstedt 1972, Keckeisen 1974, Birke u.a. 1975, Kasakos 1980, Kieper 1980) oder „kritische Sozialarbeit“ (vgl. Kunstreich 1975). Zur Reflexion von kritischer Theorien in diesem Bereich vgl. Keckeisen 1984 und Kunstreich 2001.

2.1 Christian Jasper Klumker. Bürgerlicher Sozialreformer und erster Fürsorgewissenschaftler

Für Christian Jasper Klumker wurde von dem Industriellen Wilhelm Merton im Rahmen seiner wissenschaftlichen Stiftungen in Frankfurt ein Lehrstuhl eingerichtet (1911, zunächst an der Akademie für Handels- und Sozialwissenschaften). Der bürgerliche Stifter und Mäzen wollte, dass Klumker seine Erfahrungen aus den sozialen Unternehmungen Mertons, seine Rationalisierungsideen für und seine Forschungen zum Armen- und zum Fürsorgewesen in der Politikberatung umsetzte und sie in der Ausbildung der „ehrenamtlichen und beruflichen Kräfte“ zur Geltung brachte. 1920 wurde Klumker zum Professor der Frankfurter Universität ernannt; er wurde so der erste „Fürsorgewissenschaftler“ und verfügte über das „Forschungsinstitut für Fürsorgewesen und Sozialpädagogik“².

Die Etablierung der Fürsorgewissenschaft war, im Vergleich zu der sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts entwickelnden Verwahrlosungs-wissenschaft, mit einer „nüchternen“, die Objekte von Fürsorge entmoralisierenden Perspektive verbunden. Klumkers Theorie der Armut, der Fürsorge und der Erziehungshilfen wurde in der Phase des organisierten, „imperialen“ Kapitalismus formuliert, also in einer Phase, die auf die Ausweitung von Lohnarbeit, Durchsetzung disziplinierter Lebensweise und bürgerlicher Kultur im Inneren des Nationalstaates gerichtet war. Klumker kam in Bezug auf die Adressaten der Fürsorge (die Armen, auffallende Kinder und Jugendliche, solche ohne Schutz und Vormund) ohne moralisierendes Vokabular aus. Und es gab (zunächst) für ihn auch keinen „Rest“ von Personen, die an ihrer Situation selbst „schuld“ wären. Seine zentrale Kategorie ist die „Wirtschaftlichkeit“. (Klumker 1922, 1926, 1968) Die „Wandlungen der tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse“ erzeugen nach seiner Diagnose ständig neue „Wirtschaftlichkeits- und Unwirtschaftlichkeits-typen“ (Klumker 1912: 60), an die der Einzelne seine Arbeits- und Wirtschaftsform nicht ohne gesellschaftliche und staatliche Mittel und Leistung anpassen könne. Auch die Kräfte der verschiedenen gesell-

² Es liegt nicht nur an sachlichen Gesichtspunkten, dass als ein Kritik-Modell „Klumker“ ausgesucht wurde. Helge Peters wurde 50 Jahre später auf eben diese Professur berufen, die er aber für den „Traditionsbruch“ genutzt hat.

schaftlichen „Gebilde“ (gemeint ist u.a. die Familie) reichen dafür nicht aus. Schuldfragen sind für ihn Hindernisse auf dem Weg, durch Fürsorge die „Unwirtschaftlichen“ wieder „richtig einzustellen“, durch Hilfe und Erziehung ihre Wirtschaftlichkeit herzustellen. Bleibt dies bei Gruppen aussichtslos oder erfolglos, „gibt es nur eins: ihre Versorgung“. Die Versorgten haben noch nutzbare und zu nutzende Kräfte: sowohl um „die Kosten der Armenpflege zu mindern als auch um ihnen (den Unwirtschaftlichen, H.C.-S.) selbst das Gefühl eines persönlichen Wertes zu erhalten: also hier gilt Verwertung der Kräfte der Unwirtschaftlichen“ (Klumker 1926: 7). Das Absehen von moralischen Degradierungen der Armen verbindet Klumker, der seine Erfahrungen als Sekretär und Geschäftsführer der sozialen Einrichtungen von Merton gemacht hat, mit einem reinen Zweck-Mittel-Denken. „Nicht Unschuldige zu trösten oder zu belohnen, sondern ihnen zu helfen, soweit und wie es möglich; nicht Schuldige zu strafen oder sie einer gerechten Strafe ihres Elends zu überlassen, sondern jede mögliche und zweckmäßige Hilfe zu gewähren: das ist Aufgabe der Fürsorge“ (ebd.: 6).

Um all das zu bewältigen, bedarf es eines umfassenden Wissens über Unwirtschaftlichkeit. Und Klumker hat über „wissenschaftliche Hilfskräfte“ Studien (z.B. über die soziale Lage der Unehelichen) initiiert, die wir heute kommunale Sozialberichterstattung nennen würden. Es bedarf auch der Experimente mit Hilfe und Kontrollformen, um die zweckmäßigen heraus zu finden. Der bürgerliche Sozialreformer und Fürsorgewissenschaftler unterließ zwar das degradierende Reden über die Adressaten, die verdinglichende Denkweise und Rede blieb davon aber unberührt. Er hat eine Form von „Kontrollwissenschaft“ ausgearbeitet, eine technokratische Kritik an „Wirtschaftsverhältnissen“, in denen Leute zu „Unwirtschaftlichen“ erklärt werden. Die bürgerlichen Unternehmer brauchen daher eine bürgerliche Avantgarde von wissenschaftlich gebildeten, praktisch erfahrenen Organisatoren und eine Institution, die Menschen neu „einrichtet“, d.h. ihre „Wirtschaftlichkeit“ wieder herstellt. Modernisiert im Sinne der Durchsetzung machtvoll disziplinierender Institutionen haben Sozialreformer das Feld der Fürsorge kaum. Sie haben eine andere Herrschaftstechnik dargestellt und die Bedeutsamkeit des bürgerlichen Mittelstandes und der akademisch Gebildeten behauptet (vgl. Sachße 1994: 89-97). Die Herrschaftstechnik, die Klumker in

seinen Schriften ausgefeilt hat, würde die Fürsorge nach dem Modell der Disziplinierung organisieren und er hat das in einigen Projekten und Einrichtungen auch getan (vgl. Gräser 1995).

Als Beurteilungsprädikat für das Unternehmen der Sozialreformer findet man am häufigsten das der „Ambivalenz“. Als Teil einer sozialdemokratischen Vorherrschaft in der Republik wollten die bürgerlichen Reformer (und insbesondere Klumker) ihre Unternehmungen nicht verstanden wissen (Peukert 1986, Gräser 1995). Gegenüber jugendlichen Protestbewegungen (wie der Zöglingrevolte am Ende der 1920er Jahre) und gegenüber den Massen von „Unwirtschaftlichen“, die die Krise der kapitalistischen Ökonomie erzeugte, wurde die neutrale, entmoralisierende Haltung aufgegeben und die Daseinsvorsorge auf solche reduziert, die sich in Politik und Fürsorge als unterordnungsbereit zeigten. Die Akteure und Träger der Fürsorge zogen sich, was materiale Fürsorge anbelangte, zurück. Bei der Etablierung und Verbreitung neuer diskriminierender Kategorisierungen (wie dem der „Unerziehbarkeit“, der „Asozialität“) zeigten sie sich dagegen durchaus rühlig. Klumker selbst wird 1934 emittiert, er hört auf über die Fürsorge zu schreiben. Er stirbt 1942. Sowohl die moralisierenden bis dehumanisierenden Kategorisierungen der „alten“ wie die sozialtechnokratische Denkweise und Kategorisierungen der neuen Fürsorge wurden zu nützlichen Ressourcen für das folgende sozialassististische und „hygienische Paradigma“ der Fürsorge (Blandow 1989).

Aus dieser kurzen Erinnerung lässt sich entnehmen, dass das Problem von Kontrollwissen und Kontrolltechniken (und das von Disziplin) nicht in der möglichen/häufigen Unwirksamkeit liegt, sondern darin, dass sie erstens neue Ausschließungskategorien erzeugen und zweitens die Vorstellung befördern, dass ökonomische und gesellschaftliche Vorgänge höchstens lösbare Probleme erzeugen; man muss nur die richtigen Mittel herausfinden und anwenden. Diese Vorstellung von technisch „lösbaren Problem“ behindert die viel weniger plausible Idee, dass wir es im Feld des Sozialen typischerweise mit „nicht lösbaren Problemen“ zu tun haben. Diese Behinderung ist bis heute in der der Fürsorgewissenschaft wahlverwandten Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle zu spüren.

2.2 Alice Salomon. Organisatorin sozialer Gesinnung und weiblicher Emanzipation

Anders als das „sachliche Modell“ der wissenschaftlichen Fürsorge beginnt das Interesse eines Teiles der bürgerlichen Frauen an der „sozialen Hilfsarbeit“ mit einem moralischen Appell und der Mobilisierung von Sittlichkeit der Frauen.

„Der wirtschaftliche und kulturelle Notstand in großen Bevölkerungsschichten des Vaterlandes, die zunehmende Verbitterung innerhalb weiter Kreise des Volkes rufen auch die Frauen gebieterisch zu sozialer Hilfstätigkeit auf. Es darf nicht länger verkannt werden, dass gerade die Frauen und Mädchen der besitzenden Stände vielfach eine schwere Mitschuld dafür trifft, jene Verbitterung durch den Mangel an Interesse und Verständnis für die Anschauungen und Empfindungen der unbemittelten Klassen, durch den Mangel jeden persönlichen Verkehrs mit diesen Volkskreisen gesteigert zu haben.“

Dieses Zitat aus dem Aufruf des Gründungskomitees der „Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit“ (zit. n. Sachße 1994: 108) ist fester Bestandteil von Darstellungen der Geschichte der Sozialarbeit. Eine der jungen Frauen sagte über sich selbst und ihre Geschlechtsgenossinnen aus der „besseren“, bürgerlichen Gesellschaft, dass dieser Aufruf zu einer Pflichterfüllung (von „Befreiung“ war in dem Aufruf nichts zu lesen) sie aus der Not der Nutzlosigkeit gerissen habe. Es war Alice Salomon. Ihre Schriften und viele der bürgerlichen Frauenbewegung behaupten eine komplizierte Verbindung von „Altruismus und weiblicher Emanzipation“³.

„Aber wenn die gewaltige wissenschaftliche und technische Kultur unserer Zeit als spezifische Leistung des Mannes anerkannt werden muß, so tragen doch die großen sozialen Mißstände, die mit dieser Kultur emporgewachsen sind, ebenso sein Gepräge. Und vieles von dem, was diesen sozialen Mißständen zugrunde liegt, hat seinen natürlichen Gegner in der Frau.“

³ Max Horkheimer (1988) als Vertreter der Kritischen Theorie sah den Zusammenhang genau gegenteilig, nämlich zwischen: „Egoismus und Freiheitsbewegung“.

Dies schrieb Helene Lange 1904 (zit. n. Sachße 1994: 107). In Alice Salomons Diagnose von dem „weiblichen Parasitismus“ (Feustel 2000: 226) wird deutlich, dass die „geistige Mütterlichkeit“, die weiblichen und mütterlichen Kompetenzen, sozialen Frieden durch Gerechtigkeit herzustellen, bei den bürgerlichen Frauen nicht ausgebildet waren und die Natur erst gegen Verfalls- und Degenerations-tendenzen hergestellt werden müsste. „Der Mann dieser Kreise arbeitet. Die Frau genießt nur. Sie zahlt der Gemeinschaft keinen Tribut. Sie weiß nicht einmal, daß ein solcher nötig ist“ (Feustel 1997: 379).

„Soziale Hilfstätigkeit“ ist in dieser Theorie zuerst ein Mittel der Erziehung und Bildung der bürgerlichen Töchter und Frauen; einen Gebrauchswert für die Armen hat dies sicher auch. Die Frau „zahlt“ durch den praktizierten Altruismus der „Gemeinschaft einen Tribut“. Sie erfährt die Notwendigkeit, dass sie für diese Tätigkeit Kenntnisse und Wissen braucht. Ihre soziale Ausbildung wird, folgt man Alice Salomon, so organisiert, dass eine „soziale Gesinnung“, eine „gemeinsame Gesinnung herauswächst“. Über diese Gesinnung verknüpft die Frau auf komplizierte Weise ihre Emanzipation mit einem Dienst am Ganzen und einer Unterordnung unter das Ganze. „Wahre soziale Bildung muß auch soziale Erziehung sein, das heißt letzten Endes nichts anderes als sittliche Erziehung, in jenem tiefsten und ursprünglichen Sinn der Sittlichkeit, die das Leben des Individuums als einen höchsten Wert unterstellt“ (Salomon 1927: 204).

Die Bereitschaft zur Arbeit (nicht zur Erwerbstätigkeit oder Lohnarbeit) und die besondere Kompetenz, sozialen Frieden durch persönliche Dienstleistungen herzustellen, legitimiert (wenn sie denn erworben und praktiziert wird) die Emanzipation der bürgerlichen Frau als der gleichberechtigte, weibliche Teil einer bürgerlichen Elite. Deren Aufgabe liegt darin, innerhalb der Privilegierten und dann auch bei den Nicht-Privilegierten eine soziale Gesinnung zu verbreiten. Die praktische Tätigkeit, das zu befördern, ist die „soziale Hilfstätigkeit“ und die wissenschaftlich fundierte Ausbildung dazu. Frauen sollen in verschiedenen Institutionen und Feldern nach Macht streben, aber nach einer „Macht zu heilen und zu erlösen, zu leiten und zu behüten“ (Salomon 1907, zit. n. Eggemann/Hering 1999: 170).

Die Vorstellung von Sozialarbeit als „geistiger Mütterlichkeit“ und die Konzeption der Ausbildungsstätten als Orte der Vermittlung von sozialer Gesinnung moralisiert. Aber nicht die „Verwahrlosten“ oder „Asozialen“, sondern die patriarchale Organisation der Familie und die bürgerlichen Klassengenossinnen sowie das friedlose und Elend erzeugende Prinzip der kapitalistischen Ökonomie und die schutzlose und vernachlässigte Klientel. Geschlechtsgenossinnen und Klientel werden mit der gleichen Kategorie beurteilt: Ihnen fehlt „Sittlichkeit“ und „soziale Gesinnung“. Die Veränderungen in der Wirklichkeit der Institutionen und bei den Akteuren, die Alice Salomon durch ihre organisatorische Arbeit hervorgebracht hat, gehen in sehr unterschiedliche Richtungen. Sie hat durch ihre Gründungen und Aktivitäten in der „sozialen Hilfstätigkeit“ innere Friedlosigkeit und Elend gemildert und den Umgang ein Stück zivilisiert. Die Betonung eines eigenen „Ethos“ für die „Hilfe von Mensch zu Mensch“, das sich aus der Begründung berechtigter Emanzipationsansprüche der bürgerlichen Frauen erklären lässt, erhielt in einem anderen Kontext auch eine andere ideologische Bedeutung.

Das „Ergebnis“ der Vorstellungen von sozialer Hilfstätigkeit als ein Dienst der bürgerlichen Frau am Volksganzen, der ihre Emanzipation ermöglicht und legitimiert, wird in der Literatur als ein „Paradox“ beschrieben: Sozialarbeit wurde nicht als eine nicht entfremdete Arbeit geleistet, sondern als (schlecht bezahlte) Lohnarbeit innerhalb wohlfahrtsstaatlicher bzw. klerikaler Bürokratien und in totalen Institutionen. Die ethische Überhöhung der Sozialen Arbeit erzwingt zwar nicht die Logik der Institution (wie die Personalisierung und Pädagogisierung von Problemen), das Vokabular bietet allerdings kaum ausschöpfbare Möglichkeiten, die Grenzen der Institution und die durch sie neu hervorgebrachten nicht lösbaren Probleme und Konflikte so zu bearbeiten, dass sie doch wieder als prinzipiell und durch eine „gute Macht“ lösbar scheinen. Die Mütterlichkeits-Rhetorik, die Rede von der Hilfe zur Selbsthilfe bzw. von der Hilfe von Mensch zu Mensch entwickelte sich „von emanzipativ-reformerischen Theorien“ zu „Berufsideologien“, die die inneren Widersprüche des alltäglichen Berufshandelns zu bearbeiten halfen, „um den Preis allerdings, daß die Ausbildung einer neuen Theorie sozialer Dienste im demokratischen Sozialstaat nachhaltig verdrängt wurde“ (Sachße 1994, S. 280).

Für ein sozialrassistisches und hygienisches Paradigma ließ sich die „geistige Mütterlichkeit“ nicht instrumentalisieren. Die Nationalsozialisten entfernen Alice Salomon aus allen Ämtern. Sie wird 1937 ausgewiesen und emigriert in die USA. 1939 wird ihr der Dokortitel aberkannt. In der Emigration bleibt sie einsam, sie stirbt 1948.

2.3 Siegfried Bernfeld. Die Arbeit des Außenseiters

Bernfeld gilt in der Sozialpädagogik als ein „Klassiker“. Zu den Etablierten gehört er allerdings nicht. Er muss immer wieder neu entdeckt und in den Diskurs gebracht werden. Das wird schon etwas damit zu tun haben, dass er selbst Denkweisen und Praktiken eines „mehrfachen Außenseiters: Jude, Sozialist, Psychoanalytiker“ repräsentiert. So charakterisiert ihn Herrmann (vgl. 1992: 16) in einem von Hörster/Müller herausgegebenen Band. Es ist, nach seiner Entdeckung durch die Studentenbewegung, eines der wenigen Bücher, die eine Rezeption und Auseinandersetzung mit den Texten eines Intellektuellen weiterführt, der über Erziehung, Sozialpädagogik, Disziplin, Wissenschaft und deren Objekte, Kinder und Jugendliche, systematisch und von unterschiedlichen Standpunkten aus nachgedacht hat.

Bernfeld formulierte für die Analyse jeder Erziehungspraxis (und es lässt sich auf jede Praxis erweitern, die Ordnung herstellt und die Nachkommende, Fremde oder Ausgeschlossene in und durch Institution inkludiert) einen anderen Bezugspunkt als die Fragen nach den „richtigen“ Zielen, Mitteln und Zwecken eines solchen Unternehmens. Er fragt nicht: Wie ist Erziehung möglich, wie erfolgreich, sondern er beginnt mit Fragen nach den „Grenzen von Erziehung“. Den häufig zitierten Passagen seiner Analysen von pädagogischen und helfenden Interventionen ist zu entnehmen, dass jede Form von Vergesellschaftung, insbesondere aber organisierte Formen auf gegensätzliche Interessen, auf „Antinomien“, d.h. „nicht lösbare Probleme“ stößt, die theoretisch (reflexiv) und praktisch (verhandelnd) bearbeitet werden müssen, ohne dass eine Seite eine endgültige Lösung finden könnte. Gegenüber Fragen an sein reformpädagogisches Projekt, wie es mit der Über- und Unterordnung, der Autorität und dem Konformitätsdruck auf Kinder bestellt sei bzw. inwieweit da die Praktiken dem Emanzipationsinteresse der Subjekte entgegenkommen, hält er

an „Grenzen der Erziehung“ fest: „Es ist natürlich, daß die neue Erziehung mit der alten identisch ist, beide erreichen zuletzt eine Beeinflussung, ja eine Veränderung des Kindes und müssen dies auch wollen. Die Antinomie zwischen dem berechtigten Willen des Kindes und dem berechtigten Willen des Lehrers löst keine Pädagogik auf, vielmehr besteht sie in dieser Antinomie“ (Bernfeld 1969: 124).

Die drei Grenzen der Erziehung können hier nur benannt werden: Die „soziale Grenze“ bezieht sich darauf, dass das Erziehungswesen, das Sozialwesen, die Familie, jede gesellschaftliche Institution stets in Bezug auf die ökonomische und soziale Struktur ein Funktionselement haben und Verhandlungsmöglichkeiten mehr oder weniger einschränken. „Die Erziehung ist konservativ. Ihre Organisation ist es insbesondere. Niemals ist sie die Vorbereitung für eine Strukturänderung der Gesellschaft gewesen. Immer – ganz ausnahmslos – war sie erst die Folge der vollzogenen“ (Bernfeld 1969: 119).

Eine weitere Grenze ist für ihn durch die „seelischen Tatsachen im Erzieher“ gegeben, durch dessen mehr, meist weniger bearbeiteten Autoritätskonflikte. Gesellschaftliche Reaktionen auf die „Entwicklungstatsache“ Jugend oder die Bewältigung der „Tantalussituation“ werden dadurch ein Feld für Übertragungen bzw. Reinszenierungen. Schließlich nennt er als Drittes die Grenzen der Erziehbarkeit des Kindes. Dabei geht es zwar auch um mehr als um Individualität und Kontingenz. Je nach dem sozialen Ort, auf das ein Kind oder ein junger Mensch verwiesen ist, wird er auch die Anforderungen, die Erziehung und verschiedene Formen von Disziplin an ihn stellt, unterschiedlich interpretieren und bewältigen. In der „Tantalussituation“, in der Situation „mitten in der erregendsten Fülle machtlos entbehren zu müssen“, findet er es ungleich schwerer, Handlungen zu vermeiden, die die „herrschende Moral“ als gesamtheitsschädlich verbietet“ und es gibt ein berechtigtes Interesse des Kindes oder des Jugendlichen, Konformitätsanforderungen nicht zu entsprechen. Weder Erziehung noch Formen von Disziplinierung noch Strafe kann eine Aufgabe zugeschrieben werden diese „Antinomien“ aufzulösen. Wenn Institutionen oder Akteure das tun, liegt ein Ideologieverdacht nahe. Die Antinomien sind praktisch zu verhandeln und in der theoretischen Praxis, der Wissenschaft, zu reflektieren. Über die Perspektive auf

Gesellschaft als ein Arrangement unterschiedlicher „sozialer Orte“ (wobei Tantalus die Situation der sozialen Ausschließung von Ressourcen bezeichnet) und die Analyse von Vergesellschaftung als Herrschaft durch Institutionen kommt Bernfeld zu einer Kritik ätiologischer Kriminalitätstheorien. Die „Begriffe der Asozialität – Kriminalität – Verwahrlosung“ wären nach Bernfeld zu ersetzen „durch die Umschreibung: Taten, die an dem sozialen Ort der „herrschenden Moral“ als asozial, kriminell, verwahrlost beurteilt werden“ (Bernfeld 1970: 657).

Sisyphus steht für die Tätigkeit und den Ort, an dem erzogen, diszipliniert, kontrolliert wird, ohne den „sozialen Ort“ zu verändern, aus dem die Zöglinge, die Adressaten kommen. Solange diese Orte nicht verändert werden oder nur in Nischen zeitweise eine Verhandlungs- und „Kompromissgesinnung“ möglich ist, solange wird jede Reaktion „affirmativ“ sein. *Einem* Akteur wird die „Berechtigung seines Willens“ abgesprochen, doch die Antinomie bleibt.

Diese Kritik lässt sich nicht für ideologische Zwecke instrumentalisieren, sie kann aber wohl aus dem Diskurs ausgeschlossen werden. Das war aber das Geringere, was Bernfeld zugemutet wurde. 1934 emigriert er aus dem durch die Nationalsozialisten „angeschlossenen“ Österreich, lebt und arbeitet ab 1937 in San Francisco und hat eine „glückliche Zeit“. Er stirbt 1953.

3. Wissen über „nicht lösbare Probleme“

Ein Teil der Sozialwissenschaften wird in der Kritikform von Bernfeld und dem Auseinanderhalten von theoretischer und anderen Formen von Praxis eine Wahlverwandschaft finden. Vorschnell wäre die Freude darüber, dass „von innen“ und schon seit langem die Notwendigkeit von „Strukturveränderungen“ betont werde und sozialwissenschaftliches, definitionstheoretisches Denken automatisch für ein kritisches gehalten werde. Einer Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle gibt er mit dem Begriff der „nicht lösbaren Probleme“ Anlass, über eigene Selbstverständlichkeiten nachzudenken.

Definitionstheoretisch orientierte Studien zu sozialen Problemen und sozialer Kontrolle beginnen und enden bei der *Frage* „Absurde Kon-

trolle?“ (Peters 2002). Die Frage drückt eine Irritation aus: Auf diesem Feld geht es in Bezug auf Formen und Arten der Herrschaftssicherung uneinheitlich und unordentlich zu. Analysen von Herrschaft (auch wenn sie von dem Feld der Kontrollen ausgehen) zeigen uns aber immer wieder: Herrschaftstechniken und -institutionen (Disziplinierung, Ausschließung, Kontrolle als Vermittlung zwischen beiden) liegen unterschiedliche Logiken zugrunde. Insofern ist die Herrschaftsform in sich widersprüchlich. Soziale Kontrolle kann in bestimmten Zeiten Praktiken sozialer Ausschließung mindern und zivilisieren. Wir beobachten im Wesentlichen zwei Formen, in der dies geschieht: die Intensivierung des disziplinierenden Zugriffs auf die Person und/oder die mit viel weniger Investitionen in die Struktur von Ressourcen und die Arbeitskraft auskommende Erziehung zu Sekundärtugenden. Je weniger die einer jeweiligen Form kapitalistischer Gesellschaft inhärenten, nicht lösbaren Probleme wissenschaftlich und praktisch der Reflexion zugänglich gemacht werden, desto produktiver werden Institutionen und Verwalter der Kontrolle in der Erzeugung von Kategorien, die Ausschließung legitimieren. Dazu gehören Kategorien wie „die Unerziehbaren“, die endgültig „Unbrauchbaren“, die „Unwürdigen“, die sich (der Hilfe) verweigern (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1986, 2000). Die Kategorisierungen werden gelegentlich modernisiert: die „Überflüssigen“, die „pädagogisch nicht Erreichbaren“, „solche, die sich selbst ausschließen“, die Praktiken nicht.

In der definitionstheoretisch verfahrenen Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle erscheint die Widersprüchlichkeit von Herrschaft als eine Abweichung von dem Ideal einer funktionierenden, Ordnung und Konformität herstellenden Herrschaft. Aber warum soll dieses Ideal immer wieder ins Spiel gebracht werden? Helge Peters definiert Handlungen als soziale Kontrolle, wenn sie darauf zielen, „abweichendes Verhalten in dem System, in dem sie wirkt, künftig zu verhindern“ (Peters 2002: 115). So definiert ist soziale Kontrolle eine „Reaktion auf gegenwärtiges oder erwartetes abweichendes, d.h. normverletzendes Verhalten“ und diese Reaktion kann eine Legitimität für sich annehmen, da bzw. insofern sich die Reaktion auf „Vorstellungen einer Bezugsgruppe (bezieht), die über die Angemessenheit der Handlung wacht und die die Macht hat, diesen Vorstellungen Geltung zu verschaffen“ (ebd.).

Für das, was Helge Peters beobachtet und analysiert: „Kriminalität und ihre Verwalter“ bzw. „soziale Probleme und ihre Bearbeitung“, ist dies eine nützliche Bestimmung eines Gegenstandsbereiches. Ein gesellschaftlicher zentraler Teilbereich von Handlungen, der eine mögliche oder denkbare Verschiedenheit von Handlungen eingrenzt, kann mit diesem Begriff auf sein Versprechen, die Herstellung von Ordnung, die Herstellung von Konformität geprüft werden. In meinem Vokabular: Verschiedene Herrschaftsinstitutionen werden auf ihr Ordnungsversprechen geprüft, aber nicht dahingehend, ob sie einen Widerspruch hervortreiben und sich mit Formen von sozialer Ausschließung verbinden. Es fehlt auch der Blick dafür, ob (wie nischenhaft auch immer) Befreiungsmöglichkeiten erhalten bleiben oder neu erzeugt werden. Ein Indikator, dass das Versprechen einer funktionierenden Ordnung eingehalten würde, wäre die Wirksamkeit von Herrschaftstechniken Konformität herzustellen. (Nach einem guten Leben fragen wir nicht mehr.) Helge Peters prüft die „Arten sozialer Kontrolle“, die „negativen Sanktionen und Strafen“, die „Sanktionsdrohungen“ und „kontrollierende Sozialarbeit“ (eine, die nicht über Hilfe interveniert, sondern über die vorher unterschiedenen Arten sozialer Kontrolle Konformität herstellen will). Angenommen wird bei dieser Fragestellung und der Messung der sozialen Kontrolle an ihrer eigenen Ideologie die Lösbarkeit von Problemen. Zweitens wird „Herrschaftssicherung“ als Zusammenschließen bzw. als das Herstellen von Ordnung und Konformität gedacht. Dass die Soziologie sozialer Kontrolle sich aufgrund von Arbeitsteilungen damit beschäftigt, bedeutet nicht, dass eine Herrschaftsform sich nicht aus verschiedenen Techniken und Institutionen zusammensetzt und sich über deren Widersprüche transformiert.

Es braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden, dass Helge Peters uns wiederholt das Wissen zusammengestellt hat, das uns am „Erfolg sozialer Kontrolle“ begründet zweifeln lässt. Über die Funktionen dieser „Erfolglosigkeit“ konnten wir trefflich disputieren und einem kritischen Wissen über Herrschaftstechniken und Institutionen eine gewisse Position erhalten. Worauf sich die Aufmerksamkeit der Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle immer noch nicht richtet, sind jene „nicht lösbaren Probleme“, die insbesondere in disziplinierenden und ausschließenden Gesellschaften erzeugte Gegensätzlichkeit von berechtigten Interessen, und die Widersprüchlichkeit

zivilisierender Ordnungspolitik. Der Begriff der „nicht lösbaren Probleme“ würde dem Projekt, die gegenwärtig beobachtete Gleichzeitigkeit von Strategien sozialer Ausschließung, von solchen, die Abweichungen explizit „manageriell“ verwalten und jenen gut bekannten, althergebrachten „Instanzen sozialer Kontrolle“ zu erklären, eine veränderte Perspektive geben. Für die Weiterarbeit an den „Varianten des Umgangs mit Kriminalität“ (Peters 2002) würde ich der Soziologie sozialer Probleme und Sozialer Kontrolle einen Import von Begriffen empfehlen. Aus der „kritischen Erziehungswissenschaft“ bietet sich der der „nicht lösbaren Probleme“ an, die sich aus den historisch und sozialstrukturell berechtigten, aber gegensätzlichen Interessen von Gesellschaftsmitgliedern ergeben. Kritische sozialwissenschaftliche Theorien bieten die Kategorie der „sozialen Ausschließung“ und das Wissen um die Widersprüchlichkeit von Herrschaft an. Neuere Formen der Reaktion, der „kühle managerielle Umgang“ mit Kriminalität und Kriminellen und der „diabolisierende, heiße Umgang“ fügen sich nicht recht in die Definition von sozialer Kontrolle, weil sie nicht auf die Herstellung von Konformität zielen bzw. auf Ausschließung abzielen oder sie legitimieren. Peters findet bisherige Erklärungen dieser Entwicklung spekulativ: „Wir halten uns ein wenig zurück“ (Peters 2002: 198). Dass in der Reaktion auf „Taten, die an dem sozialen Ort der ‚herrschenden Moral‘ als asozial, kriminell, verwaorlost beurteilt werden“ (Bernfeld 1969: 657), Kontrolle und andere Reaktionen zusammentreffen, wäre nicht als absurd zu benennen, sondern als widersprüchlich. Was uns als Absurdität von Sanktion, Strafe und Hilfe bzw. als die Gleichzeitigkeit „managerieller“ und „gouvernementaler“ und ausschließender Strategien erscheint, ist erklärbar aus der Art, wie sich Herrschaft auf verschiedenen Ebenen und Phasen äußert: indem sie Ausschließung mildert, sie verschiebt, aber dies in einer verdinglichenden Form tut und Grenzen der Kontrolle ideologisch sichert. Ein solches ideologisches Manöver liegt darin, die Grenzen der Kontrolle und die nicht technokratisch lösbaren, sondern nur demokratisch verhandelbaren „nicht lösbaren Probleme“ von Vergesellschaftung den „fragwürdigen Subjekten“ als ihre Schuld, mindestens als ihre Verantwortung zurückzugeben. Eine Soziologie nicht lösbarer Probleme und sozialer Kontrolle könnte dafür ziemlich unpraktisch werden, müsste sich aber von dem Begriff des „sozialen Problems“ trennen.

Literatur

Bernfeld, Siegfried: Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften. Band 1. Frankfurt/M.: März, 1969.

Bernfeld, Siegfried: Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften. Band 2. Frankfurt/M.: März, 1970.

Birke, Peter/Hüppauf, Hubertus/Funke, Dörte/Beneke, Eckhard/Kasakos, Gerda: Jugendhilfeforschung. Ansätze, Prozesse, Erfahrungen. München: Juventa, 1975.

Blandow, Jürgen: „Fürsorgliche Bewahrung“: Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Bewahrung „Asozialer“. In: Cogoy, Renate/Kluge, Irene/Meckler, Brigitte (Hrsg.): Erinnerungen einer Profession: Erziehungsberatung, Jugendhilfe und Nationalsozialismus. Münster: Votum 1989, S. 125-143.

Bonstedt, Christoph: Organisierte Verfestigung abweichenden Verhaltens – eine Falluntersuchung. München: Juventa, 1972.

Brumlik, Micha: Der symbolische Interaktionismus und seine pädagogische Bedeutung. Versuch einer systematischen Rekonstruktion. Frankfurt/M.: Athenäum Fischer, 1973.

Brumlik, Micha: Zur Trivialisierung einer wissenschaftlichen Revolution. Die Rezeptionsgeschichte des Etikettierungsansatzes in der sozialpädagogischen Metatheorie. In: Olk, Thomas/Otto, Hans-Uwe (Hrsg.): Soziale Dienste im Wandel 2. Entwürfe sozialpädagogischen Handelns. Neuwied und Frankfurt/M.: Luchterhand, 1989, S. 19-48.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Sozialstruktur und Kontrollpolitik: Einiges von dem, was wir glauben, seit Rusche & Kirchheimer dazugelernt zu haben. In: Kritische Kriminologie heute. 1. Beiheft zum Kriminologischen Journal 28(1986), S. 77-118.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster: Westfälisches Dampfboot, 1998.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Soziale Ausschließung und Ausschließungstheorien: Schwierige Verhältnisse. In: Peters, Helge (Hrsg.): Soziale Kontrolle. Zum Problem der Nonkonformität in der Gesellschaft. Opladen: Leske + Budrich, 2000, S. 43-64.

Eggemann, Maike/Hering, Sabine (Hrsg.): Wegbereiterinnen der modernen Sozialarbeit. Texte und Biographien zur Entwicklung der Wohlfahrtspflege. Weinheim und München: Juventa, 1999.

Feustel, Adriane (Hrsg.): Alice Salomon. Frauenemanzipation und soziale Verantwortung. Ausgewählte Schriften. Band 1. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, 1997.

Feustel, Adriane (Hrsg.): Alice Salomon. Frauenemanzipation und soziale Verantwortung. Ausgewählte Schriften. Band 2. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, 2000.

Gräser, Marcus: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 1995.

Herrmann, Ulrich: Bernfelds pädagogische Themen und ihr „Sitz im Leben“ – Ein biographischer Essay. In: Hörster, Reinhard/Müller, Bernhard (Hrsg.): Jugend, Erziehung und Psychoanalyse. Zur Sozialpädagogik Siegfried Bernfelds. Neuwied, Berlin, Kriftel: Luchterhand, 1992, S. 9-21.

Horkheimer, Max: Egoismus und Freiheitsbewegung In: Horkheimer, Max: Gesammelte Schriften Band 4: Schriften 1936-1940, Frankfurt/M.: Fischer, 1988, S. 9-88.

Hörster, Reinhard/Müller, Burkhard: Jugend, Erziehung und Psychoanalyse. Zur Sozialpädagogik Siegfried Bernfelds. Neuwied, Berlin, Kriftel: Luchterhand, 1992.

Kasakos, Gerda: Familienfürsorge zwischen Beratung und Zwang. Analysen und Beispiele, München: Juventa, 1980.

Keckeisen, Wolfgang: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa Verlag, 1973.

Keckeisen, Wolfgang. Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens: Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München: Juventa, 1974.

Keckeisen, Wolfgang: Pädagogik zwischen Kritik und Praxis. Studien zur Entwicklung und Aufgabe kritischer Erziehungswissenschaft. Weinheim und Basel: Beltz, 1984.

Kieper, Marianne: Lebenswelten „verwahrloster“ Mädchen. Autobiographische Berichte und ihre Interpretation. München: Juventa, 1980.

Klumker, Christian Jasper: Armenwesen. In: Elster, Ludwig von/Weber, Adolf/Wieser, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band I. Jena: Fischer, 4. Auflage 1922, S. 1-12.

Klumker, Christian Jasper: Fürsorgewesen. In: Elster, Ludwig von/Weber, Adolf/Wieser, Friedrich (Hrsg.): Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Band IV. Jena: Fischer, 4. Auflage 1926, S. 534-554.

Klumker, Christian Jasper: Schriften zur Jugendhilfe und Fürsorge. Frankfurt/M.: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, 1968.

Kunstreich, Timm: Der institutionalisierte Konflikt. Eine exemplarische Untersuchung zur Rolle des Sozialarbeiters in der Klassengesellschaft am Beispiel der Jugend- und Familienfürsorge. Offenbach: Verlag 2000, 1975.

Kunstreich, Timm: kritische Theorie/Historischer Materialismus. In: Eyferth, Hans/Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hrsg.): Handbuch der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Neuwied, Krieffel: Luchterhand, 2., völlig neu überarb. und aktual. Auflage 2001, S. 1084-1097.

Matthes, Joachim: Soziale Stereotype in der Theorie der Fürsorge. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hrsg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit 1. Neuwied, Berlin: Luchterhand, 1973, S. 193-212.

Mollenhauer, Klaus: Einführung in die Sozialpädagogik. Probleme und Begriffe. Weinheim: Beltz, 1964.

Peters, Helge: Moderne Fürsorge und ihre Legitimation. Köln, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1968.

Peters, Helge: Als Partisanenwissenschaft ausgedient, als Theorie aber nicht sterblich: der labeling approach. In: Kriminologisches Journal 28(1996)2, S. 107-115.

Peters, Helge: Soziale Probleme und Soziale Kontrolle. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga: Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen. Stuttgart: Enke, 1975.

Peukert, Detlev J.K.: Grenzen der Sozialdisziplinierung. Aufstieg und Krise der deutschen Jugendfürsorge 1878 bis 1932. Köln: Bund-Verlag, 1986.

Sachße, Christoph: Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2., überarb. Auflage 1994.

Jan Wehrheim

Technische Konstruktion urbaner Ordnung

1. Thesen zur Symbolik und Wirkung von Videoüberwachung

Videokameras in öffentlich zugänglichen Räumen avancieren zu einem zentralen Symbol. Sie werden als Antwort auf einen vermeintlichen Niedergang der „zivilisierten“ Stadt gesehen und gleichzeitig stehen sie für „Machtinterventionen im urbanen Raum“ (de Marinis 2000). Sie sollen einerseits als Silverbullet der Kriminalitätsbekämpfung dienen und gelten andererseits als Ende bürgerlicher Freiheitsrechte sowie als Ende der Hoffnung, Stadtluft mache frei. Sie symbolisieren eine neue Dimension sozialer Kontrolle in Städten. So eindeutig scheint die Wirkung von Videoschutz wie es neuerdings heißt, jedoch nicht zu sein. Vielmehr stellt sich die Frage, ob Videoüberwachung wirklich das technische Potential hat, die Menschen zu disziplinieren, Ausgrenzung hervorzubringen und urbane Ordnungen zu konstruieren.

Inzwischen kann für alle größeren Städte Großbritanniens, für die Stadtstaaten Singapur und Monaco, aber für auch für einige US-amerikanische Städte wie Washington D.C., festgestellt werden, dass es unmöglich geworden ist, sich in ihren zentralen Bereichen unbeobachtet zu bewegen. Die Zahl der Videokameras für Großbritannien wird zwischen zwei (Lehmann 2002) und über vier Millionen (McCahill/Norris 2002) geschätzt, für Deutschland nennt Rolf Gössner (2000) die Zahl von 500.000¹. Der technische Fortschritt

¹ Es ist jedoch schwer, diese Angaben zu verifizieren, da die ganz überwiegende Zahl der Kameras in de jure privaten Räumen eingesetzt wird, d.h. privat resp. kommerziell betrieben wird – etwa durch die Deutsche Bahn AG, durch Betreiber von Einkaufszentren oder Wohnungsbaugesellschaften – und keine statistischen Erhebungen vorliegen. McCahill/Norris haben versucht, für London dieses Erhebungsproblem zu

verläuft rasant und so können neuere Kameras, wie sie aufgrund der „nachholenden Entwicklung“ überwiegend in Deutschland eingesetzt werden, auf eine Entfernung von 100 Metern einen Buchtitel lesen, bei Einsatz mehrerer Kameras kann eine Person automatisch verfolgt werden und auch Dunkelheit stört immer weniger. Doch wie und ob Videoüberwachung bzw. Closed Circuit Television (CCTV) in öffentlichen Räumen wirkt, hängt nicht nur von den technischen Fakten ab. Ausschlaggebend ist, wie sie eingesetzt und wie sie wahrgenommen wird. Daran entscheidet sich, ob CCTV zu einem Instrument der Gestaltung urbaner Ordnung sowie der Produktion und Durchsetzung von Macht wird. Denn, so Helge Peters, „Adressaten von ‚Macht‘ können nicht wie selbstverständlich wissen, worauf Machtausübung zielt. Man kann nicht unterstellen, dass sie Maßnahmen der Mächtigen wie diese definieren und entsprechend ‚empfinden‘“ (Peters 2002: 98). Insofern ist die Wirkung von CCTV keineswegs eindeutig. Das jedoch die Konservierung bzw. Erneuerung urbaner Ordnung zumindest eine manifeste Funktion sein *soll*, dürfte hingegen unbestritten sein. Damit ist die Frage aufgeworfen, was in diesem Zusammenhang mit dem Begriff „urbane Ordnung“ gemeint ist.

2. Die Ordnung der Stadt

Urbane Ordnung konstituiert sich, wie sie im Folgenden verstanden werden soll, aus zwei sich latent reziprok beeinflussenden Dimensionen: Aus dem Komplex der Verhaltensregeln und normativen Erwartungen die die Nutzung öffentlichen Raums kennzeichnen einerseits und aus der sozialräumlichen Struktur der Stadt andererseits.

bewältigen und exakte Zahlen zu ermitteln. Sie „guessimate“ für die Stadt allein 500.000 Kameras (McCahill/Norris 2002: 21). Das entspricht einer Kamera pro 14 Einwohner.

Videoüberwachung, die explizit der Kriminalitätskontrolle durch die Polizei dienen soll gibt es in Deutschland bislang in 19 Städten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Leipzig, Flensburg, Westerland/Sylt, Dresden, Bernau, Fulda, Hofheim/Taunus, Frankfurt/M., Bielefeld, Regensburg, Stuttgart, Erkner, Potsdam, Dessau, Mannheim, Rathenow, Halle, Magdeburg und Bremen (vgl. Nogala 2003). In Schnitt werden jeweils nur zwei bis drei Kameras eingesetzt.

Regeln und Erwartungen sind Resultate verschiedener Prozesse. Erstens können sie als Produkt der Urbanisierung beschrieben werden. „Stilisierte Verhaltensweisen“, „resignierte Toleranz“ (Bahrdt 1998) und „höfliche Gleichgültigkeit“ (Goffman 1971) sind nicht nur Umgangsformen wie sie in Großstädten vorherrschen, sondern Normen und Erwartungen, die den Umgang der Individuen miteinander kennzeichnen und die eine Koexistenz heterogener sozialer Kategorien und Individuen ermöglichen – ohne dass dies jedoch bedeutet, es gäbe keine konkurrierenden Vorstellungen darüber, wie Ordnung en Detail auszusehen hat. Der Großstädter und die Großstädterin geben sich distanziert, reserviert und blasiert, so Simmel (1995). Sie belästigen niemanden mit Privatangelegenheiten und sie tolerieren die kleineren Normabweichungen der Anderen. Zweitens sind sie Ergebnis formalisierter Ordnungen, d.h. per Satzung oder Oktroy vorgegebener Regeln oder Gesetze. Verkehrsordnungen oder das Strafgesetzbuch geben den Rahmen vor. Insgesamt betrachtet ist dieser „normative“ Teil der Ordnung höchst fragil. Er variiert je nach sozialräumlichem Kontext in seiner konkreten Form und wird fraglich, wenn die Städter gegen verinnerlichte Regeln verstoßen, oder aber wenn in ihn von Außen – etwa durch CCTV, als „Auge des Gesetzes“ – interveniert wird.

Die sozialräumliche Struktur der Stadt ist wiederum durch Segregation gekennzeichnet. Sie kann als räumliche Spiegelung sozialer Ungleichheit beschrieben werden. Residentielle Segregation resultiert dabei aus ökonomischen Zwängen, kommunalen Belegungsvorgaben und persönlichen Präferenzen. Unterschiedliche Normativitäten in unterschiedlichen Nachbarschaften können ebenfalls Segregation verstärken – man denke nur an das Naserüpfen, wenn eine studentische Wohngemeinschaft entgegen der Erwartung der eingesessenen Nachbarn in die Nachbarschaft einzieht. Segregation als ordnendes Element des Städtischen kann zudem funktionale Segregation bedeuten, also die Trennung anhand der Funktionen Wohnen, Arbeit und Freizeit. Auch dieser Teil urbaner Ordnung ist variabel. Verfall und Gentrifizierung von Stadtvierteln verändern die sozialräumliche Struktur der Stadt und damit ihre Ordnung. Urbane Ordnung und soziale Strukturierung von Stadt resultieren insofern sowohl aus der Trennung von sozialen Kategorien, als auch aus (lokal) differenzierten Normativitäten. Das bedeutet auch, es muss

von *pluralen Ordnungen* gesprochen werden, die nebeneinander existieren.

Verschiedene Faktoren verändern in jüngerer Zeit diese Ordnungen. Wohnräumliche Segregation verfestigt sich, soziale Normen wandeln sich, Lebensstilisierungen kennzeichnen urbane Orte und neue Ordnungsproduzenten treten auf den Plan. Ordnungen und damit auch neue Ordnungen werden laut Max Weber (1985) unter anderem dann von den Individuen anerkannt, wenn an ihre Legitimität geglaubt wird, z.B. wenn sie kollektiv vereinbart, oder aber durch eine anerkannte Herrschaftsinstanz oktroyiert wurden. Innerhalb der Städte Deutschlands verändern derzeit beide Formen das Bild der Städte: Zum einen Novellierungen von Innenstadtsatzungen oder kommunalen Sicherheits- und Ordnungsgesetzen, die demokratischen, also durch legale Herrschaft gekennzeichneten, Entscheidungsfindungsprozessen entsprungen sind. Diese Neuerungen lassen sich u.a. dadurch charakterisieren, dass an unterschiedlichen Orten unterschiedliche Normen und Kontrolloptionen bestehen. So kann etwa der Konsum von Alkohol ausschließlich in Fußgängerzonen untersagt sein und die Polizei verfügt über die Option verdachtunabhängiger Personenkontrollen an speziellen, von ihr selbst definierten „gefährlichen Orten“. Auch kann sie mit explizit raumorientierten Maßnahmen wie Platzverweisen und Aufenthaltsverboten agieren. Zum anderen verbreiten sich (substrafrechtliche) Partikularnormen, die aus der juristischen Privatisierung städtischer Areale resultieren, denn die Privatisierung von Raum bedeutet eine Ausdehnung privater Machtsphären (Bahrdt 1998). Die Eigentümer solcher Areale – und nicht staatliche Akteure – definieren je nach ihren Interessen lokal begrenzte Normativitäten, die sich in Form von Haus- oder Parkordnungen manifestieren. Es sind also Herrschaftsverhältnisse, als institutionalisierte Macht, die Ordnungen konstituieren. Ordnung ist bei Weber jedoch nicht durch *moralische* Normen begründet, sondern resultiert eben aus einer Legitimitäts-„legende“ (vgl. Lemke 2001: 80). Partikularnormen in Bahnhöfen, Einkaufszentren oder Parks, die selbst das Sitzen auf dem Boden, Rennen, Betteln, Musikhören, Kartenspielen verbieten oder gar „angemessene Kleidung“ vorschreiben, werden überwiegend nicht deshalb akzeptiert, weil sie der normativen Erwartung der Städter und Städterinnen entsprechen, sondern weil daran geglaubt wird, dass die

jeweiligen Herrschaftsinstanzen das Recht haben, diese Normen zu fixieren und Verstöße negativ zu sanktionieren. Die Implementation einer Ordnung impliziert in diesem Sinn, Verfügungsgewalt über Raum zu haben, sprich die Definitionsmacht zu haben, wann, von wem und wofür Raum genutzt werden darf. Videoüberwachung soll dabei als ein technisches Instrument zur Durchsetzung dieser Macht dienen.

Inwieweit CCTV (soziale) Handlungen beeinflusst, also inwieweit die Adressaten der Kameraüberwachung selbige im ordnungsgenerierenden Sinne interpretieren bzw. ob und wie diese objektiv zur Durchsetzung einer Ordnung dient, soll im Folgenden diskutiert werden. Videoüberwachung könnte an ihren Einsatzorten die urbane Ordnung in zweifacher Hinsicht beeinflussen: Sie könnte disziplinierend wirken und so der Konservierung alter bzw. der Durchsetzung neuer Normen und normativer Erwartungen dienen oder aber sie könnte ausgrenzend und damit segregierend wirken, also Ordnung durch eine andere Verteilung von sozialen Kategorien neu konstruieren.

3. Disziplinierung

Zwei konkurrierende Argumentationslinien kennzeichnen die öffentliche Diskussion über Videoüberwachung. Einerseits wird davon ausgegangen, dass Videoüberwachung Kriminalität reduziere, sie wirke also präventiv, als „positiver Ordnungsfaktor“. Andererseits wird argumentiert, Videoüberwachung führe zum Verlust bürgerlicher Freiheitsrechte, da die Individuen bei Beobachtung auf deren Wahrnehmung automatisch verzichten würden. Videoüberwachung wirke als „negativer Ordnungsfaktor“. In dieser Kontroverse wird davon ausgegangen, dass die Kameras *von selbst* eine Wirkung entfalten, die Individuen bereits von alleine (*ex ante*) auf die Kameras reagieren. Beide Positionen betonen in der Diskussion die eigene Einschätzung und weisen gleichzeitig die jeweils andere vehement zurück. Dabei gehen sie jedoch von der gleichen Grundannahme aus: Videoüberwachung verändere das Verhalten der Städter, Videoüberwachung diszipliniere bereits ohne weitere Disziplinarmaßnahmen. Dabei herrscht ein „technologischer Determinismus“

vor: die Wirkung von CCTV scheint in der Natur des technischen Geräts begründet. Basis dieser Annahme ist das von Foucault (1989) aufgegriffene Panoptikum: Der Einsatz von Videoüberwachung würde – wie in dem nie verwirklichten Bentham'schen Modell eines Gefängnisses – dazu führen, dass jeder Nutzer und jede Nutzerin öffentlich zugänglicher Räume zwar nie wisse, wann, ob und von wem er oder sie beobachtet wird, aber permanent damit rechnen müsse. Dies führe automatisch zu einer Verhaltensänderung, zu Konformität. Diese These birgt allerdings zwei Fallstricke. Erstens ist es fraglich, ob das Modell des Gefängnisses auf Großstädte übertragen werden kann. Zweitens wird durch die Annahme eines „technologischen Determinismus“ der Einfluss sowohl der Kontrolleure als auch der Kontrollierten auf Disziplinierung unterschätzt.

Der Unterschied der beiden Argumentationen – Kriminalprävention vs. Verlust von Grundrechten – liegt in den jeweiligen Normen. Während einerseits nur strafrechtlich kodifizierte Normen interessieren, sind andererseits alle Normverstöße bedeutsam. Das Engagement für radikalere politische Positionen, das Tragen von bunten Haaren oder der Besuch eines Sexshops ist weder konform mit hegemonialen Normen, noch grundsätzlich ein Verstoß gegen das derzeitige Strafgesetzbuch. Was jedoch strafrechtlich als abweichend oder überwachungs- und sanktionswürdig definiert wird, variiert je nach historischen, sozialen und politischen Konstellationen. Mit Blick auf die Detektion und Speicherung solcher typisch urbaner Erscheinungsformen, scheint die mit Stadt assoziierte Freiheit zur Abweichung gefährdet.

Zur Beurteilung des „Disziplinierungsfaktors“ von Videoüberwachung bietet sich ein Blick auf die Normverstöße an, die als kriminell definiert werden. Müller (2002) präsentiert eine Auflistung mehrerer britischer Studien zum Einfluss von CCTV auf die Erfassung unterschiedlicher Delikte in verschiedenen Städten. Er gelangt dabei zu dem Schluss, dass keine einheitlichen Aussagen zur Wirkung von Videoüberwachung auf Kriminalität getroffen werden können. Je nach Ort und je nach Deliktstyp sinken oder steigen die in den Statistiken erhobenen Häufigkeiten resp. es verlagern sich deviante Handlungen, oder die Zahl der Delikte insgesamt verändert sich nicht. Unterstellt man, dass sich weder der „objektive Kern“ (Schetsche 1996: 12) der

Ereignisse noch die Definition der Handlungen als kriminell resp. nicht-kriminell geändert haben, so entfaltet Videoüberwachung demnach keine einheitliche Wirkung. Ähnlich sind die Zahlen einer Untersuchung des British Home Office (Welsh/Farrington 2002), in der 22 Studien zur Wirkung von CCTV in den USA und Großbritannien ausgewertet wurden². Taschendiebstähle nahmen nur zwischen zwei und vier Prozent ab, auf die Häufigkeit von Gewaltdelikten gab es keine Auswirkungen und Diebstähle von und aus Kraftfahrzeugen reduzierten sich um gut 40 Prozent. Videoüberwachung erhöht die Sicherheit des Eigentum insofern begrenzt und die des Körpers de facto gar nicht (vgl. auch Nogala 2003). Zu Verlagerungseffekten kann wiederum festgestellt werden, dass diese insgesamt selten sind, jedoch sich die Anzahl der inkriminierten Handlungen in der nicht überwachten Umgebung sowohl erhöhen, als auch abnehmen kann. Da Langzeiteffekte aufgrund der noch relativ kurzen Dauer der Videoüberwachung bislang nicht beurteilt werden können, heißt das, dass sich Individuen hinsichtlich strafrechtlich relevanter Handlungen offenbar kaum von Kameras disziplinieren lassen bzw. sie aufgrund von Affekten oder Emotionalität die Kameras ignorieren oder sie gar nicht erst wahrnehmen. Damit stellt sich eine neue Frage: Können Kameras, wenn sie nicht einmal hinsichtlich strafrechtlich als kriminell definierten Handlungen Wirkungen entfalten, grundsätzlich disziplinierend wirken?

Eine wesentliche, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für eine panoptische Wirkung von Kameras ist, dass die Adressaten dieser Machtintervention von der Existenz der Kameras wissen. Nur wenn sie die Kameras sehen, sie mittels Schildern darauf hingewiesen werden oder Videoüberwachung so verbreitet ist, dass sie durch ihr Alltagswissen davon ausgehen, dass sie beobachtet werden, können sie sich einer veränderten Normativität anpassen bzw. Verhaltens- oder Erscheinungsweisen, die als abweichend gelten, vermeiden. Die Kenntnis über die Existenz von Kameras

² Dabei wurde nicht nur auf die örtlichen polizeilichen Kriminalstatistiken zurückgegriffen, sondern ebenfalls Opfer- und Täterbefragungen durchgeführt, Vergleichsräume berücksichtigt und vorher - nachher Vergleiche vorgenommen. Die Untersuchungen gehen also über die Qualität von „CCTV-Werbestudien“ der Polizeien oder der Anbieter von CCTV-Systemen hinaus.

hängt wiederum von deren lokalen Inszenierung ab und dürfte zudem sozial hoch selektiv sein. In Leipzig beispielsweise ist die Kamera der Polizei am Bahnhofsvorplatz zwar nicht sichtbar, weil sie auf einem Hochhaus angebracht ist, dafür wird mittels großer Schilder auf sie hingewiesen. In Bremen hingegen könnte man die Kamera sehen, sie ist jedoch als so genannte globecamera so unscheinbar, dass sie wie eine Laterne erscheint. Auch das Hinweisschild ist klein und hoch angebracht, sodass es kaum wahrgenommen werden dürfte. Es lassen sich insofern unterschiedliche Zielsetzungen beim Einsatz von Videoüberwachung vermuten. Die Leipziger Polizei scheint eher auf eine ex ante Strategie, auf Prävention und – nach eigenen Aussagen – auf Verdrängung zu setzen, die Bremer Polizei eher auf eine repressive ex post Strategie. Diese beiden konträren Strategien lassen sich vielfältig, etwa in Kaufhäusern, beobachten. Oft werden sogar nur Attrappen eingesetzt, d.h. es wird voll und ganz auf einen disziplinierenden Effekt gesetzt, andere Nutzungsmöglichkeiten fallen aus. Ist die Kamera hingegen kaum sichtbar bzw. werden gar versteckte Kameras, wie etwa in Hörsälen der Humboldt Universität in Berlin eingesetzt (die angeblich seit 15-20 Jahren „nur den Haus-technikern“ dienen; Kulick 2002), kann und soll ein solcher Effekt offenbar nicht eintreten. Sie dienen der Informationsgewinnung resp. der Strafverfolgung, nachdem eine Handlung geschehen ist. Die Kenntnis über die Existenz von Kameras hängt darüber hinaus davon ab, ob man als aufgeklärter Bürger und aufgeklärte Bürgerin über die Thematik Bescheid weiß oder ob man eventuell von Sicherheitspersonal darauf hingewiesen wurde.

Bevor man jedoch disziplinierende Effekte von CCTV negiert, scheint es notwendig, Folgen von Videoüberwachung (1) für einzelne soziale Kategorien zu vergleichen, (2) für konkrete Handlungen aufzuzeigen und (3) Auswirkungen und Hintergründe von Überwachung je nach Ort zu unterscheiden, denn Kameras wirken in Sozialwohnungskomplexen, Casinos, Schulen, Parks oder Shopping Malls unterschiedlich (vgl. Wehrheim 2000, 2002). So besteht kein Interesse, Karnevalisten das Biertrinken im öffentlichen Raum zu verbieten oder älteren Damen das Schummeln mit der Parkscheibe nachzuweisen. Das Gespräch eines in den Augen der Überwacher potentiellen Drogenkonsumenten mit einem scheinbar über Kleidung oder Hautfarbe identifizierbaren Verkäufer illegalisierter Stoffe hingegen

steht sehr wohl im Blickpunkt der Kameras, genauso wie manche politische Demonstration oder aber der Alkoholkonsum von Punks. Was als Problem identifiziert, observiert und möglicherweise sanktioniert wird, hängt von den Einstellungen, Vorgaben und der Ausbildung der Beobachter ab sowie von den Interessen, die innerhalb der überwachten, de jure privaten oder öffentlichen Räume dominieren und diese können sehr unterschiedlich sein. „See that crowd of boisterous teenagers over there on camera nine? Let's get someone there before they get out of hand“; „What's the guy with dreadlocks going into ‚Watches of Switzerland‘ for?“, so die beiläufigen Bemerkungen eines Operators in einem Kontrollraum (zit. in: Graham 1999: 101). Diese Zitate deuten die Problematik an: Es dienen nach wie vor Vorurteile und Stereotypen als Kriterien für Überwachung. Jemand, der Dreadlocks trägt, kann in den Augen des Kontrolleurs kein seriöser Kunde von (teuren) Schweizer Uhren sein und ist daher verdächtig, genauso wie per se Gruppen von Jugendlichen als Ordnungs- oder Sicherheitsrisiko eingestuft werden, selbst wenn etwa das Management einer Shopping Mall dies anders einstuft. Nicht die Evidenz einer Handlung³, sondern die Assoziation von bestimmten Personengruppen mit Devianz leitet Beobachtung: „Die Leute sehen so aus als ob“, „sie halten sich an solchen Orten auf“ etc. Visuelle Merkmale, von denen auf vermeintliche Kriminalitäts- bzw. Störungswahrscheinlichkeiten geschlossen wird oder die bereits allein aufgrund ihrer optischen Erscheinung stören, entscheiden über Beobachtungsdauer und -häufigkeit und über weitere Maßnahmen. Genau solche Observationsmuster bestätigt auch die umfassende Studie „The Unforgiving Eye“ von Norris/Amstrong (vgl. 1999).

Die Studie umfasst insgesamt 888 Fälle gezielter Überwachung von drei verschiedenen CCTV-Anlagen in Großbritannien. Unter anderem

³ Wie fehlerhaft für Außenstehende die Interpretation von Interaktionsprozessen sein kann, ist hinreichend bekannt. Im Fall der Beobachter hinter den Kameras, sind die Bilder die einzige Informationsquelle, d.h. sie kennen in der Regel die Personen nicht, sie haben keinen Ton und sie kennen keine Vorgeschichte einer Szene. Kontrolleure haben nur die visuelle Erscheinung der Personen als Anhaltspunkte und können nur Bewegungen interpretieren. Ob sich zwei Personen an einer Bushaltestelle über die Abfahrtszeiten, über das Wetter oder über einen geplanten Drogen-Deal unterhalten, ist nicht erkennbar.

wurden folgende Ergebnisse hervorgebracht: Die Überwachung von Jugendlichen machte insgesamt 40 Prozent der Observierten aus, obwohl diese Gruppe nur 15 Prozent der Bevölkerung stellt. Teenager sind aber nicht wegen der Begehung oder des Verdachts der Begehung krimineller Handlungen besonders auffällig, sondern wurden in 65 Prozent der Fälle ohne Grund observiert (ebd.: 113). Ähnliches zeigt sich hinsichtlich der Hautfarbe: Schwarze wurden, je nach Ort, eineinhalb bis zweieinhalb Mal mehr observiert, als es ihrer statistischen Repräsentanz in der Bevölkerung entsprechen würde (ebd.: 109f.). Betrachtet man dabei die Details der Beschreibungen der einzelnen Observationen, so erscheinen Gruppen von schwarzen Jugendlichen, die ‚subkulturell‘ gekleidet sind und eine Kopfbedeckung (Baseball Kappe, Wollmütze etc.) tragen, am Verdächtigsten zu sein, und wenn eine solche Person bewusst in eine Kamera schaut, erhöht dies ebenfalls die Beobachtungswahrscheinlichkeit (ebd.: 117ff.)⁴.

In Zukunft wird jedoch verstärkt auf Überwachungspersonal verzichtet werden können. Computersoftware lässt sich auf Handlungsabläufe, Bewegungen, Objektgrößen etc. programmieren. Somit ließen sich einzelne Verhaltensweisen genauso wie individuelle oder auch kollektive Merkmale von Personen oder Personengruppen programmieren sowie diese gezielt selektieren und überwachen: „The presence of a person loitering in a specific location, even in a busy street, can be identified through tracking and dwell time algorithms which will successfully discriminate between loiterers and passers-by“ (Norris/Moran/Armstrong 1999: 264). Überwachungssysteme sollen in Zukunft sogar Devianz identifizieren *bevor* sie eintritt: Das „Cromatica“ benannte System „that predicts suicide attempts on underground train stations provides a good example“ (Lyon 2001: 116), ebenso wie Systeme die Alarm schlagen, wenn etwa vor einer Bank ein PKW hält, der Beifahrer aussteigt und gleichzeitig der

⁴ Häufige rassistische Bemerkungen („Jungle Bunnies“, „Sooties“) des Überwachungspersonals belegen zusätzlich entsprechende Grundeinstellungen, aus denen die überproportionale Observierung von Farbigen resultiert (Norris/Armstrong 1999: 123). Obdachlose wurden ebenfalls mit Ausdrücken wie ‚Big Issue scum‘ und ‚drug-dealing scrotes‘ bedacht: „the targeting of homeless, the vagrants and alcoholic was a regular feature“ (ebd.: 141).

Fahrer mit laufendem Motor sitzen bleibt (vgl. Sack et al. 1997). Die Programmierung muss sich dabei nicht einmal auf individuelle Merkmale richten oder bewusst diskriminieren. Vielmehr ist es umgekehrt: Überwacht werden normale Aktivitäten, normale Verhaltensweisen, wie z.B. der durchschnittliche Handlungsablauf beim Betreten eines Parkhauses (vgl. Bäumler 1999). Abweichung fällt dann indirekt durch die Überwachung der Normalität auf. Die permanente und langweilige Beobachtung von Monitoren, auf denen die überwiegende Zeit nichts Aufregendes geschieht, entfällt.

Die Identifikation und selektive Überwachung von Handlungen und Personen sind auch die Voraussetzungen, um Personen aus Räumen zu verdrängen und dies wird sowohl von Polizei, als auch von privaten Betreibern der Kameras explizit als ein Grund von Videoüberwachung genannt. Damit ist neben Disziplinierung eine zweite Funktion von CCTV angesprochen: Ausgrenzung. Ausgrenzung hier definiert als räumlicher, in Metern messbarer Ausschluss von Individuen oder Gruppen aus konkreten Räumen.

4. Ausgrenzung als multivariable Kette

Wie räumlicher Ausschluss und Disziplinierung umgesetzt werden, wenn Personen nicht allein aufgrund einer Kamera einen Ort meiden oder sich „von selbst“ konform verhalten oder kleiden, hängt von vielen Faktoren ab. Videoüberwachung darf daher nicht isoliert betrachtet werden. Nur im Zusammenspiel mit anderen Neuerungen kann sie Wirkungen entfalten. Neben der Dimension Technik konstruieren weitere neue und alte Formen sozialer Kontrolle urbane, lokal spezifische Ordnungen (vgl. Wehrheim 2002): Recht, die Organisationsform personal inszenierter Kontrolle, und die Materialität der Stadt, also die architektonische Gestaltung und „Möbliering“ von Raum.

Eine entscheidende Voraussetzung für den Einsatz von Videokameras ist die entsprechende Gestaltung des Raumes. Stellt man sich einen Raum bildlich als Container, als einen Quader vor, der vollständig leer ist und in dessen oberen Ecken jeweils Kameras installiert sind, so existieren keinerlei Hindernisse, die den Blick der

Kameras versperren. Dies wäre der überwachungstechnische Idealraum und daran orientiert sich die Gestaltung von Parks, Plätzen, Straßen, Innenräumen, wenn Videoüberwachung eingesetzt werden soll. Aber auch, wenn die baulichen Voraussetzungen die Kameras nicht behindern, sind weitere Schritte notwendig, um räumlichen Ausschluss durchsetzen zu können oder Konformität nachhaltig einzufordern. Die Bilder der Kameras müssen permanent beobachtet werden, d.h. es ist vor allem ausreichend Personal erforderlich, das ununterbrochen die Monitore betrachtet; d.h. weiter, dass die Bildausschnitte groß genug sein müssen, um real etwas zeitgleich erkennen zu können. Weiterhin dürfen es nicht zu viele Monitore sein, um keine Reizüberflutung des Kontrolleurs zu verursachen. Sind diese Voraussetzungen alle erfüllt, ist die nächste, dass öffentliche oder private Polizei vor Ort oder in unmittelbarer Nähe ist, um intervenieren zu können, wenn mittels Videokameras Ereignisse oder Personen erkannt wurden und das Personal resp. der Computer „hinter“ den Bildschirmen Alarm ausgelöst hat⁵. Das Sicherheitspersonal bekommt einen Hinweis und kann sich zu den betroffenen Personen begeben. Dass sie dies tatsächlich tut, ist eine weitere Voraussetzung. Dass dann die Betroffenen für diese erkennbar beobachtet und eventuell kontrolliert werden, wäre der nächste Schritt zu Disziplinierung oder einer erneut latenten Verdrängung. Ändern die Betroffenen nach Ansprache oder sobald die gesteigerte Aufmerksamkeit des Sicherheitspersonals erkannt wurde, ihr Verhalten – lassen sie sich also (wenn schon nicht durch sichtbare Kameras allein) disziplinieren –, so können sie eventuell in den Räumen verbleiben. Jugendliche im CentrO Oberhausen, Deutschlands bislang größtem Urban Entertainment Center, reagieren auf Ermahnung durch das Sicherheitspersonal und auf deren Hinweise auf die Überwachungssituation mit Konformität. Das Risiko des Hausverbots ist für sie aufgrund der hohen sozialen Bedeutung des CentrO zu groß. Sie meiden laut Aussage des örtlichen Sicherheitsmanagements weitere Konflikte und werden dann weiterhin als Konsumenten geschätzt. Es ist jedoch auch denkbar,

⁵ Dies ist keine Selbstverständlichkeit: In London fehlen bei 37 % der CCTV-Systeme die personellen Kapazitäten, um überhaupt intervenieren zu können (McCahill/Norris 2002: 21).

dass die Beobachteten ihr Verhalten nicht ändern wollen oder können bzw. dass sie weitere Repressalien fürchten, z.B. Anzeigen, Leibesvisitationen, Verbringungsgewahrsam, Misshandlungen etc., und deswegen, für sie präventiv, den Ort des Geschehens verlassen. Endgültig unmittelbar wird Ausgrenzung erst, wenn nach der Kette von Ereignissen das Sicherheitspersonal die Betroffenen aus den Räumen verweist. Dies kann mit unterschiedlichen Maßnahmen vonstatten gehen. Meistens wird es sich um eine schlichte Aufforderung handeln, die mit dem Hinweis auf das Hausrecht untermauert oder polizeilich schriftlich als Platzverweis deklariert wird. Es kann jedoch auch zu (extralegalem) gewaltsamen Entfernen der Personen kommen (vgl. u.a. Holm/Stumpf 1998). Kameras alleine entfalten diese ausgrenzende Wirkung i.d.R. nicht.

Räumlicher Ausschluss und Disziplinierung vollziehen sich folglich als multivariable Kette und reichen von intrinsischer Affektkontrolle bis zur Anwendung physischer Gewalt. Beides ist Ausdruck des Versuchs einer Neuordnung von Stadt bzw. einer Ausrichtung urbanen Lebens an partikularen Interessen. Dies erscheint am deutlichsten in „kommerzialiserten Räumen“ wie Passagen, Einkaufszentren oder auch Business Improvement Districts (vgl. Wehrheim 2002). Disziplinierung bedeutet auch hier die Regulation von Handeln, sie dient dem Zweck der Integration, d.h. der Partizipation unter der Bedingung der Konformität, und beinhaltet ein „Nützlichmachen“ (Cremer-Schäfer/Steinert 2000: 46). Der Nutzen besteht im Konsum. Ist Disziplinierung, also das Bewahren eines Kunden nicht möglich, dient Ausgrenzung indirekt dem Konsums: Die für die übrigen Nutzer als störend definierten Personen werden entfernt, der „feel-good-factor“ erhöht sich und führt so zu verstärktem Konsum der konformen Konsumenten. Disziplinierung und Verdrängung werden zwar mit moralischen Defiziten der zu Exkludierenden begründet, da sie gegen die scheinbar guten Sitten des Konsumierens und Flanierens verstoßen, aber sie folgen letztendlich ökonomisch-rationalen Kriterien. Oder wie es der Werbeslogan in Glasgow nennt: „CCTV doesn't just make sense – it makes business sense“ (zit. in: Bannister et al. 1999: 30). In „nicht-kommerzialisierten“ Räumen, wie etwa geschlossenen Wohnquartieren (Gated Communities), erfolgt Ausschluss vor allem kategorisch, in dem alle nicht explizit autorisierten Personen exkludiert werden. Moralisch begründet wird

Ausschluss nur dann, wenn eine mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit unterstellt wird, die in der Nachbarschaft gültigen, kontraktuell definierten Normen zu erfüllen.

Maßstab für Disziplinierung und Ausgrenzung sind jeweils die lokal spezifischen Normativitäten⁶, d.h. auch, dass nicht der eine „Big Brother“ dominiert, sondern vielmehr unzählige kleine Brüder und Schwestern mittels Überwachung lokale Ordnungen gestalten wollen. Disziplinierung dient der Integration innerhalb eines räumlichen Fragments der Stadt, sie ist nur für die Inkludierten relevant, also für diejenigen, die in konkreten räumlichen Konfigurationen teilnahmeberechtigt sind. Sie kann aber auch dazu dienen, Zugangs- und Aufenthaltsberechtigung herzustellen. Die Drohung mit Exklusion wirkt disziplinierend. Für die Übrigen gilt Ausschluss. Dies bedeutet, dass Disziplinierung als Merkmal moderner Gesellschaften keineswegs verschwunden ist. Der Fokus liegt jedoch weniger auf gesellschaftlicher Integration über eine Disziplinierung in „totalen Institutionen“ (Goffman) oder in Fabriken und Schulen, wie es Foucault als Charakteristikum benannt hat. Sie ist vielmehr räumlich und damit überwiegend auch zeitlich begrenzt. Sie greift nur an einem konkreten Ort und für die Dauer des Aufenthalts. Außerhalb oder vorher/nachher ist Nonkonformität nicht interessant. Zygmunt Bauman schrieb: „die Vision des Panoptikums wurde zu Hochzeiten der Arbeitsethik entworfen“ (1998: 11). Das urbane Panoptikum wird populär in der Hochzeit der Konsumrhetorik. In der spätmodernen Gesellschaft ist Konsumtion neben Produktion zum wesentlichen Element sozialer Integration geworden und zum wesentlichen Faktor der Identitätsbildung der Individuen (vgl. Balibar 1993). Konsum als distinguierender und sozialer Akt ist, trotz Internet, räumlich gebunden und damit auch die Disziplinierung.

Das Symbol Kamera steht dafür, dass spezifische Normen während des Aufenthaltes an einem konkreten Ort eingehalten werden sollen und dafür, dass man, wenn man sich nicht daran hält, mit negativen

⁶ Vgl. auch die bewusst überspitze Formulierung von Lindenberg/Schmidt-Semisch (1995: 306f.): „Du kannst tun, was du möchtest, aber tue es in dem dafür vorgesehenen Raum, in der dafür vorgesehenen Weise – das gewährt dir Sicherheit vor uns und uns Sicherheit vor dir“.

Sanktionen zu rechnen hat. Neue formale Normen und deren Überwachung führen dazu, dass sich sukzessive auch die normativen Erwartungen verändern. Dadurch können sich neue Verhaltensstandards und somit auch neue Ordnungen etablieren. Gleichzeitig ist das Aufstellen neuer Normen zwangsläufig darauf angelegt, Abweichungen und Dysfunktionalität zu produzieren, denn ohne Normen keine Normverstöße (vgl. Bauman 1997: 118). Ausgrenzung, oder hier genauer „Ausschließung“ (vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 1998), ist eine weitere Funktion von CCTV, die Normabweichung dient als Legitimation von Ausschließung. Kameras werden zur Detektion von (neuen) Normverstößen eingesetzt und deren Sanktionierung variiert mit dem Zweck, dem ein Raum dienen soll und den personellen Möglichkeiten diese auch umzusetzen. Die Praxis zeigt allerdings, dass Sicherheitspersonal meist von der Datenflut hoffnungslos überfordert ist, um alle Normverstöße zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren, d.h. der Nutzen über die Symbolik hinaus erscheint eher gering .

5. Videoüberwachung als Ordnungsfaktor?

Das Bedürfnis nach Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Stabilität scheint in den Großstädten der heutigen Zeit im Vergleich zu den 1970er Jahren so bedeutend zu sein, dass in der Überwachung durch staatliche und private Akteure keine Gefahr mehr gesehen wird. Der Glaube an die Legitimität von staatlicher und privater Herrschaft scheint gefestigter denn je: „Wer nichts zu verbergen hat, hat auch nichts zu befürchten“, so der weit verbreitete Glaube. Herrschaftsverhältnisse werden nicht hinterfragt, sie werden sogar gefordert und begrüßt, wie die Nachfrage nach neuen Kontrolltechniken und neuen Kontrolleuren zeigt (die Zahl der Angestellten privater Sicherheitsdienste des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen nahm von 97.000 im Jahre 1992 auf 130.000 im Jahre

⁷

Mal sind Bildausschnitte zu klein, oft werden mehr Monitore eingesetzt, als überhaupt beobachtet werden können, oder aber neben den Überwachungsmonitoren steht, wie in einem Bremer Parkhaus, ein Fernseher ...

2000 zu; BDWS 2000⁸). Auf diesem Glauben sowie dem Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage von Überwachung basiert der Versuch, mittels CCTV Ordnung zu konstruieren. Die Akzeptanz der Definitionsmacht über Raum resultiert auch aus dem verinnerlichten Glauben, das Privateigentum dies automatisch legitimiere.

Die enorme Zustimmung zu Videoüberwachung in der Bevölkerung – je nach Studie und Befragungstechnik befürworten 60-95 Prozent den Einsatz dieser Überwachungstechnik (vgl. Ditton 1999) – folgt aber nur z.T. aus dem Legitimitätsglauben und aus der diskursiv produzierten Furcht vor Kriminalität, sie resultiert auch aus dem Bedürfnis nach Distinktion – gerade in Zeiten sozialer Abstiegsängste. Die Stigmatisierung sozialer Kategorien als dysfunktional, als die urbane Ordnung störend und als gefährlich – wie es derzeit hinsichtlich heterogener Milieus wie Drogenkonsumenten, Bettlern, Prostituierten, Gruppen ausländisch aussehender Jugendlicher, Punks usw. geschieht, ermöglicht es, sowohl diese heterogenen Milieus zu homogenisieren, als auch über soziale Kontrolle soziale Ungleichheit zu produzieren, zu reproduzieren und zu verstärken. Über soziale und räumliche Abgrenzung zu den zu Exkludierenden wird die eigene Position als inkludiert bestätigt. Kontrolle und Ausschluss ermöglichen so die lokale Integration der Normkonformen.

Ausschluss aus Raum aufgrund von lokal, zeitlich und situativ spezifischen, substrafrechtlichen Partikularnormen stellt eine neue Stufe der „punitiven Segregation“ (Garland 2001: 146ff.) dar⁹. Segre-

⁸ Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass dieser Anstieg zum Teil auf ein statistisches Artefakt zurückzuführen ist: Zehngendarmen und Werkschutz gab es schon früher. Erst in Folge von outsourcing Prozessen werden sie jedoch statistisch nicht mehr zu den normalen Werksangestellten gezählt.

⁹ Garland (vgl. 2001) führt den Begriff im Zusammenhang mit der Inhaftierungspolitik in den USA ein, der Begriff verweist auf Strafe und Exklusion. In dem hier verwendeten Zusammenhang handelt es sich zwar um eine andere Qualität von Punitivität. Garland trifft mit dem Begriff aber eine zentrale Entwicklung die bei beiden Verwendungsmöglichkeiten gleich ist: Die als Exklusion zu verstehende, kontrolltechnisch forcierte Segregation, also die räumliche Trennung von Individuen anhand binärer Kategorien – zugehörig/nicht-zugehörig, gefährlich/ungefährlich, nützlich/unnützig – wird zum zentralen Merkmal strafender Gesellschaften der Spätmodernen. Sie geht über das Gefängnis als Separierungsanstalt hinaus: Die Polarität von Ghettos und Gated Communities in us-amerikanischen Städten verdeutlicht dies. Segregation wird mittels Überwachungsmechanismen überhöht.

gation zeigt sich zunehmend kleinräumig und zeichnet sich dadurch aus, dass mit einer räumlichen Homogenisierung auf eine soziale Heterogenisierung reagiert wird. Klassen, Milieus, Lebensstile oder auch soziale Kategorien, die anhand visueller Merkmale definiert werden, werden räumlich separiert. Auf konkurrierende Ordnungsvorstellungen unterschiedlicher Gruppen wird mit einer Normierung von Ordnung in einzelnen Raumsegmenten der Städte reagiert. Dies gilt gleichermaßen für öffentlich zugängliche Räume mit privaten Hausordnungen, wie für de jure öffentliche Räume, in denen Broken-Windows-Ideen umgesetzt werden. Das Wechselspiel von Abweichen und Überwachen bewirkt dabei eine räumliche Manifestierung sozialer Ungleichheit. Videoüberwachung ist auch dafür ein Symbol.

Die Disziplinierung in den spätmodernen Städten zeigt sich in einer Fortschreibung der eliaschen Diagnose: Ein geradezu beschworener Verlust von verinnerlichten Normen und Selbstkontrollen soll mittels neuem Fremdzwang zu erneuter intrinsischer Affektkontrolle führen. Das Panoptikum kann insofern als Metapher für die Verinnerlichung von Verhaltensnormen interpretiert werden, äußere Anreize sollen sich so verselbständigen, dass sie nicht mehr benötigt werden (vgl. Krasmann 2000: 309). Die Videokamera ist das Symbol des urbanen Panoptikums. Selbstdisziplinierung kann aber nur dann funktionieren, wenn zusätzlich zu den Kameras auch ein „Zwang zum Selbstzwang“ einsetzt, d.h. neben Attrappen müssen auch reale Kameras im Einsatz sein und man muss zumindest ab und an mit Sanktionen durch Sicherheitspersonal rechnen müssen. Kameras alleine sind nur ein Appell an die „Selbstkontrollapparatur“ (Elias 1989: 320). Das Subjekte Coping-Strategien entwickeln, also auf die Machtdemonstration Kamera reagieren, erscheint als Ausnahme. Dies begrenzt sich bislang auf die Gruppen, die von selektiver Überwachung betroffen sind. So wird für Jugendliche in Einkaufszentren beschrieben, dass sie es vermeiden, in Gruppen länger an einer Stelle zu verweilen, um nicht aufzufallen (Schützler et al. 1999). Ob sie dabei auf Kameras oder Personal reagieren ist jedoch unklar.

Dennoch: CCTV verändert bereits ohne Segregation und ohne weitere Disziplinarmaßnahmen die urbanen Ordnungen. Allein der mit Videoüberwachung verbundene Wandel sozialer Kontrolle ändert Ordnung. Informelle soziale Kontrolle und damit Subjekt-Subjekt-

Beziehungen werden durch formelle soziale Kontrolle, durch Subjekt-Objekt-Beziehungen von Kontrolleuren und Kontrollierten und damit durch Herrschaftsverhältnisse ergänzt. Der Kontrolleur an den Bildschirmen wird nicht durch sein Gegenüber vor der Kamera kontrolliert. Verschiedene urbane Ordnungen sollen je nach Ort neu konstruiert oder erhalten werden, sie folgen aber nicht aus einem „technologischen Determinismus“.

6. Politischer Epilog

Neben Disziplinierung und Ausgrenzung wird noch ein dritter Aspekt im Zusammenhang mit Videoüberwachung diskutiert: der der Strafverfolgung, der Repression und des Überwachungsstaates¹⁰. CCTV ermöglicht es, Informationen über Individuen und Massen zu sammeln, um sie zu lenken, zu manipulieren und zu unterdrücken. Bislang ist dies nur sehr begrenzt möglich, denn die automatische Identifizierung von Individuen wie sie derzeit in London und Washington D.C. erprobt wird, steckt noch in den Kinderschuhen und sie ist zudem von umfassenden Datensammlungen abhängig. Das heißt, bisher erscheint der Big Brother meist als Privatunternehmen, wie z.B. im Fall des Londoner Edelkaufhaus Libertys, in dem Gesichtserkennung und die Abgleichung der Bilder mit einer privaten Datenbank von Ladendieben bereits zum Alltag zählt. Die Tatsache aber, dass Kraftfahrzeuge anhand von Nummernschildern oder Barcodes automatisch identifizierbar sind, um etwa Autobahngebühren zu erheben oder zu schnelles Fahren zu sanktionieren, lässt Spekula-

¹⁰ Zu diesem Punkt sind zwei Anmerkungen wesentlich: Zum einen geht es um den Umfang und die Dauer der Datenspeicherung. Dies wird unterschiedlich gehandhabt: Mal werden Bilder nur aufgezeichnet, wenn ein konkreter Verdacht vorliegt, mal werden Bilder gar nicht aufgezeichnet und mal wird alles gespeichert und für 24 Stunden bis mehrere Wochen aufbewahrt. Zum anderen ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit relevant. Im Fall der erwähnten Kamera der Polizei vor dem Leipziger Bahnhof ist entweder der Bildausschnitt so groß, dass kaum etwas erkannt werden kann, wird hingegen der Blick auf eine Person fokussiert, so kann der übrige Bereich nicht mehr eingesehen werden. Demzufolge weist die Polizei darauf hin, dass die Kameras überwiegend nur eingesetzt werden, wenn vorher Hinweise auf strafrechtlich relevante Handlungen vorliegen. Die Aufklärungsquote durch Videoüberwachung liegt in Leipzig unter einem Prozent (Wehrheim 2000).

tionen über einen Einsatz bei Menschen größer werden. Elektronische Fußfesseln oder implantierte Chips waren in England schon für Asylbewerber in der Diskussion. CCTV bietet in einem Sammelsurium von Internetüberwachung, DNA-Datenbanken, Global Position Systems etc. ein enormes technische Potential, einen Überwachungsstaat, der letztendlich Disziplinierung, Ausgrenzung und Repression auch umsetzt, zu generieren (vgl. ACLU 2003).

Aber: Die Adressaten von Macht haben Einfluss darauf, ob und wie die „Machtmaßnahmen“ wirken. In dem Maße, indem sich die Subjekte der Machtintervention entziehen, d.h. die Gegenwart der Kameras, die Situation der Beobachtung bewusst ignorieren, nicht zur Kenntnis nehmen oder gar durch die Simulation von Devianz diese demonstrativ ad absurdum führen (Davies 1999), kann sich beim bisherigen technischen Stand eine neue Ordnung im öffentlichen Raum der Städte nur schwer etablieren. Das Subjekt konstituiert sich erst in seinem Verhältnis zur Herrschaftstechnologie (vgl. Krasmann 2003). Funktionen urbaner Ordnungen können erst dann als ökonomisch und machtpolitisch motiviert dekonstruiert werden, wenn CCTV als Herrschaftstechnologie (Technologie im engeren und foucaultschen Sinn) dargestellt und wahrgenommen wird. Dies ist das politische und wissenschaftliche Projekt zudem CCTV herausfordert. Die Diskussionen über Videoüberwachung sind daher zweischneidig, sie stellen eine Gratwanderung dar: Erst durch die Thematisierung des urbanen Panoptikums wird es zum Selben – es konstruiert sich selbst. Umgekehrt kann das Potential eines technisierten Überwachungsstaates nur begrenzt werden, wenn seine technische Basis begrenzt und seine Macht kontrolliert wird, und dies kann nur auf der Basis von Diskussion und Widerstand erfolgen.

Literatur

ACLU – American Civil Liberties Union: Bigger Monster, Weaker Chains: The Growth of an American Surveillance Society ([http://www.aclu.org/privacy/privacy.cfm? ID=11573&c=39](http://www.aclu.org/privacy/privacy.cfm?ID=11573&c=39) – 15.01.2003).

Bahrdt, Hans-Paul: Die moderne Großstadt. Opladen: Leske + Budrich, 1998.

Balibar, Etienne: Grenzen der Demokratie. Hamburg: Hamburger Edition, 1993.

Bannister, Jon/Fyfe, Nicholas R./Kearns, Ade: Closed Circuit Television and the City. In: Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Gary (Hrsg.): Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot, Brookfield USA, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, S. 21-40.

Bauman, Zygmunt: Die Armen: unnütz, unerwünscht, im Stich gelassen. In: Widersprüche 17(1997)4, S. 115-127.

Bauman, Zygmunt: Vom gesellschaftlichen Nutzen von Law and Order. In: Widersprüche 18(1998)4, S. 7-21.

Bäumler, Helmut: Probleme der Videoaufzeichnung und -überwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht. Vortrag auf dem 8. Wiesbadener Forum Datenschutz (<http://www.rewi.huberlin/Datenschutz/DSB/material/themen/divers/video.htm> – 14.11.1999).

BDWS – Bundesverband deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (<http://www.bdws.de> – 10.07.2000).

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Soziale Ausschließung und Ausschließungs-Theorie: Schwierige Verhältnisse. In: Peters, Helge (Hrsg.): Soziale Kontrolle. Opladen: Leske + Budrich, 2000, S. 43-64.

Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz: Straflust und Repression. Münster: Westfälisches Dampfboot, 1998.

Davies, Simon G.: CCTV: A new battleground for privacy. In: Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Garry: Surveillance, Closed Circuit

Television and Social Control. Aldershot, Brookfield USA, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, S. 243-254.

De Marinis, Pablo: Überwachen und Ausschließen. Machtintervention in urbanen Räumen der Kontrollgesellschaft. Pfaffenweiler: Centaurus, 2000.

Ditton, Jason: Public support for towns centre CCTV schemes: myth or reality? In: Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Garry: Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot, Brookfield USA, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, S. 221-228.

Elias, Norbert: Der Prozeß der Zivilisation. Band 2. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1989.

Foucault, Michel: Überwachen und Strafen. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1989.

Garland, David: Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford: Oxford University Press, 2001.

Goffman, Erving: Verhalten in sozialen Situationen. Strukturen und Regeln der Interaktion im öffentlichen Raum. Gütersloh: Bertelsmann, 1971

Gössner, Rolf: Sicherheitsvideotie. In: taz Magazin vom 22.01.2000, S. 6.

Graham, Stephan: Towards the fifth utility? On the extension and normalisation of public CCTV. In: Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Gary (Hrsg.): Surveillance, Closed Circuit Television and Social Control. Aldershot, Brookfield USA, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, S. 89-112.

Holm, Hans/Stumpf, Kilian: Wem gehört die Stadt? Eine Bestandsaufnahme von Aufenthaltsverboten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Köln. Forschungsbericht der Kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abt. Köln Fachbereich Sozialwesen. Ms. (unveröffentlicht) 1998.

Krasmann, Susanne: Kriminologie der Unternehmer-Gesellschaft. In: Dinges, Martin/Sack, Fritz: Unsichere Großstädte? Vom Mittelalter zur Postmoderne. Konstanz: Universitätsverlag, 2000, S. 291-312.

Krasmann, Susanne: Punitivität als Regierungstechnologie. In: Hanak, Gerhard/Stangl, Wolfgang (Hrsg.): Innere Sicherheiten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden-Baden: Nomos, 2003, S. 81-98.

Kulick, Holger: Big Brother an der Humboldt-Uni. (<http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,222541,00.html> - 13.11.2002).

Lehmann, Jan: Der liebe große Bruder. (<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,192255,00.html> - 24.04.2002).

Lemke, Thomas: Max Weber, Norbert Elias und Michel Foucault über Macht und Subjektivierung. In: Berliner Journal für Soziologie 11(2001)1, S. 77-95.

Lindenberg, Michael/Schmidt-Semisch, Henning: Sanktionsverzicht statt Herrschaftsverlust: Vom Übergang in die Kontrollgesellschaft. In: Kriminologisches Journal 27(1995)1, S. 2-17.

Lyon, David: Surveillance Society: Monitoring Everyday Life. Buckingham: Open University Press, 2001.

McCahill, Michael/Norris, Clive (2002): CCTV in London. In: http://www.urbaneye.net/results/ue_wp6.pdf – 20.03.2003.

Müller, Henning Ernst: Zur Kriminologie der Videoüberwachung. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 85(2002)1, S. 33-46.

Nogala, Detlef: Ordnung durch Beobachtung – Videoüberwachung als urbane Einrichtung. In: Gestring, Norbert/Glasauer, Herbert/Hannemann, Christine/Petrowsky, Werner/Pohlan, Jörg: Jahrbuch StadtRegion 2002 – Die sichere Stadt. Opladen: Leske + Budrich, 2003, S.33-54.

Norris, Clive/Armstrong, Garry: The maximum surveillance society. The rise of CCTV. Oxford/New York: Ashgate, 1999.

Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Gary: Algorithmic surveillance: the future of automated visual surveillance. In: Norris, Clive/Moran, Jade/Armstrong, Gary: Surveillance, Closed Circuit Television and

Social Control. Aldershot, Brookfield USA, Singapore, Sydney: Ashgate, 1999, S. 255-276.

Peters, Helge: Soziale Probleme und Soziale Kontrolle. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 2002.

Sack, Fritz/Nogala, Detlef/Lindenberg, Michael: „Social Control Technologies“ – Aspekte und Konsequenzen des Technikeinsatzes bei Instanzen strafrechtlicher Sozialkontrolle im nationalen und internationalen Kontext. Abschlußbericht des DFG-Forschungsprojektes. Hamburg: Ms. (unveröffentlicht) 1997.

Schetsche, Michael: Die Karriere sozialer Probleme. Soziologische Einführung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 1996.

Schützler, Stefan et al.: U.S.O. – Das Buch. Jugendliche Gruppen an und in innerstädtischen Einkaufszentren Berlins. Berlin: Karuna Zeitdruck, 1999.

Simmel, Georg: Die Großstädter und das Geistesleben. In: Aufsätze und Abhandlungen 1901-1908. Gesamtausgabe Band 7. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1995, S. 116-131.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Tübingen: Mohr, 1985.

Wehrheim, Jan: Ein fast ignoriertes Überwachungs-drama – Zur technischen, politischen und gesellschaftlichen Realität von Closed Circuit Television. In: Forum Wissenschaft (2000)2, S. 34-40.

Wehrheim, Jan: Die überwachte Stadt. Sicherheit, Segregation und Ausgrenzung. Opladen: Leske + Budrich, 2002.

Welsh, Brandon C./Farrington, David P.: Crime prevention effects of closed circuit television: a systematic review. (<http://www.homeoffice.gov.uk/rds/pdfs2/hors252.pdf> – 01.12.2002).

Axel Groenemeyer

Punitivität im Kontext – Konstruktionen abweichenden Verhaltens und Erklärungen der Kriminalpolitik im internationalen Vergleich

1. Einleitung

Martialische Rhetoriken wie die „Kriege gegen Kriminalität und Drogen“, „zero tolerance“ oder „three strikes and you're out“, die Wiederaufnahme der Vollstreckung von Todesstrafen, außerordentlich steigende Gefangenzahlen sowie Berichte über öffentliche Denunziation und Stigmatisierungen vermeintlicher Verbrecher prägen das Bild einer steigenden Punitivität und Moralisierung der Kriminalpolitik, zumindest der USA. Nach einer Phase sozialpolitischer und -therapeutischer Orientierung wird jetzt von einem „Niedergang des Rehabilitationsideals“ (Allen 1981) gesprochen, in dem zunehmend punitive Orientierungen an Opferinteressen und Sicherheitsbedürfnissen die Kontrolle abweichenden Verhaltens leiten sollen.

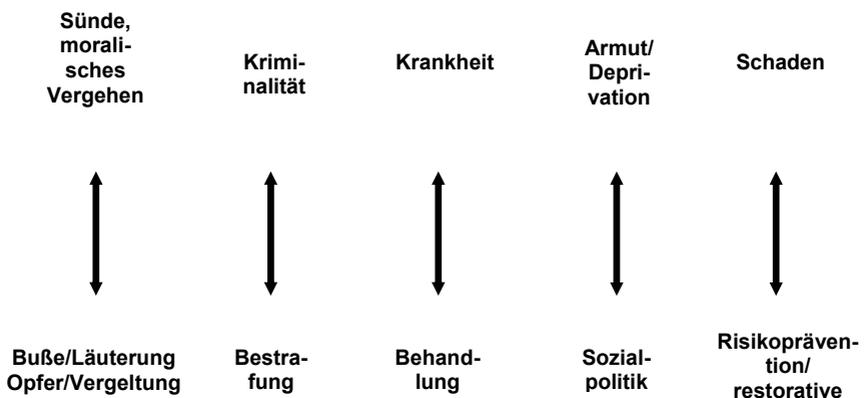
Parallel dazu werden Tendenzen einer Entmoralisierung abweichenden Verhaltens diagnostiziert. Hierzu wird nicht nur die Entkriminalisierung von Homosexualität oder Abtreibung genannt, sondern es wird ein grundsätzlicher Orientierungswandel der Kriminalpolitik angenommen, nach dem abweichendes Verhalten immer weniger an den Orientierungen oder Motivationen von Individuen festgemacht wird. Im Vordergrund sollen nun die Kontrolle von Gelegenheiten und die Steuerung von Risikopotentialen und -populationen stehen. Entmoralisierung bedeute das Entstehen eines „Risikostrafrechts“ (vgl. Frehsee 1997; Prittwitz 1997) und einer „Risikokriminologie“ (Groenemeyer 2001), die ihren konkreten Ausdruck in der Betonung von Risikoprävention und einer ökonomischen

misch fundierten Schadensorientierung sozialer Kontrolle finden und die ohne Rückgriff auf Moralisierung über das Arrangieren von Situationen und Gelegenheiten funktionieren.

Punitivität und Risikomanagement werden in diesen Analysen als Bedrohung des liberalen Rechtsstaats und des an Inklusion orientierten Rehabilitationsmodells interpretiert. Inklusion, Punitivität, liberale Rechtsstaatlichkeit und Risiko stellen Idealtypen der Konstruktion abweichenden Verhaltens dar, die die Möglichkeiten der Interpretation abweichenden Verhaltens beschränken und von denen angenommen wird, dass ihre jeweilige Bedeutung im Zusammenhang mit kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen moderner Gesellschaften erklärt werden kann. Sie sind weder willkürlich oder beliebig mobilisierbar, noch finden sie immer und überall ihre Akzeptanz und Legitimation, vielmehr sind sie kulturell verankert, institutionalisiert und werden durch jeweils spezifische gesellschaftliche Akteure getragen.

Wenn ein Verhalten als abweichend interpretiert wird, ist die Auswahl an Kategorisierungsmöglichkeiten kulturell äußerst beschränkt (vgl. Groenemeyer 2001). Ob jemand der Psychiatrie oder der Sozialarbeit zugeführt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, zur Wiedergutmachung von Schäden herangezogen, als Sündenbock benutzt wird oder als Nutznießer sozialer Leistungen und Hilfen in Frage kommt, kann im Einzelfall von Zufällen abhängen, aber moderne Gesellschaften stellen ein kulturelles Reservoir bereit, mit dem Verhaltensweisen und Individuen bestimmten Abweichungskategorien und damit auch bestimmten Instanzen sozialer Kontrolle zugewiesen werden (Schaubild 1).

Schaubild 1: Repräsentationen abweichenden Verhaltens und Formen sozialer Kontrolle



Diese Typen haben sich im Laufe der Entwicklung moderner Gesellschaft als zentrale Muster der Kategorisierung und Kontrolle abweichenden Verhaltens ausdifferenziert und in spezifischen Institutionen oder Instanzen sozialer Kontrolle niedergeschlagen. Ihre jeweilige Anwendung im Prozess der Kategorisierung von Handeln und Personen bestimmt aber nicht nur, wie abweichendes Verhalten konstruiert und spezifischen Instanzen sozialer Kontrolle zugewiesen wird. Sie strukturieren gleichermaßen Orientierungen *innerhalb* der verschiedenen Instanzen und der sie prägenden Politiken sozialer Probleme. So kann z.B. die Kriminalpolitik zu bestimmten Zeiten und Situationen einem Modell der Inklusion über Behandlung, Sozialarbeit oder Sozialpolitik folgen, zu anderen Zeiten oder Gelegenheiten durch expressive Punitivität, rechtsstaatliche Liberalität oder Risikoorientierung geprägt sein. Das gleiche gilt für Armutspolitik, Sozialarbeit, die Psychiatrie und die Drogenpolitik, allerdings mit jeweils spezifischen Ausprägungen.

In der Regel wird man in allen Politikbereichen eine Mischung dieser Kontrolltypen finden; allenfalls kann ein Typus zu bestimmten Zeiten die Hegemonie erlangen. In diesem Sinne kann man z.B. dann von einer Vorherrschaft des „Rehabilitationsideals“ ausgehen (vgl. Garland 1985), ohne zu ignorieren, dass auch in dieser Zeit expressive und exemplarische Vergeltung und Risikoprävention praktiziert werden (vgl. dazu auch Peters 2002: 108ff.).

Die in jeder Phase zu findende Heterogenität von Indikatoren macht die Diagnose einer grundlegenden Orientierung problematisch. So müssen kurzfristige Projekte von längerfristig angelegten, grundlegenden Veränderungen von Strukturen und Institutionen sowie politische Rhetoriken und theoretische Ideen von Institutionalisierungen und etablierten Diskursen unterschieden werden. Besonders die Unterscheidung zwischen Rhetoriken auf der einen und Institutionalisierungen konkreter Maßnahmen auf der anderen Seite ist von besonderer Bedeutung, nicht nur um der Differenz von „Reden“ und „Tun“ gerecht zu werden, sondern weil sich beide in ihren Logiken und sozialen Kontexten deutlich voneinander unterscheiden. So ist es durchaus wahrscheinlich, dass die politischen Rhetoriken nicht unbedingt etwas mit den institutionalisierten Praktiken zu tun haben und jenseits veränderter „offizieller“

Begründungen und wissenschaftlicher Thematisierungskonjunkturen alles „beim Alten“ geblieben ist. Gerade die Fragen nach den komplexen Beziehungen zwischen der öffentlichen und politischen Sphäre einerseits und der professionellen, administrativen und praktischen Kriminalpolitik andererseits sind aber diejenigen, die in vielen Diskussionen um Entwicklungen der Kriminalpolitik ausgeklammert werden.

2. Charakter und Indikatoren punitiver Kriminalpolitik

Die „klassische“ Charakterisierung von Strafe als Rache und Wiederherstellung bzw. Stabilisierung einer moralischen Ordnung findet sich bei Durkheim (vgl. 1988). Er stellt das Strafrecht als den zentralen Indikator für das „Kollektivbewusstsein“ dar. Hintergrund ist dabei die Frage nach den Prinzipien der Ordnungsbildung und Integration in modernen Gesellschaften. Ausgehend von einer Gegenüberstellung von zwei Idealtypen von Gesellschaftsformationen identifiziert Durkheim zwei Typen der Integration oder Ordnungsbildung. In „primitiven“ Gesellschaften, solchen mit einem geringen Grad an Arbeitsteilung, ergibt sich soziale Ordnung oder Integration nahezu automatisch über gemeinsam geteilte Glaubensvorstellungen, Werte, Perspektiven und Interpretationen. Dabei kommt der Strafe die zentrale Funktion bei der Sicherstellung dieser Wertintegration zu. Strafe ist für Durkheim ein Ausdruck der moralischen Ordnung, aber sie repräsentiert diese nicht nur, sondern sie erhält und reproduziert diese Ordnung, indem sie in expressiver Weise die moralischen Grenzen der Gemeinschaft symbolisiert. Strafe ist als affektiver Ausdruck der Verletzung der moralischen Ordnung und verinnerlichter Werte konzipiert; ihre Grundlage ist Leidenschaft und Rache, Vergeltung ihre Motivation. Mit der Entwicklung moderner, individualisierter Gesellschaften mit einer hohen Arbeitsteilung sieht Durkheim die Möglichkeiten zur Herausbildung gemeinsamer Glaubens- und Wertvorstellungen als beschränkt an. Der zentrale Mechanismus der Integration und Ordnungsbildung kann folglich kaum in einer Wertintegration gesehen werden, sondern muss als wechselseitige Abhängigkeit oder „funktionale Interdependenz“ auf der Basis von Interessen gesucht werden. Dementsprechend soll

auch die Strafe als expressiver und symbolischer Ausdruck von Gemeinschaftsgrenzen an Bedeutung verlieren und durch rationale Konfliktregelungen des Zivilrechts ersetzt werden (vgl. Durkheim 1973).

Aus historischer Perspektive ist die Annahme einer derartigen Evolution kaum haltbar (vgl. z.B. als Überblicke Garland 1990; Spitzer 1975). Zuzustimmen wäre allerdings der Annahme eines verallgemeinerbaren Zusammenhangs von Mechanismen gesellschaftlicher Ordnungsbildung und Strafe. Formen der Vergemeinschaftung über ein geteiltes und verinnerlichtes System von Werten bedürfen zur Stabilisierung der Ordnung eines Mechanismus der expressiven Symbolisierung moralischer Grenzen. Dieser Mechanismus findet sich im exemplarischen Strafen und in den damit verbundenen Konstruktionen abweichenden Verhaltens.

Die Entwicklung von Strafbedürfnissen und Forderungen nach einer Verschärfung der Strafrechts in Zuge moralischer Paniken könnten als Beleg dafür herangezogen werden, dass dieser Mechanismus der Stabilisierung moralischer Ordnungen nicht auf vormoderne Gesellschaften beschränkt ist, sondern auch heute noch von zentraler Bedeutung bei der Bewältigung moralischer Krisen ist. Und selbst wenn einer gesamtgesellschaftlichen Integration über geteilte Werte und Normen heutzutage weniger Bedeutung zukommen sollte, so scheint die möglicherweise sogar zunehmende Pluralisierung gemeinschaftlicher Lebenswelten darauf hinzudeuten, dass der von Durkheim beschriebene Mechanismus von Ordnungsbildung über expressive Punitivität zumindest auf der lokalen Ebene weiterhin bedeutsam ist.

Die verschiedenen Formen der Reaktion auf abweichendes Verhalten sind offensichtlich in sehr unterschiedlichem Maße geeignet, die Funktion der Verdeutlichung und Stabilisierung von Normen und Werten zu erfüllen. So wird meist davon ausgegangen, dass „restorative justice“, Diversion oder Maßnahmen der sozialen Rehabilitation weniger geeignet sind, die Rachegefühle zu befriedigen als z.B. die Todesstrafe oder das Gefängnis.

Als Indikator für punitive Tendenzen dient daher meist die Entwicklung der Gefangenenraten. Dem speziellen Charakter punitiver Strafen als „Rituale der Vergeltung“ entsprechen allerdings eher

Hinrichtungen (vgl. Evans 2001) und andere Formen der öffentlichen Folter, Verstümmelung oder Entehrung (vgl. Karstedt 1996). Gefängnisstrafen sind nur insofern ein valider Indikator für Punitivität als angenommen wird, dass der Freiheitsentzug am ehesten punitiven Einstellungen und Strafbedürfnissen in Gesellschaften entspricht, in denen die Anwendung der Todesstrafe abgeschafft oder auf spezielle Fälle beschränkt ist.

Neben „qualitativen“ und „quantitativen“ Aspekten¹ des Strafsystems wären die Strafbedürfnisse der Bevölkerung ein Indikator für Punitivität, zur Abgrenzung sollte man hier präziser allerdings eher von „punitiven Einstellungen“ sprechen. Tatsächlich setzt Durkheim das Strafsystem bzw. das Strafrecht als direkten Ausdruck des „Kollektivbewusstseins“, so als würden sich Rache- oder Strafbedürfnisse der Bevölkerung automatisch in Recht und Kriminalpolitik umsetzen².

Die Stabilisierung einer moralischen Ordnung ist allerdings nicht als ein Selbstzweck anzusehen; schließlich ist jede Ordnung in der Regel auch eine Ordnung von Herrschaft und sozialer Ungleichheit. Auf diesen Aspekt der politischen Organisation macht zwar bereits Durkheim (vgl. 1973) aufmerksam, deutlicher ist dieser Punkt aber bei Foucault (vgl. 1977) herausgestellt. Strafe hat demnach die Funktion der Demonstration der Macht des „Sovereigns“, die durch das abweichende Verhalten angezweifelt wurde: Kriminelle Handlungen stellen die Wirksamkeit des Gewaltmonopols des Staates in Frage. Die Anwendung des Strafrechts soll dieses symbolisch wiederherstellen. Aus demselben Grund wird auch stellvertretend für die Opfer dieser Taten bestraft, da jede eigenmächtige Bestrafung durch gesellschaftliche Gruppen oder Opfer ebenfalls das Gewaltmonopol bedrohen würde. In diesem Sinne ist das Strafrecht dann eine

¹ Diese Differenzierung von Aspekten des Strafsystems geht zurück auf Durkheim (vgl. 1973), der mit „qualitativ“ die Formen und Bedeutungen der etablierten Institutionen des Strafsystems und mit „quantitativ“ die Variabilität und das Ausmaß ihrer Anwendung bezeichnet.

² Wir werden sehen, dass zumindest implizit diese unsinnige Grundannahme auch heute noch in einigen Erklärungen zur Entwicklung des Strafens enthalten ist, wenn punitive Entwicklungen mit Entwicklungen von „fear of crime“ und punitiven Einstellungen in der Bevölkerung erklärt werden (vgl. 3.5).

Demonstration von Macht und bezieht sich insbesondere auf diejenigen, die anderen Formen der traditionellen informellen sozialen Kontrolle im Rahmen der Wertgemeinschaft nicht (mehr) unterliegen.

Abweichendes Verhalten ist hier konzipiert als Sünde, moralisches Vergehen und Verstoß gegen eine als göttlich oder zumindest heilig begründet angesehene Ordnung, der moralische Empörung hervorruft. Der Abweichler ist der moralisch Schwache, solange er als zugehörig zur eigenen Gemeinschaft interpretiert wird, oder der gefährliche Fremde, dem die Rolle als „Sündenbock“ zugewiesen wird, wenn er als außerhalb der eigenen Gemeinschaft stehend konstruiert wird. Die soziale Zusammensetzung der Gefangenenpopulation oder der Adressaten anderer Formen expressiver Punitivität kann deshalb auch als ein Indikator dafür genommen werden, wer als ordnungsstörender „gefährlicher Fremder“ oder als „suitable enemy“ (Christie 1986) in einer Gesellschaft konstruiert wird.

Mit diesen häufig als „expressiv“ bezeichneten Funktionen punitiver Politik ist dieses Modell eher auf Exklusion oder Segregation angelegt. Damit unterscheidet es sich grundsätzlich von einer Politik der Rehabilitation, die auf Inklusion „benachteiligter“ Gruppen und Personen in die zentralen Funktionssysteme moderner Gesellschaften zielt. Deren Grundlage ist nicht die Idee einer Integration über pluralistische Gemeinschaften, sondern die nationalstaatlich abgesicherte Schaffung eines „vereinheitlichten Kollektivs“ (Simon 1997b: 280) über den Ausgleich ungleicher gesellschaftlicher Chancen. Ein weiteres Abgrenzungskriterium punitiver Politik zum „Rehabilitationsideal“ liegt in der anderen Bewertung von Professionalität: Da eine punitive Politik direkt auf ein Publikum zielt, ist sie durchlässiger für Reaktionen der Öffentlichkeit. Die Politik der Rehabilitation ist demgegenüber an universalistischen Werthaltungen orientiert, die eher durch Professionelle oder Experten und Expertinnen vertreten werden. Rehabilitationspolitik ist von daher weniger anfällig für Populismen (Garland 2001: 27ff.).

3. Theorien und Erklärungen punitiver Tendenzen in der Kriminalpolitik

Die Rede von einer Orientierung hin zur Punitivität wird i.d.R. mit empirischen Befunden zum Anstieg der Gefangenenzahlen in den USA seit 1973 begründet. In Europa dagegen zeigt sich eine große Heterogenität der Entwicklungen³. Die Gefangenenzahlen in einzelnen Ländern fluktuieren über die Zeit, ohne einheitliche Tendenz. Allerdings ist die Rangfolge von Ländern (und Regionen) mit eher niedrigen oder höheren Gefangenenraten über die Zeit doch einigermaßen stabil. Nur wenn man ausschließlich die Entwicklungen der 1990er Jahre als Maßstab nimmt, scheint sich eine Konvergenz zu steigender Punitivität auch in Europa abzuzeichnen. Dies hat Anlass gegeben für die Entwicklung von Erklärungen über grundlegende gesellschaftliche Modernisierungsprozesse, von denen alle Länder gleichermaßen betroffen sind. Der globale Indikator Gefangenenrate täuscht jedoch darüber hinweg, dass Punitivität in Europa und in den USA jeweils etwas anderes bedeutet. Während die Explosion der Gefangenenrate in den USA sowohl durch eine Ausweitung der von Punitivität betroffenen Bevölkerungsgruppen als auch durch eine Verlängerung der Haftdauer entstanden ist, bezieht sich Punitivität in Europa eher auf verlängerte Haftzeiten und eine interne Umstrukturierung der Gefangenenpopulationen. Parallel dazu können aber auch Tendenzen der Entkriminalisierung und deutliche Tendenzen der Deinstitutionalisierung, insbesondere im Bereich kurzer Haftzeiten festgestellt werden. Dies betrifft nicht nur die Entwicklung und Anwendung neuer Formen sozialer Kontrolle, wie z.B. Diversion oder Täter-Opfer-Ausgleich, insbesondere bei Jugendlichen, sondern lässt sich auch auf der Ebene „traditioneller“ Strafrechtssanktionen nachweisen: Zwischen 1981 und 1998 hat sich z.B. die Rate der Verfahrenseinstellungen durch die Staatsanwaltschaft nahezu verdoppelt. Man kann hier durchaus von einer

³ Zur Entwicklung von Gefangenenzahlen in den USA und Europa vgl. z.B. Kensey/Tournier 1990, Kuhn 1997, Dünkel/Snacken 2000, King 2000, Tournier 2000, Wacquant 2000.

Deinstitutionalisierung ohne Strafrechtsänderungen, insbesondere bei Diebstahlsdelikten, sprechen⁴.

Die empirischen Befunde zur Entwicklung von Punitivität und punitiven Einstellungen bilden die Grundlagen verschiedener Erklärungsansätze herrschender Kriminalpolitik. Ein wesentlicher Prüfstein für diese Erklärungen wird deren Fähigkeit sein, insbesondere die differenten Entwicklungen in den verschiedenen Ländern nachzeichnen zu können. Sie sollen auch eine Antwort auf die Frage geben, ob und inwieweit es im Zuge der weiteren Entwicklung international zu Konvergenzen der Kriminalpolitik kommen könnte – meist verstanden als Anpassung an das US-amerikanische Modell (vgl. z.B. Wacquant 2000).

Das erste Erklärungsmodell geht eher empiristisch vor und sieht die Entwicklungen der Kriminalpolitik als Abbild der Kriminalitätsentwicklung (3.1). Das zweite Modell ist eher politikwissenschaftlich, und geht davon aus, dass sich Kriminalpolitik als Ergebnis politischer Entscheidungsprozesse erklären lässt (3.2). Die Zwänge politischer Entscheidungsfindung stehen im dritten Modell im Vordergrund, das von einer Wechselbeziehung zwischen sozialer Sicherung und Kriminalpolitik ausgeht (3.3). Wird hierbei bereits auf neo-liberale Entwicklungen im Rahmen der Globalisierung verwiesen, so geht das vierte Modell explizit auf veränderte Modelle staatlicher Interventionen im Rahmen des neo-liberalen Diskurses ein (3.4). Schließlich kann ein fünftes Modell unterschieden werden, das die Entwicklungen von Punitivität in der Kriminalpolitik gesellschaftstheoretisch zu verorten versucht und damit veränderte Orientierungen im Kontext der Entwicklung einer Risikogesellschaft zum Ausgangspunkt nimmt (3.5).

⁴ Auch wenn die „moralischen Paniken“ in der Öffentlichkeit, die sich häufig an einzelnen, medial besonders aufbereiteten Gewaltfällen aufhängen, wie auch die neue Betonung des Kriminalitätsopfers sowohl in der Politik als auch der Kriminologie darauf hindeuten könnten, dass besonders Delikte mit Opfern einer Neubewertung unterliegen und Anlass für punitive Tendenzen gäben (Peters 2002), so spiegelt die punitive Praxis des Kriminalsystems dieses allenfalls in Bezug auf Sexualdelikte wider.

3.1 Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik

Dass die Entwicklung der Gefangenenrate etwas mit Kriminalitätsentwicklung zu tun hat, scheint selbstverständlich: Schließlich wird davon ausgegangen, dass Gefängnisinsassen nicht nur kriminelle Delikte begangen haben, sondern auch erwischt und verurteilt worden sind. Von daher ist die Annahme plausibel: Je mehr Täter und Täterinnen erwischt werden, desto höher muss die Rate der Gefangenen sein. Dies gilt allerdings nur, wenn die konstruierten und verfolgten Straftatbestände, das Strafmaß und die Verurteilungspraxis als konstant angesehen werden können.

Tatsächlich ist die Frage nach dem Zusammenhang zwischen der (offiziellen) Kriminalitätsrate und Entwicklungen der Gefangenenrate bislang nicht klar zu beantworten⁵. Wenn es einen starken Zusammenhang zwischen Kriminalitätsraten und Kriminalpolitik gäbe, wäre ein einfacher Zyklus plausibel, nachdem zunächst steigende (offizielle) Kriminalitätsdaten zu steigenden Gefangenenzahlen führen, die dann zu einem Absinken der Kriminalitätsraten führen, was dann wiederum die Gefangenenzahlen sinken ließe. Tatsächlich ist ein derartiger Zyklus empirisch nicht festzustellen. Zwischen der Erfassung von Kriminalität durch die Polizei und den Gefangenenraten ist zumindest der ebenfalls variable Selektionsfilter der Justiz zu berücksichtigen, der u.a. auch von kriminalpolitischen Entscheidungen abhängt. Diese wiederum können selbst auch von den Ergebnissen der Kriminalstatistik beeinflusst werden. Damit werden allerdings die Zusammenhänge zwischen Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik derart⁶ komplex, dass eindeutige Aussagen kaum gemacht werden können.

⁵ Die polizeiliche Kriminalstatistik ist hier durchaus ein geeigneter Indikator. Sie bestimmt in bedeutendem Ausmaß den Arbeitsanfall der Justiz und ist außerdem eher eine Grundlage für Veränderungen der Kriminalpolitik als z.B. Viktimisierungs- oder Self-Report-Studien. Zudem kann der Quotient aus offizieller Kriminalitätsrate und Gefangenenrate als Indikator für die Punitivität des Strafsystems verwendet werden (vgl. Pease 1994).

⁶ Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass diese Zusammenhänge auch delikt-spezifisch variieren können und justizielle Entscheidungsfilter nicht nur auf „quantitative“ Aspekte des Kriminalitätsaufkommens reagieren, sondern möglicherweise

Es ist zwar durchaus plausibel, dass Gefangenenraten steigen, wenn die Kriminalitätsraten steigen, genauso kann aber auch davon ausgegangen werden, dass die Kriminalitätsraten sinken, wenn die Gefangenenraten steigen (sei es durch Rehabilitation, durch Abschreckung oder durch „incapacitation“). Zusammengenommen können sich diese Effekte neutralisieren oder zum temporären Übergewicht eines Effekts gegenüber den anderen führen. Beckett und Western (vgl. 2001) konnten für die Raten von Gewaltdelikten nur einen schwachen Einfluss auf die Gefangenenraten in den USA feststellen, ohne allerdings die umgekehrte Hypothese in Betracht zu ziehen (vgl. auch Greenberg 2001; Rutherford 1985). Dabei ist es geradezu das politische Programm der USA gewesen, über Inhaftierungen die Kriminalitätsrate zu senken (vgl. Greenwood 1982), und der seit Mitte der 1980er Jahre zu beobachtende Rückgang der Gewaltkriminalität wird dort zumindest teilweise mit der Ausweitung von Gefängnisstrafen erklärt. Spelman (vgl. 2000) kommt zu dem Ergebnis, dass etwa ein Viertel des Rückgangs an Gewaltkriminalität in den 1990er Jahren über „incapacitation“ erklärt werden kann; wesentlich wichtiger sind allerdings soziale, arbeitsmarktpolitische und demografische Faktoren sowie Veränderungen illegaler Märkte und Maßnahmen der Waffenkontrolle (vgl. Blumstein/Wallman 2000).

In den USA wurden die punitiven Politiken nicht bei ansteigender, sondern bei absinkender Kriminalitätsrate durchgesetzt. Self-Report-Studien zeigen bereits zu Beginn der 1980er Jahre einen deutlichen Rückgang des Drogenkonsums in den USA, während der „war on drugs“ erst Ende des Jahrzehnts deklariert wurde. Tonry (vgl. 2000: 23) schließt deshalb: „If reduced drug use was its aim, the war had been won a decade before it was declared“. Die „Zero-Tolerance-Politik“ in New York wurde zu Beginn der 1990er Jahre propagiert, zu einer Zeit, als die Gewaltkriminalität bereits deutlich sank, was dann allerdings als Erfolg der Politik konstruiert werden konnte.

Im internationalen Vergleich lassen sich allerdings auch viele Beispiele finden, in denen bei steigenden Kriminalitäts- die Gefangenen-

auch auf Veränderungen in der Konstruktion von „Schweregraden“ krimineller Delikte (siehe hierzu Pallin/Albrecht/Fehervary 1989).

raten gesunken sind oder bei gleichen Kriminalitäts- und Viktimisierungsraten sehr unterschiedlich ausfallen (vgl. z.B. Downes 1988; Rutherford 1985). Bemerkenswert sind hier die Niederlande, in denen sich zwischen 1950 und 1978 die Kriminalitätsrate vervierfachte, die Gefangenenrate aber um fast zwei Drittel sank.

Auch wenn die direkten Effekte zwischen Kriminalitätsentwicklung und Kriminalpolitik im Einzelfall sicher nicht zu vernachlässigen sind, sowohl die Konstruktionen von Kriminalität als auch die von Kriminalitätsraten sind doch eher von kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen abhängig, während die Entwicklungen der Gefangenenraten eher von Veränderungen der Politik mit ihrer jeweils spezifischen institutionellen Eigenlogik abhängen dürften⁷. Kriminalpolitik hat offenbar doch sehr viel weniger mit Kriminalität zu tun, als in der Öffentlichkeit vielfach angenommen wird: „American prison rates did not rise simply because crime rates rose. They rose because American politicians wanted them to rise“ (Tonry 1999: 422).

3.2 „Penal Populism“ und politische Diskurse

Kriminalpolitik und Punitivität sind das Ergebnis politischer und justizieller Entscheidungen. Dazu wird häufig ein direkter Bezug zu demokratischen Wahlen hergestellt und angenommen, dass in Demokratien die Kriminalpolitik im Wesentlichen die Orientierungen der Wähler und Wähler zwar nicht widerspiegelt, aber zumindest von diesen beeinflusst wird. Wenn also punitive Einstellungen, Kriminalitätsfurcht und die Bedeutung von Sicherheit in der Öffentlichkeit anwachsen, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Politik hiervon nicht unbeeindruckt bleibt. Tatsächlich konnte gezeigt werden, dass punitive Einstellungen zwischen den Ländern zwar unterschiedlich ausfallen, aber tendenziell in den letzten Jahren parallel zu den Gefangenenraten an Bedeutung gewonnen haben. Im Gegenzug finden in den Staaten mit einer geringeren Punitivität betreuende,

⁷ Rutherford (vgl. 1985) geht davon aus, dass – unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung – der Bau von Gefängnisplätzen einen sehr guten Prädiktor für den weiteren Anstieg der Gefangenenpopulation darstellt.

rehabilitative oder restorative Maßnahmen eine deutlich höhere Zustimmung (vgl. Kury/Ferdinand 1999).

In den Untersuchungen über die Einstellungen zur Todesstrafe zeigt sich allerdings ein charakteristischer Zusammenhang: Abgesehen von kurzfristig wirksam werdenden massenmedial erzeugten „moralischen Paniken“ (z.B. nach Taxifahrermorden, terroristischen Anschlägen oder Kindesmorden) zeigt sich eine kontinuierliche Abnahme punitiver Einstellungen in Folge der Abschaffung der Todesstrafe (vgl. Evans 2001: 955ff.). Einstellungen zur Kriminalpolitik folgen offenbar eher den politischen Entscheidungen und massenmedialen Thematisierungskonjunkturen als umgekehrt.

Wichtiger als Einstellungsänderungen in der Öffentlichkeit ist allerdings deren Instrumentalisierung im politischen Prozess. Diesbezügliche Veränderungen bringt Bottoms (vgl. 1995) mit dem Begriffen „punitive populism“ oder „penal populism“ auf den Punkt. Noch bis in die 1970er Jahre hinein war Kriminalpolitik kein Thema für Wahlkämpfe, sondern – der Orientierung am Rehabilitations- und am Inklusionsmodell entsprechend – eher Sache von Experten und Expertinnen. In den USA setzte bereits in den 1960er Jahren eine Politisierung von Kriminalität ein; in der Konkurrenz um Wahlstimmen entwickelte sich eine punitive Spirale, die Jonathan Simon (vgl. Caplow/Simon 1999; Simon 1997a) als „governing through crime“ beschreibt. Ohne „tough on crime“ Rhetoriken riskieren Parteien eine Wahlniederlage. Allerdings scheint die Bedeutung des „punitive populism“ stark von der jeweiligen politischen Konstellation und der Mobilisierungsfähigkeit gesellschaftlicher Gruppen für einzelne Probleme abzuhängen (vgl. auch Roberts et al. 2003). In einem Zwei-Parteien-System führt die Konkurrenz um Wählerstimmen zu einer, zumindest rhetorischen, Konkurrenz um die härtere Politik gegenüber Kriminellen, sobald eine Partei dieses Thema zu besetzen sucht und damit erfolgreich ist. Dies gilt sowohl für die USA ab 1968 als auch für Großbritannien ab 1992. In West-Europa mit einem in der Regel breiteren Parteienspektrum kommt dieses möglicherweise nur unter besonderen Bedingungen zum Tragen, nämlich dann, wenn starke rechte Parteien oder Orientierungen entstanden sind, die insbesondere mit einer Rhetorik der Ausgrenzung von Fremden und Außenseitern den anderen Parteien Mehrheiten streitig zu machen

drohen. Beispiele hierfür sind nicht nur die Schill-Partei in Hamburg oder die CDU mit Roland Koch in Hessen, sondern auch die Präsidentschaftswahlen 2002 in Frankreich.

Das Entkommen aus dieser Spirale von emotionaler Punitivität scheint in einem Zwei-Parteien-System außerordentlich schwierig (vgl. auch Mauer 2001). In Mehr-Parteien-Systemen ist es eher vorstellbar, wenn z.B. die durch die politische Rhetorik rechter Parteien geweckten Erwartungen enttäuscht werden. Tatsächlich handelt es sich hierbei allerdings um eine sich selbst verstärkende Entwicklung, da über die politische Instrumentalisierung des Kriminalitätsthemas für Wahlkämpfe die punitiven Orientierungen in der Öffentlichkeit zumindest mitproduziert werden, die dann in dieser Logik auch traditionell liberale Parteien auf diese Linie bringt. Da rechten und konservativen Parteien bei vorherrschenden punitiven Einstellungen grundsätzlich eine höhere Kompetenz bei der Lösung des Kriminalitätsproblems zugeschrieben wird, führt eine Zunahme der Bedeutung des Kriminalitätsthemas in der Öffentlichkeit zumeist zu größeren Wahlchancen für diese, indirekt aber auch zu einer stärkeren punitiven Orientierung bei den traditionell eher liberalen Parteien.

Die gravierenden Differenzen zwischen US-amerikanischer und europäischer Kriminalpolitik könnten auch auf eine unterschiedliche Durchlässigkeit des politischen und des Justizsystems für Populismus zurückgeführt werden. Sie ist in den USA aufgrund der hohen Beteiligung von Laienjurys, der politischen Wahl von Staatsanwälten, Richtern und bei der Kandidatenaufstellung der Parteien deutlich größer als in Europa (vgl. Savelsberg 1994). Es kann angenommen werden, dass deshalb punitive Einstellungen in den USA leichter oder schneller instrumentalisiert werden können.

Die „governing through crime“-These ist also für die USA durchaus überzeugend, aber, von einzelnen Fällen abgesehen, viel weniger für z.B. Deutschland, Italien oder die skandinavischen Staaten, in denen es auf verschiedenen Ebenen immer auch Gegenbewegungen zu steigenden Gefangenenraten gegeben hat. Darüber hinaus greift diese These zu kurz, insofern sie den Zusammenhang zwischen Politik, öffentlicher Meinung und Medien nicht reflektiert und damit nicht erklären kann, warum eine politische Instrumentalisierung des

Kriminalitätsthemas möglich war, wenn das Thema selbst doch zumindest bis in die 1970er Jahre noch eher als ein Thema für die professionelle und kaum für die öffentliche Diskussion aufgefasst wurde⁸. Gleichwohl ist der institutionelle und politische Kontext eine der zentralen Variablen für eine Erklärung von differentiellen Entwicklungen der Kriminalpolitik.

3.3 Über den Zusammenhang von Marginalität, Sozialpolitik und Kriminalpolitik

Im Anschluss an Durkheim (vgl. z.B. 1973, 1988) sollten Strafe und Punitivität als Diskurse über die moralischen Grundlagen gemeinschaftlicher Ordnung verstanden werden, als Diskurse über „Gut“ und „Böse“, die die soziale Integration und damit auch Kontrolle politischer Herrschaft bzw. deren Legitimation sichern. Theorien der Entwicklung von Punitivität, die den Aspekt der Sicherung und Legitimation von Herrschaft in den Vordergrund stellen, beziehen sich meist mehr oder weniger auf die klassische Arbeit von Rusche und Kirchheimer (vgl. 1974).

In diesen Ansätzen wird ein positiver Zusammenhang zwischen Arbeitslosen- und Gefangenenraten unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung postuliert. Die empirische Evidenz für diesen Zusammenhang scheint zumindest für die USA, aber auch für einige Länder in Europa, nachweisbar, wenn auch nur schwach (vgl. Chiricos/Delone 1992; Jacobs/Helms 1996). Insbesondere die explosionsartige Entwicklung der Gefangenenrate in den USA ab Mitte der 1970er Jahre und der Rückgang der Rate in Deutschland ab 1983, ohne eine entsprechende Entwicklung der Arbeitslosenrate, wirft Fragen über die Erklärungskraft dieser Hypothese auf. Da in den USA die Armutspopulation sehr stark auf African-Americans konzentriert ist, und es auch in den meisten Staaten Europas eine deutliche Überschneidung von Armut und Migration gibt, wäre mit diesem Zusammenhang zwar die deutliche Überrepräsentation ethnischer

⁸ Auf die besondere Bedeutung der Massenmedien für Kriminalpolitik und punitive Einstellungen soll hier nur hingewiesen werden (vgl. z.B. Beckett 1997; Mathiesen 2001; Reiner 1997).

Minderheiten in den Gefängnissen verständlich zu machen, aber der empirische Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Gefangenenerate bliebe erklärungsbedürftig. Chiricos und Delone (vgl. 1992: 423) schlagen allein neun verschiedene Modelle zur Erklärung des Zusammenhangs von ökonomischen Indikatoren und Punitivität vor, der letztlich über Veränderungen der Gesellschaft und der Politik erklärt werden muss (vgl. auch Melossi 1997: xxiii)⁹.

Damit steht auch ein möglicher Zusammenhang zwischen Sozial- und Kriminalpolitik zur Debatte: einerseits, weil Sozialpolitik als wichtiges Instrument der Armutsbekämpfung den Zusammenhang zwischen sozialer Lage und Punitivität moderieren könnte, andererseits aufgrund einer angenommenen funktionalen Äquivalenz zwischen Sozial- und Kriminalpolitik bei der Stabilisierung und Legitimierung politischer Herrschaft. Während die These des Zusammenhangs zwischen Arbeitsmarkt und Strafsystem davon ausgeht, dass soziale Kontrolle über Arbeit durch Punitivität ersetzt werden muss, um die unteren Klassen zu kontrollieren, setzt Sozialpolitik eher auf die Herstellung von Legitimation politischer Herrschaft. In diesem Sinne verstehen z.B. Beckett und Western (vgl. 2001) Verschiebungen zwischen diesen Politikbereichen und die z.T. gleichgerichteten Entwicklungen als „shift in the governance of social marginality“ (ebd.: 44). Diese Perspektive ist durchaus kompatibel mit Diagnosen, die eine Abkehr vom Rehabilitationsideal des Sozialstaats und eine Hinwendung zum „strafenden Staat“ postulieren (vgl. Wacquant 2000; Garland 2001).

Allerdings sind die empirischen Belege für diese Hypothese nicht sehr überzeugend. Zwar hat sich gezeigt, dass in den Gefängnissen Arme und ethnische Minderheiten deutlich überrepräsentiert sind und dass Staaten mit höheren Sozialausgaben (insbesondere die skandinavischen Staaten) deutlich niedrigere Gefangeneneraten aufweisen als Länder mit niedrigeren Sozialausgaben (insbesondere die USA, England, Neuseeland). Daraus lässt sich aber nicht ohne weiteres ein ursächlicher Zusammenhang konstruieren. Darüber hinaus kor-

⁹ Dabei ist es aber schon überraschend, dass die bei Chiricos und Delone (vgl. 1992) referierten Studien keinen „time lag“ zwischen ökonomischen Indikatoren und Punitivität feststellen konnten.

respondieren weder die US-amerikanischen Armutsquoten noch die Entwicklung der Sozialausgaben auch nur annähernd mit der Entwicklung der Gefangenenraten. Zwar ist es richtig, dass in den USA wichtige, gerade auf Armutspopulationen zielende Politiken z.T. gekürzt oder einen deutlich repressiveren Charakter bekommen haben, aber damit ist die Steigerung der Gefangenenrate kaum zu erklären. Für Europa ist dieses Argument noch weniger überzeugend: In Frankreich finden wir eine Ausweitung der Unterstützungsleistungen für die aus dem Arbeitsmarkt ausgeschlossenen Populationen bei gleichzeitig steigenden Gefangenenraten, und auch in Deutschland ist das Sozialsystem, trotz einiger Verschiebungen in Richtung auf eine repressivere Handhabung, bislang bemerkenswert stabil geblieben und ohne Auswirkung auf die Gefangenenrate.

Der mögliche Zusammenhang zwischen ökonomischen Indikatoren, Sozialpolitik und Kriminalpolitik ist also kaum zu verallgemeinern und auch nicht unbedingt ein kausaler, sondern kann entweder auf gemeinsame Drittvariablen der gesellschaftlichen Entwicklung zurückgeführt werden oder wird durch Bedingungen der politischen und justiziellen Entscheidungsprozesse moderiert. Auf eine Analyse dieser Bedingungen zielen gesellschaftstheoretische Perspektiven, die einerseits Veränderungen von Staatlichkeit, Regieren und Politik thematisieren und andererseits gesellschaftsstrukturelle und darauf aufbauende kulturelle Entwicklungen zum Ausgangspunkt der Entwicklung von Punitivität machen.

3.4 Neo-liberale Kriminalpolitik in einer globalisierten Marktgesellschaft

Die Herstellung von Sicherheit des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verkehrs gehört zu den klassischen Funktions- und Aufgabenbeschreibungen moderner Nationalstaaten. Der moderne Staat ist für Max Weber (vgl. 1972) diejenige Herrschaftsform, die in der Lage ist, die gesellschaftliche Ordnung über die Monopolisierung legitimer physischer Gewalt zu garantieren. Dies gilt für alle modernen Nationalstaaten, allerdings variieren die institutionellen Mittel, mit denen das Gewaltmonopol durchzusetzen versucht und vor allem auch seine Legitimität gesichert wird. Die Frage der Legitimität ist hierbei von entscheidender Bedeutung, da eine rein auf Gewalt-

anwendung beruhende Herrschaft kaum über längere Zeit effektiv sein kann und zumindest in Bezug auf den notwendigen Erzwingungsapparat ebenfalls auf Loyalität und Legitimität bauen muss. Die Durchsetzung verbindlicher Entscheidungen ist in modernen Staaten an den Glauben an ein rechtmäßiges Zustandekommen gebunden. In diesem Sinne ist der Leviathan zivilisiert worden und in demokratischen Staaten der Kontrolle unterworfen. Die Beziehung zwischen staatlicher Politik und gesellschaftlichen Akteuren ist also nicht hinreichend durch ein Unterworfensein der Bürger und Bürgerinnen unter das staatliche Gewaltmonopol zu charakterisieren, vielmehr ist für die Analyse konkreter Politik die Wechselbeziehung zwischen staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Akteuren von zentraler Bedeutung. Dabei basiert der Monopolanspruch des Staates aber keinesfalls auf einer Zentralisierung des Rechts der Anwendung physischer Gewalt – alle modernen Staaten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Ausübung legitimer Gewalt an verschiedene staatliche, gesellschaftliche und kommunale Institutionen zu delegieren (vgl. Funk 2002: 1315).

In differenzierten modernen Gesellschaften ist die Fähigkeit zur Herstellung bindender Entscheidungen daran geknüpft, unterschiedliche gesellschaftliche Interessen und Werte zu mobilisieren, diese über Wahlmehrheiten regierungsfähig zu machen und über Organisationsnetzwerke und Koalitionen durchzusetzen. In der politischen Theorie wurde dies einerseits über die Forderung nach einer Einbeziehung staatlicher Organisationen und Institutionen als eigenständige, relativ autonome Akteure reflektiert (vgl. Evans/Rueschmeyer/Skocpol 1985), andererseits mit dem Konzept der „governance“ aber auch die mit der Einbindung in differenzierte Policy-Netzwerke zunehmende Einschränkung einer autonomen politischen Sphäre betont (vgl. Héritier 1993).

Im Zuge der sich globalisierenden Märkte und der damit verbundenen Standortkonkurrenz sowie der ebenfalls zunehmenden Einbindung in internationale Institutionen gerät die autonome ordnungsbildende und sicherheitsproduzierende Funktion nationalstaatlicher Politik zudem von Außen unter Druck. Infolge der ökonomischen Globalisierung, der Liberalisierung internationaler Märkte und der sich verschärfenden Konkurrenz um Investitionsstandorte sowie der Umstrukturierung der

Wirtschaft von standardisierter Industrieproduktion oder wissensbasierter Dienstleistungsproduktion, verringert sich spätestens seit Mitte der 1970er Jahre der Handlungsspielraum nationalstaatlicher Politik. Der Übergang von der fordistischen zu einer post-fordistischen, zunehmend globalisierten Ökonomie gibt neo-liberalen politischen Strömungen Auftrieb, die sich mit einer Betonung von Entstaatlichung, individueller Verantwortung und Marktsteuerung als Problemlöser anbieten. Hierin sehen einige in der Tradition Foucaults stehende Ansätze eine neue Form des Regierens, in der gesellschaftliche Abläufe und Inklusion nicht mehr über direkte politische Intervention gesteuert sind, sondern allenfalls noch über das Management von Rahmenbedingungen. Politische Herrschaft wird zu einem Regieren auf Distanz, zu einer „technology of freedom“ (vgl. Rose 2000), die konsequent auf individuelle und gemeinschaftliche Verantwortung setzt und so die an den Staat gerichteten Erwartungen der Lösung sozialer Probleme zu reduzieren versucht (vgl. dazu Bröckling/Krasmann/Lemke 2000; Rose 2000). Allerdings können marktwirtschaftliche und zivilgesellschaftliche Kontrollmechanismen nur für diejenigen wirksam werden, die auch Zugang zu ihnen haben. Aus dieser Perspektive bleibt für die Opfer des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses die strafrechtliche Kontrolle und das Gefängnis (vgl. Simon 1997b).

Folge ist eine als „Bifurkation“ beschriebene Kriminalpolitik (vgl. Bottoms 1977, 1983; Garland 1996, 2001; Matthews 1987). Einerseits kommt es zur Entkriminalisierung und Steuerung von Devianz über Prozesse des Marktes an Gelegenheiten, andererseits zu einer Steigerung moralisch fundierter Punitivität. Entmoralisierung und Remoralisierung von Devianz entwickeln sich parallel, aber jeweils bezogen auf unterschiedliche Gruppen, Lebensstile und Verhaltensweisen, je nach dem, inwieweit sie dem Management von Risikoverhalten zugänglich sind oder nicht. Man sollte allerdings eher von „Trifurkation“ sprechen und eine dritte Strategie hinzufügen, die als Stärkung informeller Kontrollen über gemeinschaftliche Netzwerke charakterisiert werden kann.

Während hierbei insbesondere „externe“ Herausforderungen der nationalstaatlichen Souveränität thematisiert werden, kann man auch „interne“ Verschiebungen im Verhältnis Bürger und Bürgerinnen

gegenüber dem Staat diagnostizieren, die die Legitimität des Gewaltmonopols in Frage stellen. Die Betonung von Kriminalität als zentrales Problem der Politik, die Propagierung permanent steigender Kriminalitätsraten und steigender Kriminalitätsfurcht zusammen mit einer Dramatisierung der Opferwerdung lässt nicht nur die bisherigen, eher sozialpolitisch orientierten Strategien der Kriminalpolitik an Überzeugungskraft verlieren. Vielmehr erscheint das Strafrecht als eine der letzten Domänen, in denen noch nationalstaatliche Souveränität demonstriert werden kann (vgl. Garland 1996; Robert 1999, 2002). Darüber hinaus kommt hier ein „Sündenbock-Mechanismus“ zum Tragen. Die Schaffung eines gemeinsamen internen Feindes – „street crime“ – , über dessen Existenz weitgehend Einigkeit hergestellt werden kann, funktioniert mit der Etablierung eines „war on crime“ oder eines „war on drugs“ als Mechanismus der sozialen Integration genauso wie die Schaffung eines „externen“ Feindes und legitimiert damit auch das nationalstaatliche Gewaltmonopol (vgl. Killias 1986). Punitiv Kriminalpolitik ist demnach kein Ausdruck der Stärke von Nationalstaaten, sondern eine Konsequenz ihrer Schwäche, die über expressive Punitivität zu kompensieren versucht werden soll.

Diese Argumentationen haben eine gewisse Überzeugungskraft, allerdings sind sie zunächst auf einem sehr allgemeinen Erklärungsniveau angesiedelt und nur schwer empirisch zu überprüfen. Dementsprechend zeichnen sich die vorliegenden Studien häufig durch einen anekdotischen Charakter aus, bei denen kaum zwischen tatsächlich relevanten Änderungen der Politik und marginalen Verschiebungen der Rhetorik unterschieden wird. Unbestritten ist aber, dass sich zumindest in den letzten zwanzig Jahren Veränderungen der Nationalstaatlichkeit feststellen lassen und dass auf diese Herausforderungen in unterschiedlichem Ausmaß mit neo-liberalen Politikkonzepten geantwortet wird. Gleichwohl stehen systematische detaillierte vergleichende empirische Analysen für das Politikfeld Kriminalität noch aus. Dies gilt auch für gesellschaftstheoretische Analysen der Kriminalpolitik, die insbesondere die „internen“ Herausforderungen nationalstaatlicher Politik betonen.

3.5 Modernisierung, Risikosoziologie und gesellschaftliche Entwicklung

Gesellschaftstheoretische Erklärungen der Kriminalpolitik variieren in ihren Ausgangspunkten, wobei Anleihen bei der Risikosoziologie und z.T. auch dem Konzept der *Risikogesellschaft* zu überwiegen scheinen. Auch die soziologischen Klassiker Durkheim, Weber und Elias werden herangezogen (vgl. z.B. Heiland/Shelley 1992; Pratt 1990; van Dijk 1989). Beispielweise greift Nils Christie (vgl. 1996) zur Erklärung punitiver Kriminalpolitik auf Webers These des Rationalisierungsprozesses zurück. Demnach wird die Entwicklung von „Law-and-Order-Politiken“ mit einer zunehmenden Kolonialisierung der Kriminalpolitik durch eine bürokratische Logik erklärt. Wertrationale Gesichtspunkte, die der Kriminalpolitik nicht nur eine spezifischen Autonomie sichern, sondern auch – wenigstens formell – Raum für Gerechtigkeit lassen sollen, werden zurückgedrängt (vgl. Hallsworth 2000)¹⁰. Punitives Strafen ist dann kein Zusammenbruch zivilisierter Vergesellschaftung oder ein Rückfall in vormoderne Strafstile, vielmehr wird es charakterisiert als mehr oder weniger automatische Konsequenz gesellschaftlicher Modernisierung und unmittelbare Folge des Zivilisationsprozesses. Ganz ähnlich argumentieren auch Feeley und Simon (vgl. 1992), wenn sie eine neue Art von Risiko-orientierung im Strafrecht postulieren, die auf eine rationale Steuerung oder Exklusion von Risikopopulationen zielt und nicht mehr auf die moralische Verurteilung und Disziplinierung von Individuen.

Punitivität ist hier also nicht wie bei Durkheim durch symbolische Expressivität gekennzeichnet, sondern wird als entmoralisierte, rationale Strategie aufgefasst. Die Kriminalpolitik reagiert demnach mit dem Gefängnis als einem Instrument der Exklusion überzähliger Populationen aber nicht direkt auf Erfordernisse einer flexiblen und globalisierten Ökonomie, sondern über die Definition von Ordnungsstörungen auf (postmoderne) Verunsicherungen, die im Zusammenhang mit den großen Gesellschaftstransformationen entstehen (vgl. Bauman 2000). Hierzu gehören Prozesse der Individualisierung ebenso wie verschärfte Konkurrenz um Arbeitsplätze und Anforde-

¹⁰ Diese Argumentation folgt zumindest implizit Baumans Ansatz (vgl. 1992) zur Erklärung des Holocaust.

rungen an eine Flexibilisierung von Arbeitsmärkten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die kommunitaristische Basis gemeinschaftlicher Werte und informeller Kontrollen in den meisten westlichen Gesellschaften in einem Prozess der Erosion befindet, hervorgerufen durch Prozesse der Individualisierung, Mobilität, Migration, Kommerzialisierung und Pluralisierung von Lebenswelten, aber auch durch eine Reduzierung sozialpolitisch induzierter Integrationsmechanismen. Vor diesem Hintergrund kann zwar politisch eine Rückkehr zu gemeinschaftlichen Werten gefordert werden, wie es sich z.T. auch in kommunitaristischen Grundlagen der Kriminalprävention widerspiegelt, aber realistischer ist eine „Law-and-Order-Strategie“, die sich als formeller Ersatz für verloren gegangene informelle Kontrollen versteht. Die durch gesellschaftliche Transformationen und Prozesse der Globalisierung hervorgerufenen Unsicherheiten werden – zum bedeutenden Anteil durch Massenmedien – als Ordnungsstörungen auf Fremde projiziert und können politisch instrumentalisiert werden.

Diese Argumentationen gehen davon aus, dass wir in eine neue Epoche der gesellschaftlichen Entwicklung eingetreten sind, die sich radikal von allen vorangegangenen unterscheidet. Möglicherweise kann man dafür im Vergleich zur wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg Indikatoren ausmachen, es ist aber fraglich, ob nicht auch andere Epochen des zwanzigsten Jahrhunderts von unsicherheitsverursachenden gesellschaftlichen Transformationen gekennzeichnet gewesen sind, ohne dass sich dies in gleicher Weise in der Kriminalpolitik niedergeschlagen hätte. Solche Perspektiven, die die gesellschaftliche Entwicklung in den Vordergrund stellen, betonen die globalen Konvergenzen der Kriminalpolitik, die sich zwar an einigen Aspekten nachzeichnen lassen, aber daneben scheint doch gerade in einer längerfristigen Perspektive die Heterogenität der Entwicklungen erklärungsbedürftig. Von daher ist auch der Schluss, dass die Entwicklungen der Gefangenenpopulation eher auf „globale“ als auf „lokale“ Ursachen zurückgeführt werden müssen (vgl. Bauman 2000: 34), kaum haltbar. Schließlich ist der implizierte Zusammenhang zwischen sozialen Unsicherheiten, Kriminalitätsfurcht, punitiven Einstellungen und punitiver Kriminalpolitik ohne ausreichende Berücksichtigung kultureller, institutioneller und politischer Faktoren nicht hinreichend verständlich zu machen.

Gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungen sind relevant für die Erklärung von Kriminalpolitik, aber sie müssen zu politischen Entscheidungen und deren Konsequenzen in Beziehung gesetzt werden können: Punitivität ist das Ergebnis von Entscheidungen, die in irgendeiner Weise relevant für kriminalpolitische Orientierungen und Programmatiken sind, die sich auf politische Legitimation stützen oder diese produzieren und im Justizsystem in Urteilen – Strafen oder alternative Behandlungsformen – umgesetzt werden.

Die in diesem Kontext genannten gesellschaftsstrukturellen und kulturellen Veränderungen (z.B. Individualisierung, Pluralisierung von Lebenswelten, Krise des traditionellen Familienmodells, Konsumtenkultur, Krise traditioneller Männlichkeit, Globalisierung der Ökonomie und der Kultur, Krise der Nationalstaatlichkeit) stellen Rahmenbedingungen für die Konstruktion sozialer Probleme und Herausforderungen für die Politik sozialer Probleme dar, deren Bedeutung – auch für die Erklärung der Entwicklungen von Kriminalpolitik – bislang noch kaum systematisch hinreichend erfasst worden ist.

4. Akteure, Institutionen und Konstruktionskulturen

Wie bei jedem anderen Politikbereich auch, haben wir es mit einer gesellschaftsspezifischen Institutionalisierung zu tun, die Wissen über soziale Probleme in jeweils spezifischer Weise generiert und reproduziert (vgl. Savelsberg 1994, 1999). Dieses Wissen beinhaltet Ideen und Orientierungen über den Charakter sozialer Probleme, ihre Ursachen sowie über die Bedeutung unterschiedlicher Formen der Behandlung abweichenden Verhaltens. Es steht in komplexen Zusammenhängen mit Konstruktionen, die außerhalb des politischen Systems produziert und artikuliert werden und ist in jeweils spezifischer Weise institutionalisiert und organisiert (z.B. über Interessengruppen, soziale Bewegungen, Massenmedien, Professionen, Umfragen). Für die Institutionen der Kriminalpolitik ist das gesellschaftliche Problemwissen eine Ressource der Legitimation, auf die sie zwar angewiesen sind, die aber durchaus aktiv mobilisiert und selektiv manipuliert werden kann (vgl. Groenemeyer 1999). Unabhängig davon, wie diese Konstruktionen zustande kommen oder ob sie in irgendeinem Sinne wissenschaftlich haltbar sind, haben sie

Konsequenzen, indem sie Entscheidungen, Programme und Strategien bestimmen (vgl. Oswald 1994; Oswald et al. 2002).

Punitive Tendenzen, sowohl in der Institutionalisierung von Kriminalpolitik als auch in den öffentlichen und politischen Thematisierungen, zeigen einen Wandel der kulturellen Basis der Konstruktion abweichenden Verhaltens an¹¹. Zur Charakterisierung dieser Kultur der Kontrolle wird auf eine zunehmende Risikomentalität verwiesen (vgl. Sparks 2001; Braithwaite 2000; Lianos/Douglas 2000; Ungar 2001; Simon 2001), die aber nicht nur eine rational kalkulatorische Orientierung beschreibt, sondern Relevanzen der Bedrohung nahe legt, oder auf kulturelle Zyklen der Entwicklung von Solidarität, Toleranz oder Abwehr gegenüber abweichendem Verhalten hindeutet, die beeinflussen, ob Abweichungen eher feindselig oder akzeptierend begegnet wird (vgl. Downes 1988; Melossi 1993, 2000; Tonry 2001a, 2001b).

Auch wenn diese kulturellen Kontexte durchaus Zeichen eines „going global“ aufweisen und damit z.T. eine einheitliche Tendenz der Konstruktion von Ordnungsstörungen konstituieren, so wird deren Bedeutung doch letztlich immer auch durch „lokale“ politische Kulturen bestimmt (vgl. die vorzügliche Übersicht bei Weiss/South 1998)¹². Hierzu gehören neben den institutionalisierten Formen des Umgangs mit sozialen Problemen und abweichendem Verhalten auch die Kultur gesellschaftlicher Konfliktaustragung und die jeweils unterschiedlichen Formen institutionalisierter Staatlichkeit. Die gesellschaftlichen Transformationen treffen nationalstaatlich verfasste politische Systeme nicht nur in unterschiedlichem Maße, sie werden in den etablierten und sich etablierenden Institutionen des Sozial- und Kriminalsystems auch als jeweils spezifische organisatorische Herausforderungen konstruiert und führen zu jeweils spezifischen

¹¹ Bereits 1939 haben Sutherland und Cressey (vgl. 1939: 348) konstatiert, dass es eine Korrespondenz oder Konsistenz zwischen den fundamentalen kulturellen Werten und Orientierungen einer Gesellschaft und ihrem System der Kontrolle abweichenden Verhaltens gibt.

¹² In einem Land, das die Regeln des Baseballs nicht kennt oder ihnen keinen Sinn abgewinnen kann, wird „three strikes“ kaum auf die gleiche selbstverständliche Überzeugungskraft stoßen wie in den USA.

Lösungswegen, die im gegebenen sozialen, kulturellen und politischen Kontext am „logischsten“ erscheinen.

Beispielweise haben die USA nie im gleichen Maße wie z.B. Deutschland oder Frankreich einen umfassenden Sicherheitsanspruch an zentralstaatliche Politik gestellt. Die Bürger und Bürgerinnen blieben dort in weitaus größerem Ausmaß auf gemeinschaftliche und kommunale Selbsthilfe oder die Inanspruchnahme privater Sicherheitsdienste angewiesen als in Kontinentaleuropa (vgl. Walker 1980). Zwar hat sich die Idee kommunaler Sicherheitsproduktion, insbesondere im Bereich der Prävention, auch in Deutschland verbreiten können, aber – von wenigen Ausnahmen abgesehen – kaum als Bürgerwehren oder als Selbsthilfe praktizierende Nachbarschaften. Die in Deutschland vorherrschende Umsetzung der Community-Idee findet im Wesentlichen in Form Kriminalpräventiver Räte unter polizeilicher Leitung statt, denen aber häufig kaum mehr als eine Koordinierungsfunktion und symbolische Politik obliegt (vgl. Berner/Groenemeyer 2000). Eine professionalisierte, strikt an das Recht gebundene und nicht auf die Mobilisierung für Wahlen angewiesene Polizei und Justiz setzen möglicherweise Grenzen für eine unkontrollierte Ausweitung punitiver Strategien der Verfolgung und Bestrafung sowie für eine bruchlose Umsetzung punitiver Einstellungen der Bevölkerung.

Darüber hinaus wird die Politik durch die Strukturen und Aktivitäten kollektiver Akteure in der Gesellschaft beeinflusst. Wenn einflussreiche Gruppen in der Gesellschaft bestimmte Orientierungen auf abweichendes Verhalten repräsentieren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese auch in den politischen Entscheidungsprozess Eingang finden: Kriminalpolitik ist immer auch das Ergebnis von Konflikten um die ‚richtige‘ Konstruktion abweichenden Verhaltens (vgl. Garland 2001). Eine entscheidende Rolle spielt dabei die Professionalisierung sozialer Kontrolle als politische Interessenvertretung (z.B. Professionsverbände wie der Deutsche Juristentag oder die Wohlfahrtsverbände)¹³ .

¹³ So kommt z.B. Graham (vgl. 1990) zu dem Ergebnis, dass das deutliche Absinken der Gefangenenerate in den achtziger Jahren in Deutschland in direktem Zusammenhang mit einer Tagung des Deutschen Juristentages steht, auf der der exzessive

Diese hier nur beispielhaft aufgeführten Aspekte der Institutionalisierung sozialer Kontrolle und der sie tragenden kulturellen Orientierungen konstituieren eine „Pfadabhängigkeit“ der Entwicklung von Kriminalpolitik, die es fruchtbar erscheinen lässt, von nationalstaatlichen „Kontrollregimen“ zu sprechen (vgl. Sutton 1997), deren empirische Untersuchung in vergleichender Perspektive auf alle Fälle vor einer zu schnellen Übernahme von Erklärungen (und Politiken) schützt, die vielleicht auf die USA zutreffen.

Literatur

Allen, Francis A.: *The Decline of the Rehabilitative Ideal. Penal Policy and Social Purpose.* New Haven, CT: Yale University Press, 1981.

Bauman, Zygmunt: *Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust.* Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 1992.

Bauman, Zygmunt: *Social Uses of Law and Order.* In: Garland, David/Sparks, Richard (Hrsg.): *Criminology and Social Theory.* Oxford: Oxford University Press, 2000, S. 23-45.

Beckett, Katherine: *Making Crime Pay. Law and Order in Contemporary American Politics.* Oxford: Oxford University Press, 1997.

Beckett, Katherine/Western, Bruce: *Governing Social Marginality. Welfare, Incarceration, and the Transformation of State Policy (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA).* In: *Punishment & Society* 3(2001)1, S. 43-59.

Berner, Frank/Groenemeyer, Axel: „... denn sie wissen nicht, was sie tun.“ – Die Institutionalisierung kommunaler Kriminalprävention im Kriminalpräventiven Rat. In: *Soziale Probleme* 11(2000)1/2, S. 83-115.

Blumstein, Alfred/Wallman, Joel (Hrsg.): *The Crime Drop in America.* Cambridge: Cambridge University Press, 2000.

Bottoms, Anthony E.: *Reflections on the Renaissance of Dangerousness.* In: *Howard Journal of Penology and Crime Prevention* XVI(1977)3, S. 70-96.

Bottoms, Anthony E.: *Neglected Features of Contemporary Penal Systems.* In: Garland, David/Young, Peter (Hrsg.): *The Power to Punish. Contemporary Penality and Social Analysis.* Atlantic Highlands, N.J.: Humanities, 1983, S. 166.

Bottoms, Anthony E.: *The Philosophy and Politics of Punishment and Sentencing.* In: Clarkson, Chris M. V./Morgan, Rod (Hrsg.): *The Politics of Sentencing Reform.* Oxford: Clarendon Press, 1995, S. 17-49.

- Braithwaite, John: The New Regulatory State and the Transformation of Criminology. In: Garland, David/Sparks, Richard (Hrsg.): Criminology and Social Theory. Oxford: Oxford University Press, 2000, S. 47-69.
- Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas, (Hrsg.): Gouvernementalität der Gegenwart. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 2000.
- Caplow, Theodore/Simon, Jonathan: Understanding Prison Policy and Population Trends. In: Tonry, Michael/Petersilia, John (Hrsg.): Prisons. (Crime & Justice – An Annual Review of Research, Vol. 26). Chicago: University of Chicago Press, 1999, S. 63-120.
- Chiricos, Theodore G./Delone, Miriam A.: Labor Surplus and Punishment: A Review and Assessment of Theory and Evidence. In: Social Problems 39(1992)4, S. 421-446.
- Christie, Nils: Suitable Enemies. In: Bianchi, Herman/van Swaaningen, René (Hrsg.): Abolitionism. Towards a Non-Repressive Approach to Crime. Amsterdam: Free University, 1986, S. 42-54.
- Christie, Nils: Crime Control as Industry. Towards GULAGS Western Style. London: Routledge, 1996.
- Dijk, Jan J.M. van: Penal Sanctions and the Process of Civilization. In: International Annals of Criminology 27(1989), S. 191-204.
- Downes, David: Contrasts in Tolerance. Post-war Penal Policy in the Netherlands and England and Wales. Oxford: Clarendon Press, 1988.
- Durkheim, Émile: Two Laws of Penal Evolution. Economy and Society (1973)2, S. 285-307.
- Durkheim, Émile: Über soziale Arbeitsteilung. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Frankfurt/M.: Suhrkamp, 1988.
- Düinkel, Frieder/Snacken, Sonja: Strafvollzug in Europa. In: Neue Kriminalpolitik 12(2000)4, S. 31-37.
- Evans, Peter B./Rueschemeyer, Dietrich/Skocpol, Theda: Bringing the State Back in. Cambridge: Cambridge University Press, 1985.

Evans, Richard J.: *Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte, 1532-1987*. Berlin: Kindler und Hamburger Edition, 2001.

Feeley, Malcolm M./Simon, Jonathan: *The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and its Implications*. In: *Criminology* 30(1992)4, S. 449-474.

Foucault, Michel: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M: Suhrkamp, 1977.

Frehsee, Detlev: *Fehlfunktionen des Strafrechts und der Verfall rechtsstaatlichen Freiheitsschutzes*. In: Frehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden: Nomos, 1997, S. 14-46.

Funk, Albrecht: *Staatliches Gewaltmonopol und Kriminalpolitik*. In: Heitmeyer, Wilhelm/Hagan, John (Hrsg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2002, S. 1314-1338.

Garland, David: *Punishment and Welfare: A History of Penal Strategies*. Aldershot, Hants: Gower, 1985.

Garland, David: *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*. Oxford: Clarendon Press, 1990.

Garland, David: *The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society*. In: *British Journal of Criminology* 36(1996)4, S. 445-471.

Garland, David: *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Chicago: University of Chicago Press, 2001.

Graham, John: *Decarceration in the Federal Republic of Germany*. In: *British Journal of Criminology* 30(1990)2, S. 150-170.

Greenberg, David F.: *Novus ordo saeculorum? A Commentary on Downes, and on Beckett and Western (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA)*. In: *Punishment & Society* 3(2001)1, S. 81-93.

Greenwood, Peter: *Selective Incapacitation*. Santa Monica: Rand Corporation, 1982.

Groenemeyer, Axel: Die Politik sozialer Probleme. In: Albrecht, Günter/Groenemeyer, Axel/Stallberg, Friedrich W. (Hrsg.): Handbuch Soziale Probleme. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1999, S. 111-136.

Groenemeyer, Axel: Von der Sünde zum Risiko? – Bilder abweichenden Verhaltens und die Politik sozialer Probleme am Ende des Rehabilitationsideals. Soziale Probleme – Konstruktivistische Kontroversen und gesellschaftliche Herausforderungen. In: Soziale Probleme 12(2001)1/2, S. 146-182.

Hallsworth, Simon: Rethinking the Punitive Turn. Economies of Excess and the Criminology of the Other. In: Punishment & Society 2(2000)2, S. 145-160.

Heiland, Hans G./Shelley, Louise I.: Civilization, Modernization and the Development of Crime and Control. In: Heiland, Hans G./Shelley, Louise I./Kato, Hisao (Hrsg.): Crime and Control in Comparative Perspectives. Berlin: de Gruyter, 1992, S. 1-19.

Héritier, Adrienne (Hrsg.): Policy-Analyse. Kritik und Neubestimmung. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1993.

Jacobs, David/Helms, Ronald E.: Towards a Political Model of Incarceration: A Time Series Examination of Multiple Explanations for Prison Admission Rates. In: American Journal of Sociology 102(1996)2, S. 323-357.

Karstedt, Susanne: Recht und Scham. Neue Kriminalpolitik 8(1996)4, S. 22-25.

Kensey, Annie/Tournier, Pierre: Prison Population Inflation, Overcrowding and Recidivism. In: European Journal on Criminal Policy and Research 7(1999)1, S. 97-119.

Killias, Martin: Power Concentration, Legitimation Crisis and Penal Severity: A Comparative Perspective. In: Annales internationales de criminologie 24(1986), S. 181-211.

King, Roy D.: Prisons. In: Tonry, Michael (Hrsg.): The Handbook of Crime and Punishment. Oxford: Oxford University Press, 2000, S. 589-625.

Kuhn, André: Evolution de la population carcérale: États-Unis ou Finlande. Le choix est entre nos mains! In: *Revue internationale de criminologie et de police technique* 50(1997)4, S. 400-419.

Kury, Helmut/Ferdinand, Theodore: Public Opinion and Punitivity. *International Journal of Law and Psychiatry* 22(1999)3/4, S. 373-392.

Lianos, Michalis/Douglas, Mary: Dangerization and the End of deviance. In: *British Journal of Criminology* 40(2000)2, S. 261-278.

Mathiesen, Thomas: Television, Public Space and Prison Population. A Commentary on Mauer and Simon (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA). In: *Punishment & Society* 3(2001)1, S. 21-33.

Matthews, Roger: Decarceration and Social Control: Fantasies and Realities. In: Lowman, John/Menzies, Robert J./Palys, Ted S. (Hrsg.): *Essays in the Sociology of Social Control*. Aldershot: Gower, 1987, S. 338-357.

Mauer, Marc: The Causes and Consequences of Prison Growth in the United States (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA). In: *Punishment & Society* 3(2001)1, S. 9-20.

Melossi, Dario: Gazette of Morality and Social Whip: Punishment, Hegemony and the Case of the USA, 1970-1992. In: *Social and Legal Studies* 2(1993)2, S. 259-279.

Melossi, Dario: Economy, Labour and Penalty. In: Hammerschick, W./Pilgram, A. (Hrsg.): *Arbeitsmarkt, Strafvollzug und Gefangenenarbeit*. (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '97). Baden-Baden: Nomos, 1997, S. 15-34.

Melossi, Dario: Changing Representations of the Criminal. In: *British Journal of Criminology* 40(2000)2, S. 296-320.

Oswald, Margit E.: *Psychologie des richterlichen Strafens*. Stuttgart: Enke, 1994.

Oswald, Margit E./Hupfeld, Jörg/Klug, S. C./Gabriel, Ute: Lay-Perspectives on Criminal Deviance, Goals of Punishment, and Punitivity. In: *Social Justice Research* 15(2002)2, S. 85-98.

Pallin, Franz/Albrecht, Hans-Jörg/Fehervary, Janos: Strafe und Strafzumessung bei schwerer Kriminalität in Österreich. Freiburg: Editions Iuscrim, 1989.

Pease, Ken: Cross-National Imprisonment Rates: Limitations of Method and Possible Conclusions (Special Issue). In: *British Journal of Criminology* 34(1994), S. 116-130.

Peters, Helge: Soziale Probleme und soziale Kontrolle. Opladen: Westdeutscher Verlag, 2002.

Pratt, John: Norbert Elias and the Civilized Prison. In: *British Journal of Sociology* 50(1990)2, S. 269-294.

Prittitz, Cornelius: Risiken des Risikostrafrechts. In: Fehsee, Detlev/Löschper, Gabi/Smaus, Gerlinda (Hrsg.): *Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe*. Baden-Baden: Nomos, 1997, S. 47-656.

Reiner, Robert: Media Made Criminality: The Representation of Crime in the Mass Media. In: Maguire, Mike/Morgan, Rod/Reiner, Robert (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Criminology*. Oxford: Clarendon Press, 2. Auflage 1997, S. 189-231.

Robert, Philippe: *Le citoyen, le crime et l'État*. Genève: Librairie DROZ, 1999.

Robert, Philippe: *L'insécurité en France*. Paris: Édition La Découverte, 2002.

Roberts, Julian V./Stalans, Loretta J./Indermaur, David/Hough, Mike: *Penal Populism and Public Opinion. Lessons from Five Countries*. Oxford: Oxford University Press, 2003.

Rose, Nikolas: Government and Control. In: Garland, David/Sparks, Richard (Hrsg.): *Criminology and Social Theory*. Oxford: Oxford University Press, 2000, S. 183-208.

Rusche, Georg/Kirchheimer, Otto: *Sozialstruktur und Strafvollzug*. Frankfurt/M., Köln.: Eva, 1974.

Rutherford, Andrew: *Prisons and the Process of Justice*. Boston: Little, Brown, 1985.

Savelsberg, Joachim J.: Knowledge, Domination, and Criminal Punishment. In: *American Journal of Sociology* 99(1994)4, S. 911-943.

Savelsberg, Joachim J.: Knowledge, Domination and Criminal Punishment Revisited. In: *Punishment & Society* 1(1999)1, S. 45-70.

Simon, Jonathan: ‚Governing Through Crime‘. In: Friedman, Lawrence M./Fisher, George (Hrsg.): *The Crime Conundrum: Essays on Criminal Justice*. Boulder, CO: Westview, 1997a, S. 171-189.

Simon, Jonathan: Gewalt, Rache und Risiko. Die Todesstrafe im neoliberalen Staat. In: Trotha, Trutz von (Hrsg.): *Soziologie der Gewalt*. (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie). Opladen: Westdeutscher Verlag, 1997b, S. 279-301.

Simon, Jonathan: Fear and Loathing in Late Modernity. Reflections on the Cultural Sources of Mass Imprisonment in the United States (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA). In: *Punishment & Society* 3(2001)1, S. 21-33.

Sparks, Richard: Degrees of Estrangement. The Cultural Theory of Risk and Comparative Penology. In: *Theoretical Criminology* 5(2001)2, S. 159-176.

Spelman, William: The Limited Importance of Prison Expansion. In: Blumstein, Alfred/Wallman, Joel (Hrsg.): *The Crime Drop in America*. Cambridge: Cambridge University Press, 2000, S. 97-129.

Spitzer, Steven: Punishment and Social Organization: A Study of Durkheim's Theory of Penal Evolution. *Law & Society Review* 9(1975), S. 613-637.

Sutherland, Edwin H./Cressey, Donald R.: *Principles of Criminology*. Chicago: Lippincott, 1939.

Sutton, John R.: Rethinking Social Control. In: *Law and Social Inquiry* 21(1997)4, S. 943-958.

Tonry, Michael: Why are U.S. Incarceration Rates so High? In: *Crime & Delinquency* 45(1999)4, S. 419-437.

Tonry, Michael: Crime and Punishment in America. In: Tonry, Michael (Hrsg.): The Handbook of Crime and Punishment. Oxford: Oxford University Press, 2000, S. 3-27.

Tonry, Michael: Symbol, Substance, and Severity in Western Penal Policies. In: Punishment & Society 3(2001a)4, S. 517-536.

Tonry, Michael: Unthought Thoughts. The Influence of Changing Sensibilities on Penal Policy (Special Issue on Mass Imprisonment in the USA). In: Punishment & Society 3(2001b)1, S. 167-181.

Tournier, Pierre: Prison d'Europe, inflations carcérale et surpeuplement. In: Questions Pénales XII(2000)2.

Ungar, Sheldon: Moral Panic versus the Risk Society: The Implications of the Changing Sites of Social Anxiety. In: British Journal of Sociology 52(2001)2, S. 271-291.

Wacquant, Loïc: Elend hinter Gittern. Konstanz: Universitätsverlag, 2000.

Walker, Samuel: Popular Justice. A History of American Criminal Justice. New York: Oxford University Press, 1980.

Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 5. rev. Auflage, 1972.

Weiss, Robert P./South, Nigel (Hrsg.): Comparing Prison Systems. Towards a Comparative und International Penology. Amsterdam: Overseas Publishers, 1998.

Autorinnen und Autoren des Bandes

in alphabetischer Reihenfolge:

Helga Cremer-Schäfer (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Analysen von Prozessen sozialer Ausschließung und der Bewältigung von Ausschluss-Situationen durch soziale Akteure; die Arbeitsweise und das Verhältnis von wohlfahrtstaatlichen und strafend-punitiven Institutionen; Analysen von Gesellschaftsentwicklung und öffentliche Diskurse über Jugend und ihre Kontrolle, über Kriminalität, Gewalt und Legitimierung sozialer Ausschließung.

Korrespondenzanschrift:

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt
Fachbereich Erziehungswissenschaften
Institut für Sozialpädagogik und Erwachsenenbildung
Postfach 11 19 32
60054 Frankfurt am Main
E-Mail: cremer-schaefer@em.uni-frankfurt.de

Axel Groenemeyer (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Soziologie und Politik sozialer Probleme; Soziale Arbeit, Sozialpolitik; Kriminalsoziologie und Kriminalpolitik; Drogen und Alkohol; Jugendhilfe; Exklusion.

Korrespondenzanschrift:

Hochschule für Sozialwesen Esslingen
Flandernstr.101
73732 Esslingen
E-Mail: groenemeyer@hfs-esslingen.de

Ronald Hitzler (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Modernisierung als Handlungsproblem; allgemeine Soziologie; verstehende Soziologie; Methoden der explorativ-interpretativen Sozialforschung.

Korrespondenzanschrift:

Lehrstuhl für Allgemeine Soziologie

Fachbereich 12

Universität Dortmund

44221 Dortmund

Web: www.hitzler-soziologie.de

E-Mail: ronald@hitzler-soziologie.de

Susanne Krasmann (PD Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Kontrollgesellschaft, Gouvernementalität; Staat und Gewalt.

Korrespondenzanschrift:

Universität Hamburg

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Department Sozialwissenschaften

Institut für Kriminologische Sozialforschung

Allende Platz 1

20146 Hamburg

E-Mail: krasmann@uni-hamburg.de

Reinhard Kreissl (PD Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Gesellschaftstheoretische Aspekte der Theorie sozialer Kontrolle in modernen Gesellschaften unter besonderer Berücksichtigung europäischer Aspekte.

Korrespondenzanschriften:

Carl von Ossietzky

Universität

Institut für Soziologie

26111 Oldenburg

E-Mail: rkreissl@aol.com

Institut für Rechts- und

Kriminalsoziologie

A 1070 Wien,

Museumstraße 5/12

Siegfried Lamnek (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Soziale Probleme/Sozialpolitik; Abweichendes Verhalten; Methoden empirischer Sozialforschung; Professionalisierung der Soziologie.

Korrespondenzanschrift:

Lehrstuhl für Soziologie und empirische Sozialforschung
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Lehrstuhl für Soziologie II
85071 Eichstätt

Rüdiger Lautmann (Prof. Dr. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Recht – Sicherheit – Strafe, Soziologie der Sexualität.

Korrespondenzanschrift:

Universität Bremen
Institut für Soziologie (Fachbereich 8)
28334 Bremen
Web: www.lautmann.de
E-Mail: lautmann@uni-bremen.de

Birgit Menzel (Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Kriminologie, Soziologie abweichenden Verhaltens, sozialer Probleme und sozialer Kontrolle.

Korrespondenzanschrift:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Braamkamp 3
22297 Hamburg
E-Mail: birgitmenzel@t-online.de

Thomas Ohlemacher (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Politische Soziologie; Netzwerkanalyse; abweichendes und kollektives Verhalten; Wissenschaft und Öffentlichkeit.

Korrespondenzanschrift:

Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und
Rechtspflege/Hochschule für den öffentlichen Dienst
Fakultät Polizei
Lübeckerstr. 3
31141 Hildesheim

Stephan Quensel (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Soziale Kontrolle und abweichendes Verhalten
– Theorie und Geschichte; insbesondere Drogen und Strafanstalten.

Korrespondenzanschrift:

Papierholz 10

22956 Grönwohld

E-Mail: s.quensel@gmx.net

Kerstin Ratzke (Dipl.-Soz.wiss.)

Arbeitsschwerpunkte: Abweichendes Verhalten/soziale Probleme,
insbesondere: Rehabilitation von Alkoholabhängigen.

Korrespondenzanschrift:

Carl von Ossietzky Universität

AG DEVIANZ, FK I

Institut für Pädagogik

26111 Oldenburg

E-Mail: kerstin.ratzke@uni-oldenburg.de

Sebastian Scheerer (Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Kriminologische Theorie (allgemeine Kriminalitätstheorie, Theorie soziale Kontrolle); Theorie der Strafe, Drogen und Drogenpolitik; Terrorismus und Terrorismuspolitik.

Korrespondenzanschrift:

Universität Hamburg

Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Department Sozialwissenschaften

Institut für Kriminologische Sozialforschung

Allende Platz 1

20146 Hamburg

E-Mail: scheerer@uni-hamburg.de

Michael Schetsche (PD Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Wissens- und Mediensoziologie; Soziologie sozialer Probleme und Anomalien; qualitative Prognostik.

Korrespondenzanschrift:

Institut für Grenzgebiete der Psychologie und Psychohygiene e.V.
(IGPP)

Wilhelmstraße 3a

79098 Freiburg im Breisgau

Web: http://www.igpp.de/german/eks/cv/michael_schetsche.htm

E-Mail: schetsche@igpp.de

Angela Taeger (apl. Prof. Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Geschichte der frühen Neuzeit.

Korrespondenzanschrift:

Carl von Ossietzky Universität

Institut für Geschichte

26111 Oldenburg

Jan Wehrheim (Dr.)

Arbeitsschwerpunkte: Stadt- und Kriminalsoziologie.

Korrespondenzanschrift:

Carl von Ossietzky Universität

Institut für Soziologie

26111 Oldenburg

E-Mail: jan.wehrheim@uni-oldenburg.de